Bayerische Staatsbibliothek München

Amts-Blatt.

№ 1.

Stettin, den 1. Januar 1841.

Aus der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

No. 21.

No. 2125. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten Oktober 1840, die Erhebung der Hafengelder und sonstigen Schiffahrts-Abgaben, so wie der Lootsengebühren in den Seehäfen und für die Gewässer der Provinz Pommern betreffend.

„ 2126. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzogl. Oldenburgischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 18ten November 1840.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

1) Cons. No. 264. Dezember 1840.

Der Kandidat Johann Wilhelm Emil Steffann ist nach überstandenem examen pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 16ten Dezember 1840.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

2) der Königl. Regierung.

2) I. No. 1667. November 1840.

Betrifft die Ausschließung der nicht promovirten Aerzte von gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich unterm 20sten v. Mts. veranlaßt gefunden, darauf aufmerksam zu machen, daß die nicht promovirten Medizinal-Personen nicht qualificirt sind, bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen als Sachverständige zugezogen zu werden. Wir weisen dieselben daher hierdurch an, sich in Zukunft solcher Explorationen zu enthalten.

Die Zuziehung einer nicht promovirten Medizinal-Person außer den beiden als Sachverständige requirirten promovirten Aerzten, ist gleich wie die Zuziehung eines Wundarztes erster Klasse in Gemäßheit des Rescripts des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 18ten März 1831 nur in den Fällen statthaft, in welchen bei der betreffenden nicht promovirten Medizinal-Person als dem Arzte des Provocanten oder aus einem andern besonderen Verhältnisse eine nähere Kenntniß der Special-Umstände vermuthet werden kann, und es dem Richter oder sonst einem Interes-

Digitized by Google

senten wünschenswerth erscheint, auch von dieser Medizinal-Person eine Auskunft in der Sache zu erhalten.

Stettin, den 16ten Dezember 1840.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) I. No. 629. Dezember 1840.

Bekanntmachung. Die Kaiserlich Brasilianische Regierung hat den Herrn Luis da Motta Leite de Araujo zu ihrem General-Consul für die diesseitigen Staaten mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stettin ernannt und ist derselbe als solcher von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten anerkannt worden.

Dies wird hiermit zur Kenntniß des Handel und Schifffahrt treibenden Publikums gebracht.

Stettin, den 16ten Dezember 1840.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Oberlandesgerichts.

4) A. No. 2. Dezember 1840.

Mit Beziehung auf die im Amtsblatte von 1835 Seite 36 bekannt gemachte Instruktion vom 16ten Juli 1834 werden die Schiedsmänner erinnert, die im §. 13 derselben vorgeschriebene Nachweisung ihrer Wirksamkeit im Jahre 1840, oder, wenn vor ihnen im Laufe dieses Jahres keine Sachen verhandelt worden, eine Vacat-Anzeige gleich am Jahresschlusse resp. den Landräthlichen oder städtischen Polizei-Behörden zu übergeben, und diese Behörden werden aufgefordert, die ihnen zugekommenen Nachweisungen und resp. Vacat-Anzeigen bis zur Mitte des Januar k. J. uns einzureichen.

Die Nachweisungen sind übrigens nach dem beigefügten Schema einzurichten.

Stettin, den 22sten Dezember 1840.

Königliches Ober-Landesgericht.

Nachweisung

der vor dem Schiedsmann N. zu N., Nschen Kreises, im Jahre 1840 verhandelten Sachen.

Anhängig			Davon sind beendigt durch				Bleiben anhängig am Schluße des Jahres.
blieben am Schluß des vorigen Jahres.	sind geworden im Laufe des Jahres.	Summa.	Vergleich.	Zurücknahme des Antrags.	Ueberweisung an den Richter.	Summa.	

(Hierbei ein Anzeiger und Titel des Amtsblatts und Anzeigers pro 1840.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 2.

Stettin, den 8. Januar 1841.

Aus der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

No. 2127. Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten Oktober 1840 womit der Tarif für die Erhebung der Abgabe bei Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt genehmigt wird.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

3) I. No. 937. Dezember 1840.

Bekanntmachung. Durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12ten September 1837 haben wir bereits die allgemeinen Vorschriften in Betreff der polizeilichen Controlle der Tanzlustbarkeiten in den Gasthöfen, Krügen und Schankstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Um jedoch die Lokal-Polizeibehörden und deren Gehülfen und Unterbeamten in den Stand zu setzen, die Aufsicht vollständig zu führen, zu welcher die gesetzlichen Vorschriften der §§. 181 und 190 Tit. 20 Thl. II des Allg. Landrechts rücksichtlich aller Vergnügungen und Zusammenkünfte der unteren Volksklassen sie verpflichten und da außerdem, besonders auf dem platten Lande oft zahlreich besuchte Tanzlustbarkeiten und Trinkgelage in Privathäusern, auf gemeinschaftliche Kosten oder sonst gehalten werden, welche dann den Charakter öffentlicher Lustbarkeiten annehmen, so verordnen wir zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 12ten September 1837 auf den Grund der vorallegirten Gesetzesstellen und mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei, Folgendes:

Von allen Tanzlustbarkeiten und gleichartigen Versammlungen der unteren Volksklassen auf dem Lande, auch wenn solche in Privatwohnungen, entweder auf alleinige Kosten des Hausvaters, z. B. bei Hochzeiten und anderen Ausrichtungen, oder auf gemeinschaftliche Kosten der Theilnehmer, stattfinden, ist der Ortsbehörde, und wenn der Inhaber derselben nicht am Orte sich befinden sollte, wenigstens dem Schulzen, resp. dessen Vertreter, jedesmal vorher Anzeige zu machen, und dürfen solche ohne besondere Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde nicht über die Polizeistunde (10 Uhr Abends) hinaus fortdauern.

In den Städten vertrauen wir dagegen der Wachsamkeit der Polizeibehörden, daß sie durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel die polizeiliche Aufsicht auf dergleichen Lustbarkeiten der unteren Volksklassen ex officio handhaben werden und machen wir denselben diese Aufsicht noch besonders zur Pflicht.

Digitized by Google

Wer der obigen Verordnung entgegen handeln sollte, verfällt nach Maaßgabe der Umstände in eine Polizeistrafe von 15 sgr. bis 10 thl. oder event. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche Strafe im Wiederholungsfall verdoppelt wird. Stettin, den 24sten Dezember 1840. Königl. Regierung.

---

6) III. No. 629. Dezember 1840.

Bekanntmachung. Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die in dem dritten Quartal c. eingegangenen Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern unterm 24sten d. M. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben. Stettin, den 15ten Dezember 1840.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

7) **Brandenburger Landgestüt.** Durch die im Brandenburgischen Land-Gestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1840 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Im Stettiner Regierungs-Bezirk.

1)	Schwichtenberg, im Demminer Kreise,	281	Stück,
2)	Jarmen, " " "	124	"
3)	Kagendorf, im Anclamer Kreise, . .	305	"
4)	Spantekow, " " " . .	392	"
5)	Clempenow, im Demminer Kreise,	202	"
6)	Treptow a. T., " " "	205	"
7)	Torgelow, im Ueckermünder Kreise, .	163	"
8)	Pritzlow, im Randower Kreise, . .	196	"
9)	Blumberg, " " " . .	135	"
	Summa	2003	Stück.

Friedrich Wilhelms Gestüt, den 9ten Dezember 1840.

Der Landstallmeister Strubberg.

II. Personal-Chronik.

In Jacobsdorf, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Dietrich angestellt.

In Carnitz, Synode Treptow a. d. R., ist der Küster und Schullehrer Zimdars angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 3.

Stettin, den 15. Januar 1841.

Patente.

Dem Ober-Lehrer an der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau, Knie, ist unterm 25sten Dezember 1840 ein Patent

auf eine insbesondere auch für den Gebrauch von Blinden berechnete Vorrichtung zum Spalten von Holzklötzchen in dünne Brettchen und Schwefelhölzchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Fünf Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Baunscheidt zu Baunscheidt bei Hagen ist unterm 31sten Dezember 1840 ein Patent

auf einen, durch ein Probe-Exemplar nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Pflanzstock zum Auspflanzen von Samenkörnern

auf Fünf Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Den Fabrikbesitzern Herren Gebrüdern Blaß zu Elberfeld ist unter dem 6. Januar 1841 ein Patent

auf eine Vorrichtung, um den Nadelstich in Verbindung mit einer Jacquard-Maschine zu bringen, in der durch Modelle nachgewiesenen Ausführung,

für einen Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Friedrich August Metzke zu Berlin ist unter dem 6ten Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Dresch-Maschine

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage angerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

8) II. No. 59. Januar 1841.

Verordnung. Zur Prüfung der Kandidaten der Theologie und des Schulamts, welche nach vollendeten Universitätsstudien, dem Rescripte des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29sten März 1827 gemäß, ihre Befähigung zur Uebernahme einer Rektor- oder Lehrerstelle an Stadt- und Bürgerschulen nachweisen wollen, sind für das Jahr 1841 die beiden vorschriftsmäßigen jährlichen Termine vor der hiesigen Königl. Prüfungs-Kommission,

der erste auf den 18ten, 19ten und 20sten Februar,
der zweite auf den 19ten, 20sten und 21sten August

angesetzt.

Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Bezirks werden hiedurch beauftragt, die in Ihren Synoden sich aufhaltenden Kandidaten auf diese Anordnung aufmerksam zu machen und sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung betreffenden Bestimmungen auf unsere Verfügung vom 6ten Mai 1839, Amtsblatt S. 118, zu verweisen. Stettin, den 7ten Januar 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

9) I. No. 4. Januar 1841.

Wegen Anlegung einer Apotheke zu Grabow bei Stettin.

Nachdem die Errichtung einer Apotheke zu Grabow höhern Orts als ein Bedürfniß anerkannt worden ist, werden diejenigen Apotheker, welche zur Verwaltung einer Apotheke approbirt worden, die Mittel besitzen und geneigt sind, eine Apotheke zu Grabow anzulegen, hiedurch aufgefordert, sich dieserhalb binnen 4 Wochen bei uns zu melden und ihren Eingaben die nach unserer Verfügung vom 18ten August v. J. (Amtsblatt pro 1840 Seite 175) erforderlichen Dokumente, Zeugnisse und Nachweise beizufügen.

Stettin, den 4ten Januar 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

10) II. No. 826. Dezember 1840.

Die Kirche in Hohenzaden ist vom Herrn Patron und der Gemeine mit einer neuen Orgel beschenkt worden. Auch haben einige Gemeine-Mitglieder aus Niederzaden am Tage der Einweihung der Orgel eine neue grüntuchene mit gelben wollenen Frangen besetzte Kanzelpult- und Altardecke auf den Altar niedergelegt.

Wir bringen dies gern hiermit zur Kenntniß.

Stettin, den 6ten Januar 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

11) III. No. 400. Januar 1841.

Bekanntmachung, die Gewerbesteuer-Reklamationen pro 1841 betreffend.

Auf die im §. 33 Littr. b des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 enthaltene Bestimmung, nach welcher:

„Anträge wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer zuvörderst bei den Ver-
„anlagungs-Behörden, also resp. bei den Herren Landräthen und Magistraten
„angebracht werden sollen,

wird mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß dergleichen Anträge innerhalb der ersten drei Monate des Jahres an die vorgedachten Behörden gelangen müssen, welche solche sammeln, genau prüfen, und mit ihrem und resp. dem Gutachten der Abschätzungs-Deputirten versehen, nach Ablauf des vorbenannten Termins an uns einreichen, worauf demnächst unsere Entscheidung erfolgt, welche den Reclamanten durch die Veranlagungs-Behörden mitgetheilt wird.

Nach Empfang dieser Entscheidung, wenn Reclamant glaubt, sich dabei nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, den etwanigen Recurs an den Herrn General-Direktor der Steuern in Berlin zu ergreifen, die Recursschrift darf aber nicht unmittelbar an denselben eingereicht, sondern muß ebenfalls auf dem vorgedachten Wege, also wieder durch die Veranlagungs-Behörde befördert, und der Recursschrift muß unsere Entscheidung beigefügt werden.

Alle Anträge welche unmittelbar bei uns eingehen, werden daher ohne weiteres, mit Hinweisung auf diese Bekanntmachung, dem Reclamanten originaliter zurückgegeben werden, um solche auf dem vorgeschriebenen Wege zu befördern. Stettin, den 2ten Januar 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Oberlandesgerichts.

12) A. No. 237. Dezember 1840.

Für die Ortschaften Langendorff, Kloetzin, Boeck, Zarnglaff, Baumgarten, Holzhagen, Cretlow, Roenz, Wildenhagen, Nemitz, Kopplin, Batzlaff, Wietstock und Moratz, Camminschen Kreises, ist an die Stelle des Gutsbesitzers Bütow auf Nemitz, der Gutsbesitzer v. Flemming auf Boeck zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidet worden. Stettin, den 22sten Dezember 1840.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Geheime Ober-Justizrath Bode ist zum Chef-Präsidenten des hiesigen Ober-Landesgerichts ernannt.

Dem Referendarius v. Bülow ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste, Behufs seiner Anstellung bei der Regierung ertheilt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Schreiner, bisher zu Marienwerder, ist

Digitized by Google

zum Land- und Stadtgerichts-Rath bei dem Land- und Stadtgerichte hierselbst ernannt.

Dem vormaligen freiwilligen Jäger Wilke ist die Verwaltung einer Gerichtsdienerstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Damm übertragen.

Die durch die Versetzung des Rendanten Hitze nach Königsberg i. N.-M. erledigte Kasse für das Königl. Forst-Revier Heinersdorff, ist vom 1sten März d. J. ab, dem Kämmerer Moldenhauer in Schwedt provisorisch übertragen worden.

In Bahn ist der Küster und dritte Schullehrer Jahnke angestellt.

---

13) Der hinter den desertirten Militair-Sträfling Albert Haack unterm 26sten August v. J. erlassene Steckbrief wird, nachdem der ꝛc. Haack hier wieder eingebracht worden, hiermit aufgehoben. Stettin, den 3ten Januar 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

14) Publikandum. Zum meistbietenden Verkauf des in den Forstrevieren Mützelburg, Ziegenort und Falkenwalde beim Brennholz-Einschlag für das Wirthschaftsjahr 1841 noch auszusondernden Splitt-Holzes, stehet ein Termin auf

den 13ten Februar 1841, Vormittags 11 Uhr,

in der Oberförster-Wohnung zu Ziegenort an.

Torgelow, den 12ten Januar 1841. Der Forst-Inspektor v. Gayl.

---

15) Bekanntmachung. In dem Dorfe Damerow bei Naugard ist die Lungenseuche unterm Rindvieh ausgebrochen, weshalb der Verkehr mit Rindvieh und Rauchfutter zwischen diesem Orte, sowie das Durchtreiben von Rindvieh durch selbigen untersagt ist. Naugard, den 4ten Januar 1841. Der Landrath von Kameke.

---

16) Der zu Wilhelmsfelde sub No. 11 belegene, den Frankschen Erben zugehörige Kolonistenhof, welcher nach der in unserer Registratur und an der Gerichtsstelle einzusehenden Taxe auf 972 thl. 20 sgr. abgeschätzt ist, soll in dem in der Gerichtsstube in Oberhoff auf den 19ten April c., Vormittags um 11 Uhr, anstehenden Termin, meistbietend verkauft werden. Die unbekannten Realprätendenten werden zu demselben unter der Warnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Realansprüchen auf das Grundstück werden präcludirt werden.

Das Patrimonial-Gericht der Berglandschen Güter.

(Hierbei ein Anzeiger)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 4.

Stettin, den 22. Januar 1841.

Gesetzsammlung.

No. 2128. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten November 1840, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Wollstein im Großherzogthum Posen betreffend.

„ 2129. Bestätigungs-Urkunde vom 7ten Dezember 1840 nebst dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von Einer Million Thaler Prioritäts-Aktien.

Patente.

Den Kaufleuten Zisemann und Decamp zu Köln ist unter dem 10ten Januar 1841 ein Patent

auf eine Ziegelstreich-Maschine, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Dobbs zu Aachen ist unterm 10ten Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf einen, für neu und eigenthümlich erachteten, mechanischen Aufwinder für selbstthätige Feinspinn-Maschinen, sogenannte Mule Jennys, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Sechs Jahre, von dem gedachten Termine an und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer A. Borsig zu Berlin ist unter dem 14ten Januar 1841 ein Patent

auf eine selbstthätige Speise-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne jedoch die Benutzung des bekannten Prinzips, worauf die Thätigkeit dieser Vorrichtung beruht, zu beschränken,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Maschinenbauer A. Borsig zu Berlin ist unter dem 14ten Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf einen Kessel für Lokomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung so weit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

17) I. No. 810. Januar 1841.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Dezember 1840.

No.	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	23	—	1	6	10	—	25	2	—	—	—	—	22	—	1	11	1	—	20	4	5	14	—
2	Anclam	1	21	6	1	6	3	—	24	9	—	24	9	—	22	6	1	11	5	—	16	3	5	—	—
3	Cammin	1	25	—	1	4	6	—	—	—	—	26	6	—	20	—	1	10	—	—	17	6	3	15	—
4	Demmin	1	16	4	1	3	3	—	21	7	—	21	7	—	18	7	1	6	6	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	1	20	—	1	7	6	—	—	—	1	—	—	—	25	—	1	10	—	—	15	—	3	—	—
6	Garz	1	17	6	1	8	9	1	—	—	—	27	6	—	23	9	1	15	—	—	18	9	5	15	—
7	Gollnow	—	—	—	1	5	3	—	—	—	—	24	9	—	19	7	1	8	5	—	—	—	—	—	—
8	Pörenberg	—	—	—	1	4	4	—	—	—	—	25	—	—	19	5	1	8	3	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	1	3	2	5	—	—	—	—	—	27	—	—	17	3	1	4	7	—	22	6	4	10	—
10	Greifenhagen	1	21	3	1	6	6	—	—	—	—	28	—	—	21	1	1	8	6	—	20	—	5	10	—
11	Plathe	1	17	6	1	3	9	—	—	—	—	26	8	—	16	3	1	6	6	—	—	—	—	—	—
12	Pasewalk	1	20	—	1	7	6	—	25	—	—	23	9	—	23	8	1	10	—	—	20	—	5	23	—
13	Pyritz	1	16	10	1	4	8	—	27	—	—	—	—	—	19	2	1	7	11	—	20	—	4	—	—
14	Naugardt	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	22	10	—	18	5	1	6	3	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	19	10	1	4	7	—	27	8	—	21	11	—	21	1	1	6	10	—	26	—	5	7	6
16	Swinemünde	1	25	—	1	1	7	—	—	—	—	27	2	—	23	2	1	13	10	—	23	—	5	20	—
17	Regenwalde	—	—	—	1	2	5	—	—	—	—	22	6	—	—	—	1	4	10	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	23	9	1	1	8	—	—	—	—	24	6	—	22	—	1	8	2	—	19	11	3	15	—
19	Ueckermünde	2	—	—	1	10	—	1	2	6	—	—	—	—	27	6	1	15	—	—	27	6	6	—	—
20	Ilsedom	1	20	—	1	6	3	—	25	—	—	22	6	—	22	6	1	10	—	—	—	—	4	—	—
21	Wollin	1	22	6	1	6	2	—	—	—	—	26	7	—	21	—	1	7	5	—	24	6	4	—	—
	Summa	29	11	3	24	17	2	7	28	8	15	3	6	14	4	2	27	10	6	9	19	3	70	9	6
	Fraction	1	21	10	1	5	1	—	26	6	—	25	2	—	21	3	1	9	1	—	20	8	4	20	8

Stettin, den 11ten Januar 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

18) II. No. 305. Januar 1841.

Der Kirche zu Albrechtsdorf ist von dem Patronat derselben eine Patene und ein Abendmahlskelch von Silber, inwendig vergoldet, zum Geschenk gemacht.

Digitized by Google

Diese von frommer Gesinnung zeugende Handlung bringen wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 14ten Januar 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

19) I. No. 809. Januar 1841.

Es ist eine Oberlootsenstelle in Swinemünde vacant, mit welcher ein Gehalt von jährlich 250 thl. und Dienstkleidung verbunden ist. Qualifizirte Subjekte, welche die Schifferprüfung bestanden haben, und sich durch Zeugnisse über ihre bisherige gute Führung ausweisen können, werden aufgefordert, sich schleunigst bei der Schiffahrts-Kommission in Swinemünde zu melden, wenn sie Neigung haben, sich um diese Stelle zu bewerben.

Stettin, den 11ten Januar 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Bei der Königl. General-Kommission zu Stargard sind der Oekonomie-Kommissions-Rath Schramm und der Ober-Landesgerichts-Assessor Zitelmann als Hülfsarbeiter angestellt worden.

Bei der Königl. General-Kommission für Pommern ist der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Werner zu Treptow a. d. R. zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Greifenberger Kreis ernannt worden.

Der Apotheker erster Klasse Eugen Felix Wegelj hat sich zu Bahn niedergelassen und die dortige Apotheke käuflich an sich gebracht.

(Hierbei ein Anzeiger)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 5 und 6.

Stettin, den 5. Februar 1841.

Gesetzsammlung.

No. 2130. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten November 1840, betreffend die Anwendung der Revidirten Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter — Gesetzsammlung von 1840 No. 18 — und der dazu gehörigen „Revidirten Specialgrundsätze" bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen.

„ 2131. Verordnung, betreffend die Befreiung der Pfand- und Hypothekengläubiger von der Einlassung in den Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozeß. Vom 28sten Dezember 1840.

Patente.

Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 24sten Januar 1841 ein Einführungspatent

auf zwei verschiedene an Webe-Maschinen anzubringende Vorrichtungen zum Weben geköperter und gemusterter Zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Klempner-Meister J. Bernstein in Berlin ist unter dem 24sten Januar 1841 ein Patent

auf eine mechanische Einrichtung, an Astrallampen das Oel empor zu heben, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

20) Bekanntmachung. Die Tochter eines gewerbtreibenden Bürgers zu Ohlau in Schlesien hat neuerlich einen Verfertiger falscher Kassen-Anweisungen bei der Verbreitung derselben ertappt und durch ihr umsichtiges Benehmen und die sofortige Anzeige bei der Polizei-Behörde es möglich gemacht, daß derselbe hat verhaftet und zur Untersuchung gezogen werden können. Wir haben des-

E.

Digitized by Google

selben in Folge unserer Bekanntmachung vom 14ten März v. J. dafür eine Belohnung von 300 Thlr. bewilligt und bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch fernerhin Jedem, der einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassen-Anweisungen anzeigt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von Drei bis Fünf Hundert Thalern gewähren und diese Belohnung bei besonderen Umständen auch noch angemessen erhöhen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens an jede Orts-Polizeibehörde wenden und sich auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlagen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 24sten Januar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

21) Consist. No. 188. Januar 1841.

Bekanntmachung. Am 25sten und 26sten Februar d. J. wird im Ottostifte in Pyritz die Prüfung derjenigen abgehalten werden, welche die Aufnahme in dieses Landschullehrer-Seminar in diesem Jahre wünschen und von den Herren Superintendenten der Synoden, in welchen sie sich aufhalten, nach vorhergegangener Vorprüfung die Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung erhalten haben. Die Aspiranten haben sich am 24sten Februar d. J., Nachmittags um 3 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Inspektor Runge persönlich zu melden und demselben folgende Zeugnisse vorzulegen:

a. die Bescheinigung des Herrn Superintendenten über die abgehaltene Vorprüfung;
b. ein von dem Herrn Kreisphysikus auszustellendes Gesundheitsattest;
c. den Impfschein;
d. ein Attest des Herrn Pfarrers der Parochie und ein Attest der Ortsobrigkeit über unbescholtene Führung;
e. einen Taufschein, wenn nicht etwa das Alter bereits aus andern Zeugnissen unzweifelhaft hervorgeht, und
f. eine Erklärung der Eltern oder der Stellvertreter derselben, daß die Aspiranten von ihnen während des Seminar-Lehrkursus nach den Statuten des Seminars werden mit dem nöthigen Unterhalte und den andern Erfordernissen versorgt werden, so weit diese nicht durch die Benefiecien des Seminars gedeckt sind.

Wenn die Aspiranten nach überstandener Prüfung wirklich in das Ottostift eintreten, was am 19ten April d. J. geschehen soll: so müssen sie, dem Reskripte des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-

Digitized by Google

Angelegenheiten vom 28sten Februar 1825 gemäß, eine von ihren Eltern oder den Stellvertretern derselben mit zu vollziehende schriftliche Verpflichtung,

daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminare drei Jahre hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung in Stettin stehen und jede Schulstelle, welche diese Behörde ihnen anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die im Seminar auf ihren Unterricht verwandten Kosten mit zehn Thalern für jedes Halbjahr und den Betrag aller von ihnen im Seminar genossenen Beneficien zurückzahlen werden,

dem Herrn Seminar-Inspector einhändigen, da ohne diese Verpflichtung die Aufnahme nicht erfolgen darf.

Der nächste Seminar-Lehrkursus im Ottostifte wird vom 19ten April d. J. bis in die Mitte des Monats Juli 1843 dauern.

Die Behufs der Seminar-Aufnahme-Prüfung auszustellenden Zeugnisse sind, in sofern sie als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Sämmtliche Herren Pfarrer des Regierungsbezirks Stettin werden hiedurch beauftragt, die in ihren Parochien sich aufhaltenden Aspiranten auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Stettin, den 14ten Januar 1841.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) der Königl. Regierung.

22) Bekanntmachung. In der unterm 27sten November 1821 durch die Gesetzsammlung (S. 190) erlassenen Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums zur Belehrung des Publikums über den Werth der im Lande vorkommenden fremden Münzsorten, ist der Werth der zu Fünf Thalern in Golde ausgeprägten ausländischen Goldstücke demjenigen der Preußischen Friedrichsd'ore gleichgestellt. Mehrfältige seit dieser Zeit und noch neuerdings eingetretene Aenderungen im Schrote und Korne dieser ausländischen Goldmünzen, lassen diese Gleichstellung nicht mehr als richtig erscheinen, da vielmehr die ausländischen Fünfthalerstücke — mit Ausnahme nur der Königlich Sächsischen, welche gesetzlich den preußischen Friedrichsd'oren sich gleich halten — um mehrere Prozent geringer als letztere ausgebracht worden.

Indem wir auf Anweisung des Königlichen Staats-Ministerii dies zur allgemeinen Kenntniß gelangen lassen, finden wir nöthig, dabei auch die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsordres vom 25sten November 1826 (Gesetz-Sammlung S. 115) und vom 30sten November 1829 (Gesetz-Sammlung de 1830 S. 3) in Erinnerung zu bringen, wonach im Handel und gemeinen Verkehr — den Fall besonderer vertragsmäßiger Bestimmungen jederzeit ausgenommen — Niemand zur Annahme fremder Münzen verpflichtet ist.

Stettin, den 2ten Februar 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

23) I. No. 1332. Januar 1841.

Publikandum. Die in der Nacht vom 6ten zum 7ten August 1839 abgebrannte, in Form einer holländischen Windmühle ohne Flügel, drei Meilen östlich von Swinemünde auf dem Kiesberge (Insel Wollin) befindlich gewesene Landbaake, welche in Verbindung mit der auf dem Streckelberg (Insel Usedom) drei Meilen westlich von Swinemünde errichteten Landbaake den ansegelnden Schiffern zum Auffinden der Swinemünder Bucht diente, ist jetzt in der frühern Gestalt wieder hergestellt, was hiermit in Bezug auf die frühere Bekanntmachung vom 17ten August 1839 zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht wird. Stettin, den 16ten Januar 1841.

Königliche Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

---

24) Bekanntmachung. Die Stelle eines Kreis-Thierarztes für den noch erledigten, aus den Kreisen Stolp und Rummelsburg gebildeten kreisthierärztlichen Bezirk, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 100 thl. verbunden ist, soll jetzt besetzt werden.

Es werden daher vorschriftsmäßig geprüfte Thierärzte aufgefordert, sich um diese Stelle, unter Einreichung ihrer Prüfungs-Zeugnisse, schleunigst bei uns zu melden. Cöslin, den 22sten Januar 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Herr Regierungs-Assessor Ratt hierselbst, Besitzer des Gutes Retzowsfelde, ist zum landschaftlichen Hülfsdeputirten für den Greifenhagenschen Kreis bei der Departements-Direktion zu Stargard gewählt worden.

In Swinemünde ist der Schullehrer Gamm als Küster und 5ter Schullehrer angestellt.

---

25) Der Schneider Ferdinand Müller aus Gützow, welcher sich am 2ten d. M. von dort mit einem Führungsattest versehen hat, um sich ein anderweites Unterkommen zu suchen, ist der Entwendung eines alten roth ledernen Taschenbuchs, das mit einem Bande zugebunden, folgende Papiere des hiesigen Kammacher Wolf enthält:

einen Landwehrpaß vom Stargardter Bataillon, die Ueberweisung zum 2ten Aufgebot enthaltend, einen Taufschein vom Jahr 1800 und außerdem einige Zettel über bezahlte Abgaben ꝛc., verdächtig.

Der ꝛc. Müller ist ein von der aufgelösten Garnisen-Compagnie des 2ten Infanterie-Regiments entlassener Halbinvalide, gehörte der 2ten Klasse des Soldatenstandes an und ist schlanker, hagerer Statur.

Wir machen auf ihn aufmerksam, mit dem Ersuchen, sofern er sich mit den gedachten Papieren betreffen lassen sollte, ihn zur Untersuchung zu ziehen und uns davon Kenntniß zu geben. Naugardt, den 26sten Januar 1841. Der Magistrat.

(Hierbei ein Anzeiger)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 7.

Stettin, den 12. Februar 1841.

Patent.

Das dem Kaufmann Karl Savoye zu Trier unterm 12ten September 1839 ertheilte Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Rost für Dampfkessel, Wärm- und Glüh-Oefen,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

26) Cons. No. 13. Februar 1841.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Ewald Ernst Friedrich Ludwig Biesendahl,
2) Hermann Adolph Franz,
3) Johann Friedrich August Heinemann,
4) August Hermann Theodor Kypke,
5) Hermann Friedrich Wilhelm Pufahl,
6) Gottfried Reich,
7) Hermann Friedrich Röstel,
8) Erdmund Alexander Sondermann,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 2ten Februar 1841.

Königliches Consistorium und Provinzial Schul-Collegium von Pommern.

2) der Königl. Regierung.

27) I. und II. No. 955. November 1840.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Herren Prediger, welche im Falle eines Mobiliar-Brandschadens nach dem Reglement vom 13ten Juli 1797 auf das donum charitativum Ansprüche haben, ihr Mobiliar-Vermögen zuweilen auch noch bei andern Gesellschaften gegen Feuersgefahr versichern. Dies ist durch das Gesetz vom 8ten Mai 1837 §. 2 §. 24 (Gesetzsammlung Seite 102) bei Strafe verboten, und durch Allerhöchste Ordre vom 24sten Dezember desselben Jahres nur in Bezug auf denjenigen Theil des Mobiliars

Digitized by Google

wieder gestattet worden, welcher nach dem Reglement vom 13ten Juli 1797 unversichert bleibt, und nur in sofern, als durch beide Versicherungen zusammen der wahre Werth des vorhandenen Mobiliar-Vermögens nicht übersteigen wird.

Die gedachte Allerhöchste Ordre, welche wörtlich lautet, wie folgt:

„Auf Ihren Antrag vom 19ten v. M. will Ich hierdurch, als Ausnahme von der Bestimmung des §. 2. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8ten Mai d. J. gestatten, daß den in einzelnen Regierungs-Bezirken zu einem Zwangs-Versicherungs-Verbande hinsichtlich ihres Mobiliars zusammen getretenen Geistlichen, Pfarren, Küstern und Schullehrern nachgelassen werde, denjenigen Theil ihres Mobiliars, welcher in Folge jenes amtsbrüderlichen Versicherungs-Verbandes statutenmäßig nicht versichert werden darf, auch noch bei einer andern Feuer-Versicherungs-Anstalt zu assecuriren, jedoch nur insofern, als durch beide Versicherungen zusammen der wahre Werth des vorhandenen Mobiliar-Vermögens nicht überstiegen wird. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirken dergleichen amtsbrüderliche Verbände bestehen, zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 24sten Dezember 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

die Staats-Minister Freiherrn von Altenstein und von Rochow.

wird daher den sämmtlichen Predigern unseres Verwaltungsbezirks hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Nach dem Reglement vom 13ten Juli 1797 §. 1 No. 1 kann es vorkommen, daß schon das donum allein, auch ohne Hinzutritt einer anderweiten Versicherung, den Betrag des erlittenen Verlustes übersteigen würde. Dies ist aber nach dem Gesetze vom 8ten Mai 1837 §. 1 jetzt ebenfalls nicht mehr zulässig. Auch hierauf machen wir daher die Betheiligten hierdurch aufmerksam, und erwarten, daß es bei künftigen Anträgen auf Bewilligung des Donums berücksichtigt werde.

Stettin, den 24sten Dezember 1840. Königliche Regierung.

---

28) I. No. 1412. Januar 1841.

Betrifft die neue Ausmündung der Weichsel bei Neufähr.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Danzig sind die in Folge der mittels Durchbrechung der Dünen bei Neufähr entstandenen neuen Ausmündung der Weichsel nothwendig gewordenen Bauten nunmehr so weit beendet, daß mit Eröffnung der Schiffahrt die Passage durch die neu gebauete Schleuse und den damit in Verbindung stehenden Kanal statt finden wird.

Die Schleuse hat solche Dimensionen, daß alle bis jetzt gebräuchlichen Stromschiffe ohne Ausnahme dieselbe passiren können; Holztraften dagegen können nur zum Durchgange zugelassen werden, wenn dieselben eine Länge von

Digitized by Google

höchstens 180 und eine Breite von höchstens 30 Fuß haben. Zum Anlegen der Traften sind oberhalb der Schleuse in hinreichender Zahl und Entfernung Haltpfähle angebracht, um die zum Durchgange durch die Schleuse etwa nothwendige Umformung der Traften bewirken zu können.

Jeder stromabwärts fahrende Schiffer und Traften-Führer hat an der Schiffsbrücke zu Dirschau ein Regulativ über die bei der Ankunft oberhalb der Schleuse und beim Durchgange durch dieselbe zu beobachtenden Vorschriften in Empfang zu nehmen.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht. Stettin, den 2ten Februar 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Superintendent Giese in Treptow a. d. R. ist von Sr. Majestät zum Militair-Oberprediger des 2ten Armee-Corps ernannt worden.

An dem Schullehrer-Seminar in Cammin ist der Schullehrer Steffen als Hauptlehrer und als Rendant der Seminar-Kasse angestellt.

In Jassow, Parochie Sarnow, Synode Wollin, ist der Schullehrer Kloehn angestellt.

An der Schule in Groß-Stepenitz ist der zweite Schullehrer Tützscher angestellt.

Des Herrn Kriegsministers Excellenz haben dem im Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. d. R. angestellten Oekonomie-Inspektor Carl August Bogenschneider, zu Vorwerk Suckowshoff, den Titel eines Ober-Oekonomie-Inspektors beigelegt.

Dem Justiz-Commissarius und Hoffiskal Krüger ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Dem invaliden Unteroffizier Blösse ist eine Gerichtsdiener und Executor-Stelle bei dem hiesigen Land- und Stadtgericht verliehen.

Der Unteroffizier Seifert ist zum interimistischen Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk von Demmin ernannt.

Se. Majestät der König haben dem Ober-Zoll-Inspektor von Mühlbach zu Wolgast das Prädikat eines Steuerraths allergnädigst zu verleihen geruht.

Von den resp. Stadt-Verordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Magistratspersonen gewählt und von der Königl. Regierung für ihre resp. Aemter, und zwar sämmtlich auf sechs Jahre bestätigt worden:

1) In Treptow a. R. der bisherige Bürgermeister Kuschke, anderweit zum Bürgermeister.
2) In Pölitz der Apotheker Dames;
3) In Massow der Tischlermeister Rentzmann;

Digitized by Google

4) In Usedom der Färbermeister H. Roeder,
zu unbesoldeten Rathmännern, und

5) In Jacobshagen der Gastwirth Carow zum Kämmerer und besoldeten Rathmann.

---

29) Bekanntmachung. Der Knecht Krupcke ist in Massow ergriffen, an die Landarmen-Anstalt in Ueckermünde abgeliefert worden und dadurch der von uns unterm 13ten v. Mts. erlassene Steckbrief erledigt.

Friedrichswalde, den 8ten Februar 1841. Königl. Domainen Rent-Amt.

(Hierbei ein Anzeiger)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 8.

Stettin, den 19. Februar 1841.

Patent.

Dem Rittergutsbesitzer Ernst Becker zu Nieder-Brockendorf bei Haynau ist unter dem 11ten Februar 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dresch-Maschine, die in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

29) Bekanntmachung. Seine Majestät der König haben den Termin zur Eröffnung des 7ten Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen auf den 28sten dieses Monats festzusetzen und mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6ten dieses Monats mich zum Landtags-Commissarius, den Herrn Fürsten zu Putbus Durchlaucht zum Landtags-Marschall und den Geheimen Regierungs- und Landrath Herrn v. Schöning zu dessen Stellvertreter zu ernennen geruhet, welches ich hiedurch zur Kenntniß der Einsassen des Provinzial-Verbandes bringe.

Stettin, den 13ten Februar 1841.

Der Königl. Commissarius für den 7ten Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

von Bonin.

30) I. No. 947. Februar 1841.

Bekanntmachung, den Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.

Des Königs Majestät haben den Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtags der Mark-Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf den 28sten Februar d. J. festzusetzen und mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6ten d. M. mich zu Allerhöchst Ihrem Commissarius, den Herrn Hofmarschall v. Rochow auf Stülpe zum Landtags-Marschall und den Königlichen Handverschen Geheimen Rath, Herrn Grafen v. d. Schulenburg-Wolfsburg zu dessen Stellvertreter für diesen Landtag Allergnädigst zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Provinzial-Verbandes gebracht.

Berlin, den 10ten Februar 1841.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
gez. von Bassewitz.

---

2) der Königl. Regierung.

31) I. No. 1249. Januar 1841.

Nachstehendes Reskript:

„Um den Uebelständen zu begegnen, welche, nach den bei dem Ministerium darüber von mehreren Seiten eingegangenen Berichten, aus einer zu großen Concurrenz unter den Hebammen an einzelnen Orten entspringen, setzt das Ministerium hiermit Folgendes fest:

1) Es ist zum Hebammen-Unterrichte keine Lehrtochter zuzulassen, welche nicht mit dem vorschriftsmäßigen, von einer Commune ihr ertheilten Wahl-Atteste versehen ist.

   Außerdem hat dieselbe zu diesem Behufe beizubringen

a) ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Physikus, daß dieselbe in körperlicher und geistiger Beziehung hierzu qualifizirt sei,

b) ein Zeugniß ihres Beichtvaters, daß sie seither einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe,

c) ihren Taufschein.

   Frauen über dreißig Jahre sind in der Regel nicht zum Hebammen-Unterrichte zuzulassen.

2) Die Zulassung zur Prüfung Behufs der Erlangung der Approbation als Hebamme kann, ohne Ausnahme, nur solchen Frauen gewährt werden, welche sich darüber auszuweisen im Stande sind, daß sie in einem Königlich Preußischen Hebammen-Lehr-Institute einen vollständigen Hebammen-Lehr-Cursus absolvirt, und dabei durch die von ihnen gemachten Fortschritte in ihrer Ausbildung und durch ihre sittliche Führung die Zufriedenheit ihrer Lehrer sich erworben haben.

3) Einer jeden Hebamme ist es untersagt, vor Ablauf von fünf Jahren nach erlangter Approbation, aus der Commune, von welcher sie das Behufs ihrer Aufnahme in ein Hebammen-Lehr-Institut ihr ertheilte Wahl-Attest erhalten hat, ohne besondere Genehmigung derselben, wegzuziehen.

4. Es steht überhaupt keiner Hebamme frei, nach eigener Willkühr an irgend einem Orte ihren Wohnsitz zu nehmen, sondern es bleibt lediglich dem Ermessen, resp. der städtischen Polizei-Behörde und auf dem Lande des Kreislandrathes, so wie in beiden Fällen zugleich des betreffenden Kreis-Physikus überlassen, ob einer Hebamme die von

Digitized by Google

ihr nachgesuchte Niederlassung an einem Orte zu verstatten sei, oder nicht. Der Entscheidung hierüber haben die ebengenannten Behörden zum Grunde zu legen: die Erwägung des hierunter obwaltenden Bedürfnisses des Publikums, und der Möglichkeit der Subsistenz einer neuen Hebamme am Orte, desgleichen die Prüfung der von der betreffenden Hebamme beizubringenden, von der Behörde des Ortes, an welchem sie früher wohnhaft gewesen, und dem betreffenden Kreis-Physikus ihr ertheilten Zeugnisse über die von ihr bewiesene Geschicklichkeit und Pflichttreue in der Ausübung ihres Berufes, sowie über ihre seitherige sittliche Führung.

Die Ablegung einer besonderen Prüfung für den Fall, daß eine Hebamme sich an einem Orte niederzulassen beabsichtigt, welcher über 20,000 Seelen zählt, ist ferner nicht erforderlich.

Obige Verordnung hat die Königliche Regierung durch die hierzu geeigneten öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen."

Berlin, den 6ten Januar 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

An

die Königliche Regierung zu Stettin.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 27sten Januar 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

32) I. No. 1417. Januar 1841.

In Verfolg unseres Publicandi vom 5ten November v. J., mit welchem die neue Instruktion über die Befähigung und für die Prüfung der Steuerleute, Seeschiffer und Seelootsen abgedruckt ist, wird dem Schiffahrt treibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß die hieselbst neu organisirte Prüfungs-Commission für Schiffer und Steuerleute aus folgenden Mitgliedern besteht:

1) dem Navigations-Direktor Lous in Danzig, als Dirigenten, welcher in Behinderungsfällen von dem Regierungs- und Wasserbaurath Scabell hieselbst, vertreten wird;
2) dem Commerzienrath Wißmann hier, als kaufmännischem Mitgliede;
3) dem Lootsen-Commandeur Knoop in Swinemünde, und
4) dem Schiffer-Altermann Wilke hieselbst,

als sachkundigen Mitgliedern.

Außerdem tritt ein von dem Navigations-Direktor zu bezeichnender Navigationslehrer bei jeder Prüfung, der Commission hinzu.

Dagegen erfolgt nach einer neuern Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz die Prüfung derjenigen Subjekte, welche sich zu See- und Revier-Lootsen befähigen wollen, durch eine Commission, bestehend aus einem kaufmän-

Digitized by Google

nischen Mitgliede, als Dirigenten, den beiden Lootsen-Commandeuren des Haupt- und Vorhafens und einem sachkundigen Mitgliede.

Gegenwärtig fungiren hiebei die vorstehend zu 2, 3 und 4 genannten Personen, welchen noch der interimistische Lootsen-Commandeur Pfeiffer in Stettin hinzutritt.

Die Anmeldungen zur Prüfung geschehen bei dem Commerzienrath Wißmann als Dirigenten dieser Commission.

Zugleich gereicht hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß den als Schiffer 2ter Klasse geprüften und bestandenen Steuerleuten während der nach §. 15 der Instruktion mit zu machenden Uebungs-Reise, Kost und Heuer verabreicht werden wird.

Bei nochmaliger Durchsicht dieser Instruktion, wovon geheftete Exemplare, sowohl bei dem Regierungs-Canzlei-Direktor Haupt in Stettin, als der Schiffahrts-Commission in Swinemünde für 2½ sgr. pro Exemplar zur erhalten sind, haben sich übrigens folgende Errata gefunden:

„Seite 6 §. 4 No. 23 statt: vor Wind . . . und Wind.
„Beilage V. . . . No. 13 statt: 2 schriftliche Fragen . . . eine schriftliche Frage.
„ibidem . . . . No. 14 statt: 2 schriftliche Fragen . . . drei schriftliche Fragen.

worauf Behufs der Berichtigung hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Schließlich erwähnen wir noch, daß rücksichtlich der Prüfung der Seeschiffs- und Bootbauer keine Veränderung des bisherigen Verfahrens eintritt, solche vielmehr von der unter Leitung des Regierungs-Raths Scabell bestehenden Commission, ferner erfolgt. Stettin, den 30sten Januar 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

33) III. No. 1319. Februar 1841.

Bekanntmachung, die Klassensteuer-Reklamationen für das Jahr 1841 betreffend.

Mit Bezugnahme auf die in dem Amtsblatte pro 1830 enthaltene Bekanntmachung vom 18ten März 1830 und auf die Bekanntmachung in dem Amtsblatte pro 1835 No. 8 Seite 25 und 26 vom 6ten Februar 1835, werden die klassensteuerpflichtigen Einwohner in dem Bezirke der unterzeichneten Königl. Regierung hierdurch benachrichtigt, daß auch in diesem Jahr die Beschwerden über vermeintlich zu hoch veranlagte Klassensteuer, von den betreffenden Steuerpflichtigen vor dem 15ten März d. J. bei dem betreffenden Kreis-Landrath eingereicht und resp. angemeldet werden müssen.

Stettin, den 11ten Februar 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

34) I. No. 112. Februar 1841.

In der Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise des Regierungs-Bezirks Stettin pro Dezember 1840, Amtsblatt pro 1841 No. 4 Seite 10, ist der Durchschnittspreis des Roggens für Swinemünde durch einen Schreibfehler auf

Digitized by Google

1 thl. 1 sgr. 7 pf. angegeben, während der richtige Preis 1 thl. 7 sgr. beträgt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 4ten Februar 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

35) I. No. 1788. Januar 1841.

Der Kaufmann Krüger zu Greifenhagen ist auf Grund des Gesetzes vom 8ten Ma 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, von uns, an die Stelle des verstorbenen Kämmerers Köbcke, als Spezial-Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 2ten Februar 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

36) Landbeschälung im Jahre 1841.

Den Pferdezüchtern des Stettiner Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Brandenburgischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Bedeckung von Stuten daselbst beginnt, sowie auch derjenigen Termine, in welchen die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten statt findet. Die Hengste selbst treffen 3 Tage vor Anfang der Bedeckung auf den Stationen ein.

No.	Namen der Beschälstationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.	Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.
1	Stadt Treptow a. T., Demm. Kr.	den 4. März	Mittwoch den 3. März 9 Uhr.
2	Amt Clempenow, dito	„ 4. „	Sonnabend „ 6. „ 9 „
3	„ Spanteckow, Anclamer Kr.	„ 5. „	Donnerstag „ 4. „ 9 „
4	Dorf Kagendorf, dito	„ 5. „	Dienstag „ 16. „ 9 „
5	Stadt Jarmen, ...	„ 5. „	Montag „ 15. „ 9 „
6	Dorf Schwichtenberg, Demm. Kr.	„ 5. „	Montag „ 8. „ 9 „
7	Torgelow, Ueckermünder Kreis,	„ 5. „	
8	Britzlow, Randower Kreis,	„ 5. „	
9	Blumberg, dito	„ 4. „	

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D., den 25sten Januar 1841.

Der Landstallmeister (gez.) Strubberg.

37) Bekanntmachung. Auf den nachstehend verzeichneten Stations-Orten werden mit Anfang des Monats März d. J. Königl. Landbeschäler aufgestellt sein, und kann alsdann die Bedeckung dazu geeigneter Stuten, für das gewöhnliche Sprunggeld von 20 sgr. ihren Anfang nehmen:

Digitized by Google

1) zu Gaarz a. d. P. im Pyritzer Kreise,
2) „ Libenow im Greifenhagener „
3) „ Schönhagen im Naugardter „
4) „ Moratz im Camminer Kreise,
5) „ Benz „ „ „
6) „ Rützenow im Greifenberger Kreise,
7) „ Premslaff „ Regenwalder „

Zirke, den 25sten Januar 1841.

Königl. Preuß. Posensches Landgestüt.

---

38) Bekanntmachung. Das Königliche Domainengut Zarnowitz, mit den Abbauten Neuhoff, Przybitz und Königswill, im Neustädter Kreise und Putziger Amts-Bezirk, an der Ostsee und Pommerschen Grenze belegen, soll nach der Bestimmung des Herrn Geheimen Staatsministers von Ladenberg Excellenz, mit den dazu gehörigen Gebäuden, bestellter Aussaat und sonstigen Inventarienstücken, so weit dies alles Königliches Eigenthum ist, vom 1sten Juni dieses Jahres ab verkauft werden.

Nach dem genehmigten Veräußerungsplan besteht dies Gut aus

9 Morg.	131 QR.	Hof- und Baustellen,	
41 „	88 „	Gärten,	
1186 „	170 „	Ackerland, wovon 49 M. 9 QR. zur 2ten Kl., 196 „ 42 „ zur 3ten Kl., und 397 „ 99 „ zur 4ten Kl. gehören,	
779 „	104 „	Wiesen,	
1075 „	32 „	Weide-Ländereien, wovon 209 M. 64 QR. mit Buchen- und Eichenholz bestanden sind,	
41 „	140 „	Torfbrücher,	
50 „	88 „	Gewässern,	
291 „	1 „	Wege, Unland ꝛc.	
Sma.: 3476 Morg.	34 QRuthen.		

Der größere Theil des Weide-Terrains dürfte sich ohne bedeutenden Kosten-Aufwand, nach Ausführung einer Bruch-Melioration durch Ableitung des Wassers mittelst des Piasnitzflusses in die Ostsee, zur Acker- und Wiesennutzung qualificiren.

a) Für den Fall der Veräußerung ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses ist das geringste Kaufgeld auf 16,138 thl. 18 sgr. 1 pf.,
b) für den Fall des Verkaufs mit einem jährlichen Domainen-Zinse ist das Kaufgeld auf 8138 thl. 18 sgr. 1 pf., und der jährliche Domainen-Zins auf 360 thl. bestimmt.

An den ad a und b gedachten Fällen wird ein massives Wohnhaus von

Digitized by Google

2 Etagen, welches zur Zeit von dem Orts-Pfarrer benutzt wird, von der Veräußerung ausgeschlossen.

Es kann dasselbe jedoch dem Erwerber des Vorwerks, nebst Hofraum und Gartenplatz von 1 Morg. 63 □Ruthen mit überlassen werden, in welchem Falle die mindesten Veräußerungssätze

c) für den Fall des reinen Verkaufs an Kaufgeld auf 18,431 thl. 5 sgr. 2 pf.,

d) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 410 thl. auf 9206 thl. 5 sgr. 2 pf.

normirt worden sind.

Außer dem Hauptgute sind die nachbenannten Parcellen noch zur besonderen Veräußerung bestimmt;

I. ein Kathen-Grundstück im angrenzenden Amtsdorfe Liebkau, wozu ein Wohnhaus, Stall und Scheune und 18 Morg. 142 □Ruthen gehören. Das reine Kaufgeld für dieses Grundstück ist auf 168 thl. 16 sgr. 3 pf., und bei Uebernahme eines Zinses von 3 thl. 25 sgr., auf 82 thl. 8 sgr. 9 pf. bestimmt worden;

II. ein Käthner-Etablissement No. 1 bei Demmbeck an der Ostsee mit einem Hause und 30 Morg. 31 □Ruthen Land.

Für den Fall des reinen Verkaufs ist das Kaufgeld auf 188 thl. 16 sgr. 3 pf. und mit 4 thl. 5 sgr. Zins auf 94 thl. 23 sgr. 9 pf. mindestens berechnet.

III. Das Käthner-Etablissement No. 2 bei Demmbeck mit einem Hause und 64 Morg. 47 □Ruthen Terrain, für welches an reinem Kaufgelde 187 thl. 29 sgr. 7 pf., und neben einem Zinse von 4 thl. 15 sgr. auf 86 thl. 22 sgr. 1 pf. bestimmt ist.

IV. Folgende, von der Flur des Vorwerks Zarnowitz abgezweigte Ländereien, welche nicht bebaut sind:

A. 10 Parzellen an der Odargauer Trift, wovon jede 15 bis 10 Morgen Bruchland enthält, indem für dieselbe an reinem Kaufgelde 104 thl. 5 sgr. bis 63 thl. 18 sgr. 4 pf., so wie neben einem Zinse von 2 thl. 20 sgr. bis 1 thl. 20 sgr. — 44 thl. 5 sgr. bis 26 thl. 3 sgr. 4 pf. nach dem verschiedenen Werthe berechnet worden ist.

B. 12 Parzellen an dem Sobienitzer Wege, eingetheilt zu 30 bis 20 Morgen an Acker und Weideland, wofür das reine Kaufgeld verschiedentlich auf 160 thl. 29 sgr. 2 pf. bis 35 thl. mindestens, und auf 67 thl. 6 sgr. 8 pf. bis 16 thl. 7 sgr. 6 pf. feststeht, wenn ein Zins von 4 thl. 5 sgr. bis 25 sgr. mindestens gezahlt wird.

C. 12 Parzellen an der Brziner und Liebkauer Wiesengrenze, enthaltend 12 Morgen 51 □Ruthen bis 10 Morgen Bruchweide und Wiese, für jede mit einem reinen Kaufgelde verschiedentlich auf 75 thl. 8 sgr. 4 pf. bis 26 thl. 7 sgr. 6 pf., welches bei einem Zins von 2 thl. bis 20 sgr. auf 30 thl. 8 sgr. 4 pf. bis 11 thl. 7 sgr. 6 pf. mindestens berechnet worden ist.

Digitized by Google

Bewerber können sich durch Einsicht des Veräußerungsplans und der Bedingungen im Domainenamte Putzig zu Czechoczyn und in unserer Domainen-Registratur ausführliche Nachricht verschaffen.

Zum Verkauf dieses Domainenguts ist ein Licitationstermin auf den fünf und zwanzigsten März dieses Jahres, Morgens 8 Uhr, in Zarnowitz vor dem Departements-Rath bestimmt worden, in welchem die Kauflustigen sogleich angemessene Sicherheit für ihr Gebot zu bestellen haben. Den Zuschlag zu ertheilen, hat sich der Herr Geheime Staats-Minister von Ladenberg Excellenz vorbehalten. Danzig, den 15ten Januar 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

39) Eine am Wasser ganz nahe bei Stettin belegene Ziegelei mit mehreren Tausend Mauersteinbrettern versehen, ist unter annehmbarer Bedingung zu verpachten. Das Nähere im Addreß-, Commissions- und Versorgungs-Comtoir in Stettin, gr. Oderstraße No. 69.

---

40) Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Kapitalgarantie	1,200,000 Thlr.
Gesammt-Garantie	1,926,551 „
Versicherungs-Kapital pro 1839	199,803,277 „

Obiges war der Geschäftsstand nach der in öffentlicher General-Versammlung am 30sten März d. J. abgelegten Rechnung. Die ausführlichen Abschluß-Protokolle sind bei dem Unterzeichneten und sämmtlichen Agenten der Gesellschaft einzusehen.

Dieselbe nimmt Versicherungen auf fast alle verbrennlichen Gegenstände, also auch auf Gebäude an. Bei Versicherung der Letzteren werden die Rechte der Hypothekar-Gläubiger vollkommen gesichert, indem der §. 15 der jeder Police vorgedruckten Bedingungen folgenden Satz enthält:

„Wenn bei einer Gebäude-Versicherung der Entschädigungs-Anspruch des Versicherten durch dessen Schuld verloren geht, so verzichtet die Gesellschaft auf diesen Einwand, eingetragenen Hypothekar- oder Real-Gläubigern gegenüber, gegen Cession ihrer desfallsigen Rechte zu Gunsten der Gesellschaft."

Der Unterzeichnete empfiehlt sich als Agent der obigen Gesellschaft, ertheilt die nöthigen Versicherungs-Deklarationen, und giebt recht gern Anleitung zur Anfertigung derselben. Pyritz, den 30sten Dezember 1840.

Joh. Gottl. Esser, Agent der gedachten Anstalt.

---

41) Beachtungswerthe Anzeige.

Durch das Ableben eines Zimmermeisters hier, ist das Bedürfniß eines Nachfolgers fühlbar geworden, und da sich seit mehreren Jahren zwei Zimmermeister hier recht gut ernährt haben, so wäre es wünschenswerth, wenn sich hier noch ein tüchtiges Subject niederließe, das gewiß sein weiteres Fortkommen finden würde.

Swinemünde, den 8ten Februar 1841.

(Hierbei ein Anzeiger)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 9.

Stettin, den 26. Februar 1841.

Gesetzsammlung.

No. 2132. Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30sten November 1840.

„ 2133. Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit der Principia regulativa vom 30sten Juli 1736 und der später ergangenen, dieselben abändernden und ergänzenden Bestimmungen wegen Einrichtung der Landschulen Königl. Patronats in der Provinz Preußen. Vom 30sten November 1840.

„ 2134. Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten November 1840. Die Vertretung der Gemeinden im vormaligen Großherzogthum Berg vor Gericht betreffend.

„ 2135. Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten Dezember 1840, betreffend die Gebühren der Rheinischen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls und wegen Entwendung von Waldproducten.

„ 2136. Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten Dezember 1840, betreffend die Präsentation und die Einlösung der Breslauer Meß- oder Marktwechsel.

„ 2137. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten Januar 1841 wegen Aufhebung der Vorschrift des §. 435 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Patent.

Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 19ten Februar 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, Stärkemehl aus Reis darzustellen,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

42) Bekanntmachung. Seine Majestät der König haben den Termin zur Eröffnung des 7ten Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen auf den 28sten dieses Monats festzusetzen und mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6ten dieses Monats mich zum Landtags-Commissarius, den Herrn Fürsten zu Putbus Durchlaucht zum Landtags-Marschall und den Geheimen Regierungs- und Landrath Herrn v. Schöning zu

Digitized by Google

dessen Stellvertreter zu ernennen geruhet, welches ich hiedurch zur Kenntniß der Einsassen des Provinzial-Verbandes bringe.

Stettin, den 13ten Februar 1841.

Der Königl. Commissarius für den 7ten Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

von Bonin.

---

2) der Königl. Regierung.

43) II. No. 967. Januar 1841.

Im Laufe des Jahres 1840 sind nachfolgende Geschenke an Kirchen gemacht worden:

1) Der Kirche zu Groß-Zarnow, Synode Pyritz, von der dortigen Bauer-Gemeine eine Altardecke von schwarzem Tuche, mit einem silbernen Kreuz und mit silbernen Frangen verziert.
2) Der Kirche zu Klein-Raddow, Synode Regenwalde, von der dortigen Hebamme, eine gestickte Altardecke.
3) Der Kirche zu Ottendorff, Synode Naugard, von dem Gutsbesitzer und Steuereinnehmer Herrn Stägemann, dem Eigenthümer Hoffer, dem Eigenthümer Horn und der Frau Lessen, eine Altardecke von schwarzem Sammet mit angemessenem Besatz.
4) Der Kirche zu Briesen, Synode Pyritz, von einem ungenannten Ehepaar eine Decke für den Taufstein von schwarzem Sammet mit silberner Stickerei.
5) Der Kirche zu Altstadt-Pyritz von einer ungenannten Wittwe eine mit Gold gestickte Kanzel-Pultdecke von schwarzem Tuch.
6) Der Kirche zu Haseleu, Synode Daber, von dem Gutsbesitzer Herrn Küsell, eine Altar- und eine Kaltzeldecke, zwei Leuchter und ein Kruzifix von Gußeisen und eine Altarkanne.
7) Der Kirche zu Crammensdorf, Synode Daber, von dem Gutsbesitzer Herrn Krüger, zwei Altarleuchter von Gußeisen.
8) Der Kirche zu Ball, Synode Jacobshagen, von dem Schneider Retzlaff und dessen Ehefrau ein zierlich gearbeitetes Kruzifix von Ahornholz.
9) Der Kirche zu Gerdeshagen, Synode Labes, von mehreren Gemeindegliedern, ein neuer Abendmalskelch nebst Patene von Neusilber mit starker Vergoldung.
10) Der Kirche zu Natelfitz, Synode Greiffenberg, von dem Herrn Major von Loeper auf Stoelitz, eine Altar- und Bibelpultdecke, und von dem Gutsbesitzer Herrn Redes auf Natelfitz b eine Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche und angemessen verziert.
11) Der Kirche zu Witzmitz, Synode Greiffenberg, von dem Herrn Landrath v. d. Osten auf Witzmitz b, eine Altar- und Bibelpultdecke, imgleichen eine Kanzeldecke von carmoisinrothem Tuche; und von dem Herrn Inspektor Nickels eine zweite Kanzeldecke, sämmtlich angemessen verziert.

Digitized by Google

12) Der Kirche zu Rensekow, Synode Greiffenberg, von den Eingepfarrten eine angemessen verzierte Altardecke.

13) Der Kirche zu Kitzerow, Synode Stargard, von dem Gutsbesitzer Herrn Amtmann Metzke, zwei Leuchter von Gußeisen mit Wachskerzen versehen, wie ein Kruzifix von Gußeisen, zum Theil vergoldet, und eine angemessen verzierte Altardecke.

14) Der Kirche zu Zeidlitz, Synode Regenwalde, von einem Ungenannten ein silberner Kelch mit Vergoldung nebst silberner Patene, ein Kruzifix und zwei Leuchter von Gußeisen, und eine angemessen verzierte Altardecke; und von der Ehefrau eines bäuerlichen Wirthes eine Altarpult-Bekleidung.

15) Auch hat die Gemeine zu Güntersberg, Synode Jacobshagen, zum Bau des dortigen Thurms freiwillig eine beträchtliche Summe zusammengebracht.

Diese Beweise von Liebe zum Gotteshause werden hiedurch mit Wohlgefallen von uns anerkannt. Stettin, den 8ten Februar 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

44) I. No. 822. Februar 1841.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Januar 1841.

№	in den Städten	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	26	3	1	7	4	—	26	7	—	—	—	22	2	1	11	6	—	18	6	5	18	6
2	Anclam	1	24	2	1	7	4	—	25	3	—	25	3	22	4	1	14	5	—	16	3	5	10	—
3	Cammin	1	25	—	1	4	—	—	—	—	—	23	9	21	3	1	10	—	—	17	6	4	—	—
4	Demmin	1	24	4	1	6	1	—	22	5	—	22	5	20	3	1	7	6	—	—	—	—	—	—
5	Jiddichow	1	22	6	1	7	6	—	—	—	1	—	—	25	—	1	10	—	—	15	—	5	15	—
6	Garz	1	23	9	1	7	6	1	—	—	—	27	6	23	9	1	15	—	—	17	6	5	25	—
7	Gollnow	—	—	—	1	5	8	—	—	—	—	25	7	19	8	1	10	2	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	3	1	—	—	—	—	24	2	19	4	1	7	5	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	25	2	19	5	1	4	5	—	22	6	4	10	—
10	Greifenhagen	1	25	—	1	7	6	—	—	—	—	28	3	21	3	1	10	—	—	22	6	5	10	—
11	Pyritz	—	—	—	1	3	11	—	—	—	—	26	8	17	6	1	5	10	—	—	—	—	—	—
12	Pasewalk	1	20	3	1	8	6	—	25	—	—	23	—	23	7	1	10	—	—	20	—	6	7	3
13	Pyritz	1	21	5	1	5	2	—	28	—	—	—	—	20	5	1	8	7	—	17	6	5	—	—
14	Naugardt	—	—	—	1	3	7	—	—	—	—	22	6	20	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	23	7	1	5	5	—	27	3	—	23	7	21	3	1	6	10	—	26	—	5	10	—
16	Swinemünde	1	25	5	1	8	6	—	—	—	—	28	9	23	1	1	16	9	—	25	—	5	25	—
17	Regenwalde	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	22	4	16	4	1	2	5	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	24	6	1	2	—	—	—	—	—	24	2	21	5	1	7	10	—	21	—	3	15	—
19	Ueckermünde	1	25	10	1	9	10	—	—	—	—	29	10	22	1	1	12	6	—	21	5	5	14	9
20	Usedom	1	23	9	1	7	6	—	26	3	—	23	9	22	6	1	10	—	—	—	—	4	—	—
21	Wollin	1	25	—	1	6	9	—	—	—	—	26	3	22	—	1	9	11	—	22	6	4	—	—
	Summa	27	—	9	25	1	4	7	—	9	16	1	10	14	24	8	27	17	1	9	13	2	75	10	6
	Fraction	1	24	1	1	5	9	—	26	5	—	25	5	—	21	2	1	9	4	—	20	3	5	—	8

Stettin, den 11ten Februar 1841. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Digitized by Google

45) I. No. 1991. Januar 1841.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26sten November 1840 zu verordnen geruht, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 16ten Juni 1838 in Betreff der Communications-Abgabe auf den in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Straßen zur Anwendung gebracht werden, was nach Maaßgabe des § 1 jener Verordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12ten Februar 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

1. Von Berlin nach Stralsund über Prenzlau.
2. „ Anclam bis zur Mecklenburgischen Grenze bei Cavelpaß.
3. „ Möckern nach Wolgast.
4. „ Berlin nach Dirschau, über Stettin, Danzig.
5. „ Angermünde nach Prenzlau.
6. „ Cörlin nach Colberg.
7. „ Carwitz nach Rügenwalde.
8. „ Stolpe nach Stolpmünde.
9. „ Pasewalk nach Dirschau, über Stettin, Stargard, Ruschendorf, Bromberg.
10. „ Nieder-Gruppe nach Graudenz.
11. „ Gemauerte Mühle nach Marienwerder über Kurzebrack.
12. „ Bromberg bis zur Polnischen Grenze über Thorn, Leibitsch.
13. „ Bromberg nach Inowraclaw.
14. „ Berlin über Cüstrin, Konitz, Dirschau, Königsberg, Tilsit bis zur Russischen Grenze in der Richtung auf Tauroggen.
15. „ Tilsit bis zur Russischen Grenze über Memel, Nimmerstatt.
16. „ Taplacken bis zur Russischen Grenze über Gumbinnen, Eidkuhnen.
17. „ Königsberg nach Bischofsburg.
18. „ Bartenstein bis zur Polnischen Grenze über Rastenburg, Arys, Johannisburg.
19. „ Elbing bis zur Polnischen Grenze über Pr. Holland, Osterode, Neidenburg.
20. „ Marienburg bis zur Polnischen Grenze über Marienwerder, Thorn.
21. „ Müncheberg nach Werftphul und über Tiefensee, Freienwalde bis Alt-Glietzen.
22. „ Proetzel nach Wriezen.
23. „ Cüstrin nach Frankfurt a. O.
24. „ Cüstrin bis zur Polnischen Grenze über Posen, Wreschen, Strzalkowo.

Digitized by Google

25. Von Posen nach Thorn über Gnesen, Inowraclaw.
26. „ Berlin nach Galizien über Frankfurt a. O., Breslau, Neu-Berun.
27. „ Neu-Berun nach der Grenze des Freistaates Krakau, über Kl. Chelm.
28. „ Gleiwitz nach Koenigshütte.
29. „ Tarnowitz nach Myslowitz über Beuthen.
30. „ Breslau bis zur Polnischen Grenze über Oels, Wartenberg, Ostrowo, Szalmierzyce.
31. „ Breslau nach Polnisch Lissa über Hünern.
32. „ Neusorge nach Posen über Gr. Glogau.
33. „ Frankfurt a. O. bis zur Königlich Sächsischen Grenze über Lübben, Herzberg, Torgau, Eilenburg.
34. „ Frankfurt a. O. nach Guben.
35. „ Crossen nach Görlitz über Naumburg a. B., Sagan.
36. „ Lüben nach Frankenstein über Liegnitz, Jauer, Schweidnitz.
37. „ Aufhalt a. O. nach Parchwitz.
38. „ Parchwitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze über Liegnitz, Bunzlau, Görlitz, Reichenbach.
39. „ Görlitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Radmeritz.
40. „ Görlitz bis zur Böhmischen Grenze über Seidenberg.
41. „ Liegnitz nach Flinsberg über Löwenberg, Greiffenberg.
42. „ Landshut nach Bunzlau über Hirschberg, Löwenberg.
43. „ Haynau nach Schönau über Goldberg.
44. „ Greiffenberg nach Spiller.
45. „ Landshut nach Glatz über Waldenburg, Tannhausen, Wüstegiersdorf und Neurode.
46. „ Jenkau nach Warmbrunn über Jauer, Hirschberg.
47. „ Bolkenhain nach Hirschberg.
48. „ Maltsch a. O. nach Waldenburg über Strigau, Freiburg.
49. „ Breslau nach der Böhmischen Grenze über Schweidnitz, Freiburg, Landshut, Liebau.
50. „ Reichenau nach Sorgau über Salzbrunn.
51. „ Schweidnitz nach Tannhausen.
52. „ Reichenbach nach Heidersdorf.
53. „ Breslau bis zur Böhmischen Grenze über Nimptsch, Glatz, Mittelwalde.
54. „ Glatz bis zur Böhmischen Grenze über Reinerz.
55. „ Glatz nach Landeck.
56. „ Breslau nach Strehlen.
57. „ Ohlau nach der Oesterreichisch-Schlesischen Grenze über Neisse, Neustadt.
58. „ Oppeln bis zur Mährischen Grenze über Ratibor mit den Abzweigungen über Oderberg und Klingebeutel.

Digitized by Google

59. Von Berlin über Zossen, Lübben, Cottbus, Hoyerswerda bis zur Königlich Sächsischen Grenze in beiden Richtungen nach Dresden und Bautzen.
60. „ Berlin nach der Kurhessischen Grenze über Potsdam, Treuenbrietzen, Halle, Sangerhausen, Heiligenstadt.
61. „ Potsdam nach Nauen über Wustermark.
62. „ Treuenbrietzen nach der Königlich Sächsischen Grenze über Elsterwerda.
63. „ Wittenberg nach der Anhaltischen Grenze in der Richtung nach Coswig.
64. „ Bitterfeld nach der Königlich Sächsischen Grenze über Delitsch.
65. „ Magdeburg nach der Königlich Sächsischen Grenze über Atzendorf, Cönnern, Halle, Schkeuditz.
66. „ Halle nach der Großherzoglich Sächsischen Grenze über Merseburg, Eckartsberga.
67. „ Halle nach Lauchstaedt.
68. „ der Königlich Sächsischen Grenze bei Güntersdorf über Merseburg, Querfurt, Artern und Kelbra nach Berga.
69. „ Weissenfels nach der Königlich Sächsischen Grenze über Lützen.
70. „ Dürrenberg nach Querfitz.
71. „ Weissenfels nach der Reussischen Grenze über Zeitz.
72. „ Zeitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze in der Richtung nach Pegau.
73. „ Naumburg nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Zeitz.
74. „ Meineweh nach der Herzoglich Sächsischen Grenze.
75. „ Sangerhausen nach der Herzoglich Sächsischen Grenze bei Themar über Weissensee, Erfurt, Schleusingen.
76. „ der Herzoglich Sächsischen Grenze bei Zella nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Suhl, Schleusingen.
77. „ der Herzoglich Sächsischen Grenze bei Zella nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Benzhausen und Schwarza in der Richtung nach Meiningen.
78. „ Erfurt bis zur Großherzoglich Sächsischen Grenze in der Richtung auf Weimar.
79. „ Erfurt bis zur Herzoglich Sächsischen Grenze in der Richtung auf Gotha.
80. „ Dingelstaedt bis zur Hannöverschen Grenze über Worbis.
81. „ der Hannöverschen Grenze bis zur Herzoglich Sächsischen Grenze über Heiligenstadt, Dingelstädt, Mühlhausen, Langensalza.
82. „ Mühlhausen nach der Kurhessischen Grenze über Eigenrieden.
83. „ der Großherzoglich Sächsischen Grenze bei Schnellmannshausen bis zur Kurhessischen Grenze über Treffurt.
84. „ Berlin bis zur Braunschweigischen Grenze über Magdeburg, Halberstadt, Dardesheim, Roclum.
85. „ Genthin nach Kletzke über Jerichow, Havelberg.

Digitized by Google

86. Von Magdeburg bis zur Hannöverschen Grenze über Wolmirsstedt, Gardelegen, Salzwedel.
87. „ Magdeburg bis zur Braunschweigischen Grenze über Errleben, Morsleben.
88. „ Croppenstaedt nach Nordhausen über Quedlinburg, Stolberg.
89. „ Nordhausen bis zur Hannöverschen Grenze bei Nixey.
90. „ Egeln nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Eisleben, Querfurt, Freiburg, Naumburg.
91. „ Engeln nach Atzendorf.
92. „ Berlin nach der Mecklenburgischen Grenze über Spandau, Perleberg.
93. „ Perleberg nach Wittenberge.
94. „ Berlin nach der Mecklenburgischen Grenze über Oranienburg, Granser.

B. Im westlichen Theile des Staats.

95. Von der Kurhessischen Grenze bei Kleinenbremen und der Lippe-Bückeburgischen Grenze bei der Clus nach der Niederländischen Grenze über Minden, Wiedenbrück, Münster, Wesel, Geldern, Straelen.
96. „ der Braunschweigischen Grenze bei Höxter nach der Belgischen Grenze beim weißen Hause über Paderborn, Soest, Werl, Unna, Hörde, Brünninghausen, Hagen, Schwelm, Lennep, Cöln, Jülich, Weiden, Aachen.
97. „ weißen Hause nach der Belgischen Grenze auf Verviers über Eupen.
98. „ der französischen Grenze bei Forbach nach der Niederländischen Grenze bei Kranenburg über Saarbrücken, Ottweiler, Kirn, Kreuznach, Bingerbrück, Coblenz, Cöln, Neuß, Meurs, Cleve.
99. „ Neuß nach Cleve über Crefeld nach Geldern.
100. „ Cleve nach Emmerich.
101. „ Aachen nach Crefeld über Erkelenz, Gladbach.
102. „ Schwarzenpfuhl über Böckel nach Viersen.
103. „ Cöln bis zur Niederländischen Grenze bei Venlo über Stommeln, Rheydt, Gladbach, Viersen, Kaldenkirchen.
104. „ Düsseldorf nach Crefeld.
105. „ Düsseldorf nach Gladbach über Neußerfurt, den Nord-Kanal entlang.
106. „ Düsseldorf nach Jülich über Neuß.
107. „ Aachen nach der Niederländischen Grenze auf Vaels.
108. „ Aachen nach Eupen.
109. „ der französischen Grenze bei Arnoual nach Erkelenz (Straße No. 101) über Saarbrücken, bei Saarlouis auf dem rechten Saarufer vorbei, Lebach, Trier, Prüm, Aachen, Geilenkirchen, Heinsberg, Wassenberg.
110. „ Neuß nach Rheydt.
111. „ Crefeld über Kempen nach der Niederländischen Grenze bei Kaldenkirchen.
112. „ Geilenkirchen nach Aldenhofen.

Digitized by Google

113. Von Jülich nach Aachen über Eschweiler, Stolberg, Eilendorf.
114. „ Stolberg nach Brand.
115. „ Cöln nach Montjaie über Düren.
116. „ Düren nach Weiden über Eschweiler.
117. „ Cöln nach Trier über Brühl, Euskirchen, Gemünd, Schleiden zur Straße No. 109.
118. „ Bonn nach Euskirchen.
119. „ Euskirchen nach Prüm über Blankenheim, Stadtkyll.
120. „ Coblenz nach der Belgischen Grenze auf Stavelot über Mayen, Hillesheim, Stadtkyll, Büttgenbach, Malmedy.
121. „ Malmedy nach der Belgischen Grenze auf Spaa.
122. „ Mayen nach Kehrig.
123. „ der Nassauischen Grenze bei Arenberg nach der Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig über Ehrenbreitstein, Coblenz, Lützerath, Wittlich, Ehrang, bei Trier vorbei.
124. „ Hetzerath nach Trier über Schweich.
125. „ Bingerbrück nach der Straße No. 120 bei Drees über Stromberg, Simmern, Kirchberg, Büchenbeuren, Berncastel, Wittlich, Daun.
126. „ Simmern nach Boppard.
127. „ Stromberg nach Kreuznach.
128. „ Kreuznach nach der Großherzoglich Hessischen Grenze gegen Alzei.
129. „ Waldböckelheim nach der Grenze der Herrschaft Meisenheim bei Oberstreit.
130. „ Trier nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld, über Ruwer, Hermeskeil.
131. „ Trier nach Saarlouis über Saarburg, Merzig.
132. „ Trassem nach der französischen Grenze über Perl.
133. „ Saarlouis nach der französischen Grenze über Oberfelsberg, sowohl in der Richtung nach Metz als nach Thionville über Ittersdorf.
134. „ Saarbrücken nach der Baierischen Grenze bei Rentrisch.
135. „ Lebach nach der Baierischen Grenze bei Cusel über Tholey, St. Wendel.
136. „ Tholey nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld auf Sellbach.
137. „ der Nassauischen Grenze bei Altenkirchen nach der Niederländischen Grenze bei Elten über Siegburg, Mühlheim a. Rhein, Düsseldorf, Duisburg, Wesel, Emmerich.
138. „ Ruhrort nach Brünninghausen über Neumühl, Oberhausen, Essen, Bochum, Krengeldanz.
139. „ Obermeiderich nach Oberhausen.
140. „ Ruhrort über Duisburg nach Mühlheim a. Ruhr.
141. „ Düsseldorf nach Haltern über Ratingen, Mühlheim a. Ruhr, Oberhausen, Dorsten und Heckmann.

Digitized by Google

142. Von Düsseldorf nach Hamm am Rhein.
143. „ Düsseldorf nach Volmerswerth am Rhein.
144. „ Düsseldorf nach Schwelm über Elberfeld.
145. „ Krummenweg nach Werden über Kettwig.
146. „ Benrath nach Foch bei Gräfrath über Hilden, Wald.
147. „ Broshaus nach Landwehr.
148. „ Hittorf am Rhein nach Elberfeld über Langenfeld, Kronenberg, Trübsal.
149. „ Essen nach Solingen über Werden, Tönnisheide, Vowinkel, Gräfrath, Foch.
150. „ Tönnisheide nach Nierenhof über Langenberg.
151. „ Vowinkel nach Elberfeld über Kupferhütte.
152. „ Elberfeld nach dem Chausseehause: die Engelsburg, über Sprockhövel, Hattingen.
153. „ Uellenthal nach Schmidtstraße über Hatzfeld.
154. „ Barmen nach Lennep über Ronsdorf, Lüttringhausen.
155. „ Trübsal nach Birgderkamp über Gerstau, Remscheid.
156. „ Solingen nach Grüne über Burg, Kellershammer, Birgderkamp, Lennep, Radevormwalde, Lüdenscheid, Altena.
157. „ Kellershammer nach Wermelskirchen.
158. „ Born nach Niederessmar über Hückeswagen, Wipperfürth, Ohl, Gummersbach.
159. „ Ohl nach Wildenkuhlen.
160. „ Cöln nach Wiedenbrück über Bensberg, Olpe, Meschede, Erwitte, Lippstadt.
161. „ Olpe nach Coblenz über Kirchen, Altenkirchen.
162. „ Wupperfeld nach Krengeldanz über Rennebaum, Witten.
163. „ Langenfeld nach Hottenstein.
164. „ Einern nach Herzkamp.
165. „ Rennebaum bis Lichteplatz.
166. „ Nirgena nach Herdecke über Grunewald, Wetter.
167. „ Schwelmer Brunnen nach Nirgena über Gevelsberg.
168. „ Vogelsang nach Grunewald.
169. „ Hagen nach der Nassauischen Grenze bei Kalte-Eichen, über Halver, Olpe, Siegen, Wilnsdorf.
170. „ Wilnsdorf bis zur Nassauischen Grenze über Burbach.
171. „ der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Gießen bis zur Nassauischen Grenze über Wetzlar, Braunfels.
172. „ der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Batzbach bis zur Nassauischen Grenze nach Herborn über Wetzlar.
173. „ Kreuzthal nach dem Großherzogthum Hessen bei Biedekop über Hilchenbach, Laasphe.

Digitized by Google

174. Von Hagen nach Wimbern über Iserlohn, Menden.
175. „ Lethmate nach Hörde über Schwerte.
176. „ Kiengeldanz nach Aplerbeck über Baerst.
177. „ Unna nach Hamm.
178. „ Appelhülsen nach Emmerich über Cösfeld, Borken, Bocholt.
179. „ Osnabrück über Ibbenbüren nach Rheine.
180. „ Münster nach Brüninghausen über Herbern, Lünen, Dortmund.
181. „ Telgte nach der Hannöverschen Grenze über Ostbevern.
182. „ Münster nach Grevenbrück, über Hamm, Werl, Neheim, Hüsten, Altendorff.
183. „ Arnsberg nach Soest.
184. „ Hüsten nach Scherfede, über Arnsberg, Brilon.
185. „ Bredelar nach der Waldeckschen Grenze über Giershagen.
186. „ Nuttlar nach der Großherzoglich Hessischen Grenze über Hallenberg.
187. „ der Kurhessischen Grenze nach Wiedenbrück über Warburg, Paderborn, Neuhaus.
188. „ der Kurhessischen Grenze nach der Grenze der Herrschaft Pyrmont über Beverungen, Godelheim, Höxter, Fürstenau, Lügde.
189. „ Warburg nach Brackel und der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Wöbbel, über Nieheim, Steinheim.
190. „ Minden nach der Hannöverschen Grenze über Lübbecke, Oldendorf.

---

46) I. No. 122. Februar 1841.

In dem Flecken Gülzow, Camminschen Kreises, wird die Niederlassung eines praktischen Arztes und Geburtshelfers gewünscht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 12ten Februar 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

47) Bekanntmachung wegen Verpachtung einer Domaine.

Die seit dem 1sten Juni 1827 für Königliche Rechnung administrirte Domaine Königsfelde nebst den dazu gehörigen Vorwerken Friedrichsberg und Kohlau, im Darkehmer Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks, 3 Meilen von Gumbinnen und 5 Meilen von Insterburg belegen, soll von Johannis c. ab auf 24 Jahre wieder verpachtet werden.

Das Vorwerk Königsfelde enthält:

1)	1705	Morgen	89	□Ruthen Acker,
2)	550	„	58	„ Wiesen,
3)	95	„	32	„ Weiden,
4)	41	„	43	„ Gärten,
5)	16	„	148	„ Hof- und Baustellen,
6)	96	„	71	„ Gräben, Wege und Unland,
in Summa	2505	Morgen	76	□Ruthen.

Digitized by Google

Das Vorwerk Friedrichsberg enthält:

1)	1368	Morgen	93	□Ruthen Acker,
2)	486	„	42	„ Wiesen,
3)	28	„	52	„ Weiden,
4)	19	„	103	„ Deputanten-Gärten,
5)	13	„	106	„ Hof- und Baustellen,
6)	63	„	131	„ Wege, Gräben und Unland,
Summa	1979	Morgen	167	□Ruthen.

Das Vorwerk Kohlau enthält:

1)	567	Morgen	174	□Ruthen Acker,
2)	244	„	65	„ Wiesen,
3)	6	„	157	„ Weiden,
4)	7	„	179	„ Gärten,
5)	17	„	10	„ Hof- und Baustellen,
6)	26	„	154	„ Unland,
Summa	871	Morgen	19	□Ruthen.

Die sämmtlichen Vorwerke werden in 6 Feldern bewirthschaftet und bestehen größtentheils aus einem sehr fruchtbaren Lehmboden.

Der Winterbestand der Schäferei ist, wenn auch in diesem Jahre nicht ganz so hoch, doch durchschnittlich auf 3000 Stück anzunehmen.

Das Minimum des Pachtzinses so wie die Pachtbedingungen unterliegen noch der Revision und Festsetzung Seitens des Königl. hohen Ministerii des Königl. Hauses, eben so steht auch darüber noch die höhere Entscheidung bevor, ob die bisherige Pachtkomplexur getrennt, und dem gemäß aus den beiden Vorwerken Friedrichsberg und Kohlau eine besondere Pachtung gebildet werden soll.

In dieser Beziehung, so wie wegen des anzuberaumenden Licitationstermins wird demnächst das Weitere in einer zweiten Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bei der Kürze der Zeit ist es uns indeß mit höherem Einverständniß als zweckmäßig erschienen, schon jetzt etwanige Pachtbewerber auf die obige empfehlenswerthe Pachtung aufmerksam zu machen.

Gumbinnen, den 4ten Februar 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

3) anderer Behörden.

48) Bekanntmachung. Bei dem Minderwerthe, welchen die fremden Goldmünzen gegen Preußische Friedrichsd'or im Handel und Verkehr haben, findet die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, in Folge einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 7ten d. M., sich veranlaßt zu bestimmen, daß die fremden Pistolen, gleich wie solche von

Digitized by Google

der Annahme bei den Königlichen Kassen bereits ausgeschlossen sind, auch von jetzt ab bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt weder angenommen, noch in Zahlung gegeben werden sollen, vielmehr alle Einzahlungen lediglich in Preußischen Friedrichsd'oren zu leisten sind, in welcher Münzsorte dagegen auch die Rückerstattung der Antrittsgelder und die Auszahlung der Pensionen hinfort erfolgen wird. Es bleibt jedoch den Mitgliedern der gedachten Anstalt bis auf Weiteres nach wie vor freigestellt, den Geldbetrag ihrer Beiträge auch im Preußischem Courant mit Agio von 4 sgr. pro Thaler zu berichtigen, so wie denn diejenigen Geldbeträge, welche in dieser Münzsorte in natura nicht zahlbar sind, mit eben diesem Agio in Courant ausgeglichen werden müssen. Berlin, den 10ten Februar 1841.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
gez. Graf von der Schulenburg. Freiherr von Mantetan.

---

49) Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei Greifswald.

Die Vorlesungen bei der hiesigen Lehranstalt werden im nächsten Sommerhalbjahre am 3ten Mai beginnen und sich auf folgende Gegenstände beziehen:

I. Staatswirthschaftliche. Einleitung in das akademische Studium; National-Oekonomie; Volks- und staatswirthschaftliche Statistik von Preußen, Professor Dr. Baumstark.

II. Land- und Forstwirthschaftliche. Allgemeine Pflanzen-Produktionslehre (Agronomie und Agricultur); practische Anleitung zur Bonitirung, Wiesenbau; landwirthschaftliche Demonstrationen und Conversatorien, Direktor Professor Dr. Pabst. Waldbau, Dr. Grebe.

III. Naturwissenschaften. Experimental- und Agricultur-Chemie; analytische Chemie, insbesondere zur Erläuterung der Boden- und Düngerlehre; Lehre von der Wärme und Klimatik, Dr. Schulze. Botanik mit Excursionen, Dr. Grebe.

IV. Mathematik. Angewandte Geometrie und Stereometrie, Professor Dr. Grunert. Construktion landwirthschaftlicher Gebäude; Zeichnen, Bau-Inspector Menzel.

V. Thierarzneikunde. Physiologie der Hausthiere; Exterieur des Pferdes; Nahrungs- und Heilmittellehre, Kreisthierarzt Dr. Haubner.

VI. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Pütter.

Der Eintretende hat amtlich beglaubigte Zeugnisse über sittliche Aufführung und die Erlaubniß der Eltern enthaltend, — behufs der Immatriculation bei der Universität Greifswald — beizubringen.

Wegen specieller Studienpläne und sonstiger Erfordernisse, welche an die zum Eintritt sich meldenden Staats- und Landwirthe zu stellen sind, wegen der Kosten, Wohnung und anderweiter Auskunft, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden. Eldena, im Februar 1841.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftl. Akademie. Pabst.

Amts-Blatt.

№ 10.

Stettin, den 5. März 1841.

Patent.

Den Eisenwaaren-Fabrikanten Heinrich und Eberhard Deutgen zu Hoven im Kreise Düren, ist unter dem 23sten Februar 1841 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Nägeln mit Köpfen und sogenannten Schuhnägeln, in der durch Beschreibung und Zeichnungen nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

51) Seit dem Erlasse der Instruktion vom 11ten April 1836 wegen Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Commissare haben die gesammelten Erfahrungen es rathsam gemacht, bei einigen der dort ertheilten Vorschriften Abänderungen eintreten zu lassen, und setze ich daher Folgendes fest.

1) Zu §. 5 der Instruktion

a) zu den Jahren, welche ein Landwirth als Gehülfe in einer Landwirthschaft beschäftigt worden, werden die Lehrjahre der Lehrlinge nicht mitgerechnet. Die Dauer dieser nicht in Anrechnung zu bringenden Lehrzeit, ist in der Regel auf zwei Jahre anzunehmen.

Sind Gründe vorhanden, die Lehrjahre dennoch als solche in Anrechnung zu bringen, welche in der Stellung eines Gehülfen zugebracht worden, wohin besonders der Umstand gehört, wenn die Lehrjahre nach erreichtem zwanzigsten Lebensjahre bestanden sind, so hat die Königl. Regierung darüber an mich zu berichten und meine Entscheidung einzuholen.

b) Ein Jahr des Studiums auf einer anerkannten landwirthschaftlichen Lehranstalt ist dem zweijährigen Wirthschaftsbetriebe in der Stellung eines Gehülfen, oder dem einjährigen in der eines Administrators gleich zu achten.

2) Zu §. 7 No. 1.

Je nach dem Ergebniß der Prüfung kann diese auch sofort darauf erstreckt werden:

ob der praktische Landwirth sich die, einem Oekonomie-Kommissar

Digitized by Google

nach §. 1 und 2 nöthigen Kenntnisse in einem solchen Maaße erworben hat, daß er unter Aufsicht und Leitung eines Oekonomie-Kommissar als Kommissionsgehülfe beschäftigt werden darf?

und wenn die Prüfung in dieser Beziehung ganz befriedigend ausfällt, so kann die Uebungszeit als Protokollführer ganz erlassen und der Kandidat kann sofort zum Geschäfts-Gehülfen ernannt werden.

3) Zu §. 7 No. 2.

Dagegen bleibt es der Behörde auch überlassen, sich, bevor sie einen Protokollführer zum Kommissions-Gehülfen befördert, von dessen Reife hierzu durch eine nochmalige mündliche Prüfung zu überzeugen, insofern sie dies zu mehrerer Gewißheit nöthig findet.

4) Zu §. 7 No. 3.

Die Uebungszeit bei dem Collegium kann die Behörde nach ihrem Ermessen verlängern, verkürzen, auf eine spätere Zeit verlegen oder ganz erlassen.

Die Königl. Regierung wird hierdurch angewiesen, diese abgeänderten Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3ten Februar 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) von Rochow.

An
die Königl. Regierung in Stettin.

---

52) **Bekanntmachung.** Der erste diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes in Anspruch nehmen können, ist auf Sonnabend den 20sten März d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Geschäftslokale der Königlichen Regierung hierselbst angesetzt worden. Es wird dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, auf vorherige rechtzeitige schriftliche Meldung, zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen, drei Tage vor dem angesetzten Termine, also am Mittwoch den 17ten März c., Morgens 9 Uhr, dem mitunterzeichneten Militair-Departementsrath, Behufs Empfangnahme der Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten, mit gehöriger Legitimation versehen, sich vorzustellen haben.

Stettin, den 25sten Januar 1841.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Militairischer Seits: v. Bagensky, Major.

Von Seiten des Civils: v. Usedom, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

II. Personal-Chronik.

An der Freischule in Greifenberg in Pommern ist der Schullehrer Utpatel angestellt.

Digitized by Google

Der Candidat F. A. Holz ist als Pastor adjunctus in Hohenschönau, Synode Gollnow, angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

---

53) Mein Gut Morgenland, bestehend in circa 430 M. Morgen guten Ackerlandes und veredelten Wiesen, excl. eines fischreichen Sees, von noch nicht 6 thl. öffentlichen Abgaben jährlich, von Königl. Forstgrunde und Ritter-Grundstücken abgeschrieben, 1½ Meile von Dramburg, 1½ Meile von Falkenburg und 2 Meilen von Schivelbein gelegen, bin ich willens so zu verkaufen, daß ich zu Johannis d. J. mit meiner Familie abziehen kann. Kaufbeliebige ersuche ich im offenen Wetter dies Grundstück zu besehen und wegen dem Kaufpreise mit mir hier zu unterhandeln.

Morgenland bei Falkenburg, den 8ten Februar 1841.

Schmidt, Forstmeister a. D.

---

54) Ein ganz brauchbarer einfacher Pistoriusscher Brennapparat von 6 bis 700 Quart Füllung, eine fast neue Braupfanne von 1300 Quart nebst guten Braukufen, stehen billig zum Verkauf bei dem Kupferschmiede-Meister Buchner in Pyritz.

---

55) Von jetzt bis Ende Juli decken hier die beiden englischen Vollblut-Hengste:

1) Douglas vom Emilius aus der Merlin Mare, Goldfuchs ohne Abzeichen, 5 Fuß 4 Zoll groß, a 3 Fr.d'or;
2) Milo vom Stainborough aus einer Merlin Stute, hellbraun, 5 Fuß 6 Zoll groß, zu 2 Fr.d'or

und beide 1 thl. in den Stall, fremde Stuten, und werden dieselben hier in Futter und Wartung auf Verlangen genommen.

Stuchow bei Greifenberg, im Februar 1841. v. Plötz.

---

56) Zwei fehlerfreie militairfromme Reitpferde, wie auch eine Halbkutsche zum Reisen geeignet und ein Planwagen, stehen in Stargard zum Verkauf. Wo? wird der Kaufmann Tepper daselbst, Pyritzerstraße No. 120, auf portofreie Anfragen sagen.

---

57) Ein und zwanzig gesunde, starke, in gutem Stande sich befindende Zugochsen, von fünf bis acht Jahren, sollen wegen Veränderung der Wirthschaft zu Clotzow bei Lassan in Neu-Vorpommern verkauft werden.

---

58) Es stehen auf dem Dominio Fürstensee bei Stargard in Pommern 500 starke vollsätzige Hammel und 300 Mutterschaafe verschiedenen Alters zum Verkauf. Sie sind durchweg gesunder Beschaffenheit. Die Veräußerung nimmt ihren Anfang Ende März c. Fürstensee bei Stargard, den 26sten Februar 1841. v. Wedell.

---

59) Neuen Rigaer Kron-Sae-Leinsaamen verkaufen in Tonnen und ausgemessen zu billigem Preise

W. Kopp & Comp., Breitestraße No. 390.

---

60) Neuen Rigaer und neuen Memeler Kron-Sae-Leinsaamen offerire ich in reeller Waare zu dem billigsten Preise. Julius Rohleder, Pladrin No. 90.

---

61) In Carow bei Labes stehen wiederum Sprungwidder zur Auswahl bereit, desgleichen sind circa 100 Mutterschaafe zu verkaufen.

(Hierbei ein Anzeiger)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 11.

Stettin, den 12. März 1841.

Patent.

Dem Werkmeister Joh. Abrah. Germain zu Elberfeld ist unterm 28sten Februar c. ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Vorrichtung, um den zur Haarweberei gebräuchlichen Haken durch die geöffnete Kette zu führen,

auf Fünf Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

62) III. No. 1404. Februar 1841.

100 Thaler Belohnung.

Nachdem schon am 28sten Julius v. J. das Stallgebäude auf der Försterei Linde, in der Oberförsterei Wildenbruch, im Brand gesteckt war, ist wiederholentlich auf derselben Försterei, am 3ten November v. J. Feuer angelegt, und dadurch die dortige Scheune eingeäschert worden.

Demjenigen, welcher den vorsätzlichen Brandstifter namhaft macht und zugleich solche Beweismittel beibringt, daß derselbe nicht nur zur Criminal-Untersuchung, sondern auch zur Strafe gezogen werden könne, sichern wir hiermit eine Belohnung von „Einhundert Thalern" zu. Desfallsige Denunziationen sind bei dem Oberförster Eberstein zu Wildenbruch, so wie beim Domainen-Rent-Amt zu Schwedt anzubringen.

Stettin, den 1sten März 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

63) II. No. 579. Februar 1841.

Die Privat-Patronats-Pfarrstelle zu Trieglaff, Synode Greifenberg, ist durch das Ableben des Pastors Dummert erledigt worden und muß zum 1sten April 1842 wieder besetzt werden. Stettin, den 3ten März 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

64) II. No. 71. März 1841.

Die mit der Superintendentur verbundene Königliche Patronats-Pfarrstelle

Digitized by Google

zu Jacobshagen ist durch das Ableben des Superintendenten Essen erledigt worden und muß zum 1sten April 1842 wieder besetzt werden.

Stettin, den 3ten März 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

65) I. No. 301. Februar 1841.

Von der in Minden bei Ferdinand Eßmann herausgekommenen Schrift des Seminar-Direktors Vormbaum in Petershagen:

„das Wissenswertheste aus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte für den Preußischen Landmann ꝛc."

ist eine zweite verbesserte und vermehrte Auflage erschienen.

Wir empfehlen diese kleine in einem, für den Landmann passenden und ihn ansprechenden Tone abgefaßte Schrift, welche darauf Anspruch hat, ein beliebtes Volksbuch zu werden, mit dem Bemerken, daß die Verlagshandlung bei Bestellungen von 50 Exemplaren das Stück zu 1½ Sgr. und bei 200 Exemplaren zu 1 Sgr. abzulassen bereit ist.

Stettin, den 22sten Februar 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

2) anderer Behörden.

66) Bekanntmachung. Der erste diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes in Anspruch nehmen können, ist auf Sonnabend den 20sten März d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Geschäftslokale der Königlichen Regierung hierselbst angesetzt worden. Es wird dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, auf vorherige rechtzeitige schriftliche Meldung, zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen, drei Tage vor dem angesetzten Termine, also am Mittwoch den 17ten März c., Morgens 9 Uhr, dem mitunterzeichneten Militair-Departementsrath, Behufs Empfangnahme der Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten, mit gehöriger Legitimation versehen, sich vorzustellen haben.

Stettin, den 25sten Januar 1841.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Militairischer Seits: v. Bagensky, Major.

Von Seiten des Civils: v. Usedom, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

---

67) Bekanntmachung. In Folge der Allerhöchsten Bestimmung vom 5ten Dezember 1835 (Gesetzsammlung 1835 No. 28. 1679) ist bei der hie-

Digitized by Google

sigen Universität für das nächste Sommersemester der Immatriculations-Termin auf die Tage vom 22sten April bis 1sten Mai d. J. festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatriculations-Kommission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf hiesiger Universität die Immatriculation nachzusuchen gedenkt, diesen Termin unter Beibringung der im Artikel 2 der vorgedachten Bestimmung vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, damit aus der Versäumniß desselben für ihn kein Nachtheil entsteht.

Königsberg, den 20sten Februar 1841.

Königlicher akademischer Senat.

II. Personal-Chronik.

An der Stadtschule zu Pasewalk ist der Schullehrer Pagels angestellt worden.

Der Feldmesser Otto Friedrich Jaene ist am 10ten Februar c. als solcher in Eidespflicht genommen worden.

Der invalide Unteroffizier Carl Bachmann ist zum Kreisboten bei dem Königlichen Landräthlichen Amte Camminer Kreises bestellt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Zitelmann ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Stettin und bei den Untergerichten des Randowschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnorts zu Stettin, ernannt.

Dem Referendarius Bütow ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste unter dem Vorbehalt des Rücktritts in denselben und mit Beibehaltung des Charakters als Referendarius ertheilt.

Dem Kammergerichts-Assessor Krüger ist eine Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Treptow a. d. R. verliehen.

Der Justiz-Kommissarius Wichmann in Labes ist zugleich zum Notarius im Departement des Ober-Landesgerichts zu Stettin ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Alt-Damerow, Saatziger Kreises, ist dem Landrichter Kempe in Stargard und in den Gütern Jamickow und Cummerow, Randowschen Kreises, dem Landvoigteigerichts-Raths Starke zu Garz übertragen.

Dem invaliden Unteroffizier Schielke ist eine Gerichtsdienerstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Anclam verliehen.

Der bisherige Hülfsbote Müller ist als Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgerichte in Gollnow angestellt.

---

68) Bekanntmachung. Zufolge höherer Anordnung soll die Grasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen mehrerer Chaussee-Strecken des Stettiner Wegebaukreises für das Jahr 1841 verpachtet werden.

Es sind zu diesem Behuf zwei Licitations-Termine angesetzt, und zwar:
auf den 24sten d. M., Vormittags 10 Uhr, in Barriere II. bei Colbitzow, für die Strecken zwischen der Churmärkischen Grenze und Stettin: demnächst

Digitized by Google

auf den 26sten d. M., Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des Gastwirths Herrn Hempel in Bismark,
für die Strecken zwischen Stettin und Pasewalk.

Unternehmungslustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Licitations-Bedingungen in den Terminen bekannt gemacht werden sollen.

Stettin, den 10ten März 1841. Der Wegebaumeister Krafft.

(Hierbei ein Anzeiger)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 12.

Stettin, den 19. März 1841.

Das Register zum Amtsblatt pro 1840 befindet sich unter der Presse und wird binnen kurzer Zeit versandt werden.

Gesetzsammlung.

No. 2138. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den erneuerten Anschluß des Landgräflichen Ober-Amtes Meisenheim an das Preußische Zoll- und indirecte Steuer-System betreffend. Vom 5ten Dezember 1840.

„ 2139. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Januar 1841, betreffend die Einschätzung der Gutsbesitzer zur Klassensteuer und die Prüfung ihrer Reklamationen gegen dieselbe.

„ 2140. Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten Januar 1841, nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Oppeln zu erheben ist.

„ 2141. Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Januar 1841, betreffend den Tarif zur Erhebung der Abgabe für den Bromberger Kanal nebst gedachtem Tarif.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

69) III. No. 106. März 1841.

Publikandum, die Einlösung der Kur- und Neumärkischen älteren Zins-Coupons und Zins-Scheine betreffend.

Da die Zins-Coupons und Zinsscheine von Kur- und Neumärkischen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsen-Rückstände aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten Februar 1826, zeither durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und die noch im Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöster Zins-Coupons und Zinsscheine, hierdurch aufgefordert, diese Papiere nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15ten März dieses Jahres ab, täglich in den Vormittagsstunden, bei der Controle der Staats-Papiere, in Berlin Taubenstraße No. 30, zur baaren Einlösung einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen, hintereinander aufgeführt, enthalten, auch die

Digitized by Google

Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zinsscheine angeben, und den Geldbetrag dieser Letztern einzeln auswerfen. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staats-Papiere besondere Quittungen über die nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen, Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere, auf Verlangen, verabfolgen.

Berlin, den 25sten Februar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Deetz. von Berger.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich den Inhabern von Kur- und Neumärkischen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen überlassen, ob sie den Nennwerth dafür durch Vermittelung unserer Hauptkasse beziehen wollen.

In diesem Falle sind die, sowohl für die Kurmark als für die Neumark nach der vorstehend gegebenen Vorschrift besonders aufzustellenden Verzeichnisse in duplo mit den designirten Zins-Coupons und Zinsscheinen an unsere Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Königl. Kontrole der Staats-Papiere vom 15ten d. Mts. ab, einzusenden und ist uns davon Anzeige zu machen, wenn die Realisation nach drei Monaten noch nicht erfolgt sein sollte.

Stettin, den 5ten März 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

70) I. No. 1123. Februar 1841.

Publikandum. Da mehrfach Fälle vorgekommen, wo von Schiffen die Zulassung zum Nothhafen ohne hinreichende Ursache nachgesucht worden ist, um unter diesem Vorwande Bestimmungen der Rhederei abzuwarten, Fracht zu suchen, Erkundigungen über die Waarenpreise in Stettin einzuziehen und dergleichen, so nehmen wir im Einverständnisse mit dem Königlichen Herrn Provinzial-Steuer-Direktor Veranlassung, das schiffahrttreibende Publikum auf die Bestimmung No. 1 der Befreiungen des Hafengelder-Tarifs für den Hafen zu Swinemünde vom 24sten Oktober pr. (Gesetz-Sammlung pro 1840 S. 327) aufmerksam zu machen, nach welcher nur solche Schiffe als Nothhafener behandelt und von der Entrichtung des Hafengeldes befreit werden können, welche entweder durch Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle an der Fortsetzung ihrer Reise behindert ein- und wieder auslaufen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise zu löschen, oder Ladung einzunehmen, oder ihre Papiere zu wechseln, — oder welche bei denselben Bedingungen, nachdem sie den Hafen verlassen haben, wegen widriger Winde oder Stürme dahin zurückkehren, ohne in der Zwischenzeit einen andern Hafen berührt zu haben.

Stettin, den 8ten März 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

71) I. No. 673. März 1841.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Februar 1841.

No.	in den Städten	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	26	2	1	8	3	—	27	4	—	23	—	—	22	6	1	12	4	—	18	9	5	18	11
2	Anclam	1	24	1	1	7	2	—	25	2	—	25	2	—	23	1	1	14	8	—	17	6	5	15	—
3	Cammin	1	25	—	1	5	—	—	—	—	—	24	5	—	22	6	1	10	—	—	20	—	4	—	—
4	Demmin	1	21	7	1	6	4	—	23	2	—	23	2	—	20	10	1	5	5	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	1	26	3	1	7	6	—	—	—	1	—	—	—	25	—	1	15	—	—	20	—	5	15	—
6	Garz	1	27	6	1	8	9	1	—	—	—	27	6	—	23	9	1	15	—	—	19	3	6	—	—
7	Gollnow	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	26	1	—	19	10	1	10	4	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	3	11	—	—	—	—	23	8	—	20	—	1	7	11	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	3	2	—	—	—	—	24	7	—	17	5	1	5	—	—	22	6	4	10	—
10	Greifenhagen	1	26	—	1	8	3	—	—	—	—	29	4	—	22	9	1	11	—	—	25	—	6	—	—
11	Plathe	1	22	11	1	3	5	—	—	—	—	22	6	—	—	—	1	5	6	—	—	—	3	20	—
12	Pasewalk	1	20	—	1	7	8	—	25	—	—	23	—	—	23	9	1	10	—	—	21	—	6	—	—
13	Pyritz	1	22	1	1	5	6	—	28	11	—	—	—	—	21	8	1	9	10	—	25	—	6	—	—
14	Naugardt	—	—	—	1	3	2	—	—	—	—	22	6	—	20	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	24	10	1	5	8	—	26	4	—	22	10	—	21	4	1	7	4	—	26	—	6	—	—
16	Swinemünde	1	26	2	1	7	7	—	—	—	—	26	11	—	23	2	1	13	9	1	3	4	6	12	3
17	Regenwalde	1	25	—	1	1	11	—	—	—	—	22	1	—	—	—	1	4	7	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	25	—	1	4	7	—	—	—	—	24	—	—	22	—	1	7	6	—	21	—	3	25	8
19	Ueckermünde	1	24	10	1	9	3	—	—	—	—	27	6	—	23	9	1	15	4	—	25	—	5	26	10
20	Usedom	1	22	6	1	7	6	—	26	3	—	23	9	—	22	6	1	10	—	—	—	—	4	—	—
21	Wollin	2	—	—	1	6	6	—	—	—	—	26	4	—	21	5	1	9	1	—	22	6	4	—	—
	Summa	31	1	11	25	7	1	8	2	2	16	20	4	13	27	7	27	25	7	10	16	10	82	23	8
	Fraction	1	24	9	1	6	1	—	26	11	—	25	—	—	22	—	1	9	9	—	22	8	5	5	3

Stettin, den 12ten März 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

72) II. No. 702. Febr. 1841.

Der Kandidat des Predigtamts Sternberg in Selchow bei Bahn und der Kandidat der Theologie Sinell in Cammin, sind nach abgelegter Prüfung als wahlfähig für das Schulamt anerkannt worden.

Stettin, den 5ten März 1841.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

2) der Königl. Schiffahrts-Commission.

73) Bekanntmachung. Zur Instandsetzung der hiesigen Bagger-Gefäße sind nachstehende eichene Hölzer, Planken und Bretter erforderlich:

a) eichene Holzer, 20 Fuß, 12 und 12 Zoll stark, in 1 Ende a 8 Fuß und 1 Ende a 12 Fuß,

20 „ 10 und 12 „ „ in 2 Enden a 10 Fuß,

Digitized by Google

48 Fuß, 9 und 11 Zoll stark, in 6 Enden a 8 Fuß,
16 „ 9 und 9 „ „ in 2 Enden a 8 Fuß,
2½ „ 26 und 26 „ „

b) eichene Planken, 186 Fuß, 12 Zoll breit und 2 Zoll stark,
56 „ 12 „ „ „ 3 „ „

c) eichene Bootsbretter, 216 Fuß, 14 Zoll breit 1 Zoll stark,

d) mehrere eichene Boots-Inhölzer, Knie und Stäbingen, 3 und 4 Zoll stark.

Die Lieferung derselben soll zur öffentlichen Submission gestellt werden und wird zur Eröffnung der eingehenden Submissionen ein Termin auf

den 7ten April c., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale anberaumt, dem die Submittenten beiwohnen können. Die Hölzer ꝛc. müssen ausgetrocknet und fehlerfrei sein und binnen Vier Wochen nach erhaltenem Zuschlage bis zur Holz-Ablage bei Starkenhorst abgeliefert werden.

Die Publikationskosten des Termins werden von dem Lieferanten berichtigt.

Swinemünde, den 10ten März 1841.

Königliche Schiffahrts-Commission.

II. Personal-Chronik.

Der Prediger Eduard Adolph Friedrich Schumacher, bisher in Schwerinsburg, ist als Superintendent und pastor primarius in Treptow a. R. angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

Die Executorstelle bei den Königlichen Forstkassen für die Reviere Rothemühl, Jaedickemühl, Neuenkrug, Eggesin und Mützelburg, ist nach erfolgter Ernennung des Executors Hoppe zum Amtsdiener, dem invaliden Unteroffizier und vormaligen Hausvater Barz zu Ueckermünde interimistisch übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 13.

Stettin, den 26. März 1841.

Das Register zum Amtsblatt pro 1840 befindet sich unter der Presse und wird binnen kurzer Zeit versandt werden.

Patente.

Dem Maler Rademacher in Berlin ist unter dem 9ten März 1841 ein Patent

auf eine durch Modell erläuterte verbesserte Stangen-Presse für Steindruck

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Zucker-Fabrikanten Fleischer zu Schwedt ist unterm 15ten März d. J. ein Patent

auf eine Runkelrüben-Presse mit Ersparniß der Säcke und Horden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Acht Jahre, von dem gedachten Termine an gerechnet, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

74) I. No. 928. März 1841.

Bekanntmachung. Seit dem Abschlusse der in No. 2 der Gesetz-Sammlung für 1839 publicirten allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten vom 30sten Juli 1838 sind von nachbenannten Regierungen ausdrückliche Beitritts-Erklärungen zu der gedachten Münz-Convention abgegeben worden, nämlich:

I. unter Annahme des 14-Thalerfußes zum ausschließlichen ferneren Landes-Münz-Fuße,

von den drei Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg in Bezug auf ihre sämmtlichen Länder,

vor der Fürstlich Waldeckschen Regierung in Bezug auf das Fürstenthum Waldeck;

Digitized by Google

II. unter Annahme des 24½-Guldenfußes zum ausschließlichen ferneren Landes-Münz-Fuße,

von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung in Bezug auf das Fürstenthum Birkenfeld,

von den beiden Fürstlichen Regierungen von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen in Bezug auf ihre beiderseitigen Lande,

von der Landgräflich Hessischen Regierung in Bezug sowohl auf das Ober-Amt Homburg, als auf das Ober-Amt Meisenheim.

Indem sonach die Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, das Fürstenthum Waldeck, das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen und Landgräflich Hessischen Lande als in dem, auf der allgemeinen Münz-Convention vom 30sten Juli 1838 beruhenden Münz-Vereine mit einbegriffen zu betrachten sind, finden auf die von den dortigen Regierungen in Gemäßheit der mehrerwähnten Münz-Convention ausgeprägten Vereins-Münz-Stücke (Doppelthaler, 3½-Guldenstücke) die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten März 1839 dergestalt Anwendung, daß dieselben diesseits bei allen öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen und Handels-Verkehr, gleich der eigenen Landes-Silber-Courantmünze anzunehmen und auszugeben sind, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Berlin, den 25sten Februar 1841.

(gez.) Graf von Alvensleben. Freiherr von Werther.

---

75) III. No. 146. März 1841.

Publikandum, Kündigung von 955,000 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung vom 1sten Juli 1841.

Nachdem die, unserer Bekanntmachung vom 8ten v. M. gemäß, zur Tilgung für das erste Semester 1841 bestimmten Staats-Schuldscheine, in der am 17ten v. M. stattgefundenen 16ten Verloosung gezogen worden, sind sie nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, und werden den Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung: den Nominalwerth derselben am 1sten Juli 1841 bei der Controle der Staatspapiere hier, Taubenstraße No. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben.

Da vom 1sten Juli 1841 ab eine weitere Verzinsung dieser ausgelooseten Staats-Schuldscheine aufhört und nach §. 5. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit den Staats-Schuldscheinen auch die zu denselben gehörigen 3 Zins-Coupons Ser. VIII. No. 6 bis 8, welche die Zinsen vom 1sten Juli 1841 bis zum 2ten Januar 1843 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben

Digitized by Google

von der Capital-Valuta gekürzt und dem etwa später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt werden muß. In der über den Capitalwerth der Staats-Schuldscheine auszustellenden Quittungen sind dieselben einzeln mit Nummern, Littern und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Da übrigens die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden so wenig, als die Controle der Staatspapiere, sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher zur baaren Auszahlung bestimmten Staats-Schuld-Scheine, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen kann; so bleibt den Letztern überlassen, diese Staats-Schuldscheine an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur weitern Beförderung an die Controle der Staatspapiere, zu übersenden.

Berlin, den 1sten März 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Deetz. von Berger.

Vorstehendes Publikandum, nebst dem darin allegirten Verzeichnisse der in der 16ten Verloosung gezogenen und zur baaren Zahlung am 1sten Juli c. gekündigten Staats-Schuldscheine, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Inhaber der gekündigten Staats-Schuldscheine, welche die baaren Valuta von unserer Haupt-Kasse in Empfang nehmen wollen, zugleich hierdurch aufgefordert, die Quittungen, wozu unsere Haupt-Kasse auf Erfordern Formulare verabfolgen wird, portofrei einzusenden.

Stettin, den 18ten März 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

76) III. No. 106. März 1841.

Publikandum, die Einlösung der Kur- und Neumärkischen älteren Zins-Coupons und Zins-Scheine betreffend.

Da die Zins-Coupons und Zinsscheine von Kur- und Neumärkischen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsen-Rückstände aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten Februar 1826, zeither durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und die noch im Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöster Zins-Coupons und Zinsscheine, hierdurch aufgefordert, diese Papiere nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15ten März dieses Jahres ab, täglich in den Vormittagsstunden, bei der Controle der Staats-Papiere, in Berlin Taubnstraße No. 30, zur baaren Einlösung einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern

Digitized by Google

der ursprünglichen Obligationen, hintereinander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zinsscheine angebe, und den Geldbetrag dieser Letztern einzeln auswerfen. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staats-Papiere besondere Quittungen über die nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen, Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere, auf Verlangen, verabfolgen.

Berlin, den 25sten Februar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Deetz. von Berger.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich den Inhabern von Kur- und Neumärkischen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen überlassen, ob sie den Nennwerth dafür durch Vermittelung unserer Hauptkasse beziehen wollen.

In diesem Falle sind die, sowohl für die Kurmark als für die Neumark nach der vorstehend gegebenen Vorschrift besonders aufzustellenden Verzeichnisse in duplo mit den desfignirten Zins-Coupons und Zinsscheinen an unsere Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Königl. Kontrole der Staats-Papiere vom 15ten d. Mts. ab, einzusenden und ist uns davon Anzeige zu machen, wenn die Realisation nach drei Monaten noch nicht erfolgt sein sollte.

Stettin, den 5ten März 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) der Königlichen Regierung.

77) II. No. 26. März 1841.

Bekanntmachung. Zur Prüfung der Schulamtsbewerber für das Elementar-Schulamt und die interimistischen Elementar-Schullehrer haben wir den Termin auf den 9ten September d. J. und die beiden folgenden Tage angesetzt. Die zu Prüfenden haben sich Tages vorher, also am 8ten September d. J., Nachmittags um 4 Uhr, in dem Lehrzimmer des hiesigen Schullehrer-Seminars einzufinden, wo sie von der Königl. Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden.

Zu dieser Prüfung müssen sich alle diejenigen gestellen, welche von uns unmittelbar, oder auf unsere Veranlassung durch die Herren Superintendenten, Schulinspektoren oder Pfarrer hiezu angewiesen sind.

Es können sich zu derselben auch die einfinden, welche nach vorhergegangener genügenden Vorbildung sith dem Schulstande widmen, so wie auch diejenigen schon früher geprüften Schulamtsbewerber und Schullehrer, die ein günstigeres Zeugniß, als sie bereits erhalten haben, erwerben wollen.

Um von der Königl. Prüfungs-Kommission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß die zu Prüfenden hiezu unsere spezielle Genehmigung erhalten. Zu diesem Zwecke haben alle zu Prüfenden sich rechtzeitig,

Digitized by Google

spätestens bis zum 1sten Juni d. J., bei dem Herrn Superintendenten der Synode persönlich zu melden und demselben vorzulegen

1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,
2) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste,
3) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde und des Herrn Pfarrers der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und ihre sittliche und religiöse Befähigung zur Verwaltung des Schuldienstes,
4) ein Zeugniß über ihre Militairverhältnisse im Original, welches sie sich zurück zu erbitten haben, und in beglaubigter Abschrift,
5) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf und
6) das Taufattest, in sofern ihr Alter nicht aus den anderen vorgelegten Zeugnissen unzweifelhaft zu ersehen ist.

Die Schulamtsbewerber und Schullehrer, welche früher bereits von der Königl. Prüfungs-Kommission ein Prüfungszeugniß erhalten haben, dürfen die Zeugnisse 1 und 2 nicht vorlegen, reichen aber dafür das ihnen früher ertheilte Prüfungszeugniß in Original ein.

In sofern die Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrerprüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig.

Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen durch die Cirkular-Verfügung vom 20sten September 1828, No. 478, ertheilten Instruktion die noch mit keinem Prüfungszeugnisse versehenen Aspiranten einer Vorprüfung unterwerfen. Auf den von ihnen demnächst zu erstattenden Bericht wird unsere Bescheidung, wer zur Prüfung an dem oben angegebenen Termine erscheinen soll, an die Herren Superintendenten zu weiterer Anweisung der zu Prüfenden erfolgen, und die Königl. Prüfungs-Kommission ist angewiesen, diese zur Prüfung zuzulassen, Andere aber, die von uns nicht als zulässig anerkannt sind, zurück zu weisen.

Stettin, den 12ten März 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

78) II. No. 382. März 1841.

Die Privat-Patronats-Pfarrstelle zu Fürstensee, Synode Werben, ist durch den Tod des Predigers Laurin erledigt worden, und muß zu Ostern 1842 wieder besetzt werden. Stettin, den 18ten März 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

79) I. No. 2096. Januar 1841.

Bekanntmachung. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24sten November pr. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Werk:

Der Preußen Huldigungsfest im Jahre 1840. Nach amtlichen und andern sicheren Nachrichten und eigener Anschauung zusammengestellt von Carl Streckfuß. Mit 8 Kunstbeilagen.

Digitized by Google

im Verlage der Enslinschen Buchhandlung (F. Müller) zu Berlin erschienen und durch jede Buchhandlung des In- und Auslandes zum Subscriptionspreise von 2 Thlr. (Ladenpreis 2½ Thlr.) zu beziehen ist.

Stettin, den 11ten März 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

80) I. No. 561. März 1841.

Der Kaufmann Friedrich August Koch zu Stargard, ist an die Stelle des dortigen Kaufmanns Schwarz, der die bisher verwalteten Geschäfte als Hülfs-Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, von uns, auf Grund des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 — das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend — als Hülfsagent der genannten Gesellschaft für den Saatziger Kreis bestätigt worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Stettin, den 13ten März 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

81) I. No. 1504. Februar 1841.

Der Kaufmann August Schwartz zu Stargard ist als Agent der Gothaer Lebensversicherungsbank, an der Stelle des mit Tode abgegangenen Agenten, Kaufmanns Dieckhoff, bestätigt worden. Stettin, den 16ten März 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Oberlandesgerichts.

82) No. 2435. A. März 1841.

Im Jahre 1840 sind bei den Schiedsmännern im hiesigen Departement 2916 Sachen anhängig gewesen und davon 2356 durch Vergleich beendigt. Dabei haben sich insbesondere folgende Schiedsmänner ausgezeichnet:

1) Thilo in Bugewitz, Anklamschen Kreises, welcher 58,
2) Haefke in Demmin, welcher 576,
3) Berkhausen in Treptow a. d. Toll., welcher 94,
4) Rosenfeldt in Bahn, welcher 44,
5) Schertiger in Greifenhagen, welcher 97,
6) Koch in Massow, welcher 42,
7) Matzky in Poelitz, welcher 65,
8) Gebhardt in Plathe, welcher 69,
9) Tesch in Freienwalde, welcher 71,
10) Carow in Jacobshagen, welcher 87,
11) Krüger in Neerenberg, welcher 33,
12) Butzke in Zachan, welcher 40,
13) Schauer in Ziegenort, Ueckermündeschen Kreises, welcher 39,
14) Kloeckner in Kirchenbruch, desselben Kreises, welcher 79,
15) Lignitz in Wilhelmsburg, desselben Kreises, welcher 79,

Digitized by Google

16) Roehl in Torgelow, deſſelben Kreiſes, welcher 35,
17) Schmidt in Ueckermünde, welcher 67,
18) Braun in Wollin, welcher 148
Sachen vergl chen hat.

Da übrigens die alljährlich von den Schiedsmännern einzureichenden Nachweiſungen der von ihnen bearbeiteten Sachen nur dann eine gehörige Ueberſicht gewähren, wenn ſie nach dem im Amtsblatte von 1839 Seite 264 und 265 von uns vorgeſchriebenen Schema abgefaßt ſind, manche der für das vergangene Jahr eingegangenen Nachweiſungen dieſer Vorſchrift aber nicht entſprochen haben; ſo wird den Schiedsmännern die Beachtung derſelben wiederholt in Erinnerung gebracht. Stettin, den 9ten März 1841.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

4) anderer Behörden.

83) Bekanntmachung. Zufolge höherer Anordnung ſoll die Grasnutzung in den Gräben und auf den Böſchungen mehrerer Chauſſeeſtrecken zwiſchen der Grenze bei Rollwitz bis Anclam und von Anklam bis Cavelpaß und die Nutzung der Weidenpflanzungen bei Ferdinandshof, im Anclamſchen Wegebaukreiſe, für das Jahr 1841 an den Meiſtbietenden verpachtet werden, wozu nachſtehende Licitations-Termine feſtgeſtellt ſind, nämlich:

1) für die Strecke von der Kurmärkiſchen Grenze bis Paſewalk und von da bis Belling am 5ten April c., Nachmittags um 2 Uhr, in Paſewalk im Gaſthof zum Kronprinzen,
2) für die Strecke von Jatznick bis Rathebur und für die Weidennutzung bei Ferdinandshof am 6ten April c., Vormittags um 9 Uhr, in Ferdinandshof im Gaſthofe des Herrn Weſtphal,
3) für die Strecken von Rathebur bis Anclam am 10ten April c., Vormittags um 9 Uhr, und von Anclam bis Cavelpaß an demſelben Tage, Nachmittags um 2 Uhr, in Anclam in der Behauſung des Unterzeichneten.

Die Licitations-Bedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht.

Anclam, den 18ten März 1841.

Der Königliche Wegebaumeiſter Bigot.

II. Perſonal-Chronik.

Dem Regierungs-Haupt-Kaſſen-Buchhalter Duchâteau iſt die Stelle eines Königl. Domainen-Rentmeiſters und Forſtkaſſen-Rendanten zu Friedrichswalde, welche er bisher commiſſariſch verwaltet hat, vom 1ſten Januar 1841 ab, definitiv verliehen worden.

In Schwennenz, Synode Garz a. d. O., iſt der Küſter und Schullehrer Dinniges angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 14.

Stettin, den 2. April 1841.

Gesetzsammlung.

No. 2142. Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten Januar 1841 wegen der im Giro-Verkehr der Bank auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen.

„ 2143. Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten Februar 1841, betreffend die Elementar-Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer in den westlichen Provinzen.

„ 2144. Bestätigungsurkunde für die Bonn-Kölner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11ten Februar 1841.

„ 2145. Ministerial-Erklärung wegen der mit der Königl. Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über den wechselseitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen. Vom 12ten Februar 1841.

Patente.

Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 21sten März 1841 ein Patent

auf einen Gasmesser, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 21sten März 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine Druckmaschine mit mehreren Farben für Kattun, Papier ꝛc., in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Ausführungen und Zusammensetzungen,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang des Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

84) Bekanntmachung. Von dem funfzehnten Kommunal-Landtage der Neumark ist der Königliche Major und Landrath a. D. Herr von Waldow auf Fürstenau an die Stelle des verstorbenen Freiherrn von Troschke zum

Digitized by Google

Landes-Direktor der Neumark gewählt und diese Wahl von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6ten d. Mts. bestätigt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20sten März 1841.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) von Bassewitz.

85) III. No. 106. März 1841.

Publikandum, die Einlösung der Kur- und Neumärkischen älteren Zins-Coupons und Zins-Scheine betreffend.

Da die Zins-Coupons und Zinsscheine von Kur- und Neumärkischen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsen-Rückstände aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten Februar 1826, zeither durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und die noch im Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöster Zins-Coupons und Zinsscheine, hierdurch aufgefordert, diese Papiere nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15ten März dieses Jahres ab, täglich in den Vormittagsstunden, bei der Controle der Staats-Papiere, in Berlin Taubenstraße No. 30, zur baaren Einlösung einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen, hintereinander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zinsscheine angeben, und den Geldbetrag dieser Letztern einzeln auswerfen. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staats-Papiere besondere Quittungen über die nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen, Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere, auf Verlangen, verabfolgen.

Berlin, den 25sten Februar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Deetz. von Berger.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich den Inhabern von Kur- und Neumärkischen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen überlassen, ob sie den Nennwerth dafür durch Vermittelung unserer Hauptkasse beziehen wollen.

In diesem Falle sind die, sowohl für die Kurmark als für die Neumark nach der vorstehend gegebenen Vorschrift besonders aufzustellenden Verzeichnisse in duplo mit den desiguirten Zins-Coupons und Zinsscheinen an unsere Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Königl. Kontrole der Staats-Papiere vom 15ten d. Mts. ab, einzusenden und ist uns davon Anzeige zu machen, wenn die Realisation nach drei Monaten noch nicht erfolgt sein sollte.

Stettin, den 5ten März 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

86) I. No. 515. März 1841.

Da bei der Ausfertigung der Zeugnisse für die geprüften Steuerleute und Seeschiffer der §. 12 der früheren Instruktion vom 26sten Februar 1824, wonach weniger bewanderte Examinanden nur Qualifications-Zeugnisse zu kleinen Seereisen erhalten sollten, eine verschiedenartige Anwendung erfuhr, so bestimmte das vormalige Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe unterm 10ten November 1832, daß die Zeugnisse ohne Rücksicht auf die Größe des Schiffs entweder nur für die Ostsee oder für alle Meere zu ertheilen seien.

Nachdem nunmehr unterm 15ten Oktober v. J. die neue Instruktion über die Befähigung und für die Prüfung der Steuerleute, Seeschiffer und Seelootsen erlassen ist, hat das Königl. Finanz-Ministerium mit Bezug auf die obige Festsetzung sich zu folgenden Uebergangsbestimmungen bei Ausführung letztgedachter Instruktion bewogen gefunden:

1) Solche Schiffsführer, welche vor Erlaß des Rescripts vom 10ten November 1832 Zeugnisse der Befähigung zu kleinen Seereisen erhielten, sollen ausnahmsweise Anspruch auf Befähigungs-Zeugnisse als Schiffer zweiter Klasse machen können, wenn sie sich bei der neu organisirten Prüfungs-Commission unter Einreichung ihres Attestes melden, Zeugnisse darüber beibringen, daß und wohin sie bis jetzt Schiffe untadelhaft gegeführt haben, und die Commission nach einem bloßen Tentamen in Uebereinstimmung mit dem Navigations-Direktor der Meinung ist, daß praktische Ausbildung und Erfahrung den Mangel an theoretischen Kenntnissen ausgleichen.
2) Solche Schiffsführer, welche nach Erlaß des Rescripts vom 10ten November 1832 nur für die Ostsee gültige Atteste erhalten haben, sollen, wenn sie sich bis zum 1sten April 1842 durch die vorgeschriebene Prüfung ein Zeugniß der Befähigung als Schiffer zweiten Klasse erwerben, von den Uebungsreisen (§. 15 der Instruktion vom 15ten Oktober 1840) entbunden sein.

Indem wir diese Bestimmungen in Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 5ten November v. J. und 30sten Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen Seeschiffer, welche nicht unbedingte Qualifications-Atteste erhalten haben, auf, die ihnen dargebotene Gelegenheit zu benutzen, und die Befähigung als Schiffer zweiter Klasse, welche sich auf die europäischen Meere, das Mittel-, das schwarze und das Atlantische Meer erstreckt, nachträglich zu erwerben. Stettin, den 19ten März 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

87) I. No. 862. März 1841.

Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin.

Wie bisher wird auch mit dem 1sten Oktober d. J. wieder ein Lehrkursus

Digitized by Google

b. im Steindruck zu 1 thl. 10 sgr.

und für die Küsten-Ansichten einschließlich des Einbandes in gepreßter englischer Leinewand zu 3 thl. 8 sgr.

für das Exemplar. Zu diesen Preisen sind diese Karten und Ansichten bei dem Navigationslehrer Möller hierselbst, der sich jedoch nur mit dem Verkauf aus der Hand, nicht aber mit Versendungen, befassen kann, zu haben. Die beiden Segel-Karten werden zusammen, nicht einzeln, verkauft.

Die Karten-Handlung S. Schropp zu Berlin, welche den Atlas in Commission erhalten hat, wird, wenn gleich zu einem höheren Preise, auch für den Verkauf im Buchhandel Sorge tragen. Das Schiffahrt treibende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt. Stettin, den 3ten April 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

99) I. No. 1300. Februar 1841.

Im Verlage des Buchhändlers J. R. Rohland zu Sangerhausen sind zwei, von dem Dr. Carl Conrad Hense verfaßte, Volksschriften:

1) Friedrich der Große. Eine kurze Darstellung des Lebens, Charakters und der Thaten des großen Königs. Zur Jubelfeier der Thronbesteigung desselben. Elegant broschirt 15 sgr.
2) Friedrich Wilhelm III. und die berühmtesten Männer des Preußischen Staats unter seiner Regierung. Mit vier Portraits. Broschirt 1 thl.

erschienen, auf welche Schriften wir wegen ihrer gemeinfaßlichen Darstellung mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß auf je 6 Exemplare von jeder dieser beiden Schriften ein Frei-Exemplar von der Verlags-Handlung gewährt wird. Stettin, den 29sten März 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

100) I. No. 992. März 1841.

Der Kaiserlich Brasilianische General-Consul in den diesseitigen Staaten Luiz da Motta Leite d'Araujo hat mit Genehmigung seiner Regierung den Kaufmann Paul Carl Wilhelm Gutcke in Stettin zum Vice-Consul ernannt und derselbe ist als solcher von dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten anerkannt worden.

Dies wird hiermit zur Kenntniß des Handel und Schiffahrt treibenden Publicums gebracht. Stettin, den 22sten März 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

101) In Verfolgung unserer vorläufigen Bekanntmachung vom 4ten Februar c. wegen Verpachtung der Domaine Koenigsfelde wird nunmehr ein öffentlicher Bietungstermin auf

den 4ten Mai c., Nachmittags 3 Uhr,

im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Departementsrath Regierungsrath Hasselbach angesetzt.

Digitized by Google

Von den eingegangenen Beiträgen sind überhaupt 40 Ortschaften, deren Gesammtverlust auf 335,283 thl. ermittelt worden, unterstützt worden.

Wir bringen solches mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 1sten September und 30sten Dezember 1838 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 22sten März 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

90) In Verfolgung unserer vorläufigen Bekanntmachung vom 4ten Februar c. wegen Verpachtung der Domaine Koenigsfelde wird nunmehr ein öffentlicher Bietungstermin auf

den 4ten Mai c., Nachmittags 3 Uhr,

im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Departementsrath Regierungsrath Hasselbach angesetzt.

In diesem Termine soll die Pacht der Domaine Koenigsfelde auf 24 Jahre von Johannis c. bis dahin 1865 und zwar getrennt in 2 Abtheilungen ausgeboten werden, so daß demnächst das Vorwerk Koenigsfelde einerseits und die Vorwerke Friedrichsberg und Kohlau andererseits besondere Pachtungen bilden.

1) Für das Vorwerk Koenigsfelde ist das Minimum des Pachtzinses, einschließlich der Pacht für die Brau- und Brennerei und für das Verlagsrecht in den zur Domaine zwangspflichtigen Krügen, auf 2407 thl. 27 sgr. 3 pf. incl. 782 thl. 15 sgr. Gold festgesetzt worden.

2) Für die Vorwerke Friedrichsberg und Kohlau beträgt das Minimum des Pachtzinses 2120 thl. 18 sgr. 11 pf. incl. 707½ thl. Gold.

Das sämmtliche auf den Vorwerken vorhandene lebende und todte Inventarium incl. der Brennereigeräthe und den Meubeln und Hausgeräthschaften müssen die Herren Pächter kaufen. Der Kaufpreis soll bei der Uebergabe durch Zuziehung vereideter Sachverständiger ermittelt werden; von demselben verbleiben für jeden der Herren Pächter 3000 thl. als ein Geldinventarium bei der Pacht, und stecken die Zinsen dieses Geldinventarii bereits mit in den oben angegebenen Pachtbeträgen. Der überschießende Theil des Kaufpreises muß gleich bei der Uebergabe baar bezahlt werden.

Als Caution müssen für jede Pachtung 1500 thl. bestellt und solche gleich im Bietungstermin bei unserer Hauptkasse zur Sicherung für die abgegebenen Gebote deponirt werden.

Neben mehrere andere Instandsetzungsbauten wird dem Pächter des Vorwerks Königsfelde der Ausbau und die bessere Einrichtung der Brennerei daselbst, dem Pächter von Friedrichsberg und Kohlau aber der Neubau eines Wohnhauses, und, sofern er es wünscht, auch der Neubau einer Brennerei auf fiskalische Kosten verheißen. Für die bessere Einrichtung der Brennerei in Königsfelde, so wie für den Neubau einer Brennerei in Friedrichsberg müssen aber von den resp. Herren Pächtern außer der gebotenen Pacht noch 6½ Prozent Zinsen von der Baukostensumme übernommen werden.

Digitized by Google

102) II. No. 1162. März 1841.

Vorläufige Bekanntmachung, wegen Verpachtung der in der Niederlausitz belegenen Neuzelleschen Stifts-Vorwerke Ziltendorf und Diehlow, nebst der Ziegelei bei Diehlow und dem Schäferei-Etablissement zu Rautenkranz.

Nachdem im Herbst v. J. die Ausführung der Gemeinheitstheilung der Oderaue bei Ziltendorf und Krebsjauche bewirkt worden ist, beabsichtigen wir die bisher bestandene Selbstbewirthschaftung der dem Stifte Neuzelle gehörigen Vorwerke Ziltendorf und Diehlow, der Diehlower Ziegelei und das Schäferei-Etablissement zu Rautenkranz aufzugeben, und diese Güter nebst der dem Stift Neuzelle gehörigen wilden Fischerei in 12 Seeen von Johannis d. J. ab auf 21 Jahre zu verpachten. Der Anschlag der Pachtung liegt zur Zeit dem Königlichen Hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Festsetzung des ermittelten Pachtzinses und der entworfenen Pachtbedingungen vor. Inzwischen wollen wir Pachtlustige auf die Eröffnung der bedeutenden Pachtung vorläufig aufmerksam machen.

Die Pachtung Ziltendorf enthält im Ganzen: 4053 Morgen 65 □Ruthen Fläche. Darunter sind begriffen

a) Gartenland	19	Mrg.	58	□Rth.
b) Acker	2243	„	114	„
c) Wiesen	622	„	42	„
d) privative Hütung	51	„	3	„
e) Seen und Rohrung	1043	„	102	„
Summa . . .	3979	Mrg.	139	□Rth.
Der Rest von	73	„	108	„

fällt auf Hof- und Baustellen und unbrauchbares Land.

Außerdem gehören zu der Pachtung die Außenhütungen des Stifts mit Schaafen auf 38,907 Morgen, theils in den Stifts-Forsten, theils in den umgrenzenden Dorffeldmarken, wovon

a) dem Vorwerke Ziltendorf . . . . 27,550 Morgen,
b) „ „ Diehlow . . . 11,357 „

zugehören. Die mit zur Verpachtung kommenden Dienste der Ortschaften Bremsdorf, Diehlow, Fünfeichen, Pohlitz, Rießen, Schönfließ, Rautenkranz, Krebsjauche, Tschernsdorf, Vogelsang und Ziltendorf bestehen aus

a) Spann-Hofedienſten 2584,
b) Handdienſten . . . . . 12082¼, wovon
1) auf das Vorw. Ziltendorf: Spanndienſte 1057, Handdienſte 5946¼,
2) „ „ „ Diehlow: „ 1527, „ 5890,
3) „ „ Etabliſſ. Rautenkranz: „ —, „ 246,

kommen.

Im Einzelnen liegt:

A. Das Vorwerk Ziltendorf 2½ Meile von Frankfurt, ebensoweit von Neuzelle, ¾ Meilen von der Oder, ebensoweit vom Friedrich Wilhelms-Kanal, 5 Meilen von Guben. Dasselbe enthält außer der Hof- und Baustelle

Digitized by Google

a) des Vorwerks } im Dorfe Ziltendorf,
b) der Schäferei }
c) des in der Oderaue auf Kosten des Stifts sofort neu zu erbauenden Bruch-Vorwerks, und dem unbrauchbaren Lande

1) auf der Höhe:	Gärten	. .	9	Mrg.	95 □Rth.
	Acker	. . .	79	„	101 „
	Summa	. .	89	Mrg.	16 □Rth.;

2) im Bruch:

Acker	. . . . .		1327	Mrg. 115 □Rth.,
wovon Weitzland	. .	532 M. 126 □R.		
Gerstland I. Kl.		469 „ 12 „		
Gerstland II. Kl.		243 „ 178 „		
Haferland I. Kl.		36 „ 170 „		
Haferland II. Kl.		24 „ 169 „		
Wiesen, fast durchweg den besten Wiesen-Klassen angehörig	. . . . .		621	„ 50 „
privative Hütung	. . . . .		32	„ 75 „
	Summa	. .	1981	Mrg. 60 □Rth.,

welche mit Ausschluß des unbedeutenden Höhe-Ackers außer aller Communion mit andern Grundbesitzern und völlig servitutfrei sind. Die Erbauung eines Bruch-Vorwerks nach den bereits vorliegenden Anschlägen, die gewöhnliche Einrichtung des Vorwerkshauses in Ziltendorf, und die Herstellung sämmtlicher Wirthschaftsgebäude in einem zur Uebergabe geeigneten Zustand, erfolgt im Laufe des Sommers auf Kosten des Stifts Neuzelle.

B. Das Vorwerk Diehlow liegt eine Meile von Ziltendorf, eben soweit von der Oder, 3½ Meile von Frankfurt, ebensoweit von Guben, eine Meile von Neuzelle. Dasselbe enthält außer dem unbrauchbaren Lande und den Hof- und Baustellen für das Vorwerksgehöft und die Schäferei:

1) Acker	. . . . .	672	Mrg.	43 □Rth.
	Gerstenland II. Kl., Haferland I. und II. Kl. und Roggenland,			
2) Gärten	. . . . .	8	„	38 „
3) Hütungen	. . . . .	17	„	30 „
	Summa	. . 697	Mrg.	111 □Rth.

Die Vorwerksfeldmark ist separirt und mit keinen Servituten belastet.

Die Herstellung der Gebäude in einen zur Uebergabe geeigneten Zustand erfolgt im Laufe des Jahres auf Kosten des Stifts.

C. Die Ziegelei bei Diehlow ist ¼ Meile von Diehlow, ¼ Meilen von Neuzelle, 1 Meile von Ziltendorf, ¼ Meilen von Fürstenberg, ebensoweit von der Oder entfernt.

Dieselbe enthält außer der Hof- und Baustelle, dem unbrauchbaren Lande und den Lehmgruben:

Digitized by Google

Gartenland	1	Mrg. 75	□Rth.,
Acker	2	„ 76	„

Die Absatz-Verhältnisse sind wegen der vielen Bauten im Gebiete von Neuzelle günstig zu nennen.

D. Das Etablissement Rautenkranz liegt 2½ Meile von Frankfurt, ebensoweit von Neuzelle, ¾ Meilen von Ziltendorf. Dasselbe enthält außer der Hof- und Baustelle:

Gartenland	—	Mrg. 30	□Rth.
Acker	161	„ 139	„
Hafelland II. Kl. und Roggenland.			
Wiesen	—	„ 172	„
Hütung	1	„ 78	„
Summa . .	164	Mrg. 59	□Rth.

Das dort befindliche Kruggut tritt der Pachtung erst vom 1. Juli 1842 mit Ablauf des jetzigen Pachtkontrakts hinzu.

E. Die wilden Fischereien in 12 Stiftsseeen liegen zerstreut in mehr oder minderer Entfernung von den übrigen Pacht-Objekten und treten der Pachtung größtentheils erst im Laufe der nächsten 5 Jahre mit Ablauf der jetzigen Pachtkontrakte hinzu. Zu denselben gehören die Fischereidienste der umliegenden Stiftsdörfer, welche als solche nicht besonders veranschlagt sind. Zur Uebernahme der Pachtung gehört ein disponibles Vermögen von 25 bis 30000 Thaler.

Sobald der Anschlag von der Pachtung von dem Königlichen Ministerio festgesetzt sein wird, wird das Minimum des Pachtzinses bekannt gemacht werden. Auch werden von dort ab die Pachtbedingungen nebst dem Anschlage bis zu dem möglichst bald anzusetzenden Lizitations-Termine in unserer Registratur einzusehen sein. Frankfurt a. d. O., den 30sten März 1841.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
Meuß.

II. Personal-Chronik.

In Jacobshagen ist der Rektor Kraege definitiv angestellt.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Rath und Provinzial-Stempel-Fiskal von Bülow die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst, mit Bezeugung Allerhöchster Zufriedenheit zu ertheilen.

(Hierbei ein Anzeiger)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 16.

Stettin, den 16. April 1841.

Patente.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Beyse und dem Oberlehrer Dr. Garthe zu Köln ist unter dem 6ten April 1841 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Fortbewegung der Schiffe, die nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

für den Zeitraum von Zehn Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

103) Bekanntmachung. Allerhöchstem Befehle zufolge wird der nachstehende, von der deutschen Bundesversammlung am 3ten Dezember v. J. zur Abstellung der unter den Handwerksgesellen entdeckten Verbindungen und Mißbräuche gefaßte Beschluß

„Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen:

1. Den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepäße abgenommen, in demselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepäße an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2. Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohl-

Digitized by Google

verhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3. Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4. Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5. Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundes-Versammlung die Anzeige gemacht werden.

hierdurch, als im ganzen Umfange der Königlichen Preußischen Staaten geltend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den betreffenden Behörden die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 17ten März 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) von Rochow.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Alvensleben.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. (gez.) von Werther.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

104) Cons. No. 12. April 1841.

Die Kandidaten:

1) D. phil. Anton Sochatzy;
2) Eduard August Friedrich Flashar;
3) Carl Brunner;
4) Carl Ludwig Heidler;
5) Carl Hermann Borck;
6) Carl Gottfried Theodor Mantzel;
7) Julius Ferdinand Schubarth,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 2ten April 1841.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) der Königlichen Regierung.

105) I. No. 1122. März 1841.

Bekanntmachung. Der Kaufmann August Brunner zu Demmin ist von uns auf Grund des Gesetzes vom 8ten Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, als Agent der Sun fire Office zu London für den Demminer Kreis bestätigt worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 2ten April 1841. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 17.

Stettin, den 23. April 1841.

Patent.

Dem Maler Erdmann Schultz in Berlin ist unter dem 11ten April 1841 ein Patent

auf ein Verfahren, Aquarell-Farben für die Porzellan-Malerei darzustellen, insofern es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf Sechs hintereinander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

110) III. No. 144. April 1841.

Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1sten Juli 1841 gekündigten 955,000 Thlr. Staats-Schuldscheine betreffend.

Die Einlösung der durch das Publikandum vom 1sten März d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli c. gekündigten, in der 16ten Verloosung gezogenen 955,000 Thlr. Staats-Schuld-Scheine wird zugleich mit der Realisirung der zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Zins-Coupons, schon vom 1sten Juni c. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße No. 30) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern der gekündigten Staats-Schuldscheine auch überlassen, solche schon vor dem 1sten Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuldscheine nach Nummern, Littera und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie den baaren Geldbetrag bis zum 1sten Juli c., als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört, in Empfang nehmen können.

Berlin, den 5ten April 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Deetz. von Berger.

Digitized by Google

2) der Königlichen

111) General-Uebersicht der Verwaltung der Königlichen

I. Anzahl der in der Anstalt

Am 31sten Dezember 1839 waren Bestand			Im Jahre 1840 sind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1840 sind aus der Anstalt entlassen worden			Am letzten Dezember 1840 befanden sich in der Anstalt			Es sind im J. 1840, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
männl.	wbl.	Sa.	männl.	wbl.	Sa.	männl.	wbl.	Sa.	männl.	wbl.	Sa.	männl.	weibl.	Sma.	männl.	weibl.	Sma.
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangere		
460	115	575	399	68	467	407	89	496	452	94	546	170665	39494	210159	466	108	574
												Darunter sind verurtheilt:					
29	19	48	3	—	3	6	1	7	26	18	44	zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe.					
3	—	3	—	—	—	—	—	—	3	—	3	über 30 Jahre.					
17	3	20	—	—	—	—	1	1	17	2	19	von 20 bis 30 Jahren.					
68	10	78	2	—	2	11	3	14	59	7	66	« 10 « 20 «					
66	20	86	12	2	14	18	10	28	60	12	72	« 5 « 10 «					
51	14	65	11	4	15	8	5	13	54	13	67	« 3 « 5 «					
145	32	177	132	12	144	130	23	153	147	21	168	« 1 « 3 «					
47	8	55	62	11	73	70	12	82	39	7	46	unter 1 Jahr.					
30	9	39	172	38	210	164	34	198	38	13	51	unter 6 Monate.					
4	—	4	5	1	6	—	—	—	9	1	10	vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert.					
												Darunter wurden:					
48	—	48	4	—	4	15	—	15	37	—	37	aus dem Soldatenstande ausgestoßene Verbrecher von den Kommandanturen zu Stettin, Colberg u. Stralsund eingeliefert.					
7	5	12	—	—	—	3	1	4	4	4	8	aus andere Zuchthäuser hieher versetzt.					
405	110	515	395	68	463	389	88	477	411	90	501	von den verschiedenen Inquisitoriaten und Gerichten der Provinz eingeliefert.					

II. Von den in der Anstalt vorhanden gewesenen

1.	2.	3.		4.	5.	6.		7.	8.
		b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen				Es bleiben also arbeitsfähige Personen			
Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen	zum vollen Pensum	wegen Schwächlichkeit, oder da sie angelernt werden müssen zum halben Pensum	Summa der arbeitsfähigen Personen	Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen geben ab: Arrestanten welche in Fesseln liegen u. nicht arbeiten, wie zum Hausdienst	zum vollen Pensum	zum halben Pensum	Summa der arbeitsfähigen Personen	Oder zum vollen Pensum
574	24	484	66	550	38	446	66	512	479

Digitized by Google

Regierung.

Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt im Jahre 1840.

unterhaltenen Personen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind																			
a. gestorben			b. entwichen			c. als Ausländer über die Grenze gebracht			d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt			e. an andere Anstalten abgeliefert			f. begnadigt			g. Summa	
männl.		weibl.	männl.		weibl.	männl.		weibl.	männl.		weibl.	männl.		weibl.	männl.		weibl.	männl.	weibl
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene	
12		6	1		—	2		—	359		67	—		—	38		16	407	89

Personen haben verdient.

9.			10.			11.			12.			13.			14.			15.		
Diese haben verdient:																				
a. Wirklich baar			b. Durch Arbeiten für die Anstalt excl. den für die Oekonomie nöthig gewordenen Arbeiten			c. Durch die in vorräthigen Fabrikaten u. ausgearbeiteten Materialien steckenden Arbeitslöhne			Summa des Verdienstes			Hiervon ab den Verlag für Materialien nach Abrechnung des Mehrwerths der Materialien-Bestände gegen 1839			Verbleibt reiner Arbeits-Verdienst			Es beträgt also der Verdienst für jeden Kopf jährlich		
Rtl.	sa.	pf.	Rtl.	sa.	pf.	Rtl.	sa.	pf.	Rtl.	sa.	pf.	Rtl.	sa.	pf.	Rtl.	sa.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
11464	8	2	3792	17	11	—	—	—	15256	26	1	—	—	—	15256	26	1	31	25	7

Digitized by Google

III. Nachweisung der

A. Es sind überhaupt 574 Personen in der Anstalt gewesen und zwar 545 Gesunde, 29 Kranke. Die Speisung hat gekostet:												B. Bekleidungs-					
für Gesunde						für Kranke						Betrag überhaupt			Davon sind zu rechnen		
überhaupt		beträgt auf den Kopf jährlich		beträgt auf den Kopf täglich		überhaupt		beträgt auf den Kopf jährlich		beträgt auf den Kopf täglich					für männliche Gefangene		für weibliche Gefangene
rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.		rtl.	sg. pf.	rtl. sg. pf.
8435	13 —	15	14 4	—	1 3	920	18 2	31	22 4	—	2 7	3502	21 —		2912	15 —	590 6 —

IV. Ver

Personenzahl.	Kost. Beköstigung. rtlr.	sgr.	pf.	Bekleidung. rtlr.	sgr.	pf.	Uebrige Unterhaltungs-Kosten. rtlr.	sgr.	pf.
Männliche { 443 Gesunde . . .	6856	23	1	2768	22	6	13533	26	5
Männliche { 23 Kranke . . .	730	7	2	143	22	6	702	17	11
Weibliche { 102 Gesunde . . .	1578	13	11	557	12	4	3116	4	7
Weibliche { 6 Kranke . . .	190	11	—	32	23	8	183	8	11
Summa . 574 Personen . .	9356	1	2	3502	21	—	17535	27	10
Mithin durchschnittlich 1 Person	16	9	—	6	3	1	30	16	6

Stettin, den 7ten April 1841.

Digitized by Google

allgemeinen Ausgaben.

Kosten						C. Alle übrigen Kosten, als Gehälter der Officianten und Remunerationen, Büreaukosten, Brandschäden-Vergütigungs-Beiträge, Ueber-Verdienst der Gefangenen, desgleichen Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Material, für Lager, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien, Medicinkosten, ferner an Transportkosten, extraordinairer Verpflegung, Bau- und Reparatur-Kosten wie zufällige Ausgaben betragen									Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten		
Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich						inclusive						überhaupt			auf den Kopf					
für einen männlichen Gefangenen			für eine weibliche Gefangene			Ueberverdienst der Gefangenen			Nebenkosten für Arbeits-Utensilien			extraordinaire Verpflegung								
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
6	7	6	5	13	11	2233	23	3	1058	27	9	—	—	—	17535	27	10	30	16	6	30394	20	—

gleichung.

sten.

Brutto-Summa.			Nach Abrechnung des Verdienstes.			Netto-Summa.			Davon treffen auf den Kopf					
									jährlich			täglich		
rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.
23458	5	—	12385	16	1	11072	18	11	24	29	10	—	2	1
1217	17	6	—	—	—	1217	17	6	52	28	2	—	4	4
5401	6	—	—	—	—	2529	26	—	24	24	1	—	2	—
317	21	6	2871	10	—	317	21	6	52	26	11	—	4	4
30394	20	—	15256	26	1	15137	23	11	—	—	—	—	—	—
52	28	7	26	17	5	26	11	2	26	11	2	—	2	2

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

112) I. No. 498. April 1841.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro März 1841.

№	in den Städten	Weizen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Roggen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl. sg. pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl. sg. pf.	Hafer pro Scheffel rtl. sg. pf.	Erbsen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Heu pro Centner rtl. sg. pf.	Stroh pro Schock rtl. sg. pf.
1	Stettin	2 — 5	1 7 6	— 27 —	— — —	23 5	1 16 —	20 9 6	1 —
2	Anclam	1 25 9	1 6 10	— 24 10	— 24 10	22 6	1 13 1	18 9 6	— —
3	Cammin	1 29 —	1 4 9	— — —	— 23 5	22 6	1 10 —	20 — 4	— —
4	Demmin	1 26 —	1 6 7	— 23 8	— 23 8	21 5	— — —	— — —	— —
5	Fiddichow	2 — —	1 7 6	— — —	1 — —	25 —	1 20 —	20 — 6	— —
6	Garz	1 28 9	1 8 9	— — —	— 26 3	23 9	1 12 6	19 3 6	— —
7	Gollnow	— — —	1 5 6	— — —	— 25 4	20 3	1 10 8	— — —	— —
8	Jörenberg	— — —	1 3 2	— — —	— 24 10	21 3	1 7 8	— — —	— —
9	Greiffenberg	— — —	1 3 1	— — —	— 24 8	17 2	1 3 6	22 6	4 10 —
10	Greifenhagen	1 29 6	1 8 9	— — —	1 — 6	23 6	1 11 9	25 —	6 10 —
11	Plathe	1 17 6	1 3 8	— — —	— 23 5	17 6	1 5 5	20 —	4 10 —
12	Pasewalk	1 25 —	1 8 9	— 25 —	— — —	23 9	1 10 10	20 4	6 —
13	Pyritz	1 23 8	1 6 4	— 29 3	— — —	22 2	1 10 8	23 —	6 —
14	Naugardt	— — —	1 3 —	— — —	— 24 5	20 —	1 7 1	— —	— —
15	Stargardt	1 29 —	1 4 9	— 26 3	— 22 10	21 10	1 8 7	25 —	6 15 —
16	Swinemünde	1 26 10	1 8 1	— — —	— 26 7	23 8	1 13 7	29 8	6 8 5
17	Regenwalde	1 17 6	1 1 11	— — —	— 22 8	— —	1 5 —	— —	— —
18	Treptow a. R.	1 25 —	1 4 6	— — —	— 24 7	22 —	1 7 6	21 7	4 —
19	Ueckermünde	1 25 7	1 9 11	— — —	— 28 3	23 2	1 15 —	24 2	6 5 —
20	Usedom	1 27 6	1 7 6	— 25 —	— 22 6	22 6	1 15 —	17 6	5 —
21	Wollin	2 7 6	1 6 9	— — —	— 26 3	21 3	1 11 4	25 —	4 —
	Summa	32 4 6	25 7 7	6 1 6	15 5 —	14 18 7	27 4 10	11 23 6	86 29 5
	Fraction	1 26 9	1 6 1	— 26 —	— 25 4	— 22 —	1 10 9	— 22 1	5 13 1

Stettin, den 10ten April 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

113) I. No. 33. April 1841.

Publikandum. Mit Bezug auf die in dem 46sten Stück des vorjährigen Amtsblatts abgedruckte Verordnung vom 22sten September 1840 wird die hier folgende, vom dem Medicinal-Assessor Schellhase verfaßte Beschreibung der Beschäl-Krankheit unter den Pferden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 10ten April 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Beschreibung der Beschäl-Krankheit.

In neuerer Zeit ist in einigen Provinzen des Preußischen Staates und auch in andern Ländern Deutschlands eine ansteckende Krankheit bei Zuchtpferden männlichen und weiblichen Geschlechts beobachtet worden, welcher man die Namen Beschälkrankheit, Beschälseuche, venerische Nervenkrankheit, Schankerseuche ꝛc. gegeben hat. Sie wird namentlich bei der Begattung auf andere Pferde

Digitized by Google

übertragen, wenn damit behaftete Individuen zu diesem Akte gelassen werden; bei versäumter oder vernachlässigter ärztlicher Behandlung geht sie in Rotz und Wurm über, oder führt den Tod durch Lähmung einzelner Körpertheile und durch Entkräftung herbei.

Um die Weiterverbreitung dieser gefährlichen Krankheit zu verhüten, haben des Königs Majestät unter dem 22sten September v. J. eine Allerhöchste Ordre erlassen, welche die desfallsigen sanitäts-polizeilichen Bestimmungen enthält, die bereits durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind.

In dem Stettiner Regierungs-Bezirk ist die fragliche Krankheit bis jetzt in dem Demminer Kreise bei einigen Pferden vorgekommen und ihre Symptome sind dem größten Theile der Pferdebesitzer unbekannt, weshalb eine kurze Beschreibung der Krankheit zweckmäßig und nothwendig erscheint.

Die Krankheit entsteht gewöhnlich durch Ansteckung und giebt sich im Anfange nur durch Veränderungen an den Geschlechtstheilen kund, doch werden bei aufmerksamer Beobachtung auch öfters ein oder mehrere Fieberanfälle wahrgenommen.

1) Erscheinungen bei Stuten.

Unbestimmte Zeit — von einigen Tagen bis zu einigen Wochen — nach der Begattung mit Hengsten, die an dieser Krankheit leiden, und wenn eine Ansteckung Statt gefunden hat, verrathen die Stuten durch Wedeln mit dem Schweife, öfteres Anstellen zum Uriniren, Reiben des Wurfes oder der Schaam ꝛc., ein zuckendes schmerzhaftes Gefühl an den Geschlechtstheilen, und bei genauerer Besichtigung bemerkt man eine Auflockerung und stärkere Röthung der Schleimhaut derselben, die von einzelnen mit Blut angefüllten Haargefäßen herrührt. Im weiteren Verlaufe der Krankheit entsteht an den äußern Geschlechtstheilen eine Geschwulst, die sich über das Mittelfleisch und selbst bis nach dem Euter verbreitet; die Schleimhaut der Scheide erscheint nun erschlafft und es werden mehrere kleine Knoten auf derselben sichtbar, die sich bald in kleine rundliche Geschwüre verwandeln, nach Entleerung ihres Inhaltes mit einer Kruste bedecken, und wenn sie abheilen, kommen bald neue in ihrer Nähe hervor; bisweilen entstehen diese Geschwüre auch an der äußern Schaam.

Schon vor Bildung der Geschwüre findet eine Entleerung von dünnem, weißlichen Schleime aus der Scheide Statt, der aber nun häufiger wird und eine veränderte Beschaffenheit annimmt: er wird dickflüssiger, grau oder röthlichgelb und erhärtet an der atmosphärischen Luft sehr bald zu einer Kruste.

Gleich mit dem Eintritte der Krankheit zeigen die Pferde eine auffallende Mattigkeit; ist sie aber bis zu dem zuletzt beschriebenen Grade gediehen, dann erfolgt bei übrigens gutem Appetite, eine rasch zunehmende Abmagerung und die Krankheit stellt das Bild einer wirklichen Abzehrung dar.

Digitized by Google

Die in der Nähe der leidenden Theile gelegenen Lymphgefäße und Drüsen schwellen ebenfalls an, es kommen Geschwüre in der Haut an verschiedenen Körpertheilen zum Vorschein, die dem des sogenannten Hautwurms der Pferde nicht unähnlich sind; öfters bildet sich auch der Rotz mit allen seinen Erscheinungen aus.

In andern Fällen wird der Gang der Thiere schwankend und es stellt sich Lähmung des ganzen Hintertheils oder eines Schenkels ein; bisweilen, jedoch seltener, und gewöhnlich erst gegen das Ende der Krankheit, findet Lähmung der Lippen, der Kaumuskeln, der Ohren ꝛc. Statt.

2) Erscheinungen bei Hengsten.

Bei diesen beobachtet man, wenn die Krankheit durch Ansteckung entstanden ist, im Allgemeinen dieselben Symptome, doch werden sie durch die verschiedene Beschaffenheit der Geschlechtstheile etwas modificirt: es zeigen sich Anschwellung der Hoden, des Schlauches und der Ruthe, Geschwüre an der letztern, die sich ebenfalls bald mit einer Kruste bedecken, was aber, wie sich dies von selbst versteht, nur beim Ausschachten wahrgenommen werden kann; die Lymphgefäße ꝛc. schwellen an und geben sich durch beulen- oder strangartige Erhöhungen kund. In einigen Fällen hat man Entzündung der Harnröhre und Schleimabgung aus derselben beobachtet, in andern sind diese Erscheinungen nicht, dagegen hirsekornförmige Bläschen an der Mündung der Harnröhre und in der Grube der Eichel vorgekommen, die sich dann bald in Geschwürchen verwandelten; dasselbe findet gewöhnlich am Körper der Ruthe, in der Gegend der wulstförmigen Erhöhung Statt. Der weitere Verlauf der Krankheit ist dem bei Stuten gleich.

Bei Hengsten will man auch in einigen Fällen die Selbstentwickelung der Beschälkrankheit beobachtet haben, doch sind die wahrgenommenen Erscheinungen so verschieden und so wenig charakteristisch gewesen, daß die Krankheit an ihnen nicht wohl erkannt werden kann. Im Allgemeinen ist hier nur zu bemerken, daß wenn bei der durch Ansteckung entstandenen Krankheit sich zuerst die örtlichen Erscheinungen zeigen, bei ihrer ursprünglichen Entwickelung das Gegentheil geschieht, indem sie dann immer mit allgemeinen Symptomen beginnt und sich erst später an den Geschlechtstheilen kund gieb. — Nach der allegirten Allerhöchsten Order dürfen Pferde, welche der Beschälkrankheit verdächtig sind, daran leiden oder innerhalb der letzten drei Jahre daran gelitten haben, nicht zum Begattungsakte gelassen werden; den Pferdezüchtern ist aber außerdem noch dringend anzurathen, daß sie niemals Thiere, die an allgemeinen Krankheiten des Körpers, an Drüsen-Anschwellungen, an Ausflüssen aus der Nase oder aus den Geschlechtstheilen, an langwierigem Husten ꝛc. leiden, zur Zucht gebrauchen; — bei Krankheiten, die als ansteckend bekannt sind, ist dies ohnehin nach den bestehenden sanitäts-polizeilichen Bestimmungen verboten; — denn

Digitized by Google

denn erstens ist von kranken Thieren keine gute Nachkommenschaft zu erwarten und zweitens ist es sogar sehr wahrscheinlich, daß die Entstehung der Beschälkrankheit durch Vernachlässigung dieser Vorsicht begünstigt werde.

3) anderer Behörden.

114) Der Stettiner Zweig-Verein der pommerschen ökonomischen Gesellschaft beabsichtigt, während des diesjährigen Wollmarktes, und zwar am 16ten Juni Vormittags, hieselbst eine Thierschau zu veranstalten, und ladet die Besitzer ausgezeichneter Schaafböcke, so wie anderer edler Thiere ein, dergleichen zu dem gedachten Zeitpunkte hier zur Schau zu stellen. Denjenigen, welche dergleichen Thiere hierher auf eine Entfernung von mehr als 10 Meilen bringen, wird (gleichviel, ob sie ein oder mehrere Thiere stellen) eine Transport-Vergütigung von 10 Thlrn., denen, welche sie 20 Meilen und weiter bringen, eine von 15 Thlrn. angeboten.

Ein schiedsrichterliches Urtheil wird nicht gefällt, auch werden keine Preise ausgetheilt, indem der Zweck nur ist, Gelegenheit zu geben, eine Menge ausgezeichneter Thiere beisammen zu sehen und belehrende Vergleichungen anzustellen.

Die Anmeldung der zur Schau zu stellenden Thiere und Erklärung wegen Annahme der Transport-Vergütigung wird bis zum 14ten Juni erbeten.

Für bäuerliche Wirthe werden Preise ausgesetzt werden, und zwar einer von 25 Thlr. für die beste Mutterstute und ebensoviel für das beste 1- bis 3jährige Fohlen. — 25 Thlr. für die beste Kuh, ebensoviel für den besten Zugochsen, 15 Thlr. für die beste Färse von 1 bis 3 Jahr, ebensoviel für den besten jungen Stier und Bullen. Bedingung dieser Preisertheilung ist, daß die Thiere von den Besitzern selbst aufgezogen werden, obgleich nachgegeben wird, daß sie als Absatz-Fohlen oder Kälber gekauft sein können, und muß in diesem Falle der Geburtsort genannt werden.

Erwünscht wird es sein, wenn größere Landwirthe nicht verschmähen, ausgezeichnete Pferde und Rindvieh zur Schau zu stellen, und dadurch belehrend auf die bäuerlichen Wirthe der Provinz einzuwirken.

Der Vorstand
des Stettiner Zweig-Vereins der pommerschen ökonomischen Gesellschaft.
Triest. v. Bülow. v. Puttkammer.

II. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Oberlehrer Dr. Benfemann am Gymnasium zu Cöslin und dem Subrektor Dr. Cantzler am Gymnasium zu Greifswald das Prädikat als Professor beizulegen.

In Gottberg, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Krüger angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

R*

STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN
Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 18.

Stettin, den 30. April 1841.

Patent.

Dem Mechaniker Karl Th. Vonpier hierselbst ist unter dem 21sten April 1841 ein Patent

auf eine für Lokomotiven und andere Dampfmaschinen geeignete Schiebersteuerung, um die Richtung der Bewegung des Dampfkolbens zu ändern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

115) III. No. 2165. März 1841.

Bekanntmachung. Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartal v. J. eingegangenen Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Königlichen Domainen-Aemtern unterm 5ten d. M. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben. Stettin, den 13ten April 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

116) I. No. 694. März 1841.

Die Bestimmungen des § 8. der Impfordnung vom 5ten April 1830 (Amtsblatt pro 1830, Seite 177) wonach

1) die Herren Prediger jedes zu einer Impf-Station gehörigen Orts vollständige Listen aus den Kirchenbüchern, welche die Neu-Gebornen für den Zeitraum vom 1sten Mai des vergangenen bis zum 1sten Mai des laufenden, also eines ganzen der Impfzeit vorangehenden Jahres enthalten, zu extrahiren und diese Listen an die Orts-Polizei-Behörden in den ersten Tagen des Monats Mai, spätestens aber 3 Wochen vor der mit dem 1sten Juni eintretenden Impfzeit abzugeben und

Digitized by Google

2) die Orts-Polizei-Behörden diese Listen, nachdem solche von ihnen durch Nachtragung der im Orte neu angesiedelten impffähigen Individuen auf den Grund ärztlicher Untersuchung vervollständigt worden, ohne Zeitverlust und spätestens in der Mitte des Monats Mai an den Ortsvorstand der Impfstation, welcher sie in ein Generalwerk zusammen zu stellen hat, einzusenden haben,

werden hiermit zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, da über die verspätete Vorlegung und Unvollständigkeit der Listen wiederholt Klage geführt worden ist. Stettin, den 15ten April 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

117) I. No. 910. März 1841.

Betrifft den Preis der Blutigel.

Für das Sommer-Semester c. ist der Preis der Blutigel zu 4 sgr. 3 pf. pro Stück festgesetzt worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 15ten April 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

118) Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht, daß die Ansagepostен zu Barhoeft und Wittower-Posthaus mit Anweisung versehen worden sind, sich von den Fahrzeugen, welche durch den Gellen oder respective durch das Nördliche Fahrwasser zwischen Hiddensee und Rügen in die See ausgehen, die Quittungen die sie über die Entrichtung des tarifmäßigen Tiefgeldes empfangen haben, vorzeigen zu lassen. Die Schiffe, welche auf der Fahrt aus den Neu-Vorpommerschen Binnengewässern, die eine oder andere der genannten Wasserstraßen passiren, haben daher bei dem betreffenden Ansagepostен beizudrehen und durch Aufhissung der Flagge den dort stationirten Zollbeamten zu veranlassen, sich zur Einsicht der vorbezeichneten Quittungen an Bord zu begeben. Stettin, den 19ten April 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

(gez.) Böhlendorff.

II. Personal-Chronik.

Der durch den Tod des Försters Malckwitz zu Liencken im Forstrevier Falckenwalde vacant gewordene Försterdienst, ist vom 1sten Mai d. J. ab, dem bisherigen Hülfsaufseher Gottschalck zu Mühlenbeck mit dem Prädikat als Förster, und die Hülfsaufseherstelle zu Mühlenbeck von demselben Tage ab, dem Garde-Jäger Mewes verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 19.

Stettin, den 7. Mai 1841.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

119) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1841 betreffend. Regierungs-Bezirk Stettin.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirk der Königl. Regierung zu Stettin und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden und zwar:

den	22sten	Juli	in	Treptow a. d. Toll.,
„	23sten	„	„	Schwichtenberg,
„	24sten	„	„	Demmin,
„	26sten	„	„	Grimmen,
„	31sten	„	„	Greifswald,
„	2ten	August	„	Spanteckow,
den	3ten	August	in	Anclam,
„	4ten	„	„	Ueckermünde,
„	5ten	„	„	Straßburg,
„	6ten	„	„	Prenzlow,
„	7ten	„	„	Angermünde,
„	11ten	„	„	Königsberg i. d. N.-M.,
„	14ten	„	„	Naugardt,
„	16ten	„	„	Cammin,
„	17ten	„	„	Treptow a. d. R.,

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt, und nur die Verkäufer auf den zuletzt genannten 3 Märkten Naugardt, Cammin und Treptow a. R. werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. R. selbst abzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe die Bezahlung in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften an ein Soldatenpferd werden als hinreichend bekannt vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß sich späterhin als Krippensetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt und das Kaufgeld von ihm eingezogen werden soll.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 18ten Februar 1841.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Digitized by Google

2) der Königliche

120) General-Uebersicht der Verwaltung de

I. Anzahl der in der Anst

Am 31sten December 1839 blieben Bestand			Im Jahre 1840 sind eingeliefert.			Im Laufe des Jahres 1840 sind aus der Anstalt entlassen worden			Am letzten December 1840 befanden sich in der Anstalt			Es sind im Jahre 1840 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
männl.	weibl.	Sm.	männl.	weibl.	Sm.	männl.	weibl.	Sm.	männl.	weibl.	Sm.	männl.	weibl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sm.
Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte		
132	24	156	242	42	284	249	49	298	125	17	142	45836	7150	52986	125	19	144

						Davon sind eingeliefert worden:
34	10	44	118	31	149	zum 1sten Mal
32	4	36	43	4	47	= 2ten =
10	5	15	26	2	28	= 3ten =
14	4	18	24	3	27	= 4ten =
16	—	16	12	—	14	= 5ten =
11	1	12	8	—	8	= 6ten =
10	—	10	6	—	6	= 7ten =
2	—	2	1	—	1	= 8ten =
—	—	—	2	—	2	= 9ten =
2	—	2	1	—	1	= 10ten =
—	—	—	—	—	—	= 11ten =
—	—	—	—	—	—	= 12ten =
1	—	1	—	—	—	= 13ten =
—	—	—	1	—	1	= 14ten =
132	24	156	242	42	284	

II. Die in der Anstalt vorhanden gewesen

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen.	Es bleiben also noch arbeitsfähige Personen.	und zwar			Diese haben verdient					
			1. Arbeiter zum vollen Pensum	2. Lehrlinge und zum halben Pensum	Summa zum vollen Pensum überhaupt	a) wirklich baar für Fabrikate welche an Fremde verkauft sind, excl. des Materials.			b) durch Arbeiten für die Anstalt incl. der für die Oekonomie nöthig gewordenen Arbeiten excl. des Materials.		
						Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.
144	44	100	74	26	87	130	18	11	4230	27	11

Digitized by Google

Regierung.

andarmen-Anstalt zu Ueckermünde pro 1840.

unterhaltenen Personen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind												
a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gewiesen		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anstalten abgeliefert.		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte	
6	1	6	—	5	—	230	48	2	—	249	49

arbeitsfähigen Personen haben verdient:

Summa des Verdienstes			Hiervon ab: 1. Ueberverdienst der Detinirten			2. Arbeitsutensilien und Kosten			Verbleibt reiner Arbeitsverdienst.			Es beträgt also der Verdienst für jeden Arbeiter zum vollen Pensum jährlich		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
4361	16	10	349	—	3	236	23	8	3775	22	11	43	12	—

Digitized by Google

III. Nachweisung der allgemein

A. Kosten der Speisung.													B. Bekleidungs-			
für 135 Gesunde						für 9 Kranke								Davon sind zu rechnen		
Betrag überhaupt			beträgt auf den Kopf jährlich			beträgt auf den Kopf täglich			überhaupt		beträgt auf den Kopf jährlich			beträgt auf den Kopf täglich			Betrag überhaupt	für 125 männliche Detinirte	für 19 weibliche Detinirte
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl sg. pf.	Rtl. sg. pf.
2613	4	4	19	17	4	—	1	7½	229	22	9	25	15	10½	—	2	1	1260 23 2	1154 9 11	106 13 3

In den meisten Königlichen und andern dergleichen Anstalten, fallen den Kassen derselben weder die Transportkosten noch die Pensionen derjenigen Beamten, welche früher bei diesen Anstalten gedient haben, noch sonstige Erstattungen ꝛc. zur Last. Die Anstalt zu Ueckermünde hat aber pro 1840 zu zahlen gehabt:

a) an Transportkosten excl. Reise- und Zehrgelder beim Abgange . . . . . 705 Thlr. 16 sgr. 1 pf.

b) an Pensionen . . . . . 142 „ 18 „ — „

Summa . . 1085 Thlr. 4 sgr. 1 pf.

Zieht man diese Summe von den Unterhaltungskosten a 11404 „ 26 „ 10 „

ab, so haben solche betragen in toto . . . . . 10318 Thlr. 26 sgr. 10 pf.

und zwar: für 117 männliche Gesunde 8396 Thlr. 20 sgr. 1½ pf.

„ 8 männliche Kranke 621 „ 21 „ 10⅗ „

„ 18 weibliche Gesunde 1226 „ 12 „ 4⅙ „

„ 1 weibliche Kranke 74 „ 2 „ 6⅙ „

für 144 Köpfe 10318 Thlr. 26 sgr. 10 pf.

Im Durchschnitt pro Kopf 71 „ 19 „ 9½ „

Digitized by Google

Unterhaltungs-Kosten der Anstalt.

Kosten.		C. General-Kosten.				
Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich		1.	2.	Summa	Beträgt	Gesammte
für einen männlichen Detinirten	für eine weibliche Detinirte	Extraordinaire Verpflegungs-Kosten	Alle übrigen Kosten, Gehälter, Remunerationen, Büreaukosten, Brandschäden, Vergütigungs-Beiträge, Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Material-, Medizins, Transport- u. Reparatur-Kosten ꝛc. betragen	der Columnen 1. und 2.	pro Kopf	Betrag der Administrations-Kosten
Rt. sg. pf.	Rt. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.
9 7 ½	5 18 1	23 28 11	7246 11 9	7270 10 8	50 14 8	11404 - 11

Digitized by Google

IV. Vergleichun

incl. Penſionen, Trans-

Perſonenzahl.	Beköſtigung			Bekleidung			Uebrige Unterhaltungs-Koſten		
	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Männliche 117 Geſunde . .	2290	21	9	1080	13	7½	5907	4	11
" 8 Kranke . .	204	6	10⅔	73	26	3½	403	27	3⅔
Weibliche 18 Geſunde . .	352	12	7	100	25	2½	908	23	10
" 1 Kranke . .	25	15	10½	5	18	⅛	50	14	7⅛
144 Perſonen .	2872	27	1	1260	22	2	7270	10	8
eine Perſon . .	19	28	6½	8	22	8	50	14	7⅛

V. Vergleichun

excl. Penſionen, Trans-

Perſonenzahl.	Beköſtigung			Bekleidung			Uebrige Unterhaltungs-Koſten		
	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Männliche 117 Geſunde . .	2290	21	9	1080	13	7½	5025	14	8⅔
" 8 Kranke . .	204	6	10⅔	73	26	3½	343	18	8⅔
Weibliche 18 Geſunde . .	352	12	7	100	25	2½	773	4	6⅓
" 1 Kranke . .	25	15	10½	5	18	⅛	42	28	7⅓
144 Perſonen .	2872	27	1	1260	23	2	6185	6	7
eine Perſon . .	19	28	6½	8	22	8	42	28	7⅓

Ueckermünde, den

Die Inſpektion der

(gez.) Schnuchel. Wi

Vorſtehende General-Ueberſicht von der Verwaltung der Ueck
Kenntniß gebracht. Stettin, den 21ſten April 1841.

Digitized by Google

der Kosten

port-Kosten ꝛc.

Brutto-Summe			Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto-Summe			Davon treffen auf den Kopf jährlich			Davon treffen auf den Kopf täglich		
Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.
9278	10	3½	3272	9	10½	6006	—	5	51	10	—	—	4	2½
682	—	5½	—	—	—	682	—	5½	85	7	6⅔	—	6	11⅔
1362	1	7½	503	13	⅓	858	18	6⅚	47	21	⅓	—	3	11
81	18	7	—	—	—	81	18	7	81	18	7	—	6	8½
11404	—	11	3775	22	11	7628	8	—	—	—	—	—	—	—
79	5	10½	26	6	7⅓	52	29	2⅔	52	29	2⅔	—	4	4½

der Kosten

port-Kosten ꝛc.

Brutto-Summe			Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto-Summe			Davon treffen auf den Kopf jährlich			Davon treffen auf den Kopf täglich		
Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.
8396	20	1⅚	3272	9	10½	5124	10	2½	43	23	11½	—	3	7⅙
621	21	10⅔	—	—	—	621	21	10⅔	77	21	5⅓	—	6	4⅔
1226	12	4⅔	503	13	⅓	722	29	3⅓	40	4	11⅓	—	3	3⅓
74	2	6⅔	—	—	—	74	2	6⅔	74	2	6⅔	—	6	5⅔
10318	26	10	3775	22	11	6543	3	11	—	—	—	—	—	—
71	19	9½	26	6	7⅓	45	13	1⅔	45	13	1⅔	—	3	8½

25sten Februar 1841.

Landarmen-Anstalt.

de. Leonhardt. Haase.

münder Land-Armen-Anstalt pro 1840 wird hierdurch zur allgemeinen
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

121) Bekanntmachung wegen Verpachtung der in der Niederlausitz belegenen Neuzelleschen Stifts-Vorwerke Ziltendorff und Diehlow, nebst der Ziegelei bei Diehlow und dem Schäferei-Etablissement zu Rautenkranz.

Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 30sten v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dort schon näher bezeichnete Pachtung Ziltendorff und Diehlow zu Johannis d. J. auf 21 hintereinander folgende Jahre bestimmt zur Verpachtung gestellt werden wird.

Die Pachtung Ziltendorff enthält im Ganzen 4053 Morgen 65 □Ruthen Fläche. Darunter sind begriffen:

a) Gartenland	19	Morgen	58	□Ruthen,
b) Acker	2243	„	114	„
c) Wiesen	622	„	42	„
d) privative Hütung	51	„	3	„
e) Seen und Rohrung	1043	„	102	„
Summa	3979	Morgen	139	□Ruthen.
Der Rest von	73	„	106	„

fällt auf Hof- und Baustellen und unbrauchbares Land.

Außerdem gehören zu der Pachtung die Außenhütungen des Stifts mit Schaafen auf 38,907 Morgen, theils in den Stiftsforsten, theils in den umgrenzenden Dorf-Feldmarken, wovon

a) dem Vorwerke Ziltendorff . . . . 27,550 Morgen,
b) „ „ Diehlow . . . . 11,357 „

zugehören.

Die mit zur Verpachtung kommenden Dienste der Ortschaften Bremsdorff, Diehlow, Fünfeichen, Pohlitz, Rießen, Schönfließ, Rautenkranz, Krebsjauche, Tschernsdorf, Vogelsang und Ziltendorff bestehen aus:

a) Spann-Hofedienſten 2584,
b) Hand-Dienſten . . . . . 12,082½, wovon
1) auf das Vorwerk Ziltendorff, Spanndienſte 1057, Handdienſte 5946½,
2) „ „ „ Diehlow, „ 1527, „ 5890
3) „ „ Etabliſſement Rautenkranz . . . . „ 246

kommen.

Im Einzelnen liegt:

A. Das Vorwerk Ziltendorff 2½ Meile von Frankfurt a. d. O., eben so weit von Neuzelle, ¾ Meilen von der Oder, eben so weit vom Friedrich-Wilhelms-Kanal, 5 Meilen von Guben; daſſelbe enthält außer der Hof- und Baustelle

a) des Vorwerks } im Dorfe Ziltendorff,
b) der Schäferei }
c) des in der Oder-Aue auf Kosten des Stifts sofort neu zu erbauenden Bruch-Vorwerks und dem unbrauchbaren Lande,

Digitized by Google

1) auf der Höhe: Gärten	9	Morgen 95	□Ruthen,
Acker	79	„ 101	„
Summa	89	Morgen 16	□Ruthen;
2) im Bruch: Acker	1327	Morg. 115	□R.

wovon Weizland . . . 532 Morg. 126 □R.
Gerstland I. Klasse 469 „ 12 „
„ II. „ 243 „ 178 „
Haferland I. „ 36 „ 170 „
„ II. „ 24 „ 169 „

Wiesen fast durchweg den besten Wiesenklassen angehörig	621	„	50 „
privative Hütung	32	„	75 „
Summa	1981	Morg.	60 □R.,

welche mit Ausschluß des unbedeutenden Höhe-Ackers außer aller Commun-nion mit andern Grundbesitzern und völlig servitutfrei sind.

B. Das Vorwerk Diehlow liegt eine Meile von Ziltendorff, eben so weit von der Oder, 3¼ Meile von Frankfurt, eben so weit von Guben, 1 Meile von Neuzelle. Dasselbe enthält außer dem unbrauchbaren Lande und den Hof- und Baustellen für das Vorwerksgehöft und die Schäferei:

1) Acker	672	Morg.	43 □R.
Gerstland II. Kl., Haferland I. und II. Kl. und Roggenland,			
2) Gärten	8	„	38 „
3) Hütungen	17	„	30 „
Summa	697	Morg.	111 □R.

Die Vorwerks-Feldmark ist separirt und mit keinen Servituten belastet.

C. Die Ziegelei bei Diehlow ist ½ Meile von Diehlow, ¾ Meilen von Neuzelle, 1 Meile von Ziltendorff, ¾ Meilen von Fürstenberg, eben so weit von der Oder entfernt. Dieselbe enthält außer der Hof- und Baustelle, dem unbrauchbaren Lande und den Lehmgruben:

Gartenland	1	Morg.	75 □R.
Acker	2	„	76 „

D. Das Etablissement Rautenkranz liegt 2½ Meile von Frankfurt a. d. O., eben so weit von Neuzelle, ¾ Meilen von Ziltendorff. Dasselbe enthält außer der Hof- und Baustelle:

Gartenland	—	Morg.	30 □R.
Acker	161	„	139 „
Haferland II. Kl. und Roggenland, Wiesen	—	„	172 „
Hütung	1	„	78 „
Summa	164	Morg.	59 □R.

Digitized by Google

E. Die wilden Fischereien in 12 Stifts-Seen nebst den Fischerei-Diensten der umliegenden Stifts-Dörfer.

Die Polizei-Verwaltung im Dominialbezirk wird nicht mit übergeben, wohl aber die Polizei-Aufsicht in den Vorwerks- und Schäferei-Gehöften und auf den verpachteten Ländereien.

Das Minimum des Pachtzinses ist in solle für das erste Jahr $18\frac{1}{2}$ auf 5577 thl. 1 sgr. 1 pf. incl. $\frac{1}{7}$ Gold festgesetzt.

In den zunächst folgenden 6 Jahren steigert sich dieser Pachtzins durch den Hinzutritt mehrerer nicht sofort zu überweisender Pacht-Objekte, so wie durch höhere Veranschlagung der erst in Cultur zu setzenden Hütungsflecke und Elsbrüche, wie folgt:

für das Jahr	$18\frac{2}{3}$	auf	6164	thl.	13	sgr.	10	pf.
„ „ „	$18\frac{3}{4}$	„	6473	„	8	„	7	„
„ „ „	$18\frac{4}{5}$	„	6789	„	4	„	4	„
„ „ „	$18\frac{5}{6}$	„	7572	„	1	„	9	„
„ „ „	$18\frac{6}{7}$	„	7880	„	26	„	6	„

und beträgt in diesem letzten Jahre:

a) für das Vorwerk Ziltendorff incl. der Verzinsung des Baum-Inventarii	4973	thl.	16	sgr.	11	pf.
b) für die zu Ziltendorff gehörigen Dienste .	836	„	18	„	6	„
Summa	5810	thl.	5	sgr.	5	pf.
c) für das Vorwerk Diehlow incl. der Verzinsung des Baum-Inventarii	559	thl.	11	sgr.	5	pf.
d) für die hierher gehörigen Dienste . . .	945	„	9	„	—	„
Summa	1504	thl.	20	sgr.	5	pf.
e) für die Ziegelei bei Diehlow	104	„	16	„	11	„
f) für das Kruggut und die Schäferei in Rautenkranz	108	„	21	„	8	„
g) für die wilden Fischereien	240	„	2	„	11	„

Bei der Licitation wird der Pachtzins in der für das Jahr $18\frac{1}{2}$ festgestellten Weise zum Grunde gelegt.

Dasjenige, was über jene Summe hinaus mehr geboten wird, wird den für die folgenden Jahre festgesetzten Pachtsummen in der Art hinzugesetzt, daß sich dieselben überall um den Betrag des Mehrgebotes erhöhen.

Der Verpachtung werden nächst den dazu nothwendig gewordenen besonderen Modificationen und Bedingungen die allgemeinen, in den Provinzen Sachsen, Brandenburg ꝛc. von des Herrn Geheimen Staats-Ministers v. Ladenberg Excellenz unterm 16. April 1840 festgestellten Bedingungen zum Grunde gelegt.

Sämmtliche Bedingungen können sammt dem Pacht-Anschlage, den dazu gehörigen Charten und der bei der Revision desselben aufgenommenen Verhandlung in unserer Registratur eingesehen werden.

Digitized by Google

Bei der Licitation werden nur solche Personen zugelassen, welche sich über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von mindestens 20,000 Thalern gehörig ausweisen können und zugleich über ihre Qualification als Oekonomen glaubhafte Bescheinigungen beibringen.

Der Termin der Licitation ist auf

den 28sten Mai c., Vormittags 10 Uhr,

in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung vor dem Departements-Rath Regierungs-Assessor Bitter angesetzt.

Frankfurt a. d. O., den 21sten April 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Meuß.

---

122) I. No 682. April 1841.

Der pensionirte Senator Elten zu Treptow a. d. Rega ist von uns auf Grund des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 — das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend — als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 24sten April 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) der Königl. General-Kommission.

123) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10ten Dezember 1840, Stettiner Amtsblatt Seite 261, Coesliner Amtsblatt für 1841, Seite 16, machen wir unsern Kommissarien und sämmtlichen Betheiligten bekannt, daß durch ein Versehen der Martini-Marktpreis des Hafers für 1840 in Neustettin unrichtig angezeigt wurde. Derselbe beträgt nicht „25 sgr. 4 pf.", sondern nur „16 sgr. 10 pf." für den Scheffel.

Hiernach ist der Durchschnittspreis des Hafers in den 14 Jahren von 1827 bis 1840 incl., nach Abzug der beiden wohlfeilsten und beiden theuersten Jahre nicht „16 sgr. $\frac{6}{10}$ pf.", sondern „15 sgr. 8 pf." und der 10jährige Durchschnittspreis des Hafers von 1831 bis 1840 incl. nicht „17 sgr. $9\frac{2}{10}$ pf.", viemehr nur „16 sgr. 11 pf."

Stargard, den 29sten April 1841.

Königl. General-Kommission für Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsaufseher Madel zu Stepnitz ist nach Klein-Lutau im Regierungs-Bezirk Marienwerder versetzt, und die dadurch erledigte Hülfsaufseherstelle zu Stepenitz dem bisherigen Oberjäger Reddemann auf Kündigung verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 20.

Stettin, den 14. Mai 1841.

Gesetzsammlung.

No. 2146. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten März 1841, betreffend den Tarif für Erhebung des Brück- und Fährgeldes für den Weichsel-Uebergang bei Dirschau nebst dem genannten Tarif von demselben Tage.

„ 2147. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten April 1841, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1841 publicirt wird.

„ 2148. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten Dezember 1840, nach welcher der Antheil am Arbeitsverdienst der Gefangenen in den Straf- und Gefangenanstalten niemals für deren Gläubiger in Beschlag genommen werden darf.

„ 2149. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten Februar 1841, betreffend die Erfordernisse zur Wahlfähigkeit für die Versammlungen der Repräsentanten der jüdischen Korporationen im Großherzogthum Posen.

Patente.

Dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin ist unter dem 3ten Mai 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Fabrikation von Papier ohne Ende in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Benutzung bekannter hierbei in Anwendung gebrachter Theile zu beschränken,

imgleichen

auf einen mit dieser Papiermaschine in Verbindung gebrachten Trocken-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin ist unter dem 3ten Mai 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine Nagelschneide-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Barbierer Ferdinand Zores zu Düren ist unter dem 5ten Mai 1841 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Metall-Composition zum Schärfen von Messern

für den Zeitraum von Vier Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Kunsthändler L. Sachse in Berlin unterm 24sten März 1839 ertheilte Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschinen, Holz zu bearbeiten, namentlich Schafte für Gewehre darzustellen,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen ist, wieder aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

124) Publikandum. Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Tax-Preisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Tax-Bestimmungen treten mit dem 1sten Mai d. J. in Wirksamkeit.

Berlin, den 18ten März 1841.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

---

2) der Königlichen Regierung.

125) I. No. 1054. April 1841.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11ten November pr. zu befehlen geruhet, daß auf allen, bei Allerhöchstdenselben eingehenden Immediatgesuchen, auf dem Couvert der Name und Stand des jedesmaligen Absenders vermerkt und auf der ersten Seite der Bittschrift am Rande deren Inhalt kurz angegeben werden soll.

Wir bringen diese Allerhöchste Anordnung zur genauen Befolgung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 29sten April 1841.

Königliche Regierung.

---

126) I. No. 1275. April 1841.

Betrifft den Debit der neuen Arznei-Taxe.

Von der neu erschienenen Arznei-Taxe sind bei dem Sportel-Cassen-Rendanten Sitas hierselbst und in allen Buchhandlungen der Monarchie Exemplare zu 10 Sgr. das Stück zu haben.

Stettin, den 1sten Mai 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

127) I. No. 784. Januar 1841.

Wegen Verlegung des diesjährigen Herbstmarktes zu Wangerin.

Auf den Antrag des Magistrats zu Wangerin ist der diesjährige Herbst-Krammarkt daselbst vom 12ten Oktober auf den 24sten September verlegt worden, was hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Tages vorher, am 23sten September, der Viehmarkt abgehalten werden wird. Stettin, den 4ten Mai 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

128) I. No. 1088. April 1841.

Der Kaufmann H. C. Bauer zu Ueckermünde ist von uns — auf Grund des Gesetzes vom 8ten Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend — als Hülfsagent der Coelnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Ueckermünder Kreis bestätigt worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Stettin, den 27sten April 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

129) Die nachbenannten kreisthierärztlichen Stellen im hiesigen Regierungs-Bezirke, als:

1) die des D. Croneschen Bezirkes mit Anweisung des Wohnsitzes in der Stadt Jastrow,
2) die des Schlochau-Conitzer Bezirkes mit Anweisung des Wohnsitzes in der Kreisstadt Schlochau,
3) die des Schwetz-Conitzer Bezirkes mit dem Wohnsitze in der Stadt Tuchel, und
4) die des Graudenzer Bezirkes mit Anweisung des Wohnortes in der Stadt Graudenz,

sollen mit höherer Genehmigung mit qualificirten Kreisthierärzten besetzt werden.

Wir fordern daher diejenigen zur Verwaltung solcher Stellen qualificirten Thierärzte, welche bei der Besetzung derselben berücksichtigt zu werden wünschen, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse zum 15ten Juni c. bei uns zu melden und bemerken, daß mit einer jeden dieser Stellen ein etatsmäßiges Gehalt von jährlich 100 Thlr. verbunden ist.

Marienwerder, den 28sten April 1841.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

130) Bekanntmachung. Den Tabackbauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiemit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten Oktober 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln, nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet)

Digitized by Google

dem Steueramte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerflächen zum Nachtheil der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, die auf Grund der amtlich vorzunehmenden Nachmessungen festgesetzt werden wird; daher sich jeder, vor Abgabe seiner Deklaration, durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Grundstücke, Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu schützen.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß Differenzen, welche sich bei einer steueramtlichen Revision ergeben, durch den Bezirks-Ober-Kontroleur geprüft, von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst und ehe ein Prozeß eingeleitet wird, äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung, oder die Nachmessung Seitens des Ober-Kontroleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem andern Falle, auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Stettin, den 4ten Mai 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Böhlendorff.

II. Personal-Chronik.

Der Prediger Sellin, bisher zu Teterin, Synode Anklam, ist als Prediger in Bleseritz in derselben Synode eingeführt worden.

Von den resp. Stadtverordneten-Versammlungen der nachbenannten Städte sind folgende Magistratspersonen gewählt und für ihre resp. Aemter, und zwar sämmtlich auf Sechs Jahre, von der Königl. Regierung bestätigt worden:

1) In Labes: der Aktuarius Albert Wilhelm Nitzky zum Bürgermeister und der Apotheker Gustav Eduard Gottlieb Buntebordt zum unbesoldeten Rathmann.
2) In Treptow a. d. T.: der Feldmesser Johann George Schwinge zum Kämmerer und der Kaufmann Keibel zum unbesoldeten Rathmann.
3) In Demmin: der Drechslermeister Johann Gottlieb Lemcke zum unbesoldeten Rathsherrn.
4) In Anklam: der bisherige Rathsherr Grose aufs Neue zum unbesoldeten Rathsherrn.
5) In Pölitz: der bisherige Bürgermeister Dreblow aufs Neue zum Bürgermeister.
6) In Pyritz: der Zimmermeister Johann Friedrich Quandt zum unbesoldeten Rathsherrn und
7) In Greifenhagen: der Tuchmachermeister Johann Kraemer zum unbesoldeten Rathsherrn.

Der

Digitized by Google

Der Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Stettin, Oberlandesgerichts-Rath Tettenborn, ist zum Direktor des Stadtgerichts in Berlin ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Rath Lympius ist als Tribunalsrath bei dem Tribunal in Königsberg i. Pr. angestellt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Bergmann in Halberstadt ist zum Ober-Landesgerichts-Rath bei dem hiesigen Oberlandesgerichte ernannt.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte in Schwetz angestellt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Mandel ist in gleicher Eigenschaft zum Oberlandes-Gericht hierselbst versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Gericke ist zum Kammergericht versetzt.

Der Land- und Stadtrichter, Justizrath Calow in Gollnow, ist zugleich zum Kreis-Justizrath für den Naugarder Kreis ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Foerster zu Treptow a. R. ist als Oberlandesgerichts-Rath zum Oberlandesgericht in Posen versetzt.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Wilberg zu Merseburg ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Treptow a. R. ernannt.

Der Referendarius von Lisiecki ist zum Justiz-Commissarius für den Bomster Kreis, im Großherzogthum Posen, ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gutsantheile Zeinike a, Saatziger Kreises, ist dem Stadtrichter Wallroth in Labes übertragen.

Der Gerichtsdiener Ramthun bei dem Land- und Stadtgerichte in Greifenberg, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Dem Oberlandesgerichts-Executor Astmann ist eine Executorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Greifenberg verliehen.

Der Unteroffizier Krüger ist als Gerichtsdiener bei dem Justizamt in Colbatz angestellt.

---

131) Der von Demmin hergewiesene, nachstehend bezeichnete Schuhmacher und Chaussee-Arbeiter Gustav Theodor Esbeck ist nicht eingetroffen, es wird daher gebeten, ihn per Transport herbringen zu lassen.

Ueckermünde, den 7ten Mai 1841.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

Signalement. Familienname, Esbeck; Vornamen, Gustav Theodor; Geburtsort, Stettin; Aufenthaltsort, zuletzt in Prenzlau; Religion, evangelisch; Alter, 43 Jahr; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, braun, dünn; Stirn, rund; Augenbraunen, schwarz; Augen, braun; Nase, lang, spitz; Mund, breit; Bart, braun; Zähne, gut; Kinn, rund; Gesichtsbildung, schmal; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, gewöhnlich; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, blatternarbig und Narben an der Stirn.

---

132) Sämmtliches, ganz vorzügliches Inventarium, bestehend aus: 1200 fein veredelten Schaafen, 22 Pferden, 25 Kühen, 1 Bullen und Jungvieh, 8 Wagen und sämmtlichen Ackergeräthen, so wie auch Hausmobilien und Gesindebetten, soll wegen Aufhebung der Pacht am 21sten und 22sten Juni d. J. gegen gleich baare Bezahlung auf dem Gute Falkenwalde bei Neetz öffentlich verkauft werden. Die Versteigerung beginnt mit der Schäferei.

Digitized by Google

133) Schöne Saat-Gerste und Saat-Hafer wird verkauft auf dem Gute Klebow bei Greiffenhagen.

134) Bestes Stralsunder Brau- und Brennmalz, schöne Saat-Gerste verkauft Carl August Schulze, Stettin, große Oderstraße No. 17.

135) Sehr guten Saat-Hafer offerirt J. Schwolow.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 21.

Stettin, den 21. Mai 1841.

Gesetzsammlung.

No. 2150. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafenthum Niederlausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25sten März 1841.

„ 2151. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25sten März 1841.

„ 2152. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Großherzogthum Posen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25sten März 1841.

„ 2153. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Sachsen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25sten März 1841.

„ 2154. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Westphalen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25sten März 1841.

„ 2155. Gesetz zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen. Vom 31sten März 1841.

„ 2156. Ministerial-Erklärung über das mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffene Uebereinkommen wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgränze hinaus. Vom 10ten April 1841.

Patent.

Dem Kaufmann H. L. Lobeck in Berlin ist unter dem 16ten Mai 1841 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, um Holz in gegliederte Formen zu bearbeiten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von Zehn Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

136) Bekanntmachung für die Besitzer verlooseter Preußischer Staats-Schuld-Scheine.

Die in dem als besondere Beilage hier beigefügten Verzeichnisse vom heutigen Tage, mit ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen speciell aufgeführten, in den ersten 15 Verloosungen gezogenen, gekündigten und längst zahlbar gewesenen

Digitized by Google

Staats-Schuld-Scheine, sind unerachtet unserer zu verschiedenen Malen wiederholten Bekanntmachungen, bisher zur Abhebung der Kapital-Beträge nicht präsentirt worden.

Wir fordern daher die Inhaber derselben hierdurch abermals auf, solche zur Vermeidung eines größeren Zins-Verlustes ungesäumt bei der Controle der Staats-Papiere in Berlin, Taubenstraße No. 30, oder bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse vorschriftsmäßig einzureichen.

Berlin, den 15ten April 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Deetz. von Berger.

Vorstehende Bekanntmachung nebst dem dazu gehörigen beiliegenden Verzeichnisse, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Inhaber der verlooften Staats-Schuld-Scheine, welche die Valuta von unserer Haupt-Kasse in Empfang nehmen wollen, mit Bezug auf unser Publikandum vom 9ten September 1840, Amtsblatt pro 1840 No. 197—198, zu deren ungesäumten Einsendung aufgefordert. Stettin, den 15ten Mai 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) der Königlichen Regierung.

137) I. No. 1316. Februar 1841.

Nach amtlichen, bei den Königlichen Ministerien eingegangenen, und durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz uns mitgetheilten Anzeigen haben sich unter den zu der vorjährigen großen Uebung einberufenen Individuen eines Landwehr-Bataillons aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk allein 14 Mann vorgefunden, welche bei der Untersuchung mit der Krätze behaftet gewesen sind und deshalb in ihre Heimath haben zurückgesendet werden müssen.

Wir sehen uns mit Rücksicht auf die überaus nachtheiligen Folgen, welche sowohl überhaupt als insbesondere bei einer etwa eintretenden Mobilmachung der Armee aus der weiteren Verbreitung dieser besonders durch Vernachlässigung oder falsche Behandlung höchst gefährlich werdenden Krankheit hervorgehen können, veranlaßt, die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

1) Krätzkranke sind verpflichtet, ärztliche Hülfe nachzusuchen.
2) Sind nach dem Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinbeste zu befürchten, so ist der Arzt bei 5 thl. Strafe, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird, verpflichtet, sofort der Ortspolizei-Behörde davon Anzeige zu machen.
3) Sämmtliche Medizinalpersonen, mit Einschluß der Vorsteher von Krankenanstalten sind verpflichtet, vierteljährlich der betreffenden Ortspolizei-Behörde über die Anzahl der ihnen überhaupt vorgekommenen Krätzkranken,

Digitized by Google

die Zahl der Geheilten u. s. w. ohne Nennung der Namen Bericht zu erstatten.

4) Krätzige Soldaten müssen von den, sie etwa behandelnden Civilärzten dem Commandeur des betreffenden Truppentheils oder dem dabei angestellten Oberarzte angezeigt werden.

5) Sämmtliche Polizei-Behörden und Beamte haben auf unbekannte und sich umhertreibende Personen, in Beziehung auf etwa bei ihnen vorhandene Krätze ein besonderes Augenmerk zu richten, dieselben bei passenden Veranlassungen ärztlich untersuchen zu lassen und wenn der gehegte Verdacht sich bestätigen sollte, für die zweckmäßige Unterbringung und Heilung derselben Sorge zu tragen. Dasselbe gilt hinsichts der wandernden Handwerksgesellen und Juden, auf welche letztere deshalb besonders bei Jahrmärkten mit Sorgfalt zu vigiliren ist.

6) Dienstboten haben es ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie glauben, von der Krätze angesteckt zu sein. Herrschaften und Meister sind verpflichtet, in dieser Hinsicht auf ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge aufmerksam zu sein, und verbunden, die zur Heilung der Erkrankten und zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maaßregeln zu treffen. Unterlassungen und Versäumnisse hiernn sollen nach Befinden der Umstände mit einer Strafe von 2 bis 5 thl. oder 3- bis 8-tägigem Gefängniß geahndet werden.

7) Eine besonders genaue Aufsicht ist zu führen, auf die in Arbeits- und Versorgungshäusern, Waisenhäusern, Strafanstalten, Gefängnissen und andern dergleichen öffentlichen Anstalten befindlichen Personen, welche von Zeit zu Zeit in dieser Hinsicht von den dabei angestellten Medizinal-Beamten genau zu inspiciren sind.

Ebenso liegt den Vorstehern von Manufacturen und Fabriken, besonders solcher, in denen Wolle und wollne Zeuge verarbeitet werden, so wie den Herbergs- und Gastwirthen eine besondere Aufmerksamkeit auf die bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten Personen ob.

8) Krätzige Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und anderen Anstalten, in denen eine Communication mit anderen Individuen stattfindet, entfernt und dürfen nicht eher wieder zugelassen werden, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

9) An Personen, welche mit der Krätze behaftet sind, dürfen Reisepässe, Wanderbücher, Haufirscheine und dergleichen Legitimationen nicht ertheilt werden. Kommen dergleichen Personen an einem Orte an, so sind die Ortsobrigkeiten und Polizei-Behörden verpflichtet, sie nicht weiter reisen zu lassen, sondern sie anzuhalten, ihnen ihre Legitimationspapiere abzunehmen und so lange unter Aufsicht zu stellen, bis der mit der medicinalpolizeilichen Sorge beauftragte Sachverständige sie selbst und ihre Sachen für nicht mehr ansteckend erklärt hat. Sind diese Personen nicht im

Digitized by Google

Stande, sich selbst die nöthige ärztliche Hülfe zu verschaffen, so hat die Orts-Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß ihnen dieselbe durch eine dazu verpflichtete Medicinalperson zu Theil werde.

10) Ihrer Freiheit beraubte und mit der Krätze behaftete Individuen dürfen vor erfolgter Genesung und Desinfection nicht transportirt werden.

11) Militair und andere auf dem Marsche befindliche Personen welche an der Krätze oder anderen ansteckenden Krankheiten leiden, sind, sobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung vorhanden ist, nicht bei den Einwohnern unterzubringen. Ersatzmannschaften, die einem Truppentheile zugesendet werden, sind vor ihrer Absendung und Einstellung in Bezug auf Krätze und andere ansteckende Krankheiten genau zu untersuchen und Individuen, bei welchen sich diese vorfinden, außer Gemeinschaft mit anderen zu setzen.

12) Gesunde Militair- oder andere Personen dürfen in Häusern, in welchen sie der Gefahr, mit der Krätze, oder mit anderen ansteckenden Krankheiten angesteckt zu werden ausgesetzt sind, nicht einquartirt werden oder bleiben.

13) Mit der Krätze behaftete Ausländer, welche bei ihrem Eintritte ins Land noch nicht über fünf Meilen von der Grenze entfernt sind, sollen, wenn es ohne Nachtheil für ihre Gesundheit geschehen kann, unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaßregeln über die Grenze zurückgebracht werden, es sei denn, daß am Orte selbst, die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Anstalten vorhanden sind.

14) Die Polizei-Behörden haben bei geschehener Meldung in Gemeinschaft mit den Medicinalpersonen die Quelle des Uebels möglichst auszumitteln, um in dieser Hinsicht die geeigneten Maaßregeln zu treffen und der weiteren Verbreitung der Krankheit entgegenzuwirken.

15) Wird die Krätze zum Nachtheil Anderer absichtlich verheimlicht — in welcher Hinsicht besonders Handel und Gewerbe treibende Individuen in Betracht kommen — oder wird sie durch ein leichtsinniges Benehmen der Kranken Anderen mitgetheilt, so treten die für diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20 § 777 und 778 ein.

16) Sollte nach dem Ermessen der betreffenden Ortspolizei-Behörde oder der Sanitäts-Commission das Verbleiben der Krätzkranken in ihren Wohnungen mit Gefahr für das Gemeinwesen verbunden sein, so sind dieselben in öffentlichen Kranken-Anstalten unterzubringen und zu heilen. Ist am Orte oder in dessen Nähe ein öffentliches Krankenhaus nicht vorhanden, so sind, besonders wenn die Krankheit sich weiter verbreiten und eine größere Anzahl von Menschen befallen sollte, geeignete Lokalien zur Aufnahme der Kranken einzurichten.

17) Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist derselbe verpflichtet, sich bis zur erfolgten Heilung und nachherigen Reinigung seiner selbst und der gebrauchten Effecten der näheren Gemeinschaft mit Anderen, insbesondere des

Besuches

Digitized by Google

Besuches öffentlicher Orte zu enthalten. In dieser Hinsicht müssen Eltern und Vormünder auf ihre Pflegebefohlenen, Handwerks-Meister auf ihre Gesellen und Lehrlinge, Dienstherrschaften auf ihr Gesinde sorgfältig achten. Die Controlle darüber führt der behandelnde Arzt, eventualiter auch die betreffende Polizei-Behörde.

18) Nach erfolgter Heilung sind die Genesenen, sowie deren Kleidungsstücke und sonstige Effecten, insofern sie mit den Kranken während der Krankheit in Berührung gekommen sind, besonders wenn sie in den Handel und Verkehr kommen, oder von einem Orte zum andern versendet werden sollen, desgleichen die Wohnungen nach der Anweisung zum Desinfectionsverfahren, Beilage A. des Gesetzes vom 28sten Oktober 1835. No. 1678. Gesetzsammlung pag. 269 et seq., gründlich zu reinigen. Vernachlässigungen dieser Anordnungen werden mit einer Strafe von 2 bis 5 Thalern oder mit 3- bis 8-tägigem Gefängnisse geahndet. Aus Gegenden des Auslandes, in denen die Krätze und andere ansteckende Krankheiten herrschen, oder vor kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel nicht eingebracht werden.

Fälle von Contraventionen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Maaßgabe des §. 23 des Gesetzes vom 23sten Oktober 1835. No. 1678. Gesetzsammlung Seite 249, abgesehen von der dadurch bedingten besonderen gesetzlichen Vertretung, mit Ordnungsstrafen von 1 thl. bis 50 thl. geahndet werden.

Auch muß mit Strenge darauf gehalten werden, daß unbefugte Personen mit der Behandlung der Krätze und anderer ansteckender Krankheiten sich nicht befassen und daß von den Apothekern die Arzeneien zu ihrer Heilung ohne ärztliche Vorschrift nicht verkauft werden.

Die Kurkosten für Krätzkranke tragen diejenigen, welche die Ansteckung verursachen, und sind dazu event. im Rechtswege anzuhalten. Sind dieselben nicht mit Zuverlässigkeit oder Wahrscheinlichkeit zu ermitteln oder sind sie selbst arm, so treten bei armen Kranken dieser Art wegen Deckung der Kosten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Armenkrankenpflege ein.

Stettin, den 10ten Mai 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

138) I. No. 1153. April 1841.

Da noch immer Beraubungen der Salz- und anderer Schiffstransporte Seitens der Schiffer, welche in den Bewohnern der Ufergegenden bereitwillige Abnehmer des entwendeten Guts finden, vorkommen, so sehen wir uns veranlaßt, die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 5ten Mai 1809 (abgedruckt im Amtsblatte pro 1831 Seite 20)

wonach der Ankauf von Schiffsgütern aus den Händen der Schiffer bei Strafe der Diebeshelerei untersagt ist,

Digitized by Google

dem Publikum hiermit in Erinnerung zu bringen und die betreffenden Polizeibehörden unsers Departements anzuweisen, auf jeden gesetzwidrigen Verkehr dieser Art ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Stettin, den 4ten Mai 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

139) I. No. 1018. April 1841.

Der Verfasser des neuen Hebammen-Lehrbuches, Kreis-Physikus Dr. Schmidt zu Paderborn, hat ein einfaches Fragebuch ohne Antworten in Uebereinstimmung mit den Paragraphen und der Anordnung des genannten Lehrbuches herausgegeben, welches sich sowohl für den Unterricht in den Hebammen-Lehr-Anstalten, als für das Selbststudium und die Prüfung der Schülerinnen und Hebammen vorzüglich eignet.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir die Herren Kreis-Physiker und die Hebammen auf dieses empfehlungswerthe Buch hiedurch aufmerksam.

Stettin, den 10ten Mai 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

140) Bekanntmachung. Die Kreis-Ersatz-Kommission Greifenhagenschen Kreises wird das Ersatz-Aushebungsgeschäft pro 1841,

am 8ten Juni in Neumark,
„ 9ten „ „ Bahn,
„ 10ten „ „ Fiddichow,
„ 11ten „ „ Greifenhagen,

vornehmen.

Alle in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1817 bis ult. Dezember 1821 gebornen und noch mit keinen militairischen Bestimmungen versehenen jungen Männer, sie mögen im hiesigen Kreise geboren sein oder sich in demselben zur Zeit aufhalten, werden daher hiermit aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten vor der gedachten Kommission zu gestellen.

Gegen die Ausbleibenden tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Greifenhagen, den 4ten Mai 1841.

Königlicher Landrath v. Steinaecker.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Rektor zu Reppen Carl Johann Langbein, ist als Pastor zu Plönzig, Synode Pyritz, angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Sekretariats-Assistent Deichmann ist durch des Herrn Kriegsministers Excellenz unterm 7ten Mai c. zum expedirenden Sekretair und Calkulator bei der Intendantur des 2ten Armee-Corps befördert worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 22.

Stettin, den 28. Mai 1841.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

141) Liste der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1840 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokumets №	Littr.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
59,706.	A.	Cour.	100	
68,003.	H.	"	100	
69,555.	C.	"	100	
79,589.	G.	"	100	
83,158.	I.	"	100	12ten März 1840.
86,075.	A.	"	100	
87,898.	E.	"	100	
89,530.	H.	"	100	
90,980.	E.	"	100	
92,863.	D.	"	100	
4,151.	I.	"	50	12ten März 1840.
113,442.	I.	"	100	12ten März 1840.
177.	C.	"	200	
33,142.	E.	"	100	21sten Mai 1840.
83,245.	A.	"	100	
54,680.	D.	"	100	
54,680.	E.	"	100	
119,415.	F.	"	25	
56,543.	C.	"	500	21sten Mai 1840.
37,755.	D.	"	400	
142,681.	B.	"	100	
55,623.	M.	"	50	
22,081.	D.	"	50	30sten April 1840.

Digitized by Google

Des Dokuments				Datum
№	Littr.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	des rechtskräftigen Erkenntnisses.
85,868.	K.	Cour.	100	
28,579.	F.	"	50	21sten Mai 1840.
42,571.	C.	"	50	
84,040.	K.	"	100	25sten Mai 1840.
II. Kurmärkische Obligationen.				
14,239.	O.	Cour.	460	30sten Mai 1839.

Berlin, den 31sten März 1841.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Rohlwes. Jambowsky. Schacko.

142) Der Gutsbesitzer von Flemming auf Basenthin ist zum Landschafts-Deputirten des ehemaligen Flemmingschen Kreises, an Stelle des Gutsbesitzers v. Rhein auf Wildenhagen, welcher sein Amt als solcher niedergelegt hat, gewählt worden. Stettin, den 18ten Mai 1841.

Der Ober-Präsident. von Bonin.

2) der Königlichen Regierung.

143) I. No. 471. Mai 1841.

Dem Kaufmann Carl Tornow zu Treptow a. d. T. ist als Anerkenntniß der Entschlossenheit und Menschenfreundlichkeit mit welcher derselbe den auf dem Eise des Tollense-Kanals eingebrochenen Sohn des Fuhrmanns Lanckow aus der Gefahr, unter dem Eise seinen Tod zu finden, gerettet hat, von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr mittelst Rescripts vom 30sten April c. verliehen worden; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 18ten Mai 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

144) I. No. 782. Mai 1841.

Bekanntmachung. Die Königliche Französische Regierung hat ihren hieselbst wohnhaften Consul, Herrn Tippét, von hier nach Fernambuco versetzt, und an dessen Stelle den Herrn Baron de Lassalle zum Consul Frankreichs hierselbst ernannt, auch ist der letztere in dieser Eigenschaft von dem diesseitigen Gouvernement anerkannt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 21sten Mai 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

145) I. No. 638. Mai 1841.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro April 1841.

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	27	2	1	8	2	—	27	4	—	—	—	—	24	—	1	16	9	—	20	—	6	8	9
2	Anclam	1	26	9	1	6	10	—	25	—	—	25	—	—	22	10	1	13	8	—	18	9	6	—	—
3	Cammin	1	28	8	1	4	10	—	—	—	—	24	6	—	23	9	1	9	3	—	20	—	4	—	—
4	Demmin	1	25	9	1	6	9	—	24	7	—	24	7	—	22	1	1	7	11	—	15	—	—	—	—
5	Jiddichow	1	27	6	1	7	6	—	—	—	1	—	—	—	25	—	1	12	6	—	20	—	6	—	—
6	Gatz	1	28	9	1	8	—	—	—	—	—	26	3	—	23	9	—	—	—	—	18	9	6	—	—
7	Gollnow	—	—	—	1	5	9	—	—	—	—	25	4	—	21	4	1	10	8	—	—	—	—	—	—
8	Körenberg	—	—	—	1	4	3	—	—	—	—	25	—	—	20	—	1	7	9	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	2	9	—	—	—	—	23	9	—	17	9	1	3	7	—	22	6	4	10	—
10	Greifenhagen	1	27	10	1	8	2	—	29	6	—	—	—	—	24	—	1	13	—	—	20	—	6	—	—
11	Pyritz	—	—	—	1	3	11	—	—	—	—	—	—	—	18	4	1	5	—	—	15	—	4	—	—
12	Pasewalk	1	25	4	1	7	6	—	25	—	—	—	—	—	23	9	1	10	—	—	20	—	6	—	—
13	Pyritz	1	21	—	1	4	6	—	28	2	—	—	—	—	23	—	1	9	4	—	25	—	5	15	—
14	Naugardt	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	24	5	—	20	11	1	7	6	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	22	8	1	4	11	—	26	3	—	22	11	—	23	—	1	10	6	—	25	—	6	10	—
16	Swinemünde	1	28	9	1	9	2	—	—	—	—	26	5	—	24	6	1	13	10	—	27	6	6	6	9
17	Regenwalde	—	—	—	1	1	9	—	—	—	—	23	4	—	17	6	1	6	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	24	2	1	3	3	—	—	—	—	24	4	—	22	—	1	7	6	—	22	6	4	—	—
19	Neckermünde	1	25	—	1	10	—	—	—	—	—	28	5	—	25	—	1	15	—	—	23	1	6	15	—
20	Usedom	1	26	3	1	8	9	—	26	—	—	22	6	—	22	6	1	12	6	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	1	20	—	1	6	9	—	—	—	—	27	6	—	23	—	1	11	—	—	25	—	4	—	—
	Summa	27	25	7	25	6	6	7	1	10	13	14	3	15	18	—	26	23	3	11	8	1	81	5	6
	Fraction	—	1	25	8	1	6	—	—	26	6	—	25	3	—	22	3	1	10	2	—	21	2	5	12	4

Stettin, den 13ten Mai 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

146) **Bekanntmachung.** Ueber die Militiarpflichtigen vom 20sten bis 25sten Lebensjahre, mithin über alle diejenigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1817 bis zum 31sten Dezember 1821 geboren sind, wird Behufs der Ersatz-Aushebung die Musterung abgehalten werden:

in Pyritz am 14ten, 15ten und 16ten Juni c.,
„ Stargard am 17ten, 18ten und 19ten Juni c.

Alle junge Leute, welche im Pyritzer Kreise in dem gedachten Zeitraum geboren sind, oder sich in demselben zur Zeit aufhalten und ihrer Militairdienstpflicht noch nicht genügt haben, werden daher aufgefordert, sich an den bestimmten Orten und Tagen der unterzeichneten Kreis-Ersatz-Commission, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, vorzustellen. Stargard, den 4ten Mai 1841.

Königl. Kreis-Ersatz-Commission Pyritzer Kreises. v. Schöning.

Digitized by Google

147) Bekanntmachung. Ueber die Militairpflichtigen, welche vom 1sten Januar 1817 bis den 31sten Dezember 1821 geboren sind, wird die Revision im Ueckermünder Kreise

am 14ten Juni c. in Pasewalk,
„ 15ten „ „ Ueckermünde und
„ 16ten „ „ Neuwarp

von der Kreis-Ersatz-Commission abgehalten werden, wozu sich sämmtliche Militairpflichtige dieser Altersklasse, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, zu gestellen haben. Ueckermünde, am 14ten Mai 1841.

Königl. Landräthliche Behörde, Ueckermünder Kreises.

---

148) Bekanntmachung. Die Kreis-Ersatz-Kommission des Regenwalder Kreises wird das diesjahrige Ersatz-Aushebungs-Geschäft für das stehende Heer am 21sten und 22sten Juni auf dem Rathhause in Regenwalde und am 23sten, 24sten und 25sten Juni auf dem Rathhause hier in Labes vornehmen, weshalb alle diejenigen jungen Leute, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1817 bis ult. Dezember 1821 geboren sind und durch Geburt oder einstweiligen Aufenthalt dem hiesigen Kreise angehören, zu diesen Terminen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, hierdurch vorgeladen werden, insoweit sie ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, oder als unbrauchbar zum Dienst bereits ausgemustert sind. Labes, den 21sten Mai 1841.

Der Landrath v. d. Osten.

---

149) Bekanntmachung. Das Militair-Ersatz-Geschäft, des diesseitigen Kreises, für das Jahr 1841 wird

am 14ten, 15ten und 16ten Juni c. in Treptow a. d. R. und
„ 17ten und 18ten Juni in Greiffenberg

stattfinden, weshalb sämmtliche Militairpflichtige des Kreises, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1817 bis letzten Dezember 1821 geboren sind und ihrer Militairpflicht nicht schon genügt, oder eine definitive Bestimmung erhalten haben, hiermit aufgefordert werden, an den genannten Tagen und Orten sich vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen.

Gegen die etwa Ausbleibenden wird das gesetzliche Strafverfahren in Anwendung gebracht werden.

Greiffenberg in Pommern, den 23sten Mai 1841.

Königl. Landrath Greiffenberger Kreises.

II. Personal-Chronik.

Für die Ortschaften Langkafel, Florentinenhof, Ludwigsthal, Wißmer, Pflugrade und Wangeritz, Naugardtschen Kreises, ist der Mühlenmeister Uecker in Wangeritz zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Der Steuereinnehmer Kohn ist in gleicher Eigenschaft für den nach Schlawe zum

Digitized by Google

zum Kreis-Steuer-Einnehmer berufenen Mehring nach Plathe versetzt, und in des Erstern Stelle ist der bisherige Steuer-Receptor Kutscher in Neuwarp als Steuer-Einnehmer in Stepenitz angestellt worden.

Der Grenz-Aufseher Silvester, früher in Ostpreußen, ist in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Wolgast übergetreten.

Der Feldwebel Läuen, der Wachtmeister Berndt, der Ober-Feuerwerker Schuster, der Unteroffizier Heiden und der Capitaind'armes Schenk, sind Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk von Demmin geworden.

Dem Major Perle, ehemals im General-Staabe, ist die Salz-Magazin-Inspektor-Stelle beim Haupt-Steuer-Amte in Stettin verliehen, welchem er als 5tes Mitglied zugeordnet ist.

Der Steuer-Aufseher Krumhauer ist zum Ober-Steuer-Controleur in Pyritz und die Steuer-Aufseher Fillié und Lawerenz sind zu Haupt-Amts-Assistenten in Stettin befördert.

Der Ober-Grenz-Controleur v. Röll ist als Ober-Steuer-Controleur nach Stettin versetzt.

Die Supernumerarien Wigand, v. Falkenberg und v. Béquelin sind als Steuer-Aufseher in Stettin angestellt.

Der invalide Unteroffizier Settekorn hat eine Thor-Controleur-Stelle in Anklam erhalten.

Als Steuer-Aufseher nach Stettin sind versetzt: die Steuer-Aufseher Engel aus Stargard, Stolzenberg aus Garz und Schröder aus Anklam; ferner die Grenz-Aufseher Dilschmann, Pamp, Sauter, Brandenburg und Ritter, und der Steuer-Receptor Blankensee aus Jarmen.

Die invaliden Militairs: der Feldwebel Gierke, der vormalige freiwillige Jäger Grunow, der Hoboist Geschwind und der Feldwebel Buchholz sind als Steuer-Aufseher in Stettin angestellt.

Der vormalige Sekretair Offelsmeier ist zum Ober-Steuer-Controleur in Stettin ernannt.

Versetzt sind: der Steuer-Aufseher Helwig in gleicher Eigenschaft nach Stargard, für den anderweit versetzten Aufseher Stahl, der Grenz-Aufseher Krumhauer als Steuer-Aufseher nach Garz.

Der Ober-Grenz-Controleur Froreif, als Ober-Steuer-Controleur nach Garz in des anderweit versetzten Belling's Stelle; die Grenz-Aufseher Methlow und Noring in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde.

Angestellt sind die Unteroffiziere Malbranc und Pfeiffer und der Feuerwerker Laschke, als Grenz-Aufseher in Swinemünde.

Der als Steuer-Aufseher angestellt gewesene vormalige Hauptmann Haffer ist zum Ober-Grenz-Controleur in Swinemünde befördert.

---

150) **Mühlen-Anlage.**

Der Mühlenmeister Benitz auf Neumühle bei Gollnow beabsichtigt die Erhöhung

Digitized by Google

des Fachbaumes seiner Mühle und die Anlegung eines Wasserrades statt der jetzt vorhandenen 2 Räder daselbst.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird ein Jeder, der hierdurch eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, binnen 8 Wochen sein Widerspruchsrecht bei dem unterzeichneten Landrathe und bei dem Bauunternehmer anzubringen. Naugardt, den 10ten Mai 1841.

Der Landrath. (gez.) von Kameke.

---

151) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Christian Hauffschildt zu Hagen, diesseitigen Kreises, beabsichtigt die Umwandlung seines aus 4 Stampfen bestehenden Grütz- und Graupen-Bereitungs-Werks auf seiner Bockwindmühle in einen Grützgang.

Nach §. 6 und 7 des Edicts vom 28sten Oktober 1810 wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und ein Jeder, der durch diese Veränderung seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, den etwanigen gesetzlichen Widerspruch innerhalb acht Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzubringen und zu begründen. Cammin, den 15ten Mai 1841. Der Landrath. gez. Voelz.

---

152) Der unterm 3ten April c. verfolgte Carl Friedrich Kehr oder Krielke ist zurückgebracht. Ueckermünde, den 18ten Mai 1841.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 23.

Stettin, den 4. Juni 1841.

Patente.

Dem Uhrmacher Challier in Berlin ist unter dem 26sten Mai 1841 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung für Eisenbahnwagen, um dieselben nach Erforderniß von der Lokomotive lösen zu können, in der durch ein Modell nebst Zeichnung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter, hierbei verwandter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tuch-Appreteur und Maschinenbauer Martin zu Potsdam ist unter dem 28sten Mai 1841 ein Patent

auf eine neue und eigenthümliche Construction der zum Rauhen der Tücher dienenden Postirscheiben nach einem in natürlicher Größe vorgelegten Exemplare

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Samuel Cilley zu Aachen ist unter dem 28sten Mai 1841 ein Patent

auf eine Maschine zum Richten und Spitzen des Drahts zu Näh- und Stecknadeln in ihrer ganzen durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in dem Gebrauch der bekannten Theile zu beschränken,

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Chemiker Peter Voß zu Hagen ist unter dem 30sten Mai 1841 ein Patent

auf ein Verfahren der Behandlung der Alaun-Rohlaugen zur Darstellung der schwefelsauren Thonerde

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

153) I. No. 842. Mai 1841.

Die Feuergefährlichkeit, welche dadurch entsteht, wenn Miethen (auch Schober genannt) in zu naher Entfernung von Gebäuden aufgestellt werden, macht es nöthig, für unsern Verwaltungsbezirk eine besondere polizeiliche Verordnung zu erlassen und wird deshalb auf Grund der Vorschriften der §§. 1541 und 1555 Tit. 20 Th. II. des Allgemeinen Landrechts hiemit Folgendes festgesetzt:

1) In den Städten darf die Aufstellung von Miethen zur Aufbewahrung von Getreide, Heu, Stroh und Oelfrüchten weder auf den Straßen und öffentlichen Plätzen noch innerhalb der Höfe unter irgend einem Vorwande statt finden.

2) Auf dem platten Lande darf die Aufstellung von Miethen zwar nicht auf den Dorfstraßen und öffentlichen Plätzen, wohl aber in geschlossenen Höfen und Gärten unter der Bedingung erfolgen, daß die in der Nähe derselben besinnlichen Gebäude sämmtlich mit Ziegeln gedeckt sind.

3) In diesem Falle müssen aber
   a) in geschlossenen Höfen die Miethen wenigstens 100 Fuß von jedem Gebäude entfernt bleiben und so aufgestellt werden, daß sie rundum zugänglich sind und untereinander und von jedem sonstigen Hindernisse 24 Fuß entfernt bleiben.
   b) eben so darf in dem oben gedachten Falle und nur bei gleicher Bedachung der in der Nähe befindlichen Gebäude in freiliegenden Gärten die Aufstellung erfolgen, wenn die Miethen 100 Fuß von jedem Gebäude entfernt bleiben.

4) Auf freiem Felde wird die Aufstellung von Miethen nur dann gestattet, wenn die Entfernung von dem nächsten Gebäude wenigstens 200 Fuß beträgt.

5) Wenn wider Erwarten gegen obige Bestimmungen gehandelt wird, so verfällt der Contravenient in eine Polizei-Strafe von Zwei bis Fünf Thalern, welcher im Unvermögensfall angemessene Gefängnißstrafe substituirt wird. Außerdem ist aber die Orts-Polizeibehörde ebenso verpflichtet, als befugt, die Wegschaffung solcher, zur Ungebühr aufgestellten Miethen binnen einer dem Kontravenienten zu setzenden Frist anzuordnen und nach Ablauf derselben dergleichen Miethen auf Kosten des Kontravenienten fortzuschaffen und diese Kosten sofort einzuziehen.

Stettin, den 19ten Mai 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

154) Bekanntmachung. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21sten v. M. sämmtlichen von der Regierung genehmigten Vereinen für die Kleinkinder-Bewahranstalten die Stempelfreiheit in gleichem

Digitized by Google

Umfange wie den öffentlichen Schulen zuzustehen geruht, welche Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12ten Mai 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

(gez.) Böhlendorff.

---

155) Die Geschäfte der Provinzial-Stempel-Fiskäle für Pommern, werden vom 1sten k. M. ab, folgendermaaßen verwaltet werden:

dem Provinzial-Stempel-Fiskal, Regierungs-Rath Bon, liegt die Revision der Stempel-Verwaltung ob bei den sämmtlichen Behörden des Usedom-Wollinschen Kreises in Altvorpommern,

der landräthlichen Kreise von Cammin, Greifenberg, Regenwalde, Saatzig, Pyritz, Greifenhagen und Naugardt in Hinterpommern,

so wie des ganzen Regierungs-Departements von Cöslin;

dagegen dem Provinzial-Stempel-Fiskal, Regierungsrath Kaddatz, die Revision der Stempel-Verwaltung bei sämmtlichen Behörden

in Alt-Vorpommern links der Oder einschließlich der Städte Stettin und Damm mit Ausnahme des obengedachten Usedom-Wollinschen Kreises und

im ganzen Regierungs-Departement von Stralsund.

Den sämmtlichen Gerichts-, Verwaltungs-, Communal- und andern Behörden bei welchen Stempel-Revisionen vorgenommen werden können, mache ich solches nachrichtlich hiedurch bekannt.

Stettin, den 26sten Mai 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

---

3) anderer Behörden.

156) Die Musterung der Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1817 bis ultimo Dezember 1821 geboren sind und sich im Randower Kreise, einschließlich der Stadt Stettin und deren Communalbezirk aufhalten, wird

a) für den genannten Kreis

am 18ten Juni c. auf dem Rathhause zu Garz,

am 19ten, 21sten, 22sten und 23sten Juni c. im Friedrichssaal zu Grabow;

b) für die Stadt Stettin

am 24sten, 25sten, 26sten und 28sten Juni c., gleichfalls im Friedrichs-Saal in Grabow

stattfinden.

Alle Eingangs bezeichneten Militairpflichtigen, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben oder über die noch nicht definitiv entschieden ist, werden daher, auch wenn sie in anderen Kreisen geboren sind, bei Vermeidung der ge-

Digitized by Google

setzlichen Strafe aufgefordert, sich an den vorbezeichneten Tagen persönlich vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen.

Wenn es in der Stadt Stettin bisher üblich war, daß jedem Militairpflichtigen eine schriftliche Ordre zuging, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dies fernerhin wegfällt und nur eine mündliche Beorderung statt finden kann, weshalb die vorbezeichneten Altersklassen, diese öffentliche Aufforderung nicht unbeachtet lassen mögen. Stettin, den 28sten Mai 1841.

Der Landrath Randower Kreises. v. Puttkammer.

---

157) Bekanntmachung. Die Kreis-Ersatz-Kommission Demminschen Kreises wird die Verloosung und Musterung der jungen Mannschaft des Demminschen Kreises, die in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1817 bis letzten Dezember 1821 geboren und noch mit keiner militairischen Bestimmung versehen ist

am 21sten und 22sten Juni c. in Treptow a. d. T.,
„ 23sten, 24sten und 25sten Juni c. in Demmin,
„ 26sten Juni in Jarmen

vornehmen.

Alle betreffenden Individuen, sie mögen im hiesigen Kreise geboren sein oder sich zur Zeit darin aufhalten, werden demnach hiermit aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten, vor der gedachten Kommission zu gestellen, oder zu erwarten, daß gegen sie nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren wird.

Demmin, den 7ten Mai 1841.

Königl. Landräthliche Behörde. H. Frh. v. Seckendorff, Kreis-Deputirter.

II. Personal-Chronik.

In die Stelle des aus dem Dienste geschiedenen Regierungsrath von Bülow ist der Regierungsrath Bon aus Königsberg in Preußen als Justiziar und Provinzial-Stempel-Fiskal zum Provinzial-Steuer-Direktorat für Pommern versetzt worden.

Der bisherige Conrektor Stolzenburg in Demmin ist als Hülfsprediger und Rektor eben daselbst eingeführt worden.

In Finkenwalde, Landsynode Alt-Stettin, ist der Schullehrer Lech angestellt.

Berichtigung. In der Bekanntmachung von der Ausschließung der Gütergemeinschaft unter den Ladenthinschen Eheleuten zu Colow — Anzeiger der Amtsblätter No. 16, 17 und 18 — ist ein Druckfehler vorgefallen, indem statt „Colow“ Gollnow gesetzt ist.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 24.

Stettin, den 11. Juni 1841.

Gesetzsammlung.

No. 2157. Handels- und Schiffahrts-Konvention zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einerseits und Großbritannien andererseits. Vom 2ten März 1841.

„ 2158. Gesetz wegen Deklaration und näherer Bestimmung des §. 164 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. D. d. den 31sten März 1841.

„ 2159. Verordnung über die Subhastation von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg. Vom 10ten April 1841.

„ 2160. Gesetz über den erleichterten Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken. Vom 12ten April 1841.

Patente.

Dem Wilhelm August Brosowski zu Neu-Ruppin ist unter dem 2ten Juni 1841 ein Patent

auf eine durch Modell erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Torfstechmaschine

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 5ten Juni 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Reinigen des Kleesaamens

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

158) Bekanntmachung. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12ten v. Mts. den, von der vorjährigen General-Versammlung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern,

Digitized by Google

wiederum auf 6 Jahre zum Präsidenten des Bank-Curatorii ernannten Gutsbesitzer Herrn Dewitz vormals auf Cantreck und jetzt auf Krumbeck im Meklenburgischen wohnhaft zu bestätigen geruht, was ich mit Hinweisung auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten Juni 1834 (Gesetzsammlung No. 14 pag. 88) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Stettin, den 1sten Juni 1841.

Der Ober-Präsident. von Bonin.

---

159) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1841 betreffend. Regierungs-Bezirk Stettin.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirk der Königl. Regierung zu Stettin und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden und zwar:

den	22sten	Juli	in Treptow a. d. Toll.,
„	23sten	„	„ Schwichtenberg,
„	24sten	„	„ Demmin,
„	26sten	„	„ Grimmen,
„	31sten	„	„ Greifswald,
„	2ten	August	„ Spanteckow,
„	3ten	„	„ Anclam,
„	4ten	„	„ Ueckermünde,
„	5ten	„	„ Straßburg,
„	6ten	„	„ Prenzlow,
„	7ten	„	„ Angermünde,
„	11ten	„	„ Königsberg i. d. N.-M.,
„	14ten	„	„ Naugardt,
„	16ten	„	„ Cammin,
„	17ten	„	„ Treptow a. d. R.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt, und nur die Verkäufer auf den zuletzt genannten 3 Märkten Naugardt, Cammin und Treptow a. R. werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. R. selbst abzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe die Bezahlung in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften an ein Soldatenpferd werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß sich späterhin als Krippensetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt und das Kaufgeld von ihm eingezogen werden soll.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 18ten Februar 1841.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

160) I. No. 971. Mai 1841.

Der Kaufmann Albert Kempe zu Regenwalde ist von uns, auf den Grund des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 — das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend — als Hülfsagent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Regenwalde und Umgegend bestätigt worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Stettin, den 25sten Mai 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

161) Die Musterung der Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1817 bis ultimo Dezember 1821 geboren sind und sich im Randower Kreise, einschließlich der Stadt Stettin und deren Communalbezirk aufhalten, wird

a) für den genannten Kreis
am 18ten Juni c. auf dem Rathhause zu Garz,
am 19ten, 21sten, 22sten und 23sten Juni c. im Friedrichssaal zu Grabow;

b) für die Stadt Stettin
am 24sten, 25sten, 26sten und 28sten Juni c., gleichfalls im Friedrichs-Saal in Grabow

stattfinden.

Alle Eingangs bezeichneten Militairpflichtigen, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben oder über die noch nicht definitiv entschieden ist, werden daher, auch wenn sie in anderen Kreisen geboren sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe aufgefordert, sich an den vorbezeichneten Tagen persönlich vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen.

Wenn es in der Stadt Stettin bisher üblich war, daß jedem Militairpflichtigen eine schriftliche Ordre zuging, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dies fernerhin wegfällt und nur eine mündliche Beorderung statt finden kann, weshalb die vorbezeichneten Altersklassen, diese öffentliche Aufforderung nicht unbeachtet lassen mögen. Stettin, den 28sten Mai 1841.

Der Landrath Randower Kreises. v. Puttkammer.

162) Publikandum. In diesem Jahre wird die Aushebung der Militairpflichtigen des Usedom-Wolliner Kreises

a) am 12ten und 13ten Juli in Usedom für die dortige Stadt und einen Theil des platten Landes der Insel Usedom; am 14ten und 15ten ej. m. in Swinemünde für einen Theil des platten Landes der Insel Usedom und am 16ten ej. m. in Swinemünde für die Stadt selbst;

b) am 17ten Juli in Wollin für das platte Land der Insel Wollin, und am 19ten Juli in Wollin für die Stadt Wollin abgehalten werden.

Alle jungen Leute in dem Alter von 20—25 Jahren, welche in diesem

Digitized by Google

Kreise geboren sind, oder auch zur Zeit sich darin aufhalten und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, oder von derselben entbunden sind, werden demgemäß hiermit aufgefordert, sich an gedachten Tagen und Orten bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, persönlich vor die Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen. Für abwesende, im hiesigen Kreise wohnende Militairpflichtige, müssen die Eltern oder Vormünder erscheinen, und die erforderliche Auskunft ertheilen.

Swinemünde, den 22sten Mai 1841.

Der Königl. Landrath. (gez.) von Flemming.

---

163) Bekanntmachung. Die Kreis-Ersatz-Kommission des diesseitigen Kreises wird für dies Jahr

am 5ten und 6ten Juli d. J. in Stepenitz,
am 7ten und 8ten Juli d. J. in Gülzow und
am 9ten und 10ten Juli d. J. in Cammin,

die Revision über sämmtliche zum stehenden Heere verpflichteten jungen Männer des diesseitigen Kreises, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1817 bis zum 31sten Dezember 1821 geboren sind, abhalten.

Indem ich dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich die betreffenden Individuen aus den bezeichneten Altersklassen auf, sich an den benannten Revisions-Tagen und Orten vor der gedachten Kommission unfehlbar persönlich zu gestellen, widrigenfalls sie die gegen Ausbleibende bestehenden gesetzlichen Strafen zu gewärtigen haben. Cammin, den 28sten Mai 1841.

Der Landrath. (gez.) Boelte.

---

164) Bekanntmachung. Die Musterung der Militairpflichtigen vom 20sten bis zum 25sten Lebensjahre, mithin aller derjenigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1817 bis 31sten Dezember 1821 geboren sind, wird Behufs der Ersatz-Revision im Saatziger Kreise

am 21sten, 22sten, 23sten, 24sten, 25sten und 26sten Juni dieses Jahres in Stargard, und
am 28sten und 29sten Juni dieses Jahres in Neerenberg,

abgehalten werden.

Alle diejenigen, welche das gesetzliche Alter zur Erfüllung ihrer Militairpflicht erreicht haben, werden daher hierdurch aufgefordert, sich an den bestimmten Tagen und Orten vor der unterzeichneten Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu gestellen.

Stargard, den 25sten Mai 1841.

Königl. Kreis-Ersatz-Kommission Saatziger Kreises. v. Waldow.

---

165) Bekanntmachung. Die Kreis-Ersatz-Kommission des Naugardter Kreises wird pro 1841

am 28sten Juni in Massow,

am

Digitized by Google

am 29sten Juni in Daber,
am 30sten Juni und 1sten Juli in Naugardt,
am 2ten und 3ten Juli in Sollnow,

an jedem Tage, von des Morgens 7 Uhr ab, die Revision über sämmtliche junge Männer des hiesigen Kreises, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1817 bis dahin 1822 geboren sind und ihrer Militairdienstpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, abhalten.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die Militairpflichtigen aus den bezeichneten Altersklassen aufgefordert, sich an den benannten Revisionstagen und Orten vor der gedachten Commission persönlich zu stellen oder die gegen Ausbleibende bestehenden gesetzlichen Strafen zu gewärtigen. Naugardt, den 7ten Juni 1841.

Der Landrath. v. Kameke.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Rektor zu Labes, August Friedrich Stützner ist als Prediger in Kankelfitz, Synode Regenwalde, angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Kandidat Carl Otto Ischock ist als Pastor in Brallentin, Synode Werben, angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Cattela-Hintze ist als Prediger in Schwerinsburg, Synode Anclam, eingeführt worden.

In Jassow, Synode Cammin, ist der Küster und Schullehrer Oehmke angestellt.

In Höckendorf, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Unger, bisher in Neuenkirchen, angestellt.

Der Ober-Landesgerichts-Rath von Holleben ist zum Direktor des hiesigen Land- und Stadtgerichts ernannt.

Der Kammergerichts-Auskultator Geiseler ist, nach seiner Ernennung zum Referendarius, bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst angestellt.

Der Auskultator Krieger, bisher in Marienwerder, ist in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Ober-Landesgericht versetzt.

Der Rechtskandidat Flies ist als Auskultator bei dem Ober-Landesgerichte hieselbst angestellt.

Der Auskultator Holm ist in gleicher Eigenschaft zum Kammergerichte versetzt.

Dem bei dem Land- und Stadtgerichte in Pasewalk angestellten Justiz-Commissarius Lüderitz ist die Praxis bei sämmtlichen Gerichten des Ueckermündeschen Kreise gestattet.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 25.

Stettin, den 18. Juni 1841.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

166) I. No. 150. Juni 1841.

Die Kaiserlich Russische Regierung hat den Kaufmann Louis Fraude in Swinemünde zum Vice-Consul daselbst ernannt und ist derselbe vom diesseitigen Gouvernement als solcher anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 8ten Juni 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

167) III. No. 1. Juni 1841.

Bekanntmachung. Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die in dem 1sten Quartale d. J. eingegangenen Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern unterm 4ten d. Mts. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zugeben haben.

Stettin, den 6ten Juni 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

168) I. No. 1286. Mai 1841.

Wegen Verlegung eines Marktes zu Zachan.

Der diesjährige zweite Krammarkt zu Zachan ist, um das Zusammentreffen mit der Frankfurther Messe zu vermeiden, vom 13ten auf den 20sten Juli verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 4ten Juni 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

169) Es soll in Folge Allerhöchster Genehmigung das ehemalige Domainen-Rentamts-Etablissement zu Bublitz im Wege der öffentlichen Lizitation zum Verkauf im Ganzen oder in Acht verschiedenen Parzellen ausgeboten werden.

Das Etablissement besteht

1) aus der Hoflage mit den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einem Salon,

Digitized by Google

dem Amtsdienerhause, und dem Brau- und Brennereigebäude, wofür beim reinen Verkauf ohne Vorbehalt eines Domainenzinses der geringste Kaufpreis auf 4192 thl. 1 sgr. 8 pf. festgestellt ist;

2) aus dem zur Brau- und Brennerei gehörigen Inventario zu einem Werth von 124 thl. 15 sgr. 9 pf.;
3) aus einem Obstgarten von 2 Morgen 113 □Ruthen Größe, wofür das geringste Kaufgeld 125 thl. beträgt;
4) aus der Bleiche von 1 Morgen 107 □Ruthen mit dem Minimo des Kaufgeldes von 41 thl. 20 sgr.;
5) aus einem zweiten Obstgarten von 2 M. 26 □R. zum geringsten Kaufgelde von 104 thl. 5 sgr.;
6) aus zwei Gärten von zusammen 74 □R. zum geringsten Kaufgelde von 30 thl. 25 sgr.;
7) aus einem dritten Obstgarten von 137 □Ruthen zum geringsten Kaufgelde von 30 thl. 25 sgr.;
8) aus 24 Morgen 13 □R. Acker zum geringsten Kaufgelde von 250 thl., und
9) aus 5 Morgen 140 □R. Wiesen zum geringsten Kaufgelde von 121 thl. 3 sgr. 4. pf.

Der Flächeninhalt dieser sämmtlichen Grundstücke beträgt 38 Morgen 153 □R., und das geringste Kaufgeld für das Ganze mit Ausschluß des Inventarienwerths, welcher, jedoch ohne Steigerung durch die Gebote im Termin, besonders bezahlt werden muß, ohne Vorbehalt eines Domainenzinses 4895 thl. 20 sgr.

Das Ausgebot wird gleichzeitig alternativ im Termin auf den Verkauf in Acht verschiedenen Parzellen gerichtet werden; welche in den speciellen Bedingungen und den Veräußerungsplänen ihrem Umfange und ihrer Lange nach näher bezeichnet sind.

Der Termin zu dieser Ausbietung ist auf den 30sten Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause in Bublitz anberaumt und können Kauflustige die näheren Bedingungen vor demselben sowohl bei dem Magistrat zu Bublitz, als auch in unserer Registratur des Regierungs-Sekretariats der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten einsehen. Cöslin, den 9ten Juni 1841.

Königliche Regierung.

---

2) des Königl. Oberlandesgerichts.

170) A. No. 1875. Juni 1841.

Nach einer Mittheilung der Königl. General-Kommission in Stargard sind die Vorschriften des §. 9. des Regulativs vom 25sten April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der General-Kommissionen gehören,

Gesetz-Sammlung Seite 181,

Digitized by Google

von den Untergerichten des Departements bisher häufig außer Acht gelassen worden. Auf den Antrag der genannten Behörde werden demnach sämmtliche Gerichte zur genauen Befolgung jener Vorschriften für die Zukunft hiermit angewiesen. Stettin, den 7ten Juni 1841.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) anderer Behörden.

171) Publikandum. Indem wir nachstehend den Plan zum Betriebe des diesjährigen Depatements-Ersatz-Geschäfts zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß das von jedem Kreise zu gestellende Ersatz-Contingent den Kreis-Ersatz-Kommissionen bekannt gemacht werden wird, sobald die desfallsige Haupt-Repartition höhern Orts mitgetheilt ist. Die gedachten Behörden werden inzwischen dafür sorgen, daß der Lebenswandel aller der Garde zu überweisenden Mannschaften außer Zweifel gestellt, völlig qualificirte Reserven in hinreichender Anzahl vorhanden und jedes vorzustellende Individuum mit einem Nationale versehen sei, desgleichen wollen die Herren Landräthe die einzuberufenden Ersatz-Mannschaften besonders darauf aufmerksam machen, daß sie sich an den Aushebungstagen Morgens 6 Uhr pünktlich Behufs der ärztlichen Untersuchung an den zu bezeichnenden Orten einzufinden haben. Nach Beendigung dieser Untersuchung wird sogleich mit der Aushebung vorgeschritten werden, so daß die Mannschaften noch denselben Tag den Rückweg in ihre Heimath antreten können.

Geschäftsplan.

Den	17ten	August Aushebung in Swinemünde.
„	18ten	„ Reise nach Cammin.
„	19ten	„ Aushebung daselbst.
„	20sten	„ Reise nach Greifenberg.
„	21sten	„ Aushebung daselbst.
„	22sten	„ Sontag, Reise nach Naugard.
„	23sten	„ Aushebung daselbst.
„	24sten	„ Reise nach Labes.
„	25sten	„ Aushebung daselbst.
„	26sten	„ Reise nach Stargard.
„	27sten	„ Aushebung des Pyritzer Kreises.
„	28sten	„ desgl. des Saatzig Kreises.
„	29sten	„ Sonntag, Reise nach Greifenhagen.
„	30sten	„ Aushebung daselbst.
„	31sten	„ Reise nach Stettin.
„	25sten	September Aushebung in Demmin.
„	26sten	„ Sonntag, Reise nach Anclam.
„	27sten	„ Aushebung daselbst.
„	28sten	„ Reise nach Pasewalk.

Digitized by Google

Den 29sten September Aushebung daselbst.
„ 30sten „ Reise nach Stettin.
„ 1sten u. 2ten Oktober Aushebung des Randowschen Kreises, einschließlich der Stadt Stettin.

Stettin, den 13ten Juni 1841.

Königliche Departements-Ersatz-Kommission.

Der General-Major und Brigade-Commandeur. von Klaette.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath. von Usedom.

---

172) Bekanntmachung. In Verfolg der Bekanntmachung vom 16ten März 1840, in Betreff des Verfahrens bei der Bestellung von Briefen ꝛc., zu deren leichteren Besorgung noch eine besondere Adresse angegeben worden ist, wird das correspondirende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß bei Geldern, Packeten, recommandirten Briefen und überhaupt bei allen Gegenständen, wofür die Post Garantie zu leisten hat, die Adresse desjenigen, an welchen die Bestellung statt finden soll, ganz bestimmt angegeben sein muß.

Die für simple Briefe nachgegebenen Adressirungen:

„an N. N. per Adresse (aux soins — zu Händen) des N. N."
oder
„an N. N. für N. N."

sind daher bei Sendungen vorgedachter Kategorie nicht zulässig.

Ist zur leichteren Besorgung der Sendung oder zur Auffindung des wirklichen Empfängers eine nähere Bezeichnung nothwendig, so kann dieselbe bei Sendungen der gedachten Kategorie nur in folgender Art Statt finden:

„an N. N. zu erfragen bei N. N."
„ „ abzugeben bei N. N.
„ „ im Hause des N. N.
„ „ wohnhaft bei N. N.
„ „ logirt bei N. N.

In allen diesen Fällen bezeichnet der zuerst angegebene Name den wirklichen Empfänger, an welchen die Bestellung resp. Aushändigung der Sendung zu bewirken ist.

Berlin, den 3ten Juni 1841. General-Post-Amt.

---

173) Bekanntmachung. Behufs des diesjährigen Ersatz-Aushebungs-Geschäfts, wird die Kreis-Ersatz-Commission Anklamschen Kreises mit dem 7ten Juli c. hier zusammentreten und den 8ten, 9ten und 10ten desselben Monats die Geschäfte fortsetzen.

Alle in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1817 bis ultimo Dezember 1821 im Anklamschen Kreise gebornen oder sich zur Zeit der Musterung hier aufhaltenden männlichen Personen, die noch keine militairische Bestimmung erhalten haben,

Digitized by Google

haben, werden demnach hierdurch aufgefordert, sich an diesen Tagen persönlich vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen, wogegen alle Ausbleibenden zu gewärtigen haben, daß gegen sie das gesetzliche Verfahren eingeleitet werden wird. Anklam, den 8ten Juni 1841.

Königliche Landräthliche Behörde Anklamschen Kreises. Gr. v. Schwerin.

II. Personal-Chronik.

In Mewegen, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Baseler angestellt.

In Langkafel, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Pahl, bisher Schullehrer in Stargord, angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 26.

Stettin, den 25. Juni 1841.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

174) I. No. 353. April 1841.

Die Rotzkrankheit der Pferde betreffend.

Da die durch unser Amtsblatt bekannt gemachten Verordnungen vom 18ten Februar 1815 und 27sten Juni 1823 wegen Verhütung der Rotzkrankheit unter den Pferden in neuerer Zeit häufig übertreten worden sind, und bei einer Revision derselben sich ergeben hat, daß sie in einzelnen Punkten einer Abänderung bedürfen, so finden wir uns veranlaßt, unter Aufhebung der frühern Verordnungen, folgende Vorschriften über diesen Gegenstand zur Kenntniß des Publikums zu bringen und sämmtliche Polizei-Behörden anzuweisen, auf deren genaue Befolgung nachdrücklich zu halten.

§. 1.

Jeder Besitzer eines der Rotzkrankheit irgend verdächtigen Pferdes ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden von der Krankheit sofort Anzeige zu machen.

§. 2.

Die Polizeibehörden haben dann, so wie in jedem Falle, wo sie von dem Erkranken der Pferde in ihrem Polizeibezirke Nachricht erhalten, unverzüglich die Untersuchung derselben durch einen Sachverständigen vornehmen zu lassen. Als solche sind die Kreisthierärzte und andere besoldete Thierärzte zu betrachten, welche Letztere aber nur in dem Falle zuzuziehen sind, wenn jene entfernter als diese wohnen und ihre Zuziehung kostspieliger sein würde. Wollen die betreffenden Polizeibeamten oder die Besitzer der als verdächtig angehaltenen Pferde, sich bei dem Ausspruche eines Thierarztes nicht beruhigen, so giebt das Urtheil des Kreisthierarztes und eventuell des Departements-Thierarztes über den Zustand des Pferdes den Ausschlag, und müssen, bis jenes vorliegt, die Vorschriften des §. 6. genau befolgt werden. In jedem Falle bleibt das kranke oder verdächtige Pferd, bis es durch das Urtheil des Sachverständigen aus der Sperre kommt, an dem Orte, wo es angehalten worden, und haben die Ortspolizeibehörden für die sichere Unterbringung desselben zu sorgen, keineswegs aber den Weitertransport des Pferdes Behufs der Untersuchung oder der Veranlassung einer Kur zu gestatten.

§. 3.

Ergiebt die Untersuchung die Existenz der Rotz- oder Wurmkrankheit, so

Digitized by Google

sind die damit befallenen Pferde unverzüglich zu tödten, die mit denselben in Berührung gekommenen Sachen und Geräthe, Eimer, Krippen, Raufen, Sielenzeug u. s. w. zuerst mit heißer Lauge zu reinigen und dann mit Chlorwasser abzuwaschen, die Ställe aber mit Kalk zu übertünchen.

§. 4.

Die im letzteren Falle mit dem rotzkranken zusammen gestandenen Pferde müssen als verdächtig separirt, mit eigenem Stallgeräthe versehen und beobachtet werden. Sie dürfen auch nicht früher mit anderen Pferden zusammengestellt, gebraucht, oder auch nur ausgetrieben werden, bis die Ortspolizeibehörde dazu die Erlaubniß ertheilt hat.

§. 5.

Lassen sich jedoch die eigenthümlichen Zeichen der Rotzkrankheit an dem verdächtigen Pferde noch nicht entdecken, so ist die Kur desselben dem Eigenthümer, jedoch unter Beobachtung der im §. 6. angeordneten Vorsichtsmaßregeln, zu überlassen.

§. 6.

Jedes Pferd, welches an einer verdächtigen und leicht in Rotzkrankheit übergehenden Druse, Strengel und dergl. leidet, darf nicht ausgetrieben und mit andern Pferden nicht zusammengespannt, es muß vielmehr von diesen sogleich abgesondert und mit den zu seiner Wartung und Pflege nöthigen Geräthschaften in einen besondern Stall gebracht werden. Diese Maaßregel dauert so lange, bis ein Sachverständiger ein solches Pferd für gesund erklärt, in welchem Falle, jedoch nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde, die Sperre aufhört. — Alle mit dem Pferde in Berührung gewesenen Gegenstände sind alsdann erst mit heißer Lauge sorgfältig zu reinigen und dann mit Chlorwasser abzuwaschen.

§. 7.

Wird ein Pferd bei der durch Sachverständige polizeilich angestellten Untersuchung für rotzkrank erklärt, so ist der Besitzer desselben und die Ortspolizei-Behörde für die genaue Befolgung der resp. im §. 3. und §. 6. gedachten Vorschriften verantwortlich, und wird auf die Entschuldigung, daß sie die Krankheit nicht erkannt, oder sie nicht für verdächtig gehalten hätten, keine Rücksicht genommen werden.

§. 8.

Da die Rotzkrankheit am häufigsten durch die Pferde der Fuhrleute, besonders sogenannter Sandfuhrleute und der Pferdeverleiher verbreitet wird, so haben die Polizeibehörden auf jene ihr besonderes Augenmerk zu richten und öfters unvermuthet Revisionen durch Sachverständige bei ihnen bewirken zu lassen.

§. 9.

Um die Verbreitung der Rotzkrankheit durch inficirte Krippen, Raufen, Eimer und Ställe in den Wirthshäusern möglichst zu verhüten, wird es den Gastwirthen, Krügern und Ausspännern zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen

Digitized by Google

unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten und kein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizeibehörde von dessen Ankunft unverzüglich Anzeige zu machen; auch wird wiederholt die wöchentlich mit scharfer Lauge vorzunehmende Reinigung der Stallutensilien und Stallthüren in den Gasthöfen, Krügen und Ausspannungen anbefohlen.

§. 10.

Auf den Pferdemärkten haben die Kreis- und Ortspolizeibehörden die zum Kauf angekommenen Pferde durch einen Sachverständigen sorgfältig beobachten zu lassen, und die mit der Tödtung der als rotzkrank Anerkannten, so wie mit der Separation der Verdächtigen, und mit dem Reinigen der Geräthe, Wagen und des Sielenzeuges nach Anleitung dieser Verordnung zu verfahren.

§. 11.

Wer diesen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, der wird, wenn auch keine Verbreitung der Seuche stattgefunden haben sollte, polizeilich mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 thl. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, nach Maaßgabe der ihm zur Last fallenden Verschuldung, belegt werden. Wer dadurch aber zur Verbreitung von Seuchen unter das Vieh Veranlassung giebt, der wird zur Kriminal-Untersuchung gezogen und nach Anleitung des §. 1506. Tit. 20 Thl. II. Allg. Landrechts mit 6-monatlicher bis 6-jähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 12.

Damit sich Niemand mit Unkenntniß der in Rede stehenden Krankheiten entschuldigen möge, haben wir die anliegende Beschreibung der Rotz- und Wurm-Krankheit durch einen Sachverständigen ausarbeiten, und hiermit publiziren lassen. Es wird hiebei bemerkt, daß, wenn sich bei Pferden Ausfluß aus einem oder beiden Naselöchern, der über 10 Tage anhält, oder Drüsen-Anschwellung im Kehlgange, die während dieser Zeit sich nicht gänzlich zertheilt, oder in Eiterung übergeht, findet, in der Regel keine gutartige Drüsenkrankheit vorhanden, sondern das so erkrankte Pferd des Rotzes verdächtig und der Eigenthümer verpflichtet ist, nach dem §. 1. dieser Verordnung zu verfahren.

Stettin, den 5ten Juni 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Beschreibung.

Der Rotz ist eine, dem Pferdegeschlechte eigenthümliche Krankheit, die ihren Sitz hauptsächlich in der Schleimhaut der Nase und den Lymphdrüsen im Kehlgange hat, in ihrem weitern Verlaufe sich auf die Schleimhaut der Stirn- und Vorderkieferbeinhöhlen verbreitet, und auch das lymphatische System der Brust- und Bauchhöhle und namentlich des Gekröses ergreift. Sie ist in hohem Grade ansteckend und theilt sich andern Pferden durch unmittelbare und mittelbar Uebertragung der verschiedenen abgesonderten Flüssigkeiten, ja sogar des Blutes mit. Sie entsteht sowohl durch Selbstentwickelung als durch Ansteckung.

Digitized by Google

Alles, was der natürlichen Lebensweise der Pferde zuwider ist, kann zur Entstehung der Rotzkrankheit beitragen: schlechtes Verhalten, verdorbenes Futter und Getränk, übermäßige Arbeit bei zu weniger, Mangel an Bewegung bei zu vieler Nahrung, unreine, dumpfige Ställe, vernachläßigte Hautreinigung ꝛc., organische Fehler in den Lungen, der Leber ꝛc., veraltete Geschwüre, besonders vene Knochen, Sehnen oder Bänder ergriffen sind und der abgesonderte Eiter keinen gehörigen Abfluß hat; ja sogar die gutartige Druse kann, wenn die daran leidenden Pferde zu schweren Arbeiten verwendet oder nicht vor plötzlicher Erkältung in Acht genommen werden, in die wirkliche Rotzkrankheit übergehen. Am häufigsten aber geht sie durch Ansteckung auf gesunde Pferde über, wenn letztere mit dem Nasenausflusse, dem Schweiße, dem Speichel und Urin rotziger Pferde in Berührung kommen, von ihrem Futter oder überhaupt nur mit ihnen aus einer Krippe oder Raufe fressen und aus einem Eimer getränkt werden, überhaupt die bei rotzigen Pferden gebrauchten Utensilien, ohne vorhergegangene gründliche Reinigung, mit gesunden in Berührung kommen.

Die Kennzeichen der Rotzkrankheit sind:

1) Ausfluß eines verschieden gefärbten, am häufigsten grünlich grauen Eiters, späterhin auch einer gelben oder braunen Jauche aus einem Nasenloche, seltener aus beiden, der um die äußere Nasenöffnung eine Kruste oder Rinde bildet. Gewöhnlich erscheint derselbe als eine klebrige, schmierige, mit kleinen Körnchen vermischte Materie, die in Tropfen abfließt und theilweise an der Luft verhärtet und die erwähnte Kruste bildet.
2) Angeschwollene, schmerzlose, verhärtete, glatte Drüsen — gewöhnlich einer einzigen — im Kehlgange an derselben Seite, wo der Ausfluß statt findet, die Drüse sitzt meistens an dem Knochen fest und hat manchmal nur die Größe einer Haselnuß, erreicht aber auch bisweilen die Größe eines Hühnereies.
3) Die Gegenwart der besondern, nur dieser Krankheit eigenen Geschwürchen oder Chancres in der Schleimhaut der Nasenscheidewand, die zuerst in Gestalt weißer Bläschen von der Größe eines Hirsekorns entstehen, dann aufplatzen, schnell um sich fressen, einen etwas erhabenen, unregelmäßigen, rothen Rand und einen weißen, speckartigen Grund haben. Sie zerstören öfters den Knorpel der Nasenscheidewand, so daß man von einer Nasenhöhle in die andere sehen kann, greifen auch die dutenförmigen Beine an und verursachen bisweilen im Nasengange solche Auftreibungen, daß die eingeathmete Luft ein starkes Geräusch macht, und man rotzige Pferde schon an dem schnaufenden Athmen erkennt, ohne sie weiter untersucht zu haben. Wenn die Zerstörung in der Nase sich auch bis zum Thränenkanal erstreckt, dann findet aus dem Auge der kranken Seite ein eitriger Ausfluß Statt.

Dabei ist das Pferd anscheinend wohl, gut genährt, ohne Husten und Fieber; nur selten ist der Verlauf der Krankheit schnell, es tritt dann ein sehr heftiges Fieber und erschwertes, sehr beschleunigtes Athmen ein, und der Tod

Digitized by Google

erfolgt in kurzer Zeit. Am häufigsten ist dies der Fall, wenn junge Pferde, die die Druse noch nicht überstanden haben, von rotzigen Pferden angesteckt werden.

Geht die Krankheit nach ihrer gewöhnlich langen Dauer zu Ende, so magern die Pferde ab, der Nasenausfluß wird zuweilen mit Blut vermengt, wenn die Chancre-Geschwüre Blutgefäße anfressen; es entstehen angelaufene Füße, Wassergeschwülste an verschiedenen Theilen des Körpers, sehr schmerzhafte Anschwellungen des einen oder andern Schenkels, wo die Thiere dann sehr bedeutend hinken.

Nach dem Tode eines an dieser Krankheit gefallenen Pferdes findet man die Lungen mit unzähligen griesartigen Knötchen angefüllt, die sich beim Darüberstreichen mit der Hand erkennen lassen, oft auch Eitersäcke in den Lungen und Verhärtungen in den Drüsen des Gekröses, die Stirn und Kinnbackenhöhle der kranken Seite mit Eiter angefüllt, die Schleimhaut aufgelockert und öfters, so wie auch die Knochen, angefressen. Wenn die unter 1, 2 und 3 angeführten Erscheinungen sich bei einem Pferde vereinigt vorfinden, dann kann über die Gegenwart der Rotzkrankheit nicht der geringste Zweifel obwalten; oft aber fehlt das eine oder das andere Symptom und die Rotzkrankheit ist in hohem Grade vorhanden. Die Geschwüre sind häufig nicht wahrzunehmen, oder wegen kurzer Dauer der Krankheit noch gar nicht zugegen. In diesem Falle entscheidet der anhaltend klebrige Ausfluß aus einem Nasenloche und die angeschwollene, harte, schmerzlose, glatte, gewöhnlich festsitzende Drüse im Kehlgange. Bei der durch Ansteckung entstandenen Rotzkrankheit kommt es bisweilen vor, daß noch kein eiteriger Ausfluß vorhanden ist, wenn sich schon Geschwüre in der Nase und eine angeschwollene Drüse im Kehlgange zeigen; und bei dem sogenannten Lungenrotz kann die Drüsenanschwellung im Kehlgange gänzlich fehlen. In diesen Fällen reichen zwei der genannten Symptome zur Erkenntniß des Uebels vollkommen hin, und wo die Besorgniß obwaltet, daß eine Ansteckung statt gefunden hat, müssen Pferde, bei denen sich bloß eine Drüsenanschwellung im Kehlgange zeigt, auf das strengste und selbst von andern der Ansteckung verdächtigen Pferden separirt und genau beobachtet werden.

Die Rotzkrankheit hat einige Aehnlichkeit mit der gut- und bösartigen Druse, der Bräune und der Lungensucht, allein folgende Kennzeichen stellen den Unterschied hinreichend fest:

Bei der gutartigen Druse ist zu Anfang ein bedeutendes Fieber zugegen, die Drüsenanschwellung ist groß, sehr schmerzhaft und geht oft in Eiterung über, der Nasenausfluß ist gelb, zusammenhängend, bildet keine Kruste, erfolgt immer aus beiden Nasenlöchern, und hält höchstens 12—14 Tage an.

Die bösartige Druse äußert sich wie die gutartige, es sind aber entweder die Symptome an und für sich so heftig, daß das Leben des Thieres gefährdet ist, wie z. B. eine sehr bedeutende Anschwellung des Halses, der Zunge ꝛc. Erstickungstodt herbeiführen kann, oder es gesellen sich Entzündungen innerer Organe, z. B. der Lungen hinzu und machen die Krankheit lebensgefährlich. Die Unterscheidung von der Rotzkrankheit ist demnach auch hier sehr leicht.

Digitized by Google

Bei der Bräune findet, besonders wenn die Schlingwerkzeuge mit ergriffen sind, häufig ein grünlicher Ausfluß aus beiden Nasenlöchern in großer Menge Statt, der Unkundige schon bisweilen veranlaßt hat, die Krankheit für Rotz zu halten. Die Abwesenheit der Drüsenanschwellung im Kehlgange und das Unvermögen, die aufgenommenen Nahrungsmittel zu verschlucken, die wieder zur Nase herausfließen, machen die richtige Erkenntniß des Zustandes nicht schwer.

Bei der Lungensucht findet ein periodischer Ausfluß Statt, der in zusammenhängenden Stücken ausgeworfen wird und im Wasser zu Grunde geht, es fehlen die Geschwüre in der Nase und die Drüsenanschwellung im Kehlgange. Da aber organische Fehler der Lungen nicht selten die Entstehung des Rotzes veranlassen, so müssen die damit behafteten Pferde genau beobachtet und wenn der Ausfluß sich als eine schmierige, klebrige Materie zeigt, von andern separirt werden.

Viele Schriftsteller über Thierheilkunde unterscheiden auch noch die verdächtige Druse von dem Rotze, und bezeichnen mit diesem Namen einen Krankheitszustand, bei welchem Ausfluß einer klebrigen Materie aus einem Nasenloche und eine angeschwollene, harte, abgerundete, schmerzlose Drüse an derselben Seite im Kehlgange vorhanden ist; sie lassen aber dieselben Erscheinungen für Kennzeichen des Rotzes gelten, wenn sie, trotz der angewendeten Arzneimittel, Monate lang unverändert bleiben. In polizeilicher Hinsicht ist jedoch diese Krankheit dem Rotze ganz gleich zu achten und es gelten bei ihr auch dieselben Vorschriften, die bei diesem in Anwendung kommen, mit der einzigen Ausnahme, daß, wenn der Werth des Thieres bedeutend ist und die Lokalverhältnisse von der Art sind, daß alle mittelbare und unmittelbare Gemeinschaft mit andern Pferden sich vermeiden läßt, unter polizeilicher Aufsicht der Versuch einer Heilung gestattet werden kann. Doch ist dies wegen des ungewissen Erfolges, der langen Dauer und der dadurch entstehenden bedeutenden Kosten nur in seltenen Fällen rathsam. Oft wird diese Krankheit durch ärztliche Behandlung nur unterdrückt und kommt nach einigen Wochen verstärkt wieder zum Vorschein. Es müssen deshalb dergleichen Pferde nach dem Aufhören aller Krankheitserscheinungen noch wenigstens 6 Wochen separirt bleiben.

Von wirklicher Heilung des Rotzes der Pferde durch Hülfe der Kunst hat man wenige und sehr zweifelhafte Beispiele. Es ist daher bei der großen Ansteckungsgefahr für andere Pferde sehr nöthig, die unnützen, langwierigen und kostbaren Heilversuche zu unterlassen, und ein durch das Vorhandensein obiger Kennzeichen als rotzig anerkanntes Pferd sogleich zu tödten, überhaupt aber schon jedes an der Druse leidende Pferd von andern abzusondern und alles: Lokal, Geschirre und Geräthe, welches mit dem Rotzgifte in Berührung gekommen sein könnte, sorgfältig zu reinigen oder zu vernichten. Man hüte sich deshalb auch, seine Pferde in fremde Ställe zu bringen, bevor man nicht die Krippen sauber ausgefegt und mit nassen Strohwischen abgerieben, die alte Streu hinweggeschafft und alles gehörig gesäubert hat. Dieselbe Vorsicht ist bei den Tränk-Eimern

Digitized by Google

zu beobachten. Die häufigste Ansteckung geschieht durch das Zusammenspannen mit rotzigen Pferden und den Gebrauch der durch Rotzgift verunreinigten Geschirre und Wagen, weshalb die Reinigung aller dieser Dinge, vor ihrer weitern Benutzung, hauptsächlich mit kochend heißem Wasser oder Lauge zur Verhütung der Ansteckung sehr nöthig ist.

Da der Rotz, wie gesagt, auch nicht selten ohne Ansteckung entsteht, so ist es, außer der Vermeidung letzterer, noch nöthig, den übrigen Ursachen seiner Entstehung auszuweichen, zu dem Ende also seinen Pferden stets gutes und gesundes Futter und reines weiches Wasser zu geben und ihnen hinlängliche Bewegung zu verschaffen. Besonders wichtig ist aber, Pferde, die an Druse, Bräune oder anderen Krankheiten leiden, während deren Dauer entweder gar nicht oder doch nur sehr mäßig zu gebrauchen, und sie besonders vor Erhitzung und Erkältung zu hüten; denn wenn auch durch Vernachlässigung dieser Vorsicht nicht jedesmal Rotz entsteht, so wird doch dadurch sehr oft der Grund zu unheilbaren, früher oder später tödlichen Krankheiten gelegt.

Ein gesunder Organismus ist nicht allein weniger zur Ansteckung geneigt, sondern er ist auch eher im Stande, die Wirkungen eines solchen Giftes zu widerstehen, als ein geschwächter und schlecht genährter.

Eine dem Rotze sehr nahe verwandte und nur in der Form verschiedene Krankheit ist der sogenannte Hautwurm. Er ist ebenfalls nur dem Pferdegeschlecht eigenthümlich, ergreift vorzugsweise das lymphatische System, ist sehr ansteckend und bringt bei andern gesunden Pferden oft den Rotz hervor, so wie auch beide Krankheiten nicht selten zu gleicher Zeit bei einem und demselben Thiere vorkommen oder eine in die andere übergeht.

Der Hautwurm giebt sich zu erkennen durch zerstreute oder schnurförmig an einander gereihte runde Beulen oder Knoten an verschiedenen Theilen des Körpers, die bald aufbrechen und eiternde, langwierige Geschwüre mit unreinem Grunde und aufgeworfenen Rändern bilden. Gewöhnlich zeigt er sich bei seinem Entstehen als eine sehr schmerzhafte Anschwellung des einen oder andern Schenkels, an dessen innerer Fläche man dann eine harte strangförmige Geschwulst wahrnimmt; später kommen die Geschwüre zum Vorschein, die, wenn sie nach und nach ausheilen, immer durch neue ersetzt werden. Die Thiere hinken auf dem ergriffenen Gliedmaße sehr stark und sind oft gar nicht im Stande sich zu bewegen; sie haben ein bedeutendes Fieber, versagen das Futter und erscheinen sehr krank. Diese Symptome verlieren sich einigermaßen, wenn recht viele Geschwüre aufgebrochen sind, aber die Thiere nehmen doch immer mehr an Fleisch und Kräften ab; das Athmen geschieht mit vermehrter Bewegung der Bauchmuskeln und Flanken, es treten die Kennzeichen des Rotzes hinzu und der Tod erfolgt nach nicht gar langer Zeit.

Die Ursachen sind denen der Rotzkrankheit ganz gleich und deshalb findet alles dort Angeführte auch hier Anwendung.

Stettin, den 5ten Juni 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(173) III. No. 1553. Mai 1841.

Bekanntmachung. Zur Verbesserung der Fischerei-Aufsicht auf dem Achterwasser, der Peene, dem großen Haff und Papenwasser, so wie auf den damit in Verbindung stehenden übrigen Gewässern, ist Seitens des Königlichen Geheimen Staatsministers Herrn von Ladenberg Excellenz die Anstellung mehrerer Hülfskieper genehmigt worden. Dem zufolge ist

1) für den Haupt-Aufsichts-Bezirk Lassahn hinsichtlich des Achterwassers ꝛc. der Hülfskieper Grimm mit Anweisung seines Wohnorts zu Quilitz,
2) für den Haupt-Aufsichts-Bezirk Neuwarp hinsichtlich des Haffs, namentlich des sich ans Achterwasser anschließenden großen Haffs und für den Vietziger See, der Kieper Boldt zu Roland,
3) für den Haupt-Aufsichts-Bezirk Wollin mit Einschluß der Dievenow und Camminer Boddens, der Hülfskieper Mandelckow mit Anweisung seines Wohnortes zu Jarmbow, und endlich
4) für den Haupt-Aufsichts-Bezirk Stettin, von Eichwerder ab bis zum Papenwasser, mit Einschluß sämmtlicher Oderarme und des Dammschen Sees, dem Hülfskieper Ziemer mit Anweisung seines Wohnorts in Bollinken oder Gotzlow angestellt worden.

Zeitweise werden diese Hülfskieper auch außerhalb der angegebenen Bezirke verwendet werden.

Stettin, den 2ten Juni 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

176) I. No. 201. Juni 1841.

Bekanntmachung, die Stiftung eines Felddienstzeichens betreffend.

Auf mehrfach eingekommene Gesuche aus früheren durch Staatsverträge abgetretenen Gebietstheilen des Großherzogthums um Verleihung des am 14ten Juni d. J. gestifteten Felddienstzeichens, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allerhöchst zu beschließen geruht, daß auch solchen, unter Erlaubniß der betreffenden Regierungen erfolgenden Anmeldungen, bei dem Vorhandensein der verordnungsgemäßen Erfordernisse, entsprochen werden solle.

Man bringt dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 28sten Oktober 1840.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.

(gez.) Freiherr von Steinling.

Wir bringen auf höhere Veranlassung die vorstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18ten März d. J. den diesseitigen Unterthanen, welche sich einen Anspruch auf das vorgedachte Felddienstzeichen erworben haben, die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung desselben zu ertheilen geruhet haben.

Diejenigen

Diejenigen im hiesigen Departement jetzt im Civilstande lebende Personen, welche hiernach Ansprüche jener Art geltend machen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich dieserhalb bei den betreffenden Landräthen und in Stettin bei der hiesigen Polizei-Direktion, innerhalb 4 Wochen zu melden und denselben diejenigen Papiere, auf welche sich ihr Anspruch gründet zuzustellen; welchemnächst auf vorgängige Berichtserstattung der unterzeichneten Regierung durch Communikation der diesseitigen mit den Großherzoglich Hessischen Ministerial-Behörden das Weitere veranlaßt werden wird.

Stettin, den 10ten Juni 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

177) I. No. 779. Juni 1841.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Mai 1841.

№	in den Städten	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	23	4	1	7	2	—	25	9	—	—	—	—	23	—	1	14	—	—	18	—	6	2	2
2	Anclam	1	22	6	1	5	3	—	24	2	—	24	2	—	21	11	1	24	2	—	18	9	6	—	—
3	Cammin	1	26	3	1	5	—	—	—	—	—	25	—	—	23	9	1	10	—	—	20	—	4	—	—
4	Demmin	1	23	1	1	6	2	—	22	2	—	23	2	—	21	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	1	22	6	1	7	6	—	—	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—	—	20	—	5	—	—
6	Gatz	1	22	6	1	7	6	—	—	—	—	25	—	—	23	9	1	12	6	—	18	6	6	—	—
7	Gollnow	—	—	—	1	4	11	—	—	—	—	24	8	—	20	1	1	10	1	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	25	—	—	19	8	1	7	8	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	2	9	—	—	—	—	25	—	—	20	8	1	5	4	—	23	6	4	10	—
10	Greifenhagen	1	22	3	1	6	1	—	28	6	—	—	—	—	22	3	1	11	4	—	25	—	6	15	—
11	Plathe	—	—	—	1	3	11	—	27	6	—	24	2	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Pasewalk	1	25	—	1	7	2	—	25	—	—	—	—	—	23	6	1	10	—	—	20	—	6	—	—
13	Pyritz	1	18	9	1	2	4	—	26	8	—	—	—	—	21	9	1	8	7	—	25	—	4	—	—
14	Naugardt	—	—	—	1	2	3	—	—	—	—	23	8	—	21	1	1	6	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	19	4	1	3	6	—	25	—	—	22	7	—	20	—	1	9	2	—	23	9	6	—	—
16	Swinemünde	1	26	8	1	7	6	—	—	—	—	25	—	—	23	7	1	14	3	—	24	4	5	27	—
17	Regenwalde	—	—	—	1	2	2	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	24	8	1	3	9	—	—	—	—	26	11	—	22	11	1	7	6	—	22	6	4	—	—
19	Ueckermünde	1	23	1	1	8	4	—	—	—	—	26	11	—	23	1	1	15	—	—	20	3	5	18	4
20	Usedom	1	22	6	1	7	6	—	23	9	—	22	6	—	22	6	1	11	—	—	—	—	4	—	—
21	Wollin	1	23	9	1	6	3	—	—	—	—	27	6	—	23	8	1	10	—	—	25	—	4	—	—
	Summa	26	15	2	24	22	2	7	18	6	14	—	—	2	13	20	10	23	6	7	10	3	7	77	12	6
	Traction	1	23	1	1	5	4	—	25	4	—	24	8	—	22	—	1	11	—	—	21	8	5	4	10

Stettin, den 12ten Juni 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

178) J. No. 896. Juni 1841.

Nach einer Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Breslau wird die Schiffsschleuse zu Ohlau wegen nothwendig gewordener Reparatur derselben

Digitized by Google

vom 5ten August d. J. ab, auf sieben Wochen gesperrt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 18ten Juni 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

179) Publikandum. Indem wir nachstehend den Plan zum Betriebe des diesjährigen Depatements-Ersatz-Geschäfts zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß das von jedem Kreise zu gestellende Ersatz-Contingent den Kreis-Ersatz-Kommissionen bekannt gemacht werden wird, sobald die desfallsige Haupt-Repartition höhern Orts mitgetheilt ist. Die gedachten Behörden werden inzwischen dafür sorgen, daß der Lebenswandel aller der Garde zu überweisenden Mannschaften außer Zweifel gestellt, völlig qualificirte Reserven in hinreichender Anzahl vorhanden und jedes vorzustellende Individuum mit einem Nationale versehen sei, desgleichen wollen die Herren Landräthe die einzuberufenden Ersatz-Mannschaften besonders darauf aufmerksam machen, daß sie sich an den Aushebungstagen Morgens 6 Uhr pünktlich Behufs der ärztlichen Untersuchung an den zu bezeichnenden Orten einzufinden haben. Nach Beendigung dieser Untersuchung wird sogleich mit der Aushebung vorgeschritten werden, so daß die Mannschaften noch denselben Tag den Rückweg in ihre Heimath antreten können.

Geschäftsplan.

Den 17ten August Aushebung in Swinemünde.
„ 18ten „ Reise nach Cammin.
„ 19ten „ Aushebung daselbst.
„ 20sten „ Reise nach Greifenberg.
„ 21sten „ Aushebung daselbst.
„ 22sten „ Sonntag, Reise nach Naugard.
„ 23sten „ Aushebung daselbst.
„ 24sten „ Reise nach Labes.
„ 25sten „ Aushebung daselbst.
„ 26sten „ Reise nach Stargard.
„ 27sten „ Aushebung des Pyritzer Kreises.
„ 28sten „ desgl. des Saatzig Kreises.
„ 29sten „ Sonntag, Reise nach Greifenhagen.
„ 30sten „ Aushebung daselbst.
„ 31sten „ Reise nach Stettin.
„ 25sten September Aushebung in Demmin.
„ 26sten „ Sonntag, Reise nach Anclam.
„ 27sten „ Aushebung daselbst.
„ 28sten „ Reise nach Pasewalk.
„ 29sten „ Aushebung daselbst.

Digitized by Google

Den 30sten September Reise nach Stettin.
„ 1sten u. 2ten Oktober Aushebung des Randowschen Kreises, einschließlich der Stadt Stettin.

Stettin, den 13ten Juni 1841.

Königliche Departements-Ersatz-Kommission.

Der General-Major und Brigade-Commandeur. von Klaette.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath. von Usedom.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Landschafts-Rath im Treptowschen Departement Herr v. d. Marwitz auf Rützenow ist zum Direktor dieses Departements gewählt und bestätigt worden.

In Stargard ist der Schullehrer Retzlaff, früher in Langkafel, angestellt.

In Düssin, Synode Cammin, ist der Schullehrer Kranz fest angestellt.

Dem Lehrer Johann Ferdinand Schulz an der höhern Bürgerschule zu Treptow a. d. R. ist der Titel als Subrektor verliehen worden.

In Mittelhagen und Langes-Ende, Parochie Langenhagen, Synode Treptow a. d. R., ist der Schullehrer Braun angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 27.

Stettin, den 2. Juli 1841.

Gesetzsammlung.

No. 2161. Genehmigungs-Urkunde des in dem Protokoll der Zentral-Rheinschifffahrts-Kommission vom 17ten Juli 1838 enthaltenen zehnten Supplementar-Artikels zu der Rheinschifffahrts-Akte vom 31sten März 1831. D. d. den 6ten September 1838.

„ 2162. Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokolle der Zentral-Rheinschifffahrts-Kommission vom 27sten Juli 1839 enthaltenen Supplementar-Artikel XI., XII. und XIII. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31sten März 1831. D. d. den 25sten Oktober 1840.

„ 2163. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten April 1841, betreffend das Verfahren bei Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Auslagen der Friedensrichter und Gerichtsschreiber.

„ 2164. Allerhöchster Befehl vom 8ten Mai 1841 wodurch in Betreff der zur Abfassung eines Appellations-Erkenntnisses erforderlichen Anzahl von Richtern eine Ausnahme für diejenigen Obergerichte angeordnet wird, welche nach Maaßgabe der Instruktion vom 30sten Mai 1820 über die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände (Gesetzsammlung Seite 81) und nach den hierauf sich gründenden Rezessen errichtet worden.

„ 2165. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 24sten Juli 1839, bekannt gemacht den 15ten Mai 1841.

„ 2166. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten Mai 1841, die Ermäßigung der nach der Danziger Wechselordnung zuläßigen zehn Respittage auf drei betreffend.

Patent.

Der Kunsthändler L. Sachse in Berlin hat nachgewiesen, daß er das Patent vom 24. März 1839

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschinen, Holz zu bearbeiten, namentlich Schäfte für Gewehre darzustellen,

bereits zur Ausführung gebracht hatte, als dasselbe unterm 8ten Mai 1841 in Ermangelung dieses Nachweises für aufgehoben erklärt wurde. Hiernach wird derselbe in sein Patentrecht wieder eingesetzt, da nur ein in der Form von ihm begangener Fehler den Nachweis für nicht geführt erachten lassen mußte.

Es

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

180) I. No. 622. April 1841.

Es sind mehrere Fälle zu unserer Kenntniß gelangt, daß die von uns unterm 21sten Dezember 1832 im Amtsblatte erlassene Verordnung, wonach den Dorfschaften untersagt ist, erkrankte Handwerksgesellen ohne weitere Anfrage nach den nahe gelegenen Städten zu transportiren, häufig von den Dorfgerichten nicht gehörig beobachtet worden ist, daher wir wiederholt bekannt machen, daß nach §. 15. Tit. 19. Theil II. des Allgemeinen Landrechts jeder Ort, in dessen Bereich ein Armer erkrankt, schuldig ist, sich desselben anzunehmen, und eben deshalb auch die Dorfschaften nicht anders einen kranken Handwerksgesellen nach einer nahe gelegenen Stadt senden dürfen, als bis sie zuvor wegen der Verpflegung desselben mit der städtischen Behörde, oder mit denjenigen sich geeiniget haben, welche die Verpflegung eines solchen Erkrankten vertragsweise übernehmen wollen. Hinsichtlich der aus dem Auslande einwandernden, mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen behält es bei den, wegen sofortiger Zurückweisung derselben, erlassenen Bestimmungen sein Bewenden, wonach die Grenz-Polizeibehörden sich streng zu achten haben.

Sollten wir übrigens ferner Uebertretungen der vorstehenden Verordnung wahrnehmen, so werden wir solche unnachsichtlich mit angemessener Ordnungsstrafe ahnden. Stettin, den 7ten Juni 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

181) I. No. 1067. Juni 1841.

Betrifft den nächsten Lehrcursus im Königl. Hebammen-Lehrinstitut.

Mit Bezug auf unsere Verfügungen im Amtsblatte des vorigen Jahres No. 31. pag. 157 und des laufenden Jahres No. 8. pag. 22, wird hiermit Nachstehendes zur Kenntniß gebracht.

Der nächste Lehrcursus im Königl. Hebammen-Institute beginnt mit dem 1sten Oktober des laufenden Jahres.

Frauen, welche die Hebammenkunst zu erlernen wünschen, müssen, wenn sie einen landräthlichen Bezirk nachsuchen, bei den betreffenden Herren Landräthen; wenn sie aber einen städtischen Bezirk erstreben, bei den resp. Polizeibehörden oder Magistraten sich melden, durch welche beide Behörden, nämlich die landräthlichen und städtischen, die Anträge verfassungsmäßig an die unterzeichnete Königl. Regierung gelangen. Zur Begründung ihrer Anträge müssen die Frauen folgende Documente beibringen:

1) Ein von der oder den betreffenden Communen des erstrebten Bezirkes ausgestelltes Wahlattest, worin ausgesprochen sein muß, daß die betreffenden Communen die fragliche Frau N. N. nach erlangter Approbation als Hebamme ihres Kreises oder Bezirks aufnehmen wollen.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreisphysikus, daß die betreffende

Digitized by Google

Frau N. N. in körperlicher und geistiger Beziehung zur Erlernung der Hebammenkunst qualifizirt sei.

3) ein Zeugniß des betreffenden Predigers, ihres Beichtvaters, darüber, daß sie seither einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe.

4) Ihren Taufschein, wobei zu beachten ist, daß Frauen über 30 Jahre in der Regel nicht zum Hebammenunterrichte zuzulassen sind.

Hiernächst müssen sich die Frauen, wenn ihr Antrag motivirt befunden wird und ihre Anstellung erfolgen kann, bei den oben bezeichneten Behörden mittelst Protokolls dahin verpflichten, daß sie den, ihnen zu überweisenden Bezirk in den nächsten 5 auf ihre Approbation folgenden Jahren nicht kündigen oder gar ohne Wissen der Behörden eigenmächtig verlassen wollen.

Außerdem müssen die Frauen bei ihrer Ankunft hier

5) ein Attest eines der Herren Kreismedizinal-Beamten, oder sonst eines approbirten Geburtshelfers, darüber beibringen, daß sie höchstwahrscheinlich nicht schwanger sind. Dies Attest darf nicht früher als 14 Tage vor Ankunft der Frauen ausgestellt sein.

Sind nun die Frauen nach vorstehenden Grundsätzen gehörig angemeldet und deren Aufnahme genehmigt worden, so müssen sich dieselben zum 1sten Oktober d. J. hier einfinden und sich

1) bei dem betreffenden Regierungsrathe jetzt Herrn Dr. Kölpin, Louisenstraße No. 734;

2) den Herren Lehrern des Instituts

a. dem Herrn Medizinal-Assessor Dr. Behm, welcher im Institute wohnt, und

b. dem Herrn Dr. Braumüller, große Wollweberstraße No. 547, persönlich melden.

Sämmtliche Lehrtöchter erhalten freie Wohnung im Institute, freien Unterricht, und überhaupt alles frei, nur müssen sie für ihre Beköstigung an den Oekonomen des Instituts täglich Vier Silbergroschen und zwar monatlich vorschußweise bezahlen, und kann die Beköstigung außerhalb des Instituts nur ausnahmsweise unter besondern Umständen zugelassen werden. Auch müssen die Lehrtöchter bei der Reinigung ihrer eigenen Kleider und Wäsche selbst mithelfen. Außerdem haben sie überall nichts zu bezahlen.

Die Meldungen müssen in der Regel bis zum letzten August hier eingereicht sein, und kann auf spätere Meldungen in der Regel nicht Rücksicht genommen werden. Stettin, den 19ten Juni 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

182) Bekanntmachung. Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben B sind nachstehende Termine angesetzt:

Digitized by Google

1. Mittwoch den 21sten Juli, früh 9 Uhr, zu Spanteckow, im Anclamer Kreis,
2. Donnerstag d. 22sten „ „ 8 „ zu Treptow a. T.,
3. Freitag den 23sten „ „ 8 „ zu Clempenow, } im Demminer
4. Sonnabend d. 24sten „ „ 8 „ zu Schwichtenberg, } Kreis,
5. Montag den 2ten August, „ 8 „ zu Jarmen, }
6. Dienstag den 3ten „ „ 8 „ zu Kagendorf, im Anclamer Kreis,
7. Mittwoch d. 4ten „ „ 9 „ zu Torgelow, im Ueckermünder Kr.,
8. Freitag den 6ten „ „ 8 „ zu Pritzlow, im Randower Kreise,
9. Sonnabend d. 7ten „ „ 8 „ zu Blumberg, im „ „

welches den Besitzern diesjähriger Landgestütfohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

In dem Potsdamer Regierungsbezirke soll die Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1842 durch Königl. Brandenburgsche Landbeschäler zu bedeckenden Stuten zugleich in den diesjährigen Brennterminen abgehalten und daher auch die nahe gelegenen, vorstehend aufgeführten Beschäl-Stationen, als:

No. 7. Torgelow, No. 8. Pritzlow, No. 9. Blumberg

mit herangezogen werden, und müssen dieserhalb die pro 1842 zu bedeckenden Stuten in den angesetzten Terminen auf diesen drei Stationen zur Auswahl und Aufzeichnung gestellt werden.

Auf den übrigen voraufgeführten 6 Stationen wird die Auswahl und Aufzeichnung der pro 1842 zu bedeckenden Stuten wie bisher im Frühjahr 1842 stattfinden. Friedrich Wilhelms Gestüt, den 16ten Juni 1841.

Der Landstallmeister Strubberg.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können. Stettin, den 29sten Juni 1841. Königliche Regierung.

---

133) Steckbrief. Der sich auf dem Transporte nach Naugard befindende und am 21sten hujus von hier nach Stettin transportirte, nachstehend näher bezeichnete Wehrmann Johann Friedrich Gustav Tetzlaff, hat in letzterem Orte den Transporteuren zu entspringen Gelegenheit gefunden.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, auf denselben vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, und uns auf das Schleunigste Nachricht geben zu lassen. Anklam, den 25sten Juni 1841. Der Magistrat.

Bekleidung: Schwarzer Tuch-Ueberrock, Weste von schwarzem Tuche, Hosen von schwarzem Tuche, schwarz-seidenes Halstuch, grau-wollene Strümpfe, lederne Halbstiefeln, Hemde von weißer sächsener Leinewand, schwarze Tuchmütze mit Schirm.

Signalement: Familien-Name, Tetzlaff; Vorname, Johann Friedrich Gustav; Geburtsort, Berlin; Aufenthaltsort der Eltern, Stralsund; Religion, evangelisch, Alter, 31 Jahr; Größe, 5 Fuß 7 Zoll, Haare, braun; Stirn, frei; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, klein; Mund, gewöhnlich; Bart, blond, Stutzbart; Zähne, vollzählig; Kinn und Gesichtsbildung, oval; Gesichtfarbe, gesund; Gestalt, mittel, robust; Sprache, hochdeutsch, im Berliner Accent; besondere Kennzeichen, Stutzbart.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 28.

Stettin, den 9. Juli 1841.

Patent.

Dem Dr. Alexander v. Hoffmann zu Herrnstadt ist unter dem 2ten Juli 1841 ein Patent

auf eine Maschine zum Brechen und Schwingen des Flachses und Hanfs in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

II. Personal-Chronik.

Der Amts-Aktuarius Knappe, früher zu Marienfließ, ist bereits seit dem 1sten Juni vorigen Jahres mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte im Bezirke des Königlichen Domainenamtes Wollin und mit Verwaltung der Forst-Kassen des Warnower und Neuhauser Reviers beauftragt.

Die Verwaltung der vacanten Stelle des Physikus Pyritzschen Kreises ist bis zu deren definitiver Wiederbesetzung, die zur Zeit noch nicht erfolgen kann, einstweilen dem Kreis-Physikus Dr. Schüler zu Stargard mit übertragen worden.

Der Candidat Hermann Julius Mampe ist als pastor adjunctus zu Collin, Synode Werben, angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Wendlandt ist als Pastor in Teterin, Synode Anclam, eingeführt worden.

In Kahlen, Synode Treptow a. d. R., ist der Schullehrer Buth angestellt.

In Rehberg, Synode Wollin, ist der Schullehrer Plehn angestellt.

Der Feldmeßer Alexander Richter ist als solcher in Eidespflicht genommen worden.

In Faulenbenz, Synode Freienwalde, ist der Küster, Organist und Schullehrer Berg, früher in Massow, angestellt.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath Benthin in Labiau ist zum Ober-Landesgerichts-Rath bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

Der Land- und Stadtrichter Schultze in Cammin ist zugleich zum Kreis-Justiz-Rath für den Camminer Kreis bestellt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Spanteckowschen Gütern und in dem Gute Steinmocker, Anclamschen Kreises, ist dem Ober-Landesgerichts-Assessor Protzen in Anclam übertragen.

Digitized by Google

Der Referendarius Teßmar ist zum Assessor bei dem hiesigen Oberlandesgericht ernannt.

Der Auskultator Hehn ist in gleicher Eigenschaft zum Kammergericht versetzt.

Der Rechts-Kandidat Ziegler ist als Auskultator bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst angestellt.

Für die Ortschaften Freyheide, Neu-Massow, Faulenbenz und Wittenfelde, Naugardschen Kreises, ist der Gutsbesitzer Goehde auf Faulenbenz zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Für die Stadt Bahn ist der Bürgermeister Grützmacher daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 29.

Stettin, den 16. Juli 1841.

Gesetzsammlung.

No. 2167. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten April 1841, betreffend die Bewilligung der Stempelfreiheit für die Gesuche und Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehrübungen.

„ 2168. Statut der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungsurkunde vom 15ten Mai 1841 und der darin allegirten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28sten März 1840.

„ 2169. Allerhöchstvollzogenes Privilegium vom 17ten Mai 1841 zur Ausgabe von vierprozentigen auf den Inhaber lautenden Obligationen im Gesammtbetrage von 100,000 Thlr. für die Stadt Thorn.

„ 2170. Allerhöchster Kabinetsbefehl vom 30sten Mai 1841 über die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Landgemeinen im Herzogthum Westphalen bis zum Schlusse des Jahres 1839 durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

Patente.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 4ten Juli 1841 ein Patent

auf eine Abänderung in der Construktion der Windmühlen-Flügel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Techniker Karl Kreßler in Berlin ist unter dem 7ten Juli 1841 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Formen zur Bezeichnung von Papier herzustellen,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 8ten Juli 1841 ein Einführungs-Patent

auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen und in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Maschinen zur Fabrikation von Haken und Oesen, erstere mit Federzungen,

Digitized by Google

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

184) I. No. 166. Juni 1841.

Die Revision der dem Apotheker Mittag gehörigen Apotheke in Zachan hat das zufriedenstellende Resultat gewährt, daß dieselbe mit allen vorschriftsmäßig zu haltenden Arzneimitteln in guter Qualität und angemessener Quantität versehen ist, was wir hierdurch anerkennend zur Kenntniß des Publikums bringen.

Stettin, den 10ten Juli 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

185) Bekanntmachung. Der Bedarf unserer Büreaus an Schreib- und Verpackungs-Materialien für das Jahr 1842 als: 50 Ries feines Kanzleipapier, 60 Ries gutes Mundirpapier, 4 Ries Briefpapier, 80 Ries Conceptpapier, 7 Ries Tabellenpapier in Median-Format und zwar 2 Ries Mundir- und 5 Ries Conceptpapier, 3000 Federposen, 60 Pfd. Siegellack, 200 Ellen Wachslein und 70 Pfd. Bindfaden, soll an den Mindestfordernden in Lieferung überlassen werden. Zur Abgabe der Anerbietungen haben wir einen Termin auf

den 4ten August, Vormittags 11 Uhr,

in unserem Sekretariate vor dem Herrn Regierungs-Sekretair Bohnstedt anberaumt und laden zu jenem Lieferungslustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen der Lieferung in unserm Sekretariate, wo auch Proben der benannten Materialien zur Ansicht liegen, täglich, mit Ausnahme des Sonntags, Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, eingesehen werden können. Stralsund, den 11ten Juli 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Personal-Chronik.

In Flaake, Synode Wollin, ist der Schullehrer Kornitzky angestellt.

Dem von der 5ten Artillerie-Brigade als Lieutenant entlassene Ober-Feuerwerker Prosé ist die durch die Versetzung des Polizei-Inspektors v. Stangen als Ober-Inspektor nach Sagan erledigte Polizei-Inspektor-Stelle bei der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard verliehen worden.

Für die Ortschaften Grabow, Bredow, Züllchow, Langengarten, Grünthal, Kupfermühle, Zabelsdorff und Buchholz, Randowschen Kreises, ist in die Stelle des ausgeschiedenen Hauptmanns Lange, der Eigenthümer Carl Heinrich Rediß in Grabow zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 30.

Stettin, den 23. Juli 1841.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

186) Cons. No. 78. Juli 1841.

Die pro ministerio geprüften Kandidaten:

1) Eduard Ernst Hermann Biesner,
2) August Andreas Dieckmann,
3) Gottlieb Friedrich Wilh. Constantin Euen,
4) Johann Heinrich Gadow,
5) Maximilian Theodor Hermann Richter,
6) Friedrich Heinrich Wittenberg,
7) Carl Heinrich Wuttke,

sind für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 13ten Juli 1841.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

2) der Königlichen Regierung.

187) I. No. 786. Juni 1841.

Der Kaufmann Hirsch Hirschfeldt zu Pyritz ist von uns auf Grund des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 — das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend — als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 12ten Juli 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 31.

Stettin, den 30. Juli 1841.

Patent.

Das dem Werkmeister Johann Abraham Germain zu Elberfeld unterm 28sten Februar d. J. für den Zeitraum von fünf Jahren ertheilte Patent auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Vorrichtung, um den zur Haarweberei gebräuchlichen Haken durch die geöffnete Kette zu führen,

wird hiermit für erloschen erklärt.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

188) I. No. 1419. Juni 1841.

Publikandum, die Wieder-Eröffnung der Schiffsbau-Schule in Stettin betreffend.

Durch den im Jahre 1837 erfolgten Tod des Schiffsbaumeisters Klawitter hat der Unterricht in der hiesigen Schiffsbauschule eine Unterbrechung erleiden müssen. Nachdem nunmehr der durch mehrjährige Bereisung in- und ausländischer Schiffs-Werfte auf Kosten des Staats ausgebildete Schiffsbaumeister Elberthagen wiederum als Lehrer im Schiffsbau hieselbst angestellt ist, wird der Unterricht darin mit dem 1sten Oktober d. J. von Neuem beginnen.

Indem wir dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, nehmen wir rücksichtlich der Einrichtung dieser Schule und der bei der Anmeldung zum Besuche derselben dem Curatorio einzureichenden Zeugnisse, so wie der nachzuweisenden Vorkenntnisse, auf unser Publikandum vom 20sten September 1834 (No. 40 des Amtsblatts und No. 118 der Stettiner Zeitung) hiemit Bezug mit dem Hinzufügen, daß höherer Anordnung zufolge die Aufnahme-Prüfung der Lehrlinge sich neben der Mathematik und dem Zeichnen auch auf dem praktischen Schiffsbau erstrecken wird.

Zugleich werden die Herren Landräthe der Küsten-Kreise veranlaßt, den Inhalt gegenwärtiger Bekanntmachung in denjenigen Orten wo Schiffsbau getrieben wird noch besonders bekannt zu machen.

Stettin, den 17ten Juli 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

189) I. No. 599. Juli 1841.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12ten Mai 1839

Digitized by Google

wonach die im §. 1 der Verordnung vom 17ten Dezember 1836 enthaltene Vorschrift der feuersicheren Bedachung bei ländlichen Gebäuden vorläufig suspendirt worden, wird die gedachte Vorschrift im Auftrage des Königlichen Ober-Präsidiums von Pommern nunmehr definitiv hiermit aufgehoben.

Stettin, den 17ten Juli 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

190) I. No. 884. Juli 1841.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Juni 1841.

No.	in den Städten	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	—	10	1	7	2	—	24	9	—	—	—	1	21	10	1	15	—	—	15	8	5	13	6
2	Anclam	1	28	9	1	6	8	—	25	2	—	25	2	—	21	8	1	10	—	—	16	3	5	—	—
3	Cammin	1	27	9	1	6	5	—	—	—	—	26	2	—	22	6	1	10	—	—	20	—	4	—	—
4	Demmin	1	26	—	1	5	3	—	21	5	—	21	5	—	20	2	1	6	8	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	—	—	1	6	3	—	—	—	—	27	6	—	22	6	—	—	—	—	15	—	4	15	—
6	Gatz	2	—	9	1	7	6	—	—	—	—	23	9	—	21	3	—	—	—	—	15	—	5	17	6
7	Gollnow	—	—	—	1	6	4	—	—	—	—	24	5	—	19	8	1	10	—	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	7	11	—	—	—	—	25	—	—	19	6	1	10	7	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	3	3	—	—	—	—	23	11	—	20	4	1	3	4	—	22	6	4	10	—
10	Greifenhagen	1	26	—	1	7	—	—	28	—	—	—	—	—	22	—	1	8	—	—	25	—	6	15	—
11	Plathe	—	—	—	1	4	10	—	—	—	—	25	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—
12	Pasewalk	1	25	—	1	5	—	—	22	6	—	—	—	—	21	6	1	10	—	—	20	—	6	—	—
13	Pyritz	1	26	4	1	3	1	—	26	10	—	—	—	—	21	7	1	8	10	—	15	—	3	15	—
14	Naugardt	—	—	—	1	3	4	—	—	—	—	22	9	—	20	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	1	7	1	5	2	—	25	3	—	22	3	—	20	8	1	9	2	—	22	6	5	15	—
16	Swinemünde	1	29	2	1	7	8	—	—	—	—	25	6	—	22	9	1	14	10	—	24	4	5	12	6
17	Regenwalde	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	25	6	1	4	2	—	25	—	—	—	—	—	22	—	1	7	6	—	22	6	4	—	—
19	Ueckermünde	2	1	8	1	7	6	—	—	—	—	26	5	—	22	6	1	15	—	—	17	6	5	6	2
20	Usedom	2	—	6	1	6	3	—	22	6	—	22	6	—	22	6	1	10	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	—	—	—	1	7	10	—	—	—	—	27	—	—	25	—	1	10	—	—	25	—	4	—	—
	Summa	27	9	4	25	1	1	7	11	5	13	1	3	13	20	9	22	12	11	9	6	3	69	—	8
	Fraction	1	28	6	1	5	9	—	24	7	—	24	5	—	21	7	1	9	7	—	19	9	4	28	—

Stettin, den 16ten Juli 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

191) I. No. 689. Juli 1841.

Der Kammerherr, Freiherr v. Maltzahn, hat auf einem abgeholzten Theile der zu seinem Gute Cummerow, Demminschen Kreises, gehörigen Forst ein neues, in der Mitte zwischen Cummerow, Leuschenthin und Grammenthin belegenes Vorwerk, unweit des von Leuschenthin nach Sommersdorff führenden Weges angelegt, welchem der Name:

Digitized by Google

„Marfeld“

beigelegt worden ist.

Wir bringen solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 17ten Juli 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Kaufmann Franz Langemak zu Stralsund, welchen die Königl. Dänische Regierung zu ihrem Vice-Consul daselbst ernannt hat, ist von dem dieseitigen Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten als solcher anerkannt worden.

In Nemitz, Landsynode Alt-Stettin, ist der Schullehrer Johann Friedrich Wilhelm Reinhard angestellt.

In Libbehn, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Sakelselinsky angestellt.

In Blesewitz, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Johann Ludwig Witte fest angestellt.

In Gabbert, Synode Arnswalde, ist der Küster und Schullehrer Heidemann angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 32.

Stettin, den 6. August 1841.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

192) I. No. 1653. Juni 1841.

Feuer-Lösch-Ordnung

für das platte Land des Stettiner und Cösliner Regierungs-Bezirks.

Zur bessern Handhabung einer guten Feuer-Polizei auf dem platten Lande, und um für den Fall entstehender Feuersbrünste die zum Löschen erforderlichen Mittel und Kräfte im Voraus gehörig geordnet und bereit zu erhalten, und solche bei entstehender Feuersbrunst zweckmäßig in Wirksamkeit zu setzen, sowie auch nach einer unterdrückten Feuersbrunst die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln anzuordnen, wird unter Aufhebung aller bisherigen, dieser Ordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen und Observanzen, insonderheit der Feuer-Ordnung für das platte Land in Vor- und Hinterpommern vom 24sten Mai 1756, soweit diese das Feuer-Löschwesen betrifft, der Information für die Distrikts-Feuer-Polizei-Commissarien vom 1sten Juli 1820 und der Amtsblatts-Bekanntmachung der Regierung zu Stettin vom 22sten Juli 1822 nach Anhörung des Communal-Landtages, mit der auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16ten Februar 1835 erfolgten Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, Folgendes angeordnet.

Tit. I.

Von der Verwaltung des Feuer-Löschwesens.

§. 1.

Districts-Eintheilung.

Jeder Kreis wird mit Rücksicht auf die geographische Lage, den Umfang, die Seelenzahl und die sonstige hiebei zu berücksichtigende örtliche Beschaffenheit der Dörfer und Etablissements in eine angemessene Anzahl von Feuer-Polizei-Districten eingetheilt, und jedem derselben ein Commissarius, so wie ein Stellvertreter desselben, vorgesetzt. Diese Districte sollen in der Regel nicht über 3 QMeilen umfassen, und müssen möglichst so eingetheilt werden, daß keine bedeutenden Hindernisse dem Commissarius die Handhabung seiner übernommenen amtlichen Verbindlichkeiten, welche in dieser Ordnung vorgeschrieben sind, vornehmlich aber die Wahrnehmung des Feuers oder die schnelle Ueberkunft zu der Brandstelle erschweren.

Digitized by Google

Die Landräthe entwerfen den Plan zur Districts-Eintheiluug, legen solchen den betreffenden Kreisständen zur Begutachtung vor und überreichen ihn demnächst der betreffenden Regierung zur Bestätigung, oder falls die Kreisstände abweichender Meinung sind, zur Entscheidung und Festsetzung.

§. 2.

Ernennung der Commissarien.

Die Districts-Commissarien und deren Stellvertreter werden von den betheiligten Kreisständen gewählt und von der Regierung bestätigt. Wird die Bestätigung versagt, so muß zu einer anderweitigen Wahl geschritten, nöthigenfalls auch die Ernennung auf den Vorschlag der Landräthe, Seitens der betreffenden Regierung vorgenommen werden. Die bestätigten Wahlen der ernannten Districts-Commissarien und deren Stellvertreter werden durch die Amts-Blätter bekannt gemacht.

§. 3.

Qualification der Commissarien.

Soweit es möglich ist, sind zu Commissarien oder Stellvertretern nur solche Männer zu wählen, welche in dem Feuer-Polizei-Districte wohnen und das Vertrauen der Einwohner genießen. Im Nothfalle kann jedoch auch eine außerhalb des Feuer-Polizei-Districts wohnende Person gewählt werden. Es ist dies ein Ehrenamt, womit eine Remuneration nicht verbunden ist, und welches zwar gewählte Personen, die außerhalb des Feuer-Polizei-Distrikts wohnen, auch ohne Nachweisung besonderer Gründe ablehnen können, das aber jeder Einwohner in seinem Feuer-Polizei-Distrikte, sofern er nicht die gesetzlich von der Uebernahme der Vormundschaften befreienden Gründe für die Ablehnung anführen kann, zu übernehmen, und so lange nicht die vorgedachten Ablehnungsgründe eintreten und derselbe nicht in der Zwischenzeit seinen Wohnsitz außerhalb des Distrikts aufschlägt, während drei auf einander folgende Jahre zu verwalten verpflichtet ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums, oder bei anderweitiger Erledigung des Amts, muß zu einer neuen Wahl geschritten werden. Die Wiedererwählung der bisherigen Commissarien oder Stellvertreter ist zulässig. Dieselben sind jedoch für die nächste dreijährige Periode zur Ablehnung des Amts berechtigt. Nach Ablauf derselben müssen sie aber, falls ihnen keine der vorgedachten Ablehnungsgründe zu Statten kommen, eine neue Wahl wieder annehmen.

§. 4.

Aeußere Stellung der Commissarien.

Die Districts-Commissarien und deren Stellvertreter sind als solche beständige Commissarien des Kreis-Landraths.

§. 5.

Dienstauszeichnung.

Der Commissarius oder wer in seiner Stelle das Löschgeschäft leitet, trägt, so lange diese seine amtliche Funktion währt, eine weiße Binde oder ein weißes Tuch um den linken Arm.

Digitized by Google

Tit. II.

Von dem Umfange der Geschäfte der Commissarien, ihren Rechten und Pflichten.

§. 6.

Revision der Feuerlösch-Anstalten.

Der Distrikts-Commissarius ist befugt, zu jeder Zeit, so oft er es für nöthig hält und verpflichtet, wenigstens alle zwei Jahre einmal, zur geeigneten Zeit, und zwar nach der Erndte im Spätsommer, oder Herbst, die Feuerlöschanstalten seines Bezirks, unter Zuziehung der Orts-Obrigkeit und dem Dorfgerichte, zu revidiren, wobei er sich mit der Localität seines Distrikts möglichst bekannt zu machen und zugleich zu überzeugen hat, ob überall die Ortsfeuer-Löschordnungen, so wie der Anhang wegen Verhütung der Feuersgefahr, ferner die im Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 20 §§. 1538 bis 1570 ertheilten Feuer- und baupolizeilichen Vorschriften gehörig befolgt werden und die in den §§. 20—22 dieser Ordnung vorgeschriebene Anzahl von Privat- und gemeinschaftlichen Löschgeräthschaften wirklich vorhanden sind. Ueber den Befund bei der Revision hat er dem Landrathe eine Anzeige zu machen, in welcher in dem Falle, daß Erinnerungen vorkommen, diese zwar kurz, aber vollständig, für jede revidirte Ortschaft, besonders Behufs der Remedur angegeben werden müssen.

Nur aus besondern Gründen und in erheblichen, der Prüfung des Kreis-Landrathes zu unterstellenden Behinderungsfällen darf sich der Commissarius bei diesem Geschäft durch den Stellvertreter vertreten lassen.

Durch diese Revisionen werden indeß die Orts-Polizei-Behörden von den ihnen zur Pflicht gemachten Visitationen in keiner Art entbunden.

§. 7.

Pflichten bei dem Ausbruch des Feuers.

Wenn innerhalb ihres Districts ein Feuer ausbricht, so haben der Commissarius sowohl als dessen Stellvertreter die Verpflichtung, sich so schnell als möglich dahin zu begeben.

§. 8.

Ordnung bei Uebernahme der Löschanstalten.

So lange der Districts-Commissarius oder dessen Stellvertreter noch nicht beim Feuer im Orte anwesend sind, übernimmt zunächst die anwesende Polizei-Obrigkeit, in deren Ermangelung aber der Dorfschulze oder sein gesetzlicher Stellvertreter die Leitung der Löschanstalten und des Löschgeschäfts; trifft inzwischen der Stellvertreter des Commissarius oder der Commissarius selbst oder der Landrath ein, so bleibt es, je nachdem sie sich von der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der getroffenen Anstalten überzeugt haben, diesen überlassen, entweder die Leitung in den Händen des vorhandenen Ordners unter ihrer Aufsicht zu lassen, oder dieselben, dann aber auch zugleich alle fernere Verantwortlichkeit selbst zu übernehmen. Hierbei gilt die Reihefolge, daß der Schulze der Ortspolizei-Obrigkeit, diese dem Stellvertreter des Districts-Commissarius oder

Digitized by Google

dem Commissarius und letzterer dem Landrath weicht. Hat der Stellvertreter des Commissarius die Leitung der Löschanstalten bereits übernommen, so ist er nicht verpflichtet, dem später auf der Brandstätte erscheinenden Commissarius zu weichen, vielmehr eben so befugt als verpflichtet, solche fortzusetzen, es sei denn, daß der gleichfalls anwesende Landrath sich bewogen finden möchte, selbst die Leitung zu übernehmen.

Sind mehrere Polizei-Obrigkeiten im Orte, so gebühret derjenigen, welche zuerst auf der Brandstelle erschienen ist, der Vorrang.

§. 9.

Obliegenheiten während des Brandes.

Die Geschäfte des Districts-Commissarius und jedes Ordners erstrecken sich bei ausgebrochenem Feuer auf die Dämpfung des Feuers, auf die Rettung von Personen und Sachen und auf deren Sicherstellung.

§. 10.

Obliegenheiten nach dem Brande.

Sobald das Feuer gedämpft ist, organisirt der Commissarius oder der, welcher seine Stelle vertritt, die Feuerwachen, und bestimmt, ob und wie viele und welche Spritzen auf der Brandstätte zurückbleiben sollen.

Sind mehrere Brandstätten vorhanden, so vertheilt der Commissarius diese unter die Mannschaften der einzelnen Löschungspflichtigen Communen dergestalt, daß die letzteren oder deren Ablösungsmannschaften so lange zur Stelle bleiben, bis die Aufräumung der Brandstätte und die gänzliche Unterdrückung des etwa noch verborgenen Feuers erfolgt ist. In der Regel und wenn nicht besondere Umstände eine andere Anordnung nöthig machen, werden nur die Spritzen aus den zunächst gelegenen Dörfern zurückbehalten. Haben sich aus einem Orte zwei Spritzen eingefunden, so ist nur eine derselben, und zwar die brauchbarste, zurückzubehalten.

Tit. III.

Von den Verpflichtungen der Ortsgemeinden und der Kreis-Eingesessenen in Bezug auf diese Ordnung.

§. 11.

Obliegenheiten der Hülfsmannschaften.

Jede Gemeinde und jeder Einwohner des Districts ohne Unterschied ist verpflichtet, dem Commissarius innerhalb der Grenzen der ihm in dieser Ordnung ertheilten Befugnisse unweigerlich Folge zu leisten, und erstreckt sich diese Verpflichtung bei einem ausgebrochenen Feuer auch auf die am Orte des Brandes anwesenden fremden Personen, folglich auch auf die zur Löschung des Brandes aus andern Districten und Kreisen des platten Landes und der Städte herbeigeeilten obrigkeitlichen Personen und Mannschaften.

§. 12.

Verpflichtung zur gegenseitigen Hülfe.

Als Regel wird festgesetzt, daß die Hülfe bei Feuersbrünsten ohne Rücksicht auf Distrikts- und Kreis-Grenzen gegenseitig auf ein und eine halbe Meile

Digitized by Google

gewährt werden muß. In stark bevölkerten Gegenden genügt unter Umständen auch die Beihülfe der Ortschaften bis zur Entfernung von einer Meile. Demgemäß wird in den Orts-Feuerlösch-Ordnungen (§. 19.) näher bestimmt, und von dem betreffenden Landrathe, nach vernommenem Gutachten der Kreisstände und rücksichtlich der Grenzorte nach Vereinigung mit den Landräthen der benachbarten Kreise festgesetzt, von welchen umliegenden Dörfern jeder Ort im Fall einer Feuersbrunst Hülfe zu erwarten berechtigt, und welchen er seinerseits dieselbe zu leisten verpflichtet ist.

§. 13.

Die zu leistende Hülfe wird durch die nach dem Orte des Feuers so schnell als möglich abzusendende Spritze, Wasserwagen, Hülfsmannschaften und sonstige Löschgeräthschaften gewährt.

Damit aber diese Absendung nicht etwa aus Veranlassung einer unzeitigen Alarmirung erfolge, soll in den Orts-Feuerlösch-Ordnungen (§. 19.) nach Maaßgabe des möglicher Weise verschiedenen Bedürfnisses ausdrücklich bemerkt werden, in welcher Weise die zur leichteren Cultur beabsichtigte geflissentliche Anzündung von Heidekraut, Strauch und dergleichen Bruch- und Moor-Grundstücken zuvor bekannt gemacht werden müsse.

§. 14.

Wie im Allgemeinen von jedem arbeitsfähigen Bewohner der nach §. 12. hülfspflichtigen Ortschaften die persönliche Hülfsleistung bei Feuersbrünsten erwartet werden darf, so müssen sich auch insbesondere die am Orte des Feuers oder in dem Umkreise von resp. einer und ein und einer halben Meile befindlichen Zimmerleute, Maurer und Schornsteinfeger, erstere mit ihren Aexten versehen, schleunigst zur Brandstätte begeben, und zwar wenn sie schneller als die übrigen von ihrem Wohnorte abzusendenden Hülfsmannschaften dorthin gelangen können, ohne deren Abgang abzuwarten.

§. 15.

Bei Gewittern und Zweifel über die Entfernung.

Ereignet sich das auswärtige Feuer während eines Gewitters, so sendet die Obrigkeit, oder der, dem die Handhabung des Polizei alsdann obliegt, die Hälfte der sonst dann zur Hülfe zu sendenden Mannschaften ab und bestimmt mit Rücksicht auf die drohende Gefahr, ob auch Spritze und Wasserwagen das Dorf verlassen sollen. Bei einem auswärtigen Feuer, dessen Entfernung zweifelhaft ist, hat die Ortsobrigkeit sich allemal auf das Schleunigste die Ueberzeugung zu verschaffen, ob das sichtbar gewordene Feuer innerhalb des zur Hülfsleistung festgestellten Umkreises ausgebrochen sei; inzwischen aber zur schleunigen Hülfsleistung alles vorzubereiten, um demnächst, wenn jene Ueberzeugung erlangt ist, die Hülfe selbst sofort absenden zu können.

§. 16.

Spritzenmeister und Führung der Hülfs-Mannschaften.

Für jede Spritze und ihre Bedienung muß ein beständiger Spritzenmeister

Digitized by Google

und Stellvertreter bestellt werden, zu welcher am zweckmäßigsten ein Schmidt, Stellmacher oder sonst ein zuverläßiger Eisen- oder Holzarbeiter zu wählen ist. Jedoch darf der Schulze nie Spritzenmeister sein.

Die übrige Hülfsmannschaft wird von dem Schulzen oder einem andern statt desselben von der Ortspolizeibehörde oder dem Schulzen zu bestellenden zuverläßigen Vorsteher angeführt und hat dessen Anweisung pünktlich zu befolgen.

Der Spritzenmeister und Führer der Hülfsmannschaften melden sich gleich nach ihrer Ankunft auf der Brandstätte bei dem die Löschung leitenden Beamten, und melden sich auch wieder bei ihm ab, indem sie ohne seine Erlaubniß mit ihren Geräthen und Mannschaften die Brandstätte nicht verlassen dürfen. Sie tragen zum Zeichen ihres Amtes ein weißes blechernes Schild von 4 Zoll Durchmesser auf der Brust, worauf der Name ihres Dorfes befindlich ist. Die Kosten der Anschaffung dieser Schilder werden von der Gemeinde getragen.

§. 17.

Reihefolge der Hülfsleistungen mit Pferden.

Die Grundsätze, nach denen die Reihefolge-Gestellung der Pferde für die Spritzen und die Wasserwagen stattfindet, so wie die Reihefolge der einzelnen Verpflichteten unter einander, werden ein für allemal festgesetzt und in die Dorf-Lösch-Ordnung aufgenommen. Sind die Pferde desjenigen, an welchem die Reihe ist, nicht bei der Hand, so müssen die bereitesten Pferde angespannt und der Eigenthümer derselben muß vom dem Säumigen, wenn diesen eine Verschuldung trifft, (außer der von letzterem verwirkten Strafe) oder sonst von der Gemeinde dafür entschädigt werden. Diese Entschädigung erfolgt entweder in der Art, daß der auf solche Weise außer der Reihefolge zum Vorspann herangezogene Pferdebesitzer das nächste Mal, wo ihn nach der gegebenen Bestimmung diese Leistungsverbindlichkeit treffen würde, davon befreit bleibt, und an seine Stelle der durch ihn zuletzt Vertretene eintritt, oder durch eine billige, von der Ortsobrigkeit festzusetzende Vergütigung. Diese wird als eine Gemein-Last exekutivisch eingezogen, und steht deshalb nur der Recurs an die administrativen Behörden frei.

Diejenigen Pferde, welche die Spritze von auswärts zum Feuer gefahren haben, sollen nicht ohne dringende Nothwendigkeit weiter bei demselben gebraucht, sondern in der Regel zurückgesandt werden.

Jedoch hat der die Löschung Leitende die desfallsige Anordnung nach eigenem Ermessen zu treffen.

§. 18.

Verpflichtung der Hirten.

Sind die Pferde und Zugochsen des Dorfs, in welchem das Feuer ausbricht, auf der Weide, so ist der Hirte gehalten, dieselben sogleich in der Nähe des Dorfs an einen für diesen Fall vorher zu bestimmenden sichern Ort zu treiben.

Digitized by Google

§. 19.

Dorf-Feuerlösch-Ordnung.

Damit bei entstehendem Feuer ein jeder Dorfbewohner wisse, was ihm zu thun obliegt, so soll für jedes Dorf von der Ortsobrigkeit, mit Zuziehung der Gemeinde-Vorsteher eine Dorf-Feuerlösch-Ordnung mit einem besonderen Anhange über die allgemein gültigen Vorschriften zur Verhütung der Feuersgefahr angefertigt und in dieser auf eine leicht faßliche Weise und mit möglicher Kürze bestimmt werden, wie sich ein Jeder beim Ausbruch eines Feuers zu verhalten habe und zwar:

A. bei einem Feuer im Dorfe selbst

gilt als Hauptgrundsatz:

a) daß Jeder, in dessen Wohnung Feuer ausbricht, sowie jeder dritte, der es bemerkt, den Vorfall sogleich kund zu machen und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen hat, wobei die Art und Weise, wie solches geschehen soll, und die besondere Verpflichtung, welche in dieser Beziehung zur Nachtzeit den Nachtwächtern obliegt, zu erörtern ist;

b) daß jeder arbeitsfähige Bewohner des Orts, nämlich alle in Diensten der Gutsherrschaft stehenden Leute, alle bäuerlichen Besitzer, ihre Angehörigen und ihr Gesinde, alle Büdner, Tagelöhner, Müller, Handwerker, Pfarr-Colonen und ihre Angehörigen u. s. w. zum Löschen verpflichtet und jedes Zugthier zum Herbeischaffen des Lösch-Apparats und des Wassers nach der Anordnung desjenigen, der das Löschgeschäft leitet, angestellt werden kann, alle Personen aber, die wegen ihres Alters, wegen Gebrechlichkeit ꝛc. keine thätige Hülfe leisten können, vom Feuer entfernt, und so lange ihnen keine Gefahr droht, in ihren Wohnungen gehalten werden müssen.

B. Beim Feuer außerhalb des Dorfs,

gilt als Hauptgrundsatz:

daß jedes zur Hülfe verpflichtete Dorf zu einem auswärtigen Feuer;

a. seine Spritze mit Zubehör, nebst Spritzenmeister und der erforderlichen Bedienung, ferner:

b. einen oder mehrere Wasserwagen, wie solches für jeden Ort auf den Kreistagen, nach Maaßgabe der Gespannkraft bestimmt werden wird, mit den §. 20 gedachten Wassertienen oder Wasserkufen nebst der dazu nöthigen Bedienung, und

c. einschließlich der Bedienung für die Spritze und den Wasserwagen bei Grenznachbaren die Hälfte, bei andern Ortschaften den 4ten Theil der erwachsenen männlichen Einwohner des Dorfes, die sich auf das gegebene Zeichen an einem vorher ein für allemal zu bestimmenden Orte mit den im §. 22. sub b. 2 und 3 bezeichneten Löschinstrumenten versehen, sofort versammeln müssen, unter Leitung des §. 16. gedachten Vorstehers absendet.

Spätestens 3 Monat nach Publikation dieser Feuerlösch-Ordnung müssen die Ortsobrigkeiten die Dorf-Feuerlösch-Ordnung, sowie die Specifikation ihres

Digitized by Google

Löschinstrumente an den Landrath des Kreises in vierfacher Ausfertigung einreichen, welcher sie auf den Kreistagen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme vorlegt, demgemäß bestätigt und sodann ein Exemplar der Orts-Polizei-Obrigkeit, das zweite aber dem Districts-Commissarius, das dritte dessen Stellvertreter überschickt und das vierte selbst behält. Die Ortsobrigkeit und der Schulze haben dafür zu sorgen, daß diese Dorf-Feuerlösch-Ordnung zur Kenntniß der Einwohner und besonders der Neuanziehenden komme.

Tit. IV.

Von den Feuerlösch-Instrumenten.

§. 20.

1. Gemeinschaftliche Feuerlöschgeräthschaften.

Soweit es die Oertlichkeit zuläßt, ist durch Anlegung von Brunnen, Teichen, Pfühlen ꝛc., und wo solche bereits bestehen, durch sorgfältige Unterhaltung, Reinigung und Vertiefung derselben überall dafür zu sorgen, daß es bei einem etwa ausbrechenden Feuer nicht an Wasser fehle. Für jedes Dorf ist in der Regel eine fahrbare Schlauch- oder Rohrspritze, nebst einer angemessenen Anzahl von Feuereimern nothwendig; wo solche noch fehlen, muß die Anschaffung derselben möglichst befördert werden, so daß größere Dörfer allein, kleinere mit anderen aber gemeinschaftlich, solche anschaffen.

Außerdem müssen vorhanden sein:

1) Zwei bis vier große Wasserkufen mit eisernen Bändern auf Schleifen oder besser auf Rädern.
2) Drei bis vier große Feuerleitern von 30—40 Fuß Länge mit Rollen und Stützen.
3) Eben so viele Feuerhaken von 24 Fuß Länge nebst dazu gehörigen Hebestangen.

Die Anschaffung und Unterhaltung dieser Geräthschaften, deren Anzahl für jede Ortschaft in den Dorf-Feuer-Lösch-Ordnungen (§. 19) näher zu bestimmen ist, liegt, soweit nicht über diese Verpflichtung anderweitige Formen bereits feststehen, und insbesondere ein gewisses Beitrags-Verhältniß der Dominien und der Kirchen hergebracht ist, der Commune ob. Die speziellen Bestimmungen dieserhalb bleiben indeß den Orts-Feuerlösch-Ordnungen vorbehalten.

§. 21.

Utensilien.

Im Kasten der Spritze müssen sich außer den Mundstücken des Rohrs nachstehende Utensilien befinden:

eine Axt,
eine Zange,
ein Nagelbohrer,
Nägel verschiedener Art,
ein starkes Messer,
ein Schraubenschlüssel,

Laternen,

Digitized by Google

Laternen, Licht und Feuerzeug,
ein Spannagel;
und bei Schlauchspritzen noch:
Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche,
stark gewichster Bindfaden,
eine Packnadel.

Die Spritze und die zu derselben gehörigen Geräthschaften müssen entweder im Spritzenhause oder an einem dazu geeigneten leicht zugänglichen Orte aufbewahrt werden.

§. 22.

2. Privat-Lösch-Geräthschaften.

a. Auf jedem herrschaftlichen und Vorwerkshofe müssen vorhanden sein nach dessen Größe:
1) 4, 6 bis 8 lederne oder sonst taugliche Feuereimer,
2) eben so viel Feuerhaken von 12 bis 16 Fuß,
3) 1—3 Feuerleitern von 30 Fuß Länge,
4) 1—3 Wassertienen oder Tonnen und
5) zwei Laternen.

b. Bei jedem Wirthe ohne Unterschied, er sei Bauer, Kossäth, oder Büdner, müssen vorhanden sein:
1) eine gute Feuerleiter, und bei jeder einzelnen Feuerstelle
2) ein lederner oder sonst tauglicher Feuereimer,
3) ein kleiner Feuerhaken; ferner:
4) eine gut verschlossene Laterne.

Die Beschaffung dieser Geräthe liegt den Eigenthümern der Gebäude ob.

Tit. V.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 23.

Versorgung mit Lebensmitteln.

Die Orts-Polizeibehörden sollen dafür sorgen, daß den zur Feuerlöschung nach benachbarten Ortschaften abgegangenen Hülfsmannschaften, sobald sie über 4 Stunden abwesend sind, Lebensmittel nachgeschickt werden. Dagegen wird das Fordern von Lebensmitteln und Getränken Seitens der zum Löschen Verpflichteten hierdurch bei Strafe von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß untersagt.

§. 24.

Nähere Bestimmungen über die Befugniß der Ordner.

Die in den vorgeschriebenen §§. dieses Reglements bei entstehendem Brande den Districts-Commissarien beigelegten Befugnisse stehen jedem mit der Löschung Beauftragten nach der im §. 8. bestimmten Reihefolge zu.

§. 25.

Obliegenheiten der Gensdarmen.

Die beim Feuer anwesenden Gensdarmen sind ebenfalls den Ordnungen der

Digitized by Google

Districts-Commissarien und jedes mit Löschung des Feuers gesetzmäßig Beauftragten Folge zu leisten, und sich demgemäß bei Ankunft zur Brandstelle bei demselben zu melden verbunden. Bis zum Eintreffen des Districts-Commissarius oder dessen Stellvertreters ist die Ortsbehörde befugt, einem anwesenden Gensdarmen die Leitung der Feuer-Löschanordnungen zu übertragen. Die Landräthe haben die Gensdarmen deshalb mit Instruction zu versehen.

§. 26.

Strafbestimmungen.

Jeder Hauswirth, bei welchem sich die §. 22. gedachten Geräthschaften nicht vorfinden, wird nöthigenfalls durch Exekution zur Anschaffung angehalten, und muß, falls die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachläßigkeit, oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben ist, noch außerdem den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Geräths als Strafe entrichten. Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20. §§. 1569 und 1570. In allen übrigen Fällen wird die Nichtbefolgung der in dieser Ordnung ertheilten Vorschriften entweder dem ordentlichen Richter zur Einleitung einer fiskalischen oder Criminal-Untersuchung angezeigt, oder wenn sich der Vorfall dazu nicht eignet, gegen Beamte durch Ordnungsstrafen, gegen andere Contravenienten aber durch angemessene Polizeistrafen geahndet.

Die Ordnungsstrafen werden gegen Polizei-Obrigkeiten auf Grund der von den Landräthen aufzunehmenden Untersuchungs-Verhandlungen, von der vorgesetzten Regierung, gegen Schulzen, Gerichtsmänner, Vorsteher der Hülfsmannschaften, Spritzenwärter, Nachtwächter, Hirten und andere Unterbeamte aber von dem Landrath festgesetzt und fließen die erstern zur Regierungs-Straf-Kasse, die letztern zum Kreis-Communalfonds. Gegen die Resolute, wodurch sie festgesetzt werden, findet überall, ohne Rücksicht auf das Strafmaaß, nur der Recurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, nicht aber Provocation auf richterliche Entscheidung statt.

Die Polizeistrafen, bei denen im Unvermögensfalle eine nach dem gesetzlich bestimmten Verhältnisse abzumessende Gefängnißstrafe an die Stelle der Geldbuße zu setzen ist, werden in allen Fällen von der Ortspolizeibehörde nach vorgängiger Untersuchung durch ein Resolut festgesetzt und verkündet. Uebersteigt die Geldstrafe nicht den Betrag von 5 Thlr., so ist gegen ein solches Resolut nur der Rekurs an die vorgedachte Regierung zulässig. Bei höheren Strafen hat der Contravenient die Wahl, ob er diesen Recurs ergreifen oder auf gerichtliche Entscheidung provociren will.

§. 27.

Gleich nach beendigter Löschung der Feuersbrunst macht der Commissarius oder derjenige, welcher die Leitung der Löschanstalten übernommen hat, dem Kreislandrathe von allen vorgekommenen Unordnungen, Vernachläßigungen und Widerspenstigkeiten, so wie von dem verspäteten Eintreffen und dem Ausbleiben der zur Hülfeleistung verpflichteten Ortschaften Anzeige, um die Contraventionen,

Digitized by Google

sofern solche vor sein Forum gehören, ahnden, oder sie zur Untersuchung und Strafffestsetzung den Orts-Polizeibehörden zuweisen zu können.

Anhang

zu den Orts-Feuer-Löschordnungen, die Vorschriften zur Verhütung der Feuersgefahr betreffend.

Zur Verhütung der Feuersbrünste werden nachstehende Bestimmungen mit Bezug auf die Feuerordnung für das platte Land von Vor- und Hinterpommern vom 24sten Mai 1756 in Verbindung mit dem feuer- und baupolizeilichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 1538 bis 1570 zur genauesten Befolgung und bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung in Erinnerung gebracht:

1) Die Beachtung der besonders bestehenden baupolizeilichen Vorschriften, sowohl bei Neubauten als Reparaturen und Beseitigung der sich dabei ergebenden polizeiwidrigen Anlagen, auch in Bezug auf alte feuerunsichere Baulichkeiten, bei Wohngebäuden, Schmieden, Backöfen u. s. w.
2) Die sorgfältige Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände aller Art, besonders auf Vorrathböden, wo solche niemals anders als in vierfüßiger Entfernung von Schornsteinröhren gebracht werden dürfen.
3) Holz, Kiehn und Torf darf nicht auf geheizten Oefen, oder zum Trocknen hinter denselben und wie oben so wenig in die Röhren gelegt, ferner auch kein Flachs und Hanf darauf gedörrt, und überhaupt keine andern leicht feuerfangende Sachen in unmittelbarer Verbindung mit den Oefen gebracht werden.
4) Torf- und andere Asche darf nicht in Behältnissen aufbewahrt werden, die dadurch entzündet werden können, und namentlich muß die Torfasche stets in besondere Gruben geworfen und vor dem Herausbringen mit Wasser gänzlich gelöscht werden. Sind zur Aufbewahrung dieser Asche feuersichere und bedeckte Räume vorhanden und zum Herausschaffen derselben dergleichen Behälter in Anwendung, so kann die Asche im glühenden Zustande dahin gebracht werden.
5) Die Laternen müssen überall feuersicher und möglichst so eingerichtet sein, daß das Glas von allen Seiten durch starke Drahtbügel geschützt wird. Hölzerne Laternen sind gänzlich verboten.
6) Auf die sorgfältigste Reinigung der Schornsteine und Röhren, nach Verhältniß des Gebrauchs derselben, muß gehalten und dazu in jedem Orte ein geprüfter Schornsteinfeger angenommen werden.
7) Ein jeder Einwohner ist schuldig, mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen.
8) Der Gebrauch von Pfannen oder Töpfen mit Kohlen, statt der Heizung, ist überall untersagt.
9) Auf den Höfen, Hausböden, in Scheunen oder Ställen, darf sich Niemand eines bloßen brennenden Lichtes, einer Lampe oder Kiehnspäne be-

Digitized by Google

dienen, vielmehr müssen dergleichen Räume, worin leicht feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, im Fall der Nothwendigkeit, nur mit wohlverwahrten Laternen betreten werden.

10) Niemand darf an solchen Orten, auf der Dorfstraße oder in der Nähe von Gebäuden Taback rauchen.

11) Niemand darf bei trockener Jahreszeit in Wäldern Feuer anmachen.

12) Das Schießen mit Feuergewehr in der Nähe von Gebäuden ist verboten.

13) Die sogenannten Hackelwerkszäune dürfen innerhalb der Dorfslagen und Gebäude nicht geduldet werden.

14) In allen Dorfschaften müssen nach Maaßgabe der besonders bestehenden Vorschriften entweder Nachtwächter gehalten, oder das Umwachen ordnungsmäßig besorgt werden.

15) Vor dem Schlafengehen der Hausbewohner muß jede in Oefen und auf Feuerheerden etwa noch vorhandene Gluth gehörig zusammengeschürt und sonst unschädlich gemacht werden.

16) Niemand darf versuchen, bei einem entstehenden Feuer in seinem Hause, allein oder mit Hülfe seiner Hausgenossen die ausbrechende Flamme in der Stille zu löschen, vielmehr muß ohne den geringsten Zeitverlust allemal die öffentliche Hülfe angerufen werden.

17) Ueberall muß möglichst darauf Bedacht genommen werden, leere Plätze der Dorfstraßen oder dergleichen Räume zwischen den einzelnen Gehöften mit stark belaubten Bäumen zu bepflanzen, da solche wesentlichen Schutz gegen die Verbreitung der Flammen durch Flugfeuer gewähren.

18) Das in den vorstehenden §. §. nur allgemein angedeutete Verhalten zur Verhütung von Feuerschäden, schließt die Einwirkung der Districts-Kommissarien und Orts-Behörden auf sonstige Anstalten, Einrichtungen und Anordnungen sowohl auf der Straße als in den Gehöften und Gebäuden nicht aus, welche dem polizeilichen Interesse zur Verhütung von Feuersbrünsten entsprechen und in dieser Beziehung die stete Aufmerksamkeit rege erhalten.

Vorstehende, auf den Grund Allerhöchster Verordnung entworfene, von dem Communal-Landtage Altpommerns berathene und begutachtete und nunmehr von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei unterm 15ten Mai c. genehmigte Feuer-Lösch-Ordnung für das platte Land, nebst dem Anhange, die Vorschriften zur Verhütung der Feuersgefahr betreffend, werden hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Stettin, den 13ten Juli 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

193) I. No. 316. Juli 1841.

Bekanntmachung. Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Ordre vom 3ten Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß das Garde-Schützen-

Digitized by Google

Bataillon seine Etats-Stärke, soweit dieselbe nicht durch die kapitulationsmäßige Werbung aus Neufchatel vollzählig zu erhalten sei, durch anzunehmende dreijährige Freiwillige zu completiren habe, und daß künftig bei allen Truppentheilen des Garde-Corps in den Terminen vom 1sten April, 1sten August und 1sten Oktober einjährige Freiwillige angenommen werden können.

Dies bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Stettin, den 23sten Juli 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

194) Bekanntmachung. Das nach der Bekanntmachung vom 14ten Oktober v. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenzen des Staats ist, Allerhöchster Bestimmung zufolge, wieder aufgehoben worden. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20sten Juli 1841. Graf von Alvensleben.

---

195) I. No. 1535. Mai 1841.

Publikandum. Es ist hie und da mißfällig wahrgenommen worden, daß an den Wegen stehende Bäume bei der Beackerung der angrenzenden Grundstücke theilweise oder ganz umgepflügt werden. Dieser Unfug, bei welchem durch Bloslegen der Wurzeln oder sonst eine direkte Beschädigung der Bäume entstehen kann, verstößt nicht allein gegen unser Amtsblatt-Publikandum vom 18ten Juli 1811, wonach dergleichen Baumfrevel nach den darin verordneten Strafbestimmungen und nach Bewandniß der Umstände polizeimäßig oder nach Einleitung der gerichtlichen Untersuchung geahndet werden sollen, sondern auch gegen unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24sten Mai 1828, wodurch angeordnet ist, daß nirgends in die Wege hineingepflügt, sondern nur bis zu einer Entfernung von 2 Fuß von den zum Wege gehörigen Gräben und Bäumen geackert werden darf.

Es werden daher diese Vorschriften zur künftigen gemessensten Beachtung und mit der Weisung an die Herren Landräthe und sämmtliche Ortspolizei-Behörden in Erinnerung gebracht, überall innerhalb Ihrer Verwaltungsbezirke auf Verhütung und Abstellung der gerügten Mißbräuche bei eigner Verantwortung ernstlich zu vigiliren. Stettin, den 17ten Juni 1841.

Königliche Regierung.

---

196) I. No. 4419. Juni 1841.

Publikandum, die Wieder-Eröffnung der Schiffsbau-Schule in Stettin betreffend.

Durch den im Jahre 1837 erfolgten Tod des Schiffsbaumeisters Klawitter hat der Unterricht in der hiesigen Schiffsbauschule eine Unterbrechung erleiden müssen. Nachdem nunmehr der durch mehrjährige Bereisung in- und ausländischer Schiffs-Werfte auf Kosten des Staats ausgebildete Schiffsbaumeister Elberthagen wiederum als Lehrer im Schiffsbau hieselbst angestellt ist, wird der Unterricht darin mit dem 1sten Oktober d. J. von Neuem beginnen.

Digitized by Google

Indem wir dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, nehmen wir rücksichtlich der Einrichtung dieser Schule und der bei der Anmeldung zum Besuche derselben dem Curatorio einzureichenden Zeugnisse, so wie der nachzuweisenden Vorkenntnisse, auf unser Publikandum vom 20sten September 1834 (No. 40 des Amtsblatts und No. 118 der Stettiner Zeitung) hiemit Bezug mit dem Hinzufügen, daß höherer Anordnung zufolge die Aufnahme-Prüfung der Lehrlinge sich neben der Mathematik und dem Zeichnen auch auf den praktischen Schiffsbau erstrecken wird.

Zugleich werden die Herren Landräthe der Küsten-Kreise veranlaßt, den Inhalt gegenwärtiger Bekanntmachung in denjenigen Orten wo Schiffsbau getrieben wird noch besonders bekannt zu machen.

Stettin, den 17ten Juli 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

197) I. No. 322. Mai 1841.

Da neuerdings mehrfach Fälle zur Sprache gekommen sind, wo einzelne Individuen, ohne dazu nach den bestehenden Vorschriften befugt zu sein, sich dem Bau ganzer Mühlenwerke oder einzelner Theile derselben unterzogen haben, so finden wir uns veranlaßt, folgende höhern Orts ergangene Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Zur Aufführung ganzer Mühlenwerke oder einzelner Theile derselben sind nur diejenigen befugt, welche die Prüfung als Mühlenwerksverfertiger nach den Bestimmungen der Instruktion vom 28sten Juni 1821 bestanden, oder schon vor dem Erscheinen des Edikts vom 2ten November 1810 das Mühlenbau-Gewerbe selbstständig betrieben haben. Dagegen sollen auch
2) für Ausführung von Flickarbeiten, welche unter Leitung der Mühlenbesitzer ausgeführt werden können, solche Individuen verstattet werden, die durch das Attest eines geprüften Mühlenwerkmeisters nachzuweisen vermögen, daß sie wenigstens drei Jahre bei demselben zur Zufriedenheit gearbeitet haben: unter dieser Bedingung sind dieselben auch in die Gewerbesteuerrolle zur Ausführung von Flickarbeiten aufzunehmen.
3) Unter dergleichen Flickarbeiten sind nur die Verbesserung schadhafter oder die Ersetzung abgängiger Theile der einzelnen Räder des Mühlenwerks, z. B. Einsetzung von Treibstecken, Zähnen und Kämmen, so wie der Schaufeln und Radarme, u. s. w., in keinem Falle aber die vollständige Fertigung eines einzelnen Rades begriffen.

Stettin, den 29sten Juli 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

198) I. No. 315. Juli 1841.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß mitunter noch der Gebrauch herrscht, Kranke, welche an den Folgen einer Erkältung, besonders aber solche, welche an

Digitized by Google

der Krätze leiden, zu ihrer Heilung in einem geheizten Backofen einzusperren. Diese Behandlung hat bei den derselben unterworfenen Individuen die gefährlichsten Zustände und in einzelnen Fällen sogar den Tod herbeigeführt. Indem wir deshalb das Publikum vor dieser lebensgefährlichen Behandlung warnen, fordern wir sämmtliche Polizeibehörden des Departements auf, diesen Gebrauch unter keinen Umständen ferner zu dulden, denselben vielmehr durch strenge Bestrafung sowohl derjenigen, welche sich diesem Heilverfahren unterwerfen, als auch derjenigen, welche dabei hülfreiche Hand leisten, zu begegnen. Zugleich veranlassen wir die Herren Prediger des Departements, durch eine angemessene Belehrung des Landvolkes der Anwendung dieses lebensgefährlichen Heilverfahrens entgegen zu wirken. Stettin, den 28sten Juli 1841. Königliche Regierung.

---

199) I. No. 1447. Juni 1841.

Im Königlichen Forstrevier Jacobshagen, Saatziger Kreises, Jagen No. 35 der Unterforst Cremmin ist mitten im Revier, nahe am Wege von Wokuhl nach Temnick, ein neues Königliches Forstdienst-Etablissement angelegt worden, welches den Namen:

„Buchenwalde"

erhalten hat.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 26sten Juli 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Oberlandesgerichts.

200) A. No. 26. Juli 1841.

Mit Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 20sten Februar v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 95) ist von der Bekanntmachung der General-Direktion der Seehandlungs-Societät vom 1sten d. M. über die an demselben Tage stattgefundene Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine einem jeden der Land- und Stadtgerichte hier, in Anclam, Demmin, Jacobshagen, Pasewalk, Stargard, Swinemünde, Treptow a. d. R. und Ueckermünde ein Exemplar zugefertigt worden, um davon bei der Recherche in deren Depositorien Gebrauch zu machen.

Sämmtliche übrigen Gerichte des Departements werden hiervon benachrichtigt, um in Ansehung der in ihren Depositorien etwa vorhandenen Prämien-Scheine bei einem der vorgenannten Gerichte die erforderliche Auskunft einholen zu können, wofern sie nicht im Besitz des betreffenden Stücks der Staatszeitung sind, oder sich dasselbe verschaffen können.

Stettin, den 23sten Juli 1841. Königl. Ober-Landesgericht.

---

201) A. No. 529. Juli 1841.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden auf den Antrag der hiesigen Königl. Regierung hierdurch angewiesen, in Zukunft auch diejenigen

Digitized by Google

Geldstrafen, welche dem Fiscus als Jurisdictionar zustehen, in der in unserer Verfügung vom 12ten Juni 1826. wegen des bei Verrechnung der fiskalischen Strafen zu beobachtenden Verfahrens,

Amtsblatt von 1826 Seite 276 und 277,

angegebenen Art abzuführen. Stettin, den 29sten Juli 1841.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

In Beyersdorf, Synode Pyritz, ist der zweite Schullehrer Haß angestellt.

Der Schullehrer Gramm aus Geiblershof ist als Küster und Schullehrer in Lettnin angestellt.

Gesetzsammlung.

No. 2171. Verordnung wegen der in den Königlich Preußischen Staaten erfolgenden Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen. Vom 28sten April 1841.

No. 2172. Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Mai 1841, die Ausdehnung der Bestimmungen in den §. §. 14 und 15 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8ten Mai 1837 auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungsgesellschaften betreffend.

No. 2173. Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen wechselseitiger Vollstreckbar-Erklärung der in dem Bezirke des Königl. Appellationsgerichtshofes in Köln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civil-Urtheile. D. d. den 4ten Juli, bekannt gemacht den 6ten Juli 1841.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 33.

Stettin, den 13. August 1841.

Gesetzsammlung.

No. 2174. Allerhöchstvollzogenes Publikations-Patent vom 1sten Juni 1841 wegen der von der Deutschen Bundes-Versammlung gefaßten Beschlüsse zum Schutze der Werke von Schiller u. s. w. gegen Nachdruck.

„ 2175. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten Juni 1841, betreffend die Ernennung des Geheimen Finanz-Raths Natan zum dritten und des Stadtgerichts-Direktors Tettenborn zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

„ 2176. Deklaration, betreffend die Strafbestimmungen gegen den unbefugten Betrieb von Mäkler-Geschäften. Vom 30sten Juni 1841.

„ 2177. Gesetz wegen Aufhebung der im Jurisdiktions-Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Brieg geltenden besonderen Rechte. Vom 30sten Juni 1841.

„ 2178. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Juli 1841, betreffend die Competenz zur Abfassung des Erkenntnisses dritter Instanz in den im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geführten fiskalischen Untersuchungssachen.

„ 2179. Gesetz über die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen. Vom 9ten Juli 1841.

„ 2180. Allerhöchste Cabinetsordre vom 21sten Juli 1841, betreffend Veränderungen in der Lotterie-Verwaltung.

„ 2181. Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten Januar 1840, die Bestrafung der Uebertretungen des Verbots einer Ueberladung der Rheinschiffe betreffend.

„ 2182. Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten September 1840 in Betreff der bei entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorschriftsmaaßregeln und der Bestrafung von Uebertretungen derselben.

„ 2183. Gesetz wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen. Vom 30sten Juni 1841.

„ 2184. Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Juni 1841, die Verpflichtung diesseitiger Unterthanen betreffend, eine Zeit lang auf einer Landes-Universität zu studiren.

„ 2185. Verordnung wegen Besteuerung des Rübenzuckers. Vom 30sten Juli 1841.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

202) I. No. 808. Juli 1841.

Publikandum. Der Stadt Alt-Damm im Randower Kreise ist die

M

Digitized by Google

Berechtigung verliehen worden, am Mittwoch und Sonnabend einer jeden Woche, zum Verkauf von Lebensmitteln und andern ländlichen Producten, Wochenmärkte abzuhalten, was hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Stettin, den 29sten Juli 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

203) III. No. 197. Juli 1841.

Bekanntmachung, die Einlösung der Kur- und Neumärkischen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine betreffend.

Von den Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen, welche nach unserer durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königl. Regierungen, durch die hiesige Staats-Zeitung (No. 62, 69 und 76) die beiden andern hiesigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachung vom 25sten Februar d. J. bei der Controle der Staats-Papiere in Berlin vom 15ten März c. ab, zum Nennwerth baar eingelöset werden sollten — ist bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem oben genannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber solcher Papiere hierdurch abermals auf, solche unter Beobachtung der, in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße No. 30 Behufs, der baaren Einlösung einzureichen, und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zins-Coupons und Zins-Scheine ferner zurückbleiben sollten, die Einlösungsfrist derselben später durch Ausbringung eines Präkluſiv-Termins beschränkt werden wird.

Berlin, den 19ten Juli 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehendes Publikandum wird mit Bezug auf unsere desfallsige Bekanntmachung vom 5ten März c., Amtsblatt No. 12 pag. 51—52, No. 13 pag. 56—57 und No. 14 pag. 64 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Inhaber von Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen, welche den Nennwerth durch Vermittelung unserer Haupt-Kasse beziehen wollen, zugleich zur ungesäumten Einsendung der desfallsigen Verzeichnisse mit den designirten Zins-Coupons und Zinsscheinen aufgefordert.

Stettin, den 5ten August 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

204) I. No. 1515. Juli 1841.

Betrifft den Ausbruch des Milzbrandes unter den Schweinen in Tonnenbuhr.

Zu Tonnenbuhr, Kamminschen Kreises, ist unter den Schweinen der Milzbrand ausgebrochen und deshalb der Ort für durchzutreibendes Vieh gesperrt worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 2ten August 1841. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Digitized by Google

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

205) Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verabfolgung des in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21sten Juni 1838 und des Regulativs vom 29sten Juni 1838 (Gesetzsammlung von 1838 Seite 361) zum Debit gelangenden, ausschließlich zum Genusse der Hausthiere bestimmten Viehsalzes, künftig für Rind- und Schaaf-Vieh, und zwar bis zu den Maximalsätzen von acht Pfund Salz für ein Stück Rindvieh, und ein Pfund Salz für ein Schaaf im Jahre, statt finden wird.

Gleichzeitig werden dem betheiligten Publikum zur Beachtung bei Abgabe der Anmeldungen um Bewilligung von Viehsalz für das nächste Jahr die Bestimmungen des §. 4. des vorerwähnten Regulativs vom 29sten Juni 1838, welcher wörtlich dahin lautet:

„Wer Viehsalz zu erhalten wünscht, hat solches bis spätestens Ende Oktober jeden Jahres der Salzverkaufsstelle, in deren Debitssprengel er wohnt, schriftlich mit Angabe seines Jahresbedarfs in ganzen oder halben Tonnen (400 und resp. 200 Pfund Netto) anzumelden. Erreicht der jährliche Viehsalzbedarf eines Einzelnen nicht die Menge einer halben Tonne, so können mehrere Viehbesitzer zum gemeinschaftlichen Bezuge einer halben Tonne Salz zusammentreten und demgemäß eine gemeinschaftliche Anmeldung eingeben. Außer der Angabe der Bedarfsmenge muß die schriftliche Anmeldung enthalten:

a) für welche Viehgattungen das Viehsalz verwendet werden soll, und wie viel Stück jeder Gattung der Anmeldende in dem betreffenden Orte besitze;

b) die Erklärung des Anmeldenden, daß er sich verpflichte, das ihm zu bewilligende Quantum Viehsalz innerhalb der nächsten 14 Tage nach ergangener Aufforderung der Debitsstelle, gegen Entrichtung des festgesetzten Preises, vollständig abzuholen.

Auf Erfordern muß eine Bescheinigung der Orts- oder resp. Kreis-Polizei-Behörde darüber beigebracht werden,

daß die angegebene Viehzahl richtig und das begehrte Salzquantum sowohl dem Wirthschaftsbetriebe des Anmeldenden, als den allgemeinen ökonomischen Verhältnissen des Orts angemessen ist.

Zu den Anmeldungen sind gedruckte Formulare zu benutzen, welche bei den Salzdebitsstellen unentgeltlich in Empfang genommen werden können."

in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 26sten Juli 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Stellvertretung: Schmidt.

Digitized by Google

3) der Königl. General-Kommission.

206) Bekanntmachung. Der Gutsbesitzer Ruchholz auf Neuendorf ist als Kreisverordneter für den Usedom-Wolliner Kreis an Stelle des Gutsbesitzers Wenzmer auf Tonnin bestellt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stargard, den 7ten August 1841.

Königl. General-Kommission für Pommern.

II. Personal-Chronik.

In Gummin, Synode Treptow a. d. R., ist der Schullehrer Agahd angestellt.

Der Referendarius von Platen ist zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte hieselbst ernannt.

Der Auskultator Kirschbaum ist nach erfolgter Ernennung zum Referendarius zum Ober-Landesgerichte in Magdeburg versetzt.

Die Auskultatoren Mühlbach und von Schuckmann sind zu Referendarien bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

Der Kammergerichts-Auskultator Lesser ist nach erfolgter Ernennung zum Referendarius bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst angestellt.

Der Referendarius Hinze ist zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Jacobshagen ernannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 34.

Stettin, den 20. August 1841.

Patent.

Dem Schlossermeister Steinhöffel zu Zielenzig ist unter dem 14ten August 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Streichen der Dachziegel, soweit sie in Hinsicht der Vorrichtung zum Formen derselben für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

207) III. No. 197. Juli 1841.

Bekanntmachung, die Einlösung der Kur- und Neumärkischen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine betreffend.

Von den Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen, welche nach unserer durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königl. Regierungen, durch die hiesige Staats-Zeitung (No. 62, 69 und 76) die beiden andern hiesigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachung vom 25sten Februar d. J. bei der Controle der Staats-Papiere in Berlin vom 15ten März c. ab, zum Nennwerth baar eingelöset werden sollten — ist bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem oben genannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber solcher Papiere hierdurch abermals auf, solche unter Beobachtung der, in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße No. 30 Behufs, der baaren Einlösung einzureichen, und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zins-Coupons und Zins-Scheine ferner zurückbleiben sollten, die Einlösungsfrist derselben später durch Ausbringung eines Präklusiv-Termins beschränkt werden wird.

Berlin, den 19ten Juli 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehendes Publikandum wird mit Bezug auf unsere desfallsige Bekannt-

Digitized by Google

machung vom 5ten März c., Amtsblatt No. 12 pag. 51—52, No. 13 pag. 56—57 und No. 14 pag. 64 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Inhaber von Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen, welche den Nennwerth durch Vermittelung unserer Haupt-Kasse beziehen wollen, zugleich zur ungesäumten Einsendung der desfallsigen Verzeichnisse mit den designirten Zins-Coupons und Zinsscheinen aufgefordert.

Stettin, den 5ten August 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

208) I. No. 388. August 1841.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Juli 1841.

No.	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	9	5	1	8	2	—	26	—	—	—	—	—	22	—	1	12	2	—	15	3	5	15	2
2	Anclam	2	—	—	1	7	8	—	25	8	—	25	8	—	22	11	1	11	3	—	15	—	4	15	—
3	Cammin	2	5	7	1	7	—	—	—	—	—	27	6	—	21	3	1	10	—	—	17	6	4	—	—
4	Demmin	1	29	4	1	8	—	—	24	3	—	24	3	—	20	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	15	—	1	10	—	—	—	—	1	—	—	—	22	6	1	15	—	—	15	—	4	—	—
6	Gatz	2	3	9	1	8	3	—	—	—	—	—	—	—	23	9	1	16	3	—	15	—	6	—	—
7	Gollnow	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	25	3	—	20	7	1	10	5	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	11	8	—	—	—	—	25	—	—	22	6	1	14	4	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	4	10	—	—	—	—	26	3	—	19	—	—	—	—	—	22	6	4	10	—
10	Greifenhagen	2	7	3	1	7	5	—	23	2	—	—	—	—	24	6	1	12	—	—	20	—	5	10	—
11	Plathe	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	22	6	—	—	—	1	12	6	—	—	—	—	—	—
12	Pasewalk	1	26	—	1	5	11	—	22	6	—	—	—	—	22	3	1	10	—	—	20	—	6	—	—
13	Pyritz	2	2	8	1	2	8	—	26	8	—	—	—	—	20	9	1	7	4	—	15	—	3	20	—
14	Naugardt	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	25	—	—	21	7	1	10	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	10	8	1	6	7	—	26	—	—	23	4	—	21	1	1	10	2	—	21	3	5	15	—
16	Swinemünde	1	29	7	1	10	1	—	—	—	—	25	8	—	23	6	1	9	—	—	23	9	5	8	8
17	Regenwalde	—	—	—	1	4	11	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	27	3	1	7	2	—	—	—	—	25	2	—	20	7	1	7	6	—	22	6	4	—	—
19	Ueckermünde	2	11	1	1	8	7	—	—	—	—	29	2	—	22	6	1	6	10	—	17	6	5	—	—
20	Usedom	2	15	—	1	10	—	—	27	6	—	25	—	—	22	6	1	20	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	—	—	—	1	8	6	—	—	—	—	26	11	—	23	7	1	10	—	—	25	—	4	—	—
	Summa	30	12	7	26	6	6	6	27	9	13	19	2	13	27	4	24	24	9	8	25	3	67	3	10
	Fraction	2	5	9	1	7	5	—	26	—	—	25	7	—	22	—	1	11	5	—	18	11	4	23	10

Stettin, den 8ten August 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

209) I. No. 329. August 1841.

Se. Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß für die Funk-

Digitized by Google

tionen des Lootsenkommandeurs in Stettin vom 1sten Januar k. J. ab ein Oberlootse mit einem jährlichen Gehalt von 300 thl. angestellt werde, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diejenigen Schiffer, welche zur Annahme dieser Stelle geneigt sind, und ihre Befähigung dazu durch den Ausweis über die abgelegte vorschriftsmäßige Prüfung nachzuweisen vermögen, sich längstens bis zum 15ten Oktober d. J. unter Beifügung der Zeugnisse über ihre Qualifikation und Moralität bei uns zu melden haben. Stettin, den 10ten August 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

210) I. No. 627. Mai 1841.

Dem einestheils hart an der Landstraße von Swinemünde nach Wollin, anderntheils an dem, von dem Dorfe Dargebanz nach Groß Mocratz führenden Wege neu angelegten Königlichen Vorwerke, ist der Name:

„Neu-Dargebanz"

und dem, unfern des Weges zwischen den Ortschaften Lüsckow und Coertenthin (Insel Wollin) in nordwestlicher Richtung von Lüsckow neu angelegten adelichen Vorwerke, der Name:

„Neu-Lüsckow"

beigelegt worden.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 12ten August 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

211) No. 1801. A. August 1841.

Im Demminschen Kreise sind

1) für die Ortschaften Alt- und Neu-Plestlin, Zemmin, Bentzin, Müssenthin, Tutow, Leussin, Zarrenthin, Klinkenberg, Groß und Klein Toitin, Unnode und Völschow

der Baron von Sobeck auf Bentzin zu Zarrenthin;

2) für die Ortschaften Barkow, Schossow, Pribsleben, Tützpatz nebst Idashof, Altenhagen, Neuenhagen, Gütz nebst Herrmannshöhe, Buchar, Loickenzin, Clatzow, Rosemarsow, Philippshoff und Miltitzwalde,

der Sekretair Ruskow zu Tützpatz,

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Stettin, den 6ten August 1841. Königliches Oberlandesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer von Hiller auf Haegenken und der Rittergutsbesitzer von Borck auf Eriencke sind zu Kreisdeputirten des Usedom-Wolliner Kreises erwählt und als solche bestätigt worden.

Digitized by Google

Zur Küster- und Schulstelle in Marienthal, Synode Bahn, ist der Schullehrer Steincke in Fiddichow vocirt.

In Megow, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Henfel angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 35.

Stettin, den 27. August 1841.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

212) I. No. 854. August 1841.

Betrifft die Wiedereröffnung der Schiffsbau-Schule in Stettin.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 17ten Juli c. wegen Wiedereröffnung der hiesigen Schiffsbauschule bringen wir, in Folge höherer Anordnung, die bei der Aufnahme von Zöglingen in die gedachte Schule zu machenden Anforderungen nachstehend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Es wird gefordert:

1) In der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtsorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel-de-tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen.
2) Die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen.
3) Die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, Kenntniß der einfachsten Gesetze

4) der Trigonometrie,
5) der Stereometrie,
6) der Statik und
7) Mechanik } fester und flüssiger Körper,
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Stettin, den 20sten August 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

213) III. No. 197. Juli 1841.

Bekanntmachung, die Einlösung der Kur- und Neumärkischen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine betreffend.

Von den Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen, welche nach unserer durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königl. Regierungen, durch die hiesige Staats-Zeitung (No. 62, 69 und 76) die beiden andern hiesigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachung vom 25sten Februar d. J. bei der Controle der Staats-Papiere in Berlin vom

15ten März c. ab, zum Nennwerth baar eingelöset werden sollten — ist bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem oben genannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber solcher Papiere hierdurch abermals auf, solche unter Beobachtung der, in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße No. 30 Behufs, der baaren Einlösung einzureichen, und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zins-Coupons und Zins-Scheine ferner zurückbleiben sollten, die Einlösungsfrist derselben später durch Ausbringung eines Präklusiv-Termins beschränkt werden wird.

Berlin, den 19ten Juli 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehendes Publikandum wird mit Bezug auf unsere desfallsige Bekanntmachung vom 5ten März c., Amtsblatt No. 12 pag. 51—52, No. 13 pag. 56—57 und No. 14 pag. 64 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Inhaber von Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen, welche den Nennwerth durch Vermittelung unserer Haupt-Kasse beziehen wollen, zugleich zur ungesäumten Einsendung der desfallsigen Verzeichnisse mit den designirten Zins-Coupons und Zinsscheinen aufgefordert.

Stettin, den 5ten August 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

214) No. 3158. A. August 1841.

Aus dem Justiz-Ministerialblatte de 1841 No. 31. No. 172.

Instruktion für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern vom 1sten Mai 1841.

Da die bisherigen, theils von den Ober-Landesgerichten, theils von dem Justizminister erlassenen Instruktionen für die Schiedsmänner sich als unzureichend ergeben haben, überdies auch ihrem Inhalte nach mehrfach von einander abweichen, so hat sich der Justizminister veranlaßt gefunden, dieselben hierdurch aufzuheben und für sämmtliche Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern, im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern und der Polizei, die nachstehenden anderweitigen Vorschriften zur gleichmäßigen Befolgung zu ertheilen:

§. 1.

Protokollbuch und Amtssiegel.

Sobald die Bestätigung und Vereidigung eines Schiedsmannes erfolgt ist, hat sich derselbe bei der betreffenden Polizeibehörde — in den Städten bei dem Magistrat, auf dem Lande bei dem Landrath des Kreises — zum Empfange

Digitized by Google

eines Amtssiegels und Protokollbuchs zu melden. Das letztere hat er sofort durchgängig zu paginiren, d. h. mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen, und die letzten 6 Bogen, die zum Verzeichniß seiner Auslagen und der Copialien bestimmt sind, nach folgenden Kolumnen zu liniiren:

1) Fortlaufende Nummer.
2) Name der Sache.
3) Pagina und Nummer des Protokollbuchs.
4) Betrag der Copialien — Thlr. — Sgr. — Pf.
5) Benennung der sonstigen Auslagen. (Diese sind jedesmal speciell zu bezeichnen.)
6) Summa sämmtlicher Gebühren — Thlr. — Sgr. — Pf.
7) Name der Partei welche sie zu entrichten hat.
8) Datum, unter welchem die Zahlung erfolgt und Quittung ertheilt ist.
9) Bemerkungen.

Wenn das Protokollbuch auf diese Weise gehörig eingerichtet ist, muß der Schiedsmann dasselbe dem Richter, der ihn vereidigt hat, vorlegen. Von diesem wird es alsdann, sobald es vorschriftsmäßig befunden worden ist, auf dem ersten Blatt mit folgender Ueberschrift versehen:

Protokoll-Buch des Schiedsmanns N. N. zu ....., welches aus ... Seiten besteht und von Seite ... bis ... zum Einschreiben der Protokolle, von Seite ... bis ... zum Verzeichniß der Auslagen und Copialien bestimmt ist.

Legalisirt durch den unterzeichneten Richter.

Ort und Datum.

Gerichtssiegel und Unterschrift.

Erst nachdem das Protokollbuch auf diese Weise die gerichtliche Legalisation erhalten hat, darf der Schiedsmann dasselbe zu amtlichen Eintragungen benutzen.

§. 2.

Jeder Schiedsmann hat sein Protokollbuch mit Sorgfalt und mit Ordnung zu führen; es dürfen in demselben weder Correkturen noch Rasuren vorgenommen, am wenigsten aber Blätter ausgeschnitten werden.

Eben so muß der Schiedsmann sein Amtssiegel sorgfältig aufbewahren und dasselbe nur in amtlichen Angelegenheiten gebrauchen.

Sobald sein Amt aufhört, muß er demnächst das Siegel und das Protokollbuch derjenigen Behörde, von welcher er beides empfangen hat, zurückgeben.

§. 3.

In das Protokollbuch werden die von dem Schiedsmann aufgenommenen Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufender Nummer eingeschrieben. Es gehören dahin nicht blos die von ihm geschlossenen Vergleiche, sondern auch die Vermerke über Streitigkeiten, in denen kein Vergleich zu Stande gekommen ist — weil entweder die Partheien nicht legitimirt oder nicht zu vereinigen waren,

Digitized by Google

oder weil dem Schiedsmanne die Sache zu weitläufig und zu schwierig wurde (§. 13. der Verord.) oder weil sich ergab, daß sie zu den von seiner Funktion ausgeschlossenen Angelegenheiten gehörte. (§§. 14. und 22. der Verord.)

Der Schiedsmann muß in diesen Fällen den Vorgang mit kurzen Worten vermerken, dabei aber den Tag der Verhandlung, den Namen und Wohnort der Partheien, den Gegenstand des Streits und den Grund, weshalb kein Vergleich zu Stande gekommen ist, vollständig angeben.

§. 4.

Belags-Akten.

Außer dem Protokollbuch muß jeder Schiedsmann ein besonderes Aktenstück anlegen, zu welchem er die schriftlichen Klagen und Entgegnungen, welche ihm die Partheien einreichen (§. 15. der Verord.) die schriftlichen Zeugnisse und anderen Papiere, welche sie beibringen, so wie die Stempel und die Beläge über seine baaren Auslagen, nach der Zeitfolge einheftet. Dies Aktenstück muß foliirt, mit einem Inhaltsverzeichniß versehen und auf dem Aktendeckel

Belags-Akten
des Schiedsmann N. N.
zu .....
(Jahrgang.)

bezeichnet werden.

Auf jedem Schriftstücke, welches der Schiedsmann zu diesen Akten heftet, muß er die darauf bezügliche Pagina und Nummer des Protokollbuchs vermerken. Eben so muß er hinter den Verhandlungen, welche er in das Protokollbuch einträgt, die betreffenden Folien der Belagsakten beifügen.

Nach Beendigung seines schiedsamtlichen Verhältnisses hat er derjenigen Behörde, welcher er nach §. 2. sein Amtssiegel und Protokollbuch zurückgiebt, auch die Belagsakten einzuhändigen.

§. 5.

Competenz der Schiedsmänner.

Die Schiedsmänner sind zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten bestimmt. (§§. 1. und 4. der Verord.) Unter streitigen Angelegenheiten werden diejenigen Privatstreitigkeiten verstanden, welche beim Mangel einer gütlichen Vereinigung im Wege des Prozesses durch richterlichen Ausspruch entschieden werden müßten.

Wo kein Streit unter den Parteien obwaltet, sind die Schiedsmänner amtlich einzuschreiten nicht befugt.

§. 6.

Ausgeschlossen sind:

Von ihrem Wirkungskreise sind daher ausgeschlossen:

alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich die Aufnahme von Schuldverschreibungen, Bürgschaften, Hypotheken-Bestellungen, Cessionen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Miethsverträgen und anderen Contracten.

Digitized by Google

a. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Eine Ausnahme davon findet nur statt, wenn dergleichen Erklärungen oder Verträge den Gegenstand des Streits dergestalt betreffen, daß sie einen wesentlichen Bestandtheil des von dem Schiedsmanne aufzunehmenden Vergleichs ausmachen, oder wenn sie zur Ausführung des Vergleichs nothwendig sind.

Allein auch in diesen Fällen müssen sich die Schiedsmänner der Aufnahme solcher Verträge enthalten, zu deren Rechtsbeständigkeit eine bloße Beglaubigung nicht genügt, bei denen vielmehr eine besondere Form, namentlich eine gerichtliche Aufnahme oder Prüfung in den Gesetzen vorgeschrieben ist.

Dahin gehören hauptsächlich: Schenkungsverträge, gemeinschaftliche Schuldverschreibungen der Eheleute, Verträge zwischen Eheleuten, Bürgschaften der Frauenspersonen, Erbverträge und Testamente, Ehegelöbnisse, Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder, Bestellung von Altentheilen, und Erbzinsverträge.

Kommt eine Verabredung der Art bei einer schiedsamtlichen Vereinigung zur Sprache, so muß sich der Schiedsmann begnügen, in seinem Protokolle die Willenserklärung der Partheien über ein solches Abkommen im Allgemeinen zu constatiren, wegen der Aufnahme selbst aber die Partheien an das Gericht verweisen.

Verhandlungen und Vergleiche, welche dieser Vorschrift zuwider dennoch von Schiedsmännern aufgenommen worden sind, haben nicht die Wirkung schiedsmännischer Vergleiche, sondern können nur den bloßen Privatverträgen gleich geachtet werden. Diejenigen Schiedsmänner aber, welche sich beikommen lassen, solche Verabredungen aufzunehmen, sollen von den Obergerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Was die Schiedsmänner bei Aufnahme von Verträgen hinsichtlich des Stempels zu beobachten haben, ist in der in den Amtsblättern abgedruckten Instruktion vom 28sten April 1840 bestimmt.

§. 7.

b. Strafbare Handlungen.

Von den schiedsamtlichen Vereinigungen sind ferner ausgeschlossen:

alle Handlungen, welche als Vergehen oder Verbrechen mit Strafe bedroht sind, sofern es sich nur um die Untersuchung und Bestrafung derselben handelt.

Werden dergleichen strafbare Handlungen zu ihrer Kenntniß gebracht, so müssen sie den Ankläger an den ordentlichen Richter verweisen. In wiefern bei Injuriensachen eine Ausnahme statt findet, ist im §. 14. der Verord. bestimmt.

c. Weitläuftige und verwickelte Streitfragen.

Auch müssen die Schiedsmänner sich nicht mit der Schlichtung solcher Streitfragen befassen, zu deren Beurtheilung eine genaue Kenntniß der Gesetze erforderlich ist, oder deren Untersuchung ihnen zu schwierig und zu weitläuftig wird; vielmehr haben sie die Partheien damit an den ordentlichen Richter zu verweisen. (§. 13. der Verord.)

Digitized by Google

Diese Vorschrift müssen die Schiedsmänner genau beachten und sich nicht durch falsches Ehrgefühl oder Ueberschätzung ihrer Kräfte verleiten lassen, ihre amtliche Wirksamkeit auch auf solche Rechtsfälle auszudehnen, die ihre Sachkenntniß und Fassungsgabe überschreiten, indem sie sonst den Zweck ihres Berufs verfehlen, und durch unbestimmte und mangelhafte Vergleiche zu um so verwickeltern Rechtsstreitigkeiten Veranlassung geben.

§. 9.

Der Schiedsmann muß: a) die Partheien in Güte zu vereinigen suchen;

Dem Schiedsmann steht kein Recht der Entscheidung zu, er soll die Partheien, welche sich mit ihren streitigen Angelegenheiten an ihn wenden, in Güte zu vereinigen suchen, er hat sich daher auch aller Zwangsmaaßregeln gegen dieselben zu enthalten, namentlich darf er weder den Kläger noch den Verklagten unter Androhung von Strafen vorladen. Erscheint eine Parthei auf seine Vorladung nicht, so ist anzunehmen, daß sie sich auf seine amtliche Vermittelung nicht einlassen will.

§. 10.

b) mit den Partheien selbst verhandeln.

Wer vor dem Schiedsmann einen Vergleich abschließen will, muß sich bei demselben in Person einfinden. Mit Bevollmächtigten darf der Schiedsmann keinen Vergleich aufnehmen. Davon machen auch die Familienglieder der Partheien keine Ausnahme. Es kann daher weder der Sohn für den Vater, noch die Frau für den Mann, noch der Bruder für die Schwester bei den Verhandlungen des Schiedsmanns zugelassen werden.

§. 11.

c) sich von der Identität und

d) von der Dispositionsfähigkeit derselben versichern.

Der Schiedsmann muß sich in allen Fällen davon überzeugen, daß die Partheien mit denen er verhandelt, auch wirklich diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben. Er muß sie daher entweder persönlich kennen, oder durch andere ihm bekannte Personen recognosciren lassen, oder sich sonst auf eine glaubwürdige Art von ihrer Identität versichern. Auf welche Weise dies geschehen, muß er im Protocolle vermerken.

§. 12.

Eben so muß er sich die Ueberzeugung davon verschaffen, daß die Partheien fähig und befugt sind, ohne Zuziehung eines Andern über den streitigen Gegenstand zu verfügen und auch hierüber das Nöthige im Protocoll aufnehmen. In dieser Beziehung hat der Schiedsmann folgende Vorschriften zu beachten:

1) Mit Minderjährigen, d. h. mit solchen Personen: welche das 24ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, mit Wahnsinnigen und Blödsinnigen, mit Taubstummen, ferner mit Leuten, die vom Gericht für Verschwender erklärt worden sind, so wie überhaupt mit Personen, die unter Vormundschaft oder Kuratel sich befinden, darf der Schiedsmann nicht verhandeln. Erscheint ein Vormund, um für seine Kuranden einen Vergleich abzuschließen, so kann sich der Schiedsmann nur alsdann darauf einlassen, wenn der

Digitized by Google

Vormund vom vormundschaftlichen Gericht schriftlich dazu autorisirt worden ist. Der Schiedsmann muß sich in solchem Falle sowohl diese Autorisation, als auch die Bestallung des Vormundes vorlegen lassen, und eine beglaubte Abschrift davon bei seinen Akten behalten.

2) Söhne, die das 24ste Jahr bereits überschritten haben, deren Vater aber noch am Leben ist, können ohne den Beitritt des Letzteren nur alsdann einen gültigen Vergleich schließen, wenn sie durch Errichtung einer von den Eltern abgesonderten Wirthschaft, oder durch Uebernahme eines Gewerbes, oder eines öffentlichen Amts, oder durch ausdrückliche Erklärung des Vaters der väterlichen Gewalt entlassen worden sind.

Der Schiedsmann darf daher nur in diesen Fällen selbstständig mit ihnen verhandeln, in den übrigen Fällen ist dagegen die Zuziehung des Vaters nothwendig.

3) Mit majorennen aber unverheiratheten Töchtern, derer Vater noch am Leben ist, kann der Schiedsmann überhaupt nur unter Zuziehung des Vaters verhandeln, es sei denn, daß die Tochter durch ausdrückliche Erklärung des Vaters der väterlichen Gewalt entlassen worden ist.

4) Verheirathete Frauen können nur im Beitritt ihrer Ehemänner vor ihm erscheinen. Mit Ehefrauen allein darf er nicht verhandeln.

§. 13.

Verfahren: a) mit Personen, die nicht schreiben und lesen können.

Ergiebt sich bei dem Abschluß einer Vergleichs-Verhandlung, daß eine Parthei weder schreiben noch Geschriebenes lesen, oder blos ihren Namen schreiben, sonst aber weder lesen noch schreiben kann, und hat sie keinen Beistand mit zur Stelle gebracht, so muß der Schiedsmann von Amts wegen einen glaubhaften Mann bei der Verhandlung zuziehen, und in dessen Gegenwart der Parthei das von ihm aufgenommene Protokoll langsam und deutlich vorlesen. Genehmigt sie den Inhalt desselben, so hat sie statt ihrer Namens-Unterschrift drei Kreuze oder sonst ein anderes Handzeichen unter das Protokoll zu setzen und der zugezogene Beistand muß demnächst dabei bescheinigen, daß diese Handzeichen von der schreibensunkundigen Parthei statt ihrer Namensunterschrift gemacht worden seien. Ist diese Vorschrift nicht beachtet, so ist die Verhandlung für diejenige Parthei, welche nicht schreiben oder Geschriebenes lesen kann, unverbindlich.

Können beide Partheien nicht schreiben, so muß für jede derselben ein besonderer Beistand zugezogen werden. Unter mehreren, gemeinschaftliche Sache machenden Personen, kann jedoch derjenige, welcher schreiben und Geschriebenes lesen kann, die Handzeichen seiner Streitgenossen, denen diese Fähigkeit ermangelt, bescheinigen, ohne daß es eines weiteren Beistandes bedarf.

§. 14.

b) mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Ist eine Parthei oder sind beide Partheien der deutschen Sprache nicht mächtig, so darf der Schiedsmann sich mit der Aufnahme des Vergleichs nur

Digitized by Google

alsdann befassen, wenn er der fremden Sprache soweit kundig ist, um in derselben reden und schreiben zu können; dies muß er in dem Vergleichsprotokoll auf seinen Amtseid versichern, das Protokoll selbst aber, wenn beide Theile der fremden Sprache kundig sind, in dieser, sonst sowohl in der fremden als auch in der deutschen Sprache aufnehmen und von den Partheien unterzeichnen lassen.

Wenn der Schiedsmann der fremden Sprache nicht mächtig ist, so muß er die Partheien an den Richter verweisen. Dollmetscher dürfen von ihm nicht zugezogen werden.

§. 15.

Ausfertigung des Vergleichs.

Ausfertigungen des Vergleichs darf der Schiedsmann in allen Fällen nur alsdann ertheilen, wenn die Partheien es ausdrücklich verlangen; ihren desfallsigen Antrag muß er im Protokollbuch vermerken und demnächst die Anzahl der ausgefertigten Exemplare, so wie das Datum der Ausfertigungen unter der Original-Verhandlung notiren.

Auf der Ausfertigung ist jedesmal die betreffende Seite und Nummer des Protokollbuchs beizufügen und die Ausfertigung selbst in der Art einzurichten, daß die Reinschrift des Protokolls vorangeschickt und sodann darunter gesetzt wird:

Mit der Urschrift gleichlautend befunden und heute ausgefertigt.

(Ort und Datum.)

(Siegel und Unterschrift des Schiedsmannes.)

§. 16.

Gebühren und Auslagen.

Der Schiedsmann darf für die Ausrichtung seines Amts nur Copialien und baare Auslagen verlangen.

I. Die Copialien betragen:

1) für eine Reinschrift auf den Bogen vorschriftsmäßig geschrieben 2 sgr. 6 pf.;
2) für Beilagen und bloße Abschriften:
   a. wenn sie nicht über 2 Bogen ausmachen — auf den Bogen 2 sgr.,
   b. wenn sie mehr betragen, für jeden der beiden ersten Bogen 2 sgr., für den dritten und jeden folgenden Bogen dagegen nur 1 sgr. 3 pf.

Jede ungebührliche Ausdehnung der Zeilen und Silben muß vermieden werden, jede Seite also mindestens 24 Zeilen und jede Zeile mindestens 12 Silben enthalten. Besteht die anzufertigende Reinschrift oder Abschrift nur in einem Bogen, so kann der volle respektive zu 1 und 2 a. bemerkte Satz genommen werden, auch wenn die Abschrift nur wenige Zeilen enthält.

Für die Einschreibung eines Vergleichs oder einer Verhandlung in das Protokollbuch sind keine Copialien zulässig.

II. Zu den baaren Auslagen des Schiedsmannes gehören hauptsächlich:

1) die Bestellungskosten für die Vorladung der Parteien; der Schiedsmann darf jedoch an Bestellungskosten nicht mehr liquidiren, als er selbst dem Boten gezahlt hat und muß die Quittung des letztern zu seinen Belags-

Akten

Digitized by Google

Akten bringen. Hat er dem Boten nichts bezahlt, so finden auch keine Bestellungsgebühren statt.

2) Briefporto für empfangene und abgesandte Briefe.

Für die amtlichen Anfragen und Berichte an die vorgesetzten Behörden, namentlich für die jährlichen Berichts-Erstattungen an die Landräthe, ist den Schiedsmännern die Portofreiheit bewilligt worden. Die Schiedsmänner haben jedoch dergleichen Correspondenzen auf dem Couvert als: „Herrschaftliche schiedsamtliche Angelegenheiten" zu bezeichnen und mit ihrem Amtssiegel zu versehen.

3) Reisekosten. Wenn ein Schiedsmann zur Schlichtung von Privatstreitigkeiten zu reisen veranlaßt wird, so ist diejenige Parthei, welche die amtliche Einwirkung desselben in Anspruch genommen hat, für seine standesmäßige Beförderung zu sorgen verpflichtet.

Ist ihm die eigene Beförderung von der Parthei überlassen worden, so kann er als Entschädigung dafür eben so viel verlangen, als eine Parthei seines Ranges und Standes nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23sten August 1815 an Reise- und Zehrungskosten zu liquidiren berechtigt ist.

§. 17.

Sportel-Ueberschreitungen, Annahme von Geschenken.

Außer den Copialien und baaren Auslagen darf der Schiedsmann keine Gebühren liquidiren. Auch darf er weder vor noch nach den Vergleichs-Unterhandlungen Geschenke von den Partheien annehmen.

§. 18.

Eintragung der Gebühren.

Die Gebühren, welche der Schiedsmann nach §. 10. d. V. von den Partheien zu erheben berechtigt ist, muß derselbe im Protokollbuch gleich hinter der aufgenommenen Verhandlung liquidiren. Das Resultat der Rechnung wird dann in die zum Verzeichniß der Kosten bestimmte zweite Abtheilung des Protokollbuchs eingetragen; dort wird auch der Empfang der Zahlung in der betreffenden Kolumne bemerkt. Will der Schiedsmann die Copialien oder die baaren Auslagen den Partheien erlassen, so muß er dies unter dem Vergleichs-Protokoll bemerken; alsdann bedarf es weder einer Berechnung noch einer Buchung derselben.

Abschriften der Kostenliquidation müssen den Partheien auf ihr Verlangen unentgeldlich verabfolgt werden.

§. 19.

Quittung über Empfang derselben.

Kein Schiedsmann darf von einer Parthei irgend etwas an Copialien oder Auslagen erheben, ohne ihr darüber eine schriftliche, die Seite und die Nummer des Gebühren-Verzeichnisses enthaltende Quittung auszustellen. Werden ihm baare Auslagen erstattet, so ist er verpflichtet, den Partheien auf ihr Verlangen die Belege darüber auszuhändigen.

§. 20.

Einziehung der Gebühren.

Verweigert eine Parthei dem Schiedsmann die Erstattung seiner Copialien oder seiner baaren Auslagen, so darf sich dieser mit der eigenen Beitreibung derselben nicht befassen, vielmehr muß er sich deshalb an den ordentlichen Richter des Schuldners wenden.

Der Richter ist verbunden, auf den Grund eines beglaubigten Extrakts aus dem Gebühren-Verzeichnisse des Schiedsmanns die Execution gegen den Schuldner zu verfügen. Macht der letztere Einwendungen gegen seine Zahlungsverbindlichkeit, so entscheidet der Richter darüber durch ein bloßes Dekret, gegen welches beiden Theilen innerhalb sechs Wochen, vom Tage des Empfanges angerechnet, der Recurs und zwar entweder an das vorgesetzte Obergericht oder an den Justiz-Minister frei steht, je nachdem das Dekret von einem Untergerichte oder von einem Landes-Justiz-Collegium erlassen worden ist.

§. 21.

Geschäfts-Nachweisung.

Die summarische Geschäfts-Nachweisung, welche jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres dem Landrath oder der städtischen Polizeibehörde nach §. 34 der Verordnung einzureichen hat, muß nach dem anliegenden Formular in der Art eingerichtet werden, daß daraus hervorgeht:

1) wie viel Sachen überhaupt im Laufe des vergangenen Jahres vor dem Schiedsmann anhängig gewesen,
2) wie viel Sachen davon:
   a) durch Vergleich,
   b) durch Zurücktreten der Partheien,
   c) durch Ueberweisung an den Richter erledigt worden, und
3) wie viel Sachen am Schlusse des Jahres anhängig geblieben sind.

In jeder Rubrik müssen hinter diesen Angaben die Nummern des Protokollbuchs allegirt werden, unter denen die Vergleichs-Protokolle oder die Vermerke über fruchtlose Sühneversuche eingetragen worden sind. Diese Nachweisungen müssen in der ersten Woche des neuen Jahres bei den betreffenden Polizeibehörden eingereicht werden. Die letzteren sind demnächst verpflichtet, sämmtliche Nachweisungen ihres Kreises vor Ablauf des Januars dem Landes-Justiz-Collegium einzusenden und über den Erfolg des Instituts, so wie über die Wirksamkeit der einzelnen Schiedsmänner zu berichten.

§. 22.

Amtsverschwiegenheit.

Ueber ihre amtlichen Verhandlungen und über die bei Gelegenheit derselben zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Partheien, müssen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten.

§. 23.

Aufsicht über die Schiedsmänner

Wenn auf den Grund eines von einem Schiedsmanne aufgenommenen

Digitized by Google

Vergleichs bei den ordentlichen Gerichten Execution nachgesucht wird, und diese nicht erfolgen kann, weil der Vergleich dunkel oder unverständlich gefaßt ist, so haben die Untergerichte darüber jedesmal, unter Einsendung des fehlerhaften Vergleichs-Protokolls, an das Landes-Justizkollegium zur weitern Veranlassung zu berichten.

§. 24.

a) von Seiten der Unterbehörden.

Außerdem sind sämmtliche Untergerichte sowohl, als die Landraths-Aemter und Polizeibehörden verpflichtet, wenn sie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann sein Amt fehlerhaft verwaltet, die Grenzen desselben überschreitet, oder gar das Amt zur Bedrückung der Partheien mißbraucht, dem Landes-Justizkollegium unverzüglich genaue Anzeige davon zu machen.

§. 25.

b) von Seiten der Landes-Justizkollegien.

Die Landes-Justizkollegien werden die Dienstführung der Schiedsmänner und insbesondere die Ordnung ihrer Protokollbücher und Gebühren-Verzeichnisse von Zeit zu Zeit durch besondere Commissarien untersuchen lassen, um denjenigen, welche ihr Amt mit Treue und Umsicht erfüllen, die verdiente Anerkennung ihren Bemühungen zu Theil werden zu lassen, die Irrenden zu belehren, die Pflichtvergessenen aber zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Berlin, den 1sten Mai 1841.

Der Justiz-Minister.

Mühler.

Digitized by Google

Beilage
zu §. 21 der neuen Instruktion.
Summarische Nachweisung der Geschäfte des Schiedsmanns N. N. zu P. im Jahre 18 . .

Zahl der anhängig gewesenen Sachen.			Davon sind beendigt.						Am Schluß des Jahres sind noch anhängig geblieben.		Bemerkungen.
			Durch Vergleich.		Durch Zurücktreten der Partheien.		Durch Ueberweisung an den Richter.				
überjährige.	diesjährige.	Summa.	Zahl.	No. des Protokollbuchs.	Zahl.	No. des Protokollbuchs.	Zahl.	No. des Protokollbuchs.	Zahl.	Nummer des Protokollbuchs.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
6.	54.	60.	40.	No. 1 bis 10 13—32 39—48	6.	No. 11—12 49—52	6.	No. 33 bis 38.	2.	No. 53—60.	NB. Was nach der Kolumne 10 am Schluß des Jahres anhängig bleibt, muß in der Geschäfts-Nachweisung des folgenden Jahres in der Kolumne: 1) als überjährig übertragen werden; 2) einer Bezeichnung der einzelnen Sachen nach dem Namen und nach dem Gegenstande bedarf es nicht. Ort und Datum. Unterschrift des Schiedsmanns.

Vorstehende Instruktion wird hierdurch zur allgemeine Kenntniß gebracht und haben sämmtliche Schiedsmänner im hiesigen Departement sich danach genau zu achten. Stettin, den 12ten August 1841.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) der Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

215) Bekanntmachung. Zur Sicherung der Verpflegung für die Garnison in Ueckermünde für das Jahr 1842 sollen

16 Winspel Roggen,
180 „ Hafer,
1200 Centner Heu und

Digitized by Google

170 Schock Stroh
im Wege der Licitation beschafft werden.

Wir haben zu diesem Behuf einen Termin
auf den 20sten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr,
auf dem landräthlichen Büreau daselbst anberaumt, zu welchem Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die diesfälligen Bedingungen in dem Termine näher bekannt gemacht werden sollen.

Stettin, den 19ten August 1841.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

---

216) Bekanntmachung. Wegen Sicherung des Brod- und Fourage-Bedarfs für die Garnisonen in Pyritz, Soldin und Königsberg i. d. N. pro 1842, haben wir vor unserm Deputirten dem Herrn Intendantur-Rath Krügel folgende Licitations-Termine anberaumt:

1) in Pyritz auf den 11ten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause,
2) in Soldin auf den 12ten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause,
3) in Königsberg i. d. N. am 13ten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause,

wozu wir Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Bedingungen in den diesfälligen Terminen bekannt gemacht werden sollen.

Stettin, den 19ten August 1841.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

---

4) anderer Behörden.

217) Bekanntmachung der Termine zum Brennen der Fohlen mit dem Gestüts-Brand, welche in diesem Jahre nach Beschälern des Königl. Westpreußischen Landgestüts gefallen sind.

Termine. Monat.	Tag.	Beschäl-Station.	Termin-Stunden von bis	Bemerkungen.
1841.			Uhr.	
September	20.	Molstow	3—4	
"	21.	Neuhof	10—11	

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, die Fohlen schon zur ersten Termins-Stunde zu gestellen, indem nach Ablauf der angesetzten Zeit der Gestüt-Beamte seine Reise fortsetzen muß; auch ist es wünschenswerth, daß die Fohlen mit Strickhalftern versehen werden, damit das Einfangen derselben keinen Zeitverlust verursacht. Marienwerder, den 3ten August 1841.

Der Landstallmeister. (gez.) Meißner.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Prediger Oelgarte, bisher Seelsorger an der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard, ist als Pastor in Wangerin angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Kandidat Carl August Wilhelm Gericke ist als Pastor adjunctus zu Cossin, in der Synode Pyritz, angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Kandidat Carl Ernst August Kuhlo, ist als Pastor zu Stargord, in der Synode Regenwalde, angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Kandidat Ludwig Julius Fischer ist als Pastor zu Succow a. J., in der Synode Jacobshagen, angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

In die Stelle des nach Cöslin versetzten Rauch, ist der bisherige reitende Reserve-Grenz-Aufseher August Schulz, nach Gollnow als reitender Steuer-Aufseher versetzt.

Der Wachtmeister Tews, der Feuerwerker Schink und der Unteroffizier Alwig, sind als Grenz-Aufseher im Haupt-Amtsbezirk von Wolgast, und

der Unteroffizier Dahlke, der Unteroffizier Lorenz, so wie der Feldwebel Christian Ludwig Retzlaff, sind als Grenzaufseher im Haupt-Amtsbezirk von Demmin angestellt.

In demselben Haupt-Amtsbezirk ist der Ober-Grenzkontrolleur Rohr aus Beverungen, (im Direktoratsbezirk von Münster) versetzt worden.

Als Steueraufseher in Anklam ist der bisherige Grenzaufseher Otto zu Recke in Westphalen eingetreten.

Dem als Post-Expediteur zu Jarmen angenommenen pensionirten Lieutenant von Pfuhlstein, ist zugleich die Steuer-Receptur daselbst übertragen worden.

Die ledig gewordene Steuer-Einnehmerstelle zu Wollin, ist dem bisherigen Neben-Zollamts-Assistenten Heck in Treptow an der Tollense verliehen und zu seinem Nachfolger

der bisherige Steueraufseher Mihr zu Colberg ernannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 36.

Stettin, den 3. September 1841.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

218) I. No. 854. August 1841.

Betrifft die Wiedereröffnung der Schiffsbau-Schule in Stettin.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 17ten Juli c. wegen Wiedereröffnung der hiesigen Schiffsbauschule bringen wir, in Folge höherer Anordnung, die bei der Aufnahme von Zöglingen in die gedachte Schule zu machenden Anforderungen nachstehend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Es wird gefordert:

1) In der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtsorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel-de-tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen.
2) Die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen.
3) Die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, Kenntniß der einfachsten Gesetze

4) der Trigonometrie,
5) der Stereometrie,
6) der Statik und
7) Mechanik } fester und flüssiger Körper,
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Stettin, den 20sten August 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

219) I. No. 627. August 1841.

Bekanntmachung. Der bisherige Portugiesische General-Consul für Stettin, Chevalier Thomas Ribeiro dos Santos, ist von seiner Regierung zum General-Consul für die Preußischen Staaten mit Beibehaltung seines Wohnsitzes zu Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft von dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Handel und Schiffahrt treibenden Publikums gebracht. Stettin, den 14ten August 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

220) I. No. 796. August 1841.

Auf den Grund eines Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 11ten d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der pensionirte Oekonomie-Commissionsrath Brede zu Jasenitz befugt ist, auch ferner als ökonomischer Sachverständiger im Sinne des §. 38. des Edikts zur Beförderung der Landkultur vom 14ten September 1811 zu fungiren und resp. mit öffentlichem Glauben, sowohl ökonomische Gutachten abzugeben, als auch Taxaufnahmen, Revisionen von Abschätzungen ꝛc. vorzunehmen, wenn derselbe damit beauftragt wird. Stettin, den 19ten August 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

221) I. No. 1694. Juni 1841.

Publikandum. Die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen haben uns eine Seitens des Königl. Kriegsministerii unterm 13ten November 1840 erlassene Instruktion betreffend die Verpflegung ꝛc. der Ersatz-, Reserve- ꝛc. Mannschaften auf Märschen mit dem Auftrage zugefertigt, darnach, so weit unser Ressort dabei betheiligt ist, in allen vorkommenden Fällen verfahren zu lassen. Demgemäß haben wir die unser Ressort betreffenden §§. gedachter Instruktion nachstehend abdrucken lassen und weisen sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden, so wie alle uns untergeordnete Königliche Kassen hierdurch an, sich die gegebenen Bestimmungen bei vorkommenden Märschen der bezeichneten Art zur Richtschnur dienen zu lassen.

Stettin, den 7ten August 1841. Königliche Regierung.

Auszug aus der Kriegsministeriellen Instruktion über die Verpflegung ꝛc.

a. der Ersatzmannschaften,
b. der entlassenen Reserve-Mannschaften, und
c. der, bei eintretender Mobilmachung einzuziehenden Reserve- und Ersatz-Mannschaften, Beurlaubten, Landwehrmänner, Handwerker und Trainsoldaten, so wie der zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde, in vereinigten Commandos.

d. d. Berlin, den 13ten November 1840.

Vorbemerkung.

Da die Bestimmungen über die Verpflegung der Ersatzmannschaften im Allgemeinen auch die Grundlage für die Verpflegung der entlassenen Reserve-Mannschaften, so wie der, bei eintretender Mobilmachung einzuziehenden Reserve- und Ersatz-Mannschaften, Beurlaubten, Landwehrmänner, Handwerker, Trainsoldaten ꝛc. bilden, so sind, zur Abkürzung und zur bessern Uebersicht, in dem Texte der nachfolgenden Paragraphen nur die Ersatz-Mannschaften erwähnt worden. Was für diese vorgeschrieben ist, gilt demnach auch für die Reserve-Mannschaften ꝛc., soweit es auf diese überhaupt Anwendung finden kann. Wo aber für die Reserve-Mannschaften ꝛc. Modifikationen in den Bestimmungen eintreten, sind solche unter den betreffenden §§., und zwar:

Digitized by Google

hinsichtlich der entlassenen Reserve-Mannschaften mit der Bezeichnung A.,
hinsichtlich der, bei eintretender Mobilmachung einzuziehenden Reserve- und Ersatz-Mannschaften, Beurlaubten, Landwehrmänner, Handwerker und Trainsoldaten, so wie der zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde dagegen mit der Bezeichnung B.,

in kleinerer Schrift angegeben.

II. Bekleidung der Ersatz-Mannschaften.

§. 2.

Die Ersatz-Mannschaften müssen von den Communen so bekleidet gestellt werden, daß die mitgebrachten Bekleidungsstücke für den Marsch der Leute bis zu ihren Truppentheilen aller Wahrscheinlichkeit nach hinreichend sind; besonders müssen die gestellten Mannschaften mit einer für diesen Marsch auskömmlichen Fußbekleidung und mit 2 Hemden versehen sein.

Etwanige Mängel, welche sich bei Uebernahme der Ersatz-Mannschaften ergeben sollten, hat der transportführende Offizier bei derjenigen Behörde zur Sprache zu bringen, von welcher ihm die gedachten Mannschaften überliefert worden sind.

B. ad §. 2. Diese Bestimmungen finden auch auf die, bei einer eintretenden Mobilmachung einzuziehenden Ersatz-Mannschaften, Handwerker, Trainsoldaten, so wie überhaupt auf alle neu einzustellenden Leute Anwendung. In Betreff der wieder einzuziehenden Reserven, Beurlaubten und beurlaubten Landwehrmänner findet indessen eine Verpflichtung der Communen, in Bezug auf die Bekleidung dieser Leute, nicht Statt.

III. Ueberweisung der nöthigen Verpflegungs-Gelder.

§. 5.

Zur Verpflegung der Mannschaften und Bestreitung der sonst am Sammelplatz und auf dem Marsche nach dem Bestimmungs-Orte vorkommenden bestimmungsmäßigen Ausgaben, wird durch die Intendantur des Corps, in dessen Bezirke die Ersatz-Mannschaften ausgehoben worden sind, auf Requisition der betreffenden Militairbehörden, dem Führer des Commandos ein angemessener Vorschuß auf die General-Militairkasse, oder auf die nächste Regierungs-Haupt-Kasse für Rechnung der erstgenannten Kasse, angewiesen.

Die Anweisung dieses Vorschusses auf unmittelbare Requisition des Commandoführers darf nur in dringenden, besonders motivirten, Fällen und überhaupt nur dann erfolgen, wenn der Kommandoführer sich darüber auszuweisen vermag, daß er von der competenten Militairbehörde ermächtigt worden ist, die Ueberweisung desselben direkte nachzusuchen.

B. ad §. 5. ꝛc. Derjenige Truppentheil, welcher Offiziere ꝛc. zur Uebernahme von Reserve- und Ersatz-Mannschaften, Beurlaubten, Landwehrmännern, Handwerkern, Trainsoldaten, Mobilmachungspferden commandirt, zahlt dem ältesten Commandirten jedes einzelnen Detachements einen Vorschuß zur Verpflegung der Commandirten, und sendet dessen Quittung der Corps-Intendantur zur Erstattung des Betrages durch die nächste Regierungs-Hauptkasse ein. Den weiter erforderlichen Vorschuß weiset die Intendantur des

Digitized by Google

Corps, in dessen Bezirke die Reserven ꝛc. eingezogen und resp. gestellt werden, auf die, dem Empfangsorte zunächst gelegene Königliche Kasse, den Commandirten directe an.

§. 6.

Dieser Vorschuß wird aber, besonders bei großen Commandos und weiter Entfernung des Bestimmungs-Ortes der Ersatz-Mannschaften, nicht auf einmal gezahlt, es wird vielmehr, nach Maaßgabe des sub D. anliegenden Schemas, dem Führer eine offene Requisition der Intendantur an die, auf der Tour von dem Abgangs- nach dem Bestimmungsorte gelegenen Regierungs-Haupt-, Kreis- und Steuer-Kasse zugestellt, in welcher die Summe des ganzen Geldbedarfs und der vor dem Abmarsche dem Führer gezahlte Betrag angegeben ist, und auf welche der letztere jedesmal nur soviel erhebt, als er bis zur Erreichung der nächsten Regierungs-Haupt-, Kreis- oder Steuer-Kasse bedarf.

A. ad §. 5 und § 6. Den erforderlichen Vorschuß zur Verpflegung der Reserven und Bestreitung der auf dem Marsche bestimmungsmäßig vorkommenden Ausgaben, weiset die Intendantur des Corps, in dessen Bezirke die Leute entlassen werden, nach Maaßgabe der, wegen der Ersatz-Mannschaften dieserhalb feststehenden Grundsätze an.

§. 7.

Bei schleuniger Absendung von Ersatz-Mannschaften, besonders wenn solche von einem Orte aus erfolgt, wo keine Intendantur ihren Sitz hat, kann der Vorschuß zwar in der vorangedeuteten Art durch das betreffende Landwehr-Brigade-Commando, oder eine andere competente Behörde, von der nächsten Regierung für Rechnung der General-Militairkasse requirirt werden; es ist indessen in diesem Falle die betreffende Intendantur jederzeit sofort von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen.

A. ad §. 7. Bei schleuniger Absendung der Reserven, oder wenn die Absendung aus Orten stattfindet, in welchen keine Intendantur ihren Sitz hat, wird der Vorschuß aus der Kasse eines Truppentheils gezahlt, die Quittung des Empfängers des Vorschusses der vorstehend genannten Intendantur übersandt, welche den Betrag durch die, dem zahlenden Truppentheile zunächst gelegene, Regierungs-Hauptkasse für Rechnung der General-Militairkasse, a Conto des Commandoführers der Reserven, dem Truppentheile erstatten läßt.

§. 8.

Reicht der angewiesene Vorschuß wegen unerwarteter Ereignisse zur Bestreitung der Marschkosten nicht aus, so werden die nächste Intendantur oder Regierung, event. auch das nächste landräthliche Offizium, und, bei etwaniger Entfernung dieser Behörden, selbst die Commandeure der Regimenter, Bataillone ꝛc. dem Führer auf seinen Antrag und nach erfolgter Legitimation, den erforderlichen Vorschuß für Rechnung der General-Militairkasse anweisen oder resp zahlen.

Anmerkung. Es dürfte nicht leicht der Fall eintreten, daß es einem Transportführer nicht gelingen sollte, sich auf dem vorbezeichneten Wege mit den nöthigen Geldmitteln zur Bezahlung der Marschbeköstigung und des Vorspanns zu versehen. Sofern ihm solches indessen, nicht zu beseitigender Hin-

Digitized by Google

dernisse wegen, vorübergehend, dennoch erweislich ganz unmöglich werden sollte, kann derselbe, jedoch auch nur in diesem Falle, bis dahin, daß er sich in den Besitz neuer Geldmittel zu setzen vermag, den Communen über die verabreichte Verpflegung und den gestellten Vorspann nach Anleitung der Schematen G. und K. eine Bescheinigung ausstellen, in welcher derselbe nicht allein anzuerkennen hat, daß von ihm für die Verpflegung und resp. für den Vorspann keine Zahlung geleistet worden ist, sondern auch die Umstände anführen muß, welche es ihm nicht gestattet haben, sich mit dem erforderlichen Gelde zu versehen.

Die Communen sind verpflichtet, in solchen außerordentlichen Fällen die Verpflegung und den nöthigen Vorspann gegen eine derartige Bescheinigung auch ohne sofortige Zahlung der ihnen zustehenden Vergütigung zu verabreichen.

Ihre Befriedigung erfolgt demnächst auf anderweitem Wege, ohne weitere Concurrenz des Transportführers.

§. 9.

Jede dem Commandoführer gezahlte Summe wird von der zahlenden Kasse entweder unter der §. 6. gedachten Requisition oder, in Ermangelung derselben, unter der Marschroute vermerkt. Die Behörde, welche die Ausfertigung dieser Bescheinigung unterläßt, muß für allen hieraus entstehenden Schaden aufkommen. Der Commandoführer ist daher auch verpflichtet, der zahlenden Behörde die offene Requisition oder die Marschroute, Behufs Ausfertigung der vorerwähnten Bescheinigung, unaufgefordert vorzulegen.

IV. Verpflegung.

b. Mundbeköstigung.

§. 26.

Die Zahlung der Marschbeköstigung, so wie der Vorspanns-Vergütigung und des Botenlohns, erfolgt im Inlande, der Regel nach:

in den Städten auf dem Rath- oder Gemeindehause. Wo dies nicht Statt finden kann, ist der Commandoführer verpflichtet, das Geld den Communalkassen oder dem zum Empfange desselben berechtigten Communalbeamten zuzusenden.

Auf dem platten Lande sind die Ortsbehörden gehalten, wenn der Commandoführer verhindert sein sollte, die in Rede stehenden Gelder ihnen zuzusenden, dieselben ausnahmsweise in der Wohnung des Commandoführers in Empfang nehmen zu lassen.

Ueber den Empfang der Vergütigung für die Mundbeköstigung, für den Vorspann und die Boten-Gestellung müssen besondere Quittungen ertheilt werden.

Im Inlande sind diese Quittungen von den Communal-Empfängern, Kämmerei- und Stadtkassen-Rendanten, von den Bürgermeistern unter Beidrückung des Amtssiegels visirt, und auf dem platten Lande in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht gilt, von den Dorfschulzen und Gerichten, mit dem öffentlichen Siegel versehen, auszustellen. Es kann aber die Zahlung auch gegen die, mit dem Amtssiegel versehenen, Quittungen der jedesmaligen Com-

Digitized by Google

munal-Vorstände, also der Bürgermeister, mit oder ohne Firma des Magistrats der Ortschaften ꝛc., geleistet werden.

Insofern die Ausstellung der in Rede stehenden Quittungen Seitens der Servis- und Einquartierungs-Deputationen unter der bezüglichen Firma mit der Unterschrift des Dirigenten erfolgt, sind auch diese Quittungen durch Beidrückung des Magistratssiegels oder des besondern Amtssiegels, welches die Servis- und Einquartierungs-Deputationen in der Regel führen, zu beglaubigen.

Wenn in einzelnen Fällen die Empfänger der in Rede stehenden Vergütigung, namentlich die Dorfschulzen ꝛc., des Schreibens unkundig sein sollten, so müssen die bezüglichen Quittungen von ihnen mit 3 Kreuzen unterkreuzt werden, nachdem die Auszahlung des Betrages solcher Quittungen in Gegenwart eines, bei der Zahlung nicht direkt betheiligten, Zeugen, und zwar eines Offiziers, oder, bei kleineren Commandos, einer anderen Militairperson geschehen ist. Dieser Zeuge hat demnächst die wirklich geschehene Auszahlung und die eigenhändige Unterkreuzung durch den oder die, nach Namen und Stand zu benennenden, Empfänger unter der Quittung pflichtmäßig zu bescheinigen.

Bei eintretender Verhinderung des Dorfschulzen kann über Summen unter 5 Thlr. ein Gerichtsmann, unter Beidrückung des Dorfsiegels, als Stellvertreter des verhinderten Schulzen quittiren. Quittungen über Summen von 5 Thlr. und darüber müssen aber in einem solchen Falle von beiden Gerichtsmännern, ebenfalls unter Beidrückung des Dorfsiegels, ausgestellt werden.

§. 27.

Die Commandoführer haben der Ortsbehörde im Inlande Gegenscheine, nach den sub E. und F. anliegenden Schematen, über bezahlte Mundbeköstigung und den bezahlten Vorspann und Botenlohn auszufertigen.

§. 28.

Der Transportführer ist besonders dafür verantwortlich, daß die volle Vergütigung für die empfangene Marschverpflegung unweigerlich entrichtet (in dem in der Anmerkung zum §. 8. gedachten Falle die Empfangs-Bescheinigung ausgestellt) und den Ortsbehörden ein theilweiser oder gänzlicher Erlaß nicht zugemuthet werde. Sind die Quartiergeber aber freiwillig und aus Gastfreundschaft dazu bereit, so muß dies sowohl in den Quittungen, als in den §. 27. gedachten Gegenscheinen, ausdrücklich bemerkt werden; es kann aber alsdann der, Behufs Berichtigung der vollen Vergütigung zu dem Solde und Brodgelde erfolgende Zuschuß (2 sgr. 6 pf.), sofern die ganze Vergütigung von den Ortsbehörden erlassen wird, den Mannschaften nicht auch noch zu Gute kommen, vielmehr muß dieser der Königlichen Kasse verbleiben und darf daher nicht liquidirt werden.

Wird aber nur ein Theil dieser Vergütigung von den Quartiergebern erlassen und übersteigt der Erlaß den Soldantheil (1 sgr. 3 pf.) des Soldaten nicht, so kann der Marschbeköstigungs-Zuschuß ꝛc., wenn er den Quartiergebern gezahlt ist, liquidirt werden. Mehr als 1 sgr. 3 pf. darf aber dem Soldaten von dem erlassenen Vergütigungsbetrage nicht zu Gute gehen.

Digitized by Google

Es ist untersagt, daß die auf dem Marsche befindlichen Mannschaften die, dem Quartiergeber zustehenden und demselben durch die Ortsbehörden auszuzahlenden, Beköstigungsgelder für ihre Wirthe von der Ortsbehörde abholen, um dieselben auf diese Weise zu einem Erlasse der Vergütigung zu bewegen. Die Ortsbehörden sind daher angewiesen, die Marschbeköstigungsgelder nur an die Quartiergeber, niemals und unter keinen Umständen aber an die marschirenden Mannschaften, zu zahlen.

c. Verpflegung mit Fourage.

§. 36.

Die für Dienstpferde der Offiziere oder Mannschaften empfangene Fourage wird weder im Inlande noch im Auslande bezahlt, sondern es wird über den Empfang derselben nur eine Quittung nach dem anliegenden Schema H. ertheilt.

B. zu §. 35. Für die Mobilmachungspferde wird von dem Tage der Uebernahme bis zur Abgabe an die betreffenden Truppentheile die leichte Felddiation mit

3½ Metzen Hafer,
3 Pfund Heu,
4 Pfund Stroh,

auf den Magazinen oder von den bequartierten Ortsschaften gegen Quittung empfangen.

VII. Marsch des Transports.

§. 47.

Haben nicht alle zu Einem Transporte vereinigten Ersatzmannschaften eine gleiche Bestimmung, und trennt sich daher ein Theil derselben auf dem Marsche von dem Transporte, um unter einem besonderen Führer nach ihrem künftigen Bestimmungsorte abzugehen, so wird dem Führer des sich dergestalt bildenden neuen (Neben-) Transports ein angemessener Vorschuß zur Verpflegung desselben, für Rechnung der General-Militairkasse, durch den Führer des Haupt-Transports gegen Quittung gezahlt, oder auf Grund einer offenen Requisition der Intendantur des Armeecorps, in dessen Bezirke die Ersatzmannschaften ausgehoben sind, durch eine Regierungs-Haupt- oder sonstige Königliche Kasse überwiesen.

VIII. Vorspann.

§. 58.

Die Vorspannwagen dürfen nicht durch Personen oder Sachen beschwert werden, für welche dieselben nicht bestimmt sind, und eben so wenig ist zu gestatten, daß Leute von dem Commando in Stelle der Fuhrleute fahren. Auch ist darauf zu sehen, daß weder die Vorspänner noch ihr Vieh, gesetzwidrig behandelt werden.

Anmerkung. In den Fällen, wo statt des regulativmäßig competirenden einspännigen Karrens ein zweispänniger Wagen gestellt und vergütigt wird, muß ein Attest der betreffenden Ortsbehörde beigebracht werden, daß einspännige Wagen oder Karren daselbst nicht gebräuchlich seien.

Digitized by Google

§. 59.

Der Commandoführer bezahlt den gestellten Vorspann pro Meile mit:

11 sgr. 3 pf. für einen einspännigen Karren,

und mit

7 sgr. 6 pf. für jedes andere Pferd,

es mag dasselbe vor einem zwei- oder mehrspännigen Wagen gespannt, oder gesattelt als Reitpferd gestellt werden.

Für die Strecke, welche die Pferde von dem Wohnorte ihres Besitzers bis zum Gestellungsorte zurückzulegen haben, so wie für den Rückweg derselben vom Entlassungsorte, wird eben so wenig eine Vergütigung gezahlt, als für die Pferde, welche die Gestellen derselben gebraucht haben.

Anmerkung 2. Hat der Transportführer sich nicht mit dem erforderlichen Gelde zur Bezahlung des Vorspanns an die, denselben gestellenden Communen versehen können, so tritt das in der Anmerkung zum §. 8. angedeutete Verfahren ein.

Die Vergütigung für den Vorspann wird nach der in der Marschroute angegebenen Meilenzahl berichtigt. Bei etwaniger Differenz zwischen der Angabe in der Marschroute und der Forderung der, den Vorspann gestellenden Behörde, wird von der letztern eine besondere Bescheinigung über die wirkliche Entfernung ausgestellt, und diese der Rechnung durch den Commandoführer beigefügt. Ist in der Marschroute die Entfernung der Nachtquartiere von einander nicht angegeben, so wird solche von den Behörden der bequartierten Ortschaften in die, von dem Commandoführer ihnen zu diesem Behufe vorzulegende, Marschroute eingetragen.

B. ad §. 59. Der Vorspann wird bezahlt, insofern bei dem Eintritte der Mobilmachung, oder bis dahin, nicht ein Anderes befohlen wird.

Wird der Vorspann nicht bezahlt, so bescheinigt der Commandoführer die geschehene Gestellung desselben.

§. 60.

Die Gestellung von Boten, als Wegweiser, kann nur in besonderen Fällen verlangt werden, namentlich dann, wenn die Wege mit Wegweisern nicht gehörig besetzt, oder dieselben bei der Dunkelheit und bei Schneewetter nicht zu sehen sind. Ferner ist die Gestellung von Boten nur zum Fortbringen eiliger Dienstbriefe oder sonstiger eiliger dienstlicher Bestellungen zulässig. Die Gestellung der Boten als Wegweiser darf in der Regel nur bis zum nächsten Orte geschehen. Insofern der von den Boten zurückgelegte Weg eine Meile und darüber beträgt, wird im Inlande eine Vergütigung von 3 sgr. 9 pf. pro Meile von dem Commandoführer an die Ortsbehörde entrichtet. Bei geringerer Entfernung als eine Meile erfolgt keine Vergütigung.

Für den Rückweg der Boten wird weder im In- noch im Auslande etwas vergütigt.

Digitized by Google

IX. Ablieferung der Mannschaften und Rückkehr der Commandirten.

§. 62.

Zur Bestreitung der Kosten der Rückreise und des Rückmarsches der Commandirten wird den Reisenden oder Führern der zurückkehrenden Commandos ein angemessener Vorschuß, entweder durch eine Königliche Kasse auf Anweisung der nächsten Militair-Intendantur, oder durch den Führer der Ersatz-Mannschaften, und zwar in beiden Fällen für Rechnung des Truppentheils, zu dem der Empfänger gehört, gegen Quittung des letzteren gezahlt. Ueber die Höhe des gezahlten Betrages ist jeder Empfänger mit einem schriftlichen Ausweise, imgleichen der Führer der rückkehrenden Commandirten von dem Führer des Ersatzmannschaften-Transports mit einem Atteste über den Tag des Austritts der Commandirten aus der Verpflegung des Transports, zu versehen.

X. Rechnungslegung.

§. 63.

Der Commandoführer liefert nach bewirkter Uebergabe der Ersatz-Mannschaften, den etwa noch vorhandenen baaren Geldbestand, in Berlin an die General-Militairkasse, in den Provinzen aber an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse oder an eine Truppenkasse für Rechnung der General-Militairkasse ab.

Digitized by Google

ad §. 6.

Schema D.

Der Capitain N. N. vom ten Infanterie-Regimente bedarf zur Verpflegung des unter seiner Führung von N. nach N. marschirenden Detachements {Ersatz-/Reserve-/2c.} Mannschaften eines Vorschusses von . . . . . 4500 Thlr., worauf auf besondere Anweisung durch die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zu N. gezahlt sind . . . . . 2000 „

Den Rest von 2500 Thlr.,

geschrieben: Zwei Tausend Fünf Hundert Thalern,

belieben die auf der Tour von N. nach N. gelegenen Königlichen Regierungs-Haupt- und {Kreis-/Steuer-} Kassen, nach dem von dem Commandoführer anzugebenden Bedarf für Rechnung der Königlichen General-Militair-Kasse zu zahlen und den gezahlten Betrag hierunter zu bemerken.

N. den ten N.

(L. S.)

Königliche Intendantur des ten Armee-Corps.

N. N. Militair-Intendant.

N. N. Intendantur-Rath.

Offene Requisition

zur Erhebung von Verpflegungs-Vorschüssen für das {Ersatz-/Reserve-/2c.} Detachement unter Führung des Capitains N. N. vom ten Infanterie-Regiments.

Bemerkung. Uebergiebt der erste Commandoführer das Commando einem andern, so übergiebt der abgehende dem antretenden mit den anderen Papieren auch diese Requisition, und vermerkt unter derselben den Namen des Antretenden, damit letzterer die noch nicht erhobenen, aber zur Verpflegung noch nöthigen Vorschüsse erheben kann.

Digitized by Google

Schema E.

ad §. 27.

Auf dem Marsche der, für das Königliche Garde-Corps und die 4te Jäger-Abtheilung bestimmten, Ersatz-Mannschaften von N. N. nach N. N. sind laut der, von der Königlichen Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Commandos ten Armee-Corps ausgestellten, Marschroute vom ten September 18

2 Unteroffiziere
1 Spielmann } ten Bataillons ten Infanterie-Regiments,
2 Gemeine

1 Compagnie-Chirurgus ten Bataillons ten Infanterie-Regiments,

570 Rekruten,

in Summa 576 Mann von der Stadt N. N. den ten 18 auf einen Tag verpflegt worden, welches ich mit dem Bemerken bescheinige, daß die vorgeschriebene Vergütigung dafür a 5 sgr. pro Mann und Tag mit Thlr. sgr. pf.,

geschrieben:

dem (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

Ort und Datum.

Unterschrift des Commandoführers.

Digitized by Google

ad §. 27.

Schema F.

Auf dem Marsche der, für das Königliche Garde-Corps und die 4te Jäger-Abtheilung bestimmten, Ersatz-Mannschaften von N. N. nach N. N. sind laut der, von der Königlichen Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Commandos ten Armee-Corps ausgestellten Marschroute, vom ten 18

spännige Wagen zum Transport der Löhnung ꝛc.,

Reitpferde für den Commando- und für Compagnieführer,

spännige Wagen für Kranke,

von der Stadt N. N. dato zur Abfuhre auf (drei) Meilen von N. N. nach N. N. gestellt, welches hierdurch bescheinigt und zugleich attestirt wird, daß die vorgeschriebene Vergütigung dafür und zwar

für Pferde a 7 sgr. 6 pf. pro Pferd und Meile mit Thlr. sgr. pf.,

geschrieben:

dem (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

Ort und Datum.

Unterschrift

des Empfängers des Vorspanns.

Digitized by Google

ad §. 31. Schema G.

Quittung über Mundverpflegung.

Auf die abschriftlich anliegende Marschroute de

zu No. vom

Anzahl und Bezeichnung der Tage, für welche die Verpflegung erfolgt ist.	Bezeichnung der Grade der Empfänger.	Anzahl der Empfänger von jedem Grade.	Die Empfänger sind:				Anzahl der conventionsmäßigen Portionen nach den Graden und Tagen.	Bemerkungen.
			von dem Regimente.	von dem Bataillone.	noch nicht regimentirte Rekruten oder Ersatz-Mannschaften von dem Transport unter Befehl des	entlassene Reserve-Mannschaften von dem Transport unter Befehl des		

Daß obige geschrieben

Portionen

hierauf richtig verabreicht sind, wird hierdurch quittirt.

den ten 18

NB. Die Quittung muß von dem Führer des Detachements oder Kommandos ꝛc. ausgestellt und der Charakter vollständig ausgedrückt werden.
Auch muß aus der Quittung genau ersichtlich sein, zu welchen Truppentheilen die verpflegten Individuen gehören, oder ob sie noch nicht regimentirte Rekruten ꝛc. oder bereits entlassene Reserve-Mannschaften sind.

Digitized by Google

ad §. 36.

Schema H.

Quittung über Fourage-Verpflegung.

Auf den Grund der Marschroute des Königlichen General-Commandos

No. vom

Anzahl und Bezeichnung der Tage, für welche die Verpflegung verabreicht ist	Bezeichnung des Regiments, Bataillons, Detachements.	Grade.	Anzahl der Empfänger von jedem Grade.	Anzahl der Rationen nach dem Grade und den Tagen.				Bemerkungen.
				Feld-Rationen		Friedens-Rationen.		
				à 3½ M. 3 Pfd. 4 „	à 3½ M. 3 Pfd. 4 „	à 3½ M. 3 Pfd. 4 „	à 3 M. 3 Pf. 4 „	

Obige Rationen sind hierauf richtig verabreicht worden, worüber quittirt wird.

den ten 18

NB. Die Quittung muß vom Führer des Detachements oder Kommando's ausgestellt und sein Charakter vollständig ausgedrückt werden.

Digitized by Google

Schema K. ad §. 60.

Vorspann-Quittung.

Auf die Marschroute des Königlichen General-Commandos

No. vom ten 18

Bezeichnung des Regiments, Bataillons, Detachements.	Name des Commandeurs oder des Führers des Detachements. ꝛc.	Datum an welchem der Vorspann gestellt ist.	Zu welchem Behuf solcher gegeben.	Anzahl der gestellten Pferde.	Der Vorspann ist gestellt		auf Meilen	Bemerkungen.
					von	bis		

Daß hierauf Pferde von bis gestellt worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den ten 18

Name

des Regiments-Commandeurs oder des Führers des Detachements.

Digitized by Google

2) der Königl. General-Kommission.

222) Wir finden uns veranlaßt, unsere Herren Kommissarien auf die Verordnung vom 21sten August 1816 (Cösliner Amtsblatt de 1816 S. 43) nach welcher die von den Superintendenten zu Kirchenvisitationen bestimmten Tage, auch wenn solche Werkeltage sind, wegen des mit den Visitationen verbundenen Gottesdienstes als solenne angesehen werden sollen, aufmerksam zu machen und Sie hierdurch anzuweisen, an solchen Tagen keine Termine anzuberaumen.

Stargard, den 25sten August 1841.

Königl. General-Kommission für Pommern.

II. Personal-Chronik.

In Krusemarkshagen, Synode Demmin, ist der Schullehrer Keding angestellt.

In Kehrberg, Synode Greifenhagen, ist der Küster und Schullehrer Müller angestellt.

In Greifenhagen ist der Lehrer Johann Heinrich Wilhelm Riecke an der 2ten Klasse der Grundschule angestellt.

Bei der Königl. General-Kommission für Pommern sind die Kammergerichts-Assessoren Schulze und Jordan, so wie der Ober-Landesgerichts-Assessor Deetz als Hülfsarbeiter eingetreten. Dagegen ist der Regierungsrath v. Ploetz zur Königl. General-Kommission zu Posen versetzt und die Ober-Landesgerichts-Assessoren Merkisch und Zitelmann fungiren als Special-Kommissarien im Naugardtschen und Randower Kreise.

Gesetzsammlung.

No. 2186. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8ten Mai 1841.

„ 2187. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30sten März und 11ten Mai 1833 über die gleiche Besteuerung inneter Erzeugnisse. Vom 8ten Mai 1841.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 37.

Stettin, den 10. September 1841.

Patent.

Dem Tapezier Gottlieb Meyer zu Berlin ist unter dem 4ten September 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell erläuterte Anordnung eines beweglichen Sitzes

auf Drei hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

223) I. No. 1296. August 1841.

Bekanntmachung. Bei Revision der Jahresrechnungen der Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde pro 1839 hat sich herausgestellt, daß an Transport- und Verpflegungskosten die bedeutende Summe von 602 thl. 6 sgr. verausgabt worden und in den als Belag dienenden Transportzetteln größtentheils nicht angegeben war, weshalb, abweichend von unserer Bestimmung, wonach für gewöhnlich die Hinweisung in die genannte Anstalt mittelst Zwangspasses erfolgen soll, sehr viele Individuen mittelst Transportes dorthin gesendet worden sind.

Wir bringen daher die oben erwähnte Bestimmung hierdurch abermals und zwar mit dem Bemerken in Erinnerung, daß wir für die Zukunft deren strengste Befolgung und für den Fall eines nöthigen Transports im Transportzettel stets die Angabe der Gründe, welche diese Ausnahme von der Regel nöthig gemacht haben, erwarten wollen.

Stettin, den 27sten August 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

224) I. No. 168. September 1841.

Betrifft den Unterricht in der Gewerbeschule hieselbst.

Mit dem 1sten k. M. wird in der hiesigen Gewerbeschule ein neuer Lehrgang begonnen werden. Die Bedingungen der Aufnahme sind wie bisher,

1) daß die aufzunehmenden Schüler hinreichenden Elementar-Unterricht genossen, der Muttersprache wenigstens mächtig sind, dieselbe richtig schreiben, sich mit Gewandtheit darin ausdrücken und eine gute Handschrift haben, und

Digitized by Google

2) ein Schulgeld, welches auf Einen Thaler monatlich festgesetzt ist, bedürftigen und zugleich würdigen Schülern nach Prüfung ihrer Umstände jedoch erlassen werden wird, zahlen.

Der Unterricht erstreckt sich auf freies Handzeichnen, architektonisches und Maschinenzeichnen, Mathematik, Geometrie, Physik, Chemie, praktisches Rechnen, Waarenkunde und Stylübungen und wird vom 4 Lehrern in 40 wöchentlichen Lehrstunden ertheilt.

Die Schüler, welche allen an sie gemachten Anforderungen ganz entsprechen, werden demnächst zur unentgeldlichen Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin zugelassen. Seit dem Bestehen der hiesigen Gewerbeschule hat das als Unterstützung zu höherer Ausbildung vom Staate ausgesetzte Stipendium von 300 Thlr. immer ein Schüler derselben erhalten.

Wer zum 1sten Oktober d. J. in die Gewerbeschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich spätestens bis zum 25sten d. M. bei dem Hauptlehrer Eicksen, in den Morgenstunden von 8 bis 10 Uhr, zu melden; derselbe ist auch bereit, nähere Auskunft mündlich zu ertheilen.

Stettin, den 4ten September 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

225) I. No. 732. Mai 1841.

Dem auf dem vererbpachteten Pfarr- und Kirchenacker des Guts Luckow im Randowschen Kreise, etwa 2000 Schritte nördlich von dem Dorfe, am Wege von Luckow nach Peukun neu angelegten Etablissement, ist der Name:

„Neu-Luckow"

und dem in Folge der Separation der bäuerlichen Feldmark Hohenselchow (im nämlichen Kreise) ¼ Meile südlich von demselben entstandenen Etablissement der Name:

„Sophienhoff"

beigelegt worden.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 30sten August 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

226) III. No. 933. Juli 1841.

Bekanntmachung. Es ist bemerkt worden, daß häufig in dem Oderstrome, dem Haff, den drei Mündungen derselben und den angrenzenden Gewässern Rohranpflanzungen ohne unsere vorherige Genehmigung angelegt oder bedeutend erweitert worden sind.

Dies Verfahren ist unzulässig, weshalb der Oberfischmeister Grunwaldt zu Cobram beauftragt worden ist, bei den Bereisungen jener Gewässer auf diesen Gegenstand Acht zu haben.

Diejenigen jedoch, welche zum Schutze der Ufer ihrer an jene Gewässer

grenzenden Grundstücke dergleichen Anpflanzungen zu machen wünschen, haben dies uns oder dem ꝛc. Grunwaldt zuvor anzuzeigen, worauf alsdann weiter untersucht werden soll, ob und unter welchen Bedingungen unsere Genehmigung dazu zu ertheilen ist. Stettin, den 11ten August 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Lischke ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt.

Der Referendarius Dr. Ziehm ist zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst ernannt.

Der Auskultator Meinecke ist als Referendarius bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte angestellt.

Dem Justiz-Kommissarius Berndes zu Naugard ist das Notariat verliehen.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Parpart, Greifenbergschen Kreises, ist dem Justitiarius Kreich in Cammin, und in den Gütern Butow, Falkenwalde, Ziegenhagen und Woltersdorff, Saatziger Kreises, dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Hinze in Jacobshagen übertragen.

Der Gerichtsdiener Strömer, bei dem Land- und Stadtgerichte in Cammin, ist vom 1sten Januar 1842 ab in den Ruhestand versetzt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 38.

Stettin, den 17. September 1841.

Patente.

Das dem Konditor G. F. Teichmann aus Breslau unterm 16ten Dezember 1838 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung der stehenden und transportablen Backöfen, welche in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung nicht nachgewiesen worden ist.

Den Maschinen-Fabrikanten Fr. Emundts und Herrenkohl zu Aachen ist unter dem 9ten September 1841 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung für Streich-Maschinen, um für Wollen-Streichgarne bestimmte Bänder ohne Ende zu fertigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Friedrich August Metzke zu Berlin unter dem 6sten Januar 1841 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Dresch-Maschine

ist, da die Ausführung derselben nicht nachgewiesen, für erloschen erklärt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

227) I. September 1841.

Der Milzbrand unter den Schweinen zu Tonnenbuhr, Kamminschen Kreises, hat aufgehört, weshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden ist, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 6sten September 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

228) I. No. 101. September 1841.

Unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen zu Klein-Stepenitz, Kamminschen Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hier-

Digitized by Google

durch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Feldmark des Dorfes Klein-Stepenitz während der Dauer dieser Krankheit mit fremden Viehheerden nicht betrieben werden darf.

Stettin, den 6sten September 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

229) III. No. 1855. August 1841.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die am zweiten Quartal d. J. eingegangenen Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Königlichen Domainen-Aemtern unterm 30sten August cr. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben haben. Stettin, den 2ten September 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

230) I. No. 1522. August 1841.

Der bereits als Agent der Mecklenburgischen Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg für den Randower Kreis bestätigte Post-Expediteur Mertens zu Löckenitz, ist auch als Agent der genannten Gesellschaft für den Ueckermünder Kreis bestätigt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 6sten September 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

231) Bekanntmachung. Zur Prüfung von Lootsen ist ein Termin auf den 30sten dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr, im Lokal der hiesigen Königlichen Schifffahrtsschule, angesetzt. Diejenigen Individuen, welche sich demnach einer Prüfung als See- oder Revier-Lootse an dem gedachten Tage unterwerfen wollen, haben sich deshalb baldigst bei dem Direktor der unterzeichneten Commission, Commerzien-Rath Wißmann, Kuhstraße No. 288, zu melden, und demselben die in der Prüfungs-Instruktion vom 15ten Oktober v. J. §. 2 vorgeschriebenen Atteste über ihr Wohlverhalten und über deren bereits stattgefundene Beschäftigung im Lootsendienst für den Ort, wo sie angestellt sein wollen, gleichzeitig einzureichen. Stettin, den 11ten September 1841.

Die verordnete Prüfungs-Commission für Lootsen.

Personal-Chronik.

In Hagen, Synode Ueckermünde, ist der Küster und Schullehrer Köppen angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 39.

Stettin, den 24. September 1841.

Patente.

Den Maschinen-Fabrikanten Züst und Comp. zu Elberfeld ist unter dem 14ten September 1841 ein Patent

auf einen selbstthätigen, hubverstellenden Krummzapfen für Druckpumpen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu gleichen Zwecken zu behindern,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kunst-Drechsler Johann Friedrich Marquardt zu Labes ist unter dem 16ten September 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Form der Flöte

für den Zeitraum von Vier Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. van Gülpen zu Aachen unter dem 7ten Februar 1839 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Hemmen der Wagen beim Herunterfahren steiler Eisenbahn-Strecken

ist aufgehoben worden, weil die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen ist.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

232) Publikandum, die Kündigung von 957,000 Thlr. Staats-Schuld-Scheine zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1842 betreffend.

Unserer Bekanntmachung vom 3ten d. M. gemäß sind die zur Tilgung für das zweite Semester d. J. bestimmten Staats-Schuld-Scheine in der am heutigen Tage stattgehabten 17ten Verloosung gezogen worden und werden, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nomialwerth derselben am 2ten Januar 1842 in den Vormit-

Digitized by Google

tagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße No. 30, baar abzuheben.

Da mit dem 2ten Januar 1842 die weitere Verzinsung dieser Staats-Schuld-Scheine aufhört, indem nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (G. S. No. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen; so müssen mit den Staats-Schuld-Scheinen auch die zu denselben gehörigen zwei Zins-Coupons Ser. VIII. No. 7 und 8 welche die Zinsen vom 2ten Januar 1842 bis dahin 1843 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden.

In der über den Kapital-Werth der Staats-Schuld-Scheine auszustellenden Quittung müssen diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, sowie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons aufgenommen werden.

Zugleich wiederholen wir, was wir schon bei Gelegenheit der früheren Verloosungen ausgesprochen haben, daß wir so wenig, als die Controle der Staats-Papiere, uns mit den außerhalb Berlins wohnenden Besitzern solcher zum 2ten Januar k. J. gekündigten Staats-Schuld-Scheine, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, wir denselben vielmehr überlassen müssen, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzusenden.

Berlin, den 13ten August 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehendes Publikandum nebst dem darin allegirten Verzeichnisse der in der 17ten Verloosung gezogenen und zur baaren Zahlung am 2ten Januar k. J. gekündigten Staats-Schuld-Scheine wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die Besitzer der gekündigten Staats-Schuld-Scheine, welche die baaren Valuta von unserer Haupt-Kasse in Empfang nehmen wollen, zugleich hierdurch aufgefordert, die Quittungen, wozu unsere Haupt-Kasse auf Erfordern Formulare verabfolgen wird, portofrei einzusenden.

Stettin, den 11ten September 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) der Königlichen Regierung.

233) I. No. 681. September 1841.

Auszug

aus dem Allerhöchsten Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen vom 28sten Januar 1841.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß die Bestimmungen des Regulativs vom 20sten November 1812 für die gegenwärtigen Verhältnisse der Armee

Digitized by Google

nicht überall ausreichen, so verordne Ich, unter Aufhebung des gedachten Regulativs, über das Kassenwesen Meiner Truppen Folgendes.

§. 1.

I. Kassen-Kommissionen.

1. Bestimmung und Zusammensetzung derselben.

Zur Leitung, Verwaltung und Beaufsichtigung des gesammten Kassen-Verkehrs soll bei jedem Truppentheil, welcher einen selbstständigen Haushalt führt, eine besondere Kommission unter der Benennung:

Kassen-Kommission des N. N. Regiments, Bataillons, der N. N. Brigade, Abtheilung, Kompagnie ꝛc.

bestehen.

§. 2.

Diese Kommission wird zusammengesetzt:

1) bei den Truppentheilen, welche etatsmäßig einen Rechnungsführer haben
   a. bei der Linie:
      aus den Mitgliedern:
         dem Kommandeur,
         dem, nach diesem folgenden, beim Stabe befindlichen etatsmäßigen Offizier, und
         dem Rechnungsführer;
   b. bei der Landwehr, und zwar:
      aa. bei den Provinzial-Landwehr-Bataillonen, aus:
         dem Kommandeur,
         dem Kavallerie-Offizier des Stammes für die Zeit seiner Anwesenheit bei dem Bataillon, und
         dem Rechnungsführer;
      bb. bei den Garde-Landwehr-Bataillonen, aus:
         dem Kommandeur und
         dem Rechnungsführer.

   Im Kriege werden die Kassen-Kommissionen bei den Landwehr-Truppen eben so, wie bei der Linie gebildet.

2) bei den Truppentheilen, welche etatsmäßig keinen Rechnungsführer haben, aus:
      dem Kommandeur und
      dem nach ihm folgenden Offizier.

   Die Rechnungsführung bei diesen Truppentheilen muß von dem Kommandeur besorgt werden, welchem es jedoch freisteht, nach eigener Wahl und unter eigener Verantwortlichkeit die dazu etwa nöthige Hülfe von seinen Untergebenen zu fordern.

3) Bei den Infanterie-Regiments-Oekonomie-Kassen, insofern diese nicht mit einer der Bataillons-Kassen vereinigt sind, aus:
      dem Regiments-Kommandeur,
      dem Präses und
      dem Rechnungsführer } der Regiments-Oekonomie-Kommission.

Digitized by Google

Wo bei der Infanterie die Vereinigung der Regiments-Oekonomie-Kasse mit einer Bataillons-Kasse ausführbar ist, geht das Oekonomie-Kassen-Wesen auf die Kassen-Kommission des Bataillons über.

§. 3.

2. Vertretung der Mitglieder in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen.

Ist der Kommandeur krank oder abwesend, so übernimmt der ihn im Kommando vertretende Offizier auch die Stelle des ersten Mitgliedes der Kassen-Kommission. Fällt diese Stellvertretung auf das zweite Kommissions-Mitglied, oder ist Letzteres selbst krank oder abwesend, so tritt der mit dem Stabe in einer Garnison befindliche älteste etatsmäßige Offizier des Truppentheils in dessen Stelle. Bei einer Krankheit oder Abwesenheit des Rechnungsführers, bestimmt der Kommandeur dessen Stellvertreter. Das kranke oder abgehende Mitglied händigt seinen Kassenschlüssel dem Stellvertreter selbst ein.

§. 8.

II. Obliegenheiten der Kassen-Kommissions-Mitglieder.
B. In Beziehung auf den eigentlichen Kassen-Verkehr.
2. des Kommandeurs.

Der Kommandeur leitet und beaufsichtigt das ganze Kassengeschäft, sorgt für dessen ordnungsmäßigen Betrieb, und trifft die Anordnungen zur sicheren Empfangnahme der Gelder.

§. 11.

III. Geschäftsführung.
1. Korrespondenz.

Sämmtliche das Kassen- und Rechnungswesen betreffende Korrespondenz geht unter Addresse des Truppentheils an den Kommandeur, welcher verpflichtet ist, den beiden anderen Mitgliedern der Kassen-Kommission davon sogleich Mittheilung zu machen.

Die in Angelegenheiten der Kassen-Kommission zu erlassenden Schreiben ergehen im Namen und unter alleiniger Unterschrift des Kommandeurs.

§. 12.

2. Kassen-Verkehr.
a. Empfangnahme der Gelder.

Alle Empfangsbescheinigungen, ebenso alle Geldscheine über mit der Post empfangene Beträge, müssen von sämmtlichen Kommissions-Mitgliedern mit der Firma „Kassen-Kommission" unterzeichnet und mit dem Siegel des Truppentheils besiegelt werden.

§. 15.

c. Zahlungen.

Die Zahlungen müssen in Gegenwart sämmtlicher Kommissions-Mitglieder geleistet werden. Nur kleine Ausgaben darf der Rechnungsführer aus einem ihm etwa zu gewährenden mäßigen Vorschusse bestreiten.

Den einzeln stehenden Compagnien, Escadronen oder Detachements, welche aus der Kasse des Truppentheils ihre Verpflegung erhalten, kann ein dem monatlichen Bedürfnisse angemessener Vorschuß gezahlt werden. Wo in dergleichen

Digitized by Google

Fällen nicht eine besondere Kassen-Kommission für die Kompagnie ꝛc. gebildet wird, gehen die Verpflichtungen dieser Kommission im ganzen Umfange auf den Kommandeur derselben über.

§. 16.

In der Regel sollen alle Zahlungen nur an den bei Löhnungstagen, nämlich am 1sten, 11ten und 21sten jeden Monats geschehen, jedoch steht es dem Kommandeur frei, in außerordentlichen Fällen auch außerdem Zahlungen leisten zu lassen.

§. 17.

Zahlungen für materielle Bedürfnisse müssen die Oekonomie-Kommissionen ebenfalls auf die im §. 16 vorgeschriebenen Zahlungs-Termine hinweisen.

§. 18.

Die bei den Zahlungen etwa vorkommenden Abrechnungen, werden von sämmtlichen Mitgliedern der Kassen-Kommission unterzeichnet.

§. 19.

d. Anweisungen.

Anweisungen zur Zahlungsleistung durch die General-Militair-Kasse dürfen von den Kassen-Kommissionen nur zu dienstlichen Zwecken ausgestellt werden und müssen von den sämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet, auch mit dem Dienstsiegel des Truppentheils versehen sein. — Es ist diese Zahlungsart aber auf alle Weise zu beschränken. Im mobilen Zustande der Truppen dürfen dergleichen Anweisungen nur von den Feld-Kriegs-Kassen ausgestellt werden.

§. 21.

f. Deposita.

aa. Gebotene.

Alle gebotenen Depositа, welche durch Abzüge vom Traktament der Offiziere, Militair-Aerzte, Militair-Handwerker und Mannschaften, durch unterbliebene Zahlung der Competenzen abwesender Militairs, aus dem Erlös verkaufter Gegenstände, oder auf einem anderen dienstlichen Wege entstehen, müssen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, bis zu ihrer Abführung, in den Kassen der Truppentheile mit asservirt und in die Kassenbücher gehörig eingetragen werden. Die Mitglieder der Kassen-Kommission haften für die Sicherheit und Richtigkeit derselben eben so, wie für alle übrigen, in der Kasse vorhandenen Geldbestände.

§. 30.

V. Vorladung der unbekannten Gläubiger.

Im Monat Dezember eines jeden Jahres haben die Intendanturen die öffentliche Vorladung der unbekannten Militair-Kassen-Gläubiger bei den competenten Gerichtshöfen in Antrag zu bringen und den Truppentheilen von dem abgefaßten Präclusions-Erkenntniß demnächst Nachricht zu geben.

§. 32.

VI. Vertretungs-Verbindlichkeiten der Kassen-Kommissions-Mitglieder.

Alle Defecte an den zur Kasse gehörigen Geldern, geldgleichen Papieren,

Digitized by Google

Dokumenten und Pretiosen müssen sämmtliche Mitglieder der Kassen-Kommission in solidum vertreten, insoweit einzelne Mitglieder derselben nicht den vollständigen Nachweis führen, daß der Defect gänzlich ohne ihr Verschulden entstanden ist.

§. 33.

Für jeden Schaden oder Verlust, welcher durch gemeinschaftliche Verletzung der, den Mitgliedern der Kassen-Kommission obliegenden Amtspflichten entstanden ist, haften dieselben gleichfalls in solidum.

§. 34.

Außerdem haftet jedes Kassen-Kommissions-Mitglied zunächst für die von ihm selbst begangenen Versehen; für die Versehen der übrigen Mitglieder aber, soweit in subsidium, als demselben bei der ihm zur Pflicht gemachten Beaufsichtigung und Controllirung derselben ein Versehen zur Last fällt.

§. 35.

Die subsidiarische Vertretungs-Verbindlichkeit tritt auch in dem Falle ein, wenn die im Subordinations-Verhältnisse stehenden Mitglieder der Kassen-Kommission das vorschriftswidrige Verfahren der ihnen vorgesetzten Mitglieder der Kommission, gleich nach dessen Entdeckung, der vorgesetzten Behörde amtlich anzuzeigen unterlassen. Berlin, den 28sten Januar 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Mühler. v. Alvensleben. In Vertretung des Kriegsministers: v. Cosel.

Auszug

aus den speciellen Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums zum Allerhöchsten Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen vom 28sten Januar 1841.

§. 11.

Zum §. 15 des Reglements.

Zahlungen am Orte dürfen nur an die Empfangsberechtigten geleistet werden. Wegen der an andern Orten zu leistenden Zahlungen siehe den nachfolgenden §. 15.

Die Rechnungsführer dürfen keine Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern aus der Kasse des Truppentheils annehmen.

§. 15.

Zum §. 19 des Reglements.

Zahlungen zu dienstlichen Zwecken, welche an andern Orten zu leisten sind, erfolgen durch Baarsendung mit der Post.

§. 35.

Zum §. 30 des Reglements.

In den Rheinprovinzen verbleibt es mit Rücksicht auf die dortige Gerichts-Verfassung bis auf Weiteres dabei, daß die Vorladung der Militair-Kassen-Gläubiger durch die Intendanturen geschieht.

Berlin, den 28sten Januar 1841.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung des Kriegsministers. (gez.) v. Cosel.

Digitized by Google

Vorstehender Auszug aus dem Allerhöchsten Reglement vom 28sten Januar 1841 und aus den, demselben annectirten speziellen Bestimmungen des Königl. Kriegs-Ministerii wird in Folge höherer Anweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 13ten September 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

733) I. No. 733. Sept.mb r 1841.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro August 1841.

No.	in den Städten	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	21	8	1	13	6	—	29	2	—	—	—	—	22	6	1	15	8	—	14	7	5	6	—
2	Anclam	2	26	10	1	12	11	1	2	8	1	2	8	—	25	7	1	13	11	—	17	6	4	20	—
3	Cammin	2	23	7	1	13	1	—	—	—	1	—	10	—	22	6	—	—	—	—	17	6	4	—	—
4	Demmin	2	21	1	1	8	10	1	—	—	1	—	—	—	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fildichow	2	10	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	4	—	—
6	Gatz	2	12	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	24	9	—	22	6	1	16	3	—	15	9	4	28	9
7	Gollnow	—	—	—	1	12	10	—	—	—	—	—	—	28	10	—	20	5	1	12	—	—	—	—	—	—	—
8	Pörenberg	—	—	—	1	10	10	—	—	—	—	—	—	27	6	—	19	6	1	13	9	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	3	—	—	1	14	9	—	—	—	—	—	—	29	6	—	17	6	1	19	6	—	22	6	4	10	—
10	Greifenhagen	2	23	—	1	11	5	—	—	—	—	—	—	29	4	—	23	10	1	12	—	—	22	6	5	10	—
11	Plathe	3	—	—	1	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Pasewalk	2	10	4	1	8	5	1	—	—	1	—	—	—	—	—	22	6	1	13	4	—	20	—	6	—	—
13	Pyritz	2	17	7	1	7	9	—	27	10	—	—	—	—	—	—	21	8	1	9	6	—	15	—	3	15	—
14	Naugardt	—	—	—	1	10	11	—	—	—	—	—	—	27	6	—	22	6	1	15	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	22	1	1	11	4	—	28	2	—	25	2	—	20	11	1	10	10	—	18	5	5	15	—
16	Swinemünde	2	25	—	1	18	3	—	—	—	—	25	—	—	23	2	1	9	—	—	23	9	5	2	6
17	Regenwalde	—	—	—	1	10	1	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	29	8	1	12	6	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	—	—
19	Ueckermünde	1	19	4	1	17	—	—	—	—	1	2	—	—	24	4	1	17	6	—	17	6	5	—	—
20	Usedom	3	—	—	1	12	6	—	—	—	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	2	12	6	1	14	5	—	—	—	—	29	—	—	20	—	—	—	—	—	22	6	4	—	—
	Summe	45	6	8	29	17	7	5	28	3	13	14	7	13	3	5	18	23	3	8	22	10	65	17	3
	Fraction	2	19	9	1	12	2	—	29	9	—	28	10	—	21	10	1	13	11	—	18	9	4	20	6

Stettin, den 11ten September 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachstehende

Haupt-Uebersicht

von der Verwaltung und dem Vermögens-Zustande der Allgemeinen Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt für den diesseitigen Regierungs-Bezirk pro 1840.

Titel der Rechnung.	Einnahme.	Ist Baar Thlr.	sg.	pf.	Ist Activa Thlr.	Summa Thlr.	sg.	pf.	Rest. Thlr.	sg.	pf.
I.	Bestand ult. 1839 .	309	16	2	10188	10497	16	2	—	—	—
II.	Reste bis incl. 1839	36	16	8	—	36	16	8	112	19	4
III.	Erworbenen Activis .	—	—	—	1750	1750	—	—	—	—	—
IV.	Zinsen von Activis .	437	11	9	—	437	11	9	—	—	—
V.	An Antrittsgeldern, Zinsen und Beiträgen	938	5	—	104	1042	5	—	2	20	—
VI	An Kirchen-Kollekten-Geldern	122	13	—	—	122	13	6	—	—	—
VII.	An Zuschüssen der Mitglieder ꝛc. . . .	6	—	—	—	6	—	—	—	—	—
VIII.	An Abfindungen von Stellen-Verbesserungen . .	30	5	—	—	30	5	—	7	15	—
IX.	An Strafgeldern . .	—	10	—	—	—	10	—	—	—	—
X.	An freiwilligen Gaben	4	15	—	—	4	15	—	—	—	—
XI.	An Insgemein . . .	8	—	—	—	8	—	—	—	—	—
	Summa der Einnahme	1839	3	1	12242	13935	3	1	122	24	4

Titel der Rechnung.	Ausgabe.	Ist Baar Thlr.	sg.	pf.	Ist Activa Thlr.	Summa Thlr.	sg.	pf.
I.	An Vorschüssen . .	—	—	—	—	—	—	—
II.	An Resten	50	—	—	—	50	—	—
III.	An erloschenen Activis	—	—	—	24	24	—	—
IV.	Zur Anlegung von Kapitalien	1828	19	9	—	1828	19	9
V.	An Wittwenpensionen	104	—	—	—	104	—	—
VI.	An Verwaltungskosten	123	—	—	—	123	—	—
	Summa der Ausgabe	2105	19	9	24	2129	19	9
	Abschluß							
	Die Einnahme beträgt . .	1839	3	1	12042	13935	3	1
	Die Ausgabe beträgt . . .	2105	19	9	24	2129	19	9
	Mithin } Bestand	—	—	—	12018	11805	13	4
	} Vorschuß	212	16	8	—	122	24	4
	und incl. der Einnahme-Resten	—	—	—				
	Summa des Vermögens ult. 1840					11928	7	8

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8ten September 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

236) No. 2485. Er. September 1841.
Betrifft die Untersuchungen wegen Holzdiebstähle.

Die Untergerichte des Departements werden, zur möglichsten Verminderung der immer mehr zunehmenden Holzdiebstähle, aufgefordert, die Forstgerichtstage dem vorhandenen Bedürfnisse gemäß und in nicht zu langen Zwischenräumen anzusetzen. Stettin, den 9ten September 1841.

Königliches Ober-Landesgericht. Criminal-Senat.

---

4) anderer Behörden.

237) Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Winter-Semester 18$\frac{41}{42}$ vom 25sten Oktober an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Erklärung des prophetischen Abschnittes im Buche Jesaias, Kap. 40—66, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 2 bis 3, privatim.

Die messianische Lehre des alten Testaments, Derselbe, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Geschichte des alten Bundes, Professor Hasse, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, öffentlich.

Einleitung in das neue Testament, Prof. Matthies, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Erklärung des Evangelii Johannis, Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung des Briefes an die Römer, Lic. Bindemann, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Ueber das Leben und die Lehre des Augustinus, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Zweiter Theil der Kirchengeschichte, Professor Hasse, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Die Dogmengeschichte, Lic. Baier, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Das Leben Jesu, Professor Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Evangelische Dogmatik, Professor Vogt, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Symbolik, Derselbe, zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich.

Religionsphilosophie, Prof. Matthies, viermal von 9—10, öffentlich.

Christliche Moral, Licentiat Baier, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Die Homiletik, Professor Finelius, viermal von 11—12, öffentlich.

Die Catechetik, Derselbe, zweimal von 11—12, privatim.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des alten Testaments vom Professor Kosegarten, Mittwochs von 5—6; die in der Er-

Digitized by Google

klärung des neuen Testaments vom Professor Vogt, Dienstags von 6—7; in der Kirchengeschichte vom Prof. Hasse, Sonnabends von 5—6; in der Dogmatik vom Prof. Matthies, Mittwochs von 2—3, gehalten werden.

Die homiletischen Uebungen des theologisch-practischen Instituts werden unter des Professors Finelius Leitung, Mittwochs von 3—5, Statt finden.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Niemeyer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Geschichte der Quellen des römischen Rechts, Professor Barkow, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Innere Geschichte des römischen Rechts, Prof. v. Tigerström, nach seinem Lehrbuch, fünfmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Institutionen des römischen Rechts, mit einer Erklärung derjenigen Paragraphen der Justinianeischen Institutionen, welche das neueste Recht enthalten, Prof. Barkow, täglich von 9—10, privatim.

Pandecten, nach Günther, Prof. Gesterding, täglich von 9—11, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Professor von Tigerström, fünfmal wöchentlich von 3 bis 4, öffentlich.

Deutsches Privatrecht, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Lehnrecht, Prof. Pütter, dreimal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Landwirthschaftsrecht, Derselbe, (in Eldena) privatissime.

Preußisches Civilrecht, Professor Niemeier, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Theorie des Processes, mit Berücksichtigung der preußischen Gerichtsordnung, Professor v. Tigerström, täglich von 11—12, öffentlich.

Criminalrecht, Professor Barkow, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Deutsches Bundesstaatsrecht, Professor Pütter, fünfmal wöchentlich von 4 bis 5, privatim.

Practische Uebungen, nach Gensler, Professor Gesterding, zweimal wöchentlich in zu verabredenden Stunden.

Heilkunde.

Die Anatomie des menschlichen Körpers, nach seinem Lehrbuche, Professor Schultze, täglich von 10—11, privatim.

Osteologie, Prosektor Prof. Laurer, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim.

Syndesmologie, Derselbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Präparir-Uebungen, Professor Schultze, täglich von 1—4, privatim.

Anatomisch-physiologisches Examinatorium in lateinischer Sprache, Derselbe, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Repetitorium über Anatomie, Prosektor Prof. Laurer, privatissime.

Allgemeine Pathologie, Prof. Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 9, öffentlich.

Digitized by Google

Arzneimittellehre, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Den zweiten Theil der Chirurgie, Prof. Kneip, sechsmal wöchentlich von 7 bis 8, Morgens, öffentlich.

Die Lehre von den chirurgischen und Augen-Operationen, Derselbe, sechsmal wöchentlich, Mittags 1 Uhr, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Professor Berndt, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Die Lehre von den Geisteskrankheiten, Derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 3—4, öffentlich.

Die Hautkrankheiten mit diagnostischen Uebungen am Krankenbette, Dr. Berndt jun., zweimal wöchentlich, privatim.

Repetitorium über specielle Pathologie und Therapie, in lateinischer Sprache, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Geburtshülfe, Prof. Berndt, dreimal wöchentlich von 3—4, privatissime.

Geburtshülfliche Operationen, Dr. Berndt jun., zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Gerichtliche Medicin, Prof. Seifert, Montags und Donnerstags von 3—5, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Kneip, täglich von 11—12, privatim.

Die medicinische Klinik, Prof. Berndt, täglich von 9—10½ Uhr, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik, Derselbe, in der Entbindungsanstalt, privatim.

Philosophie.

Einleitung in die Philosophie, Prof. Stiedenroth, öffentlich.

Die Logik, Professor Erichson, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, privatim.

Die Metaphysik, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Natur- und Staatsrecht, Derselbe, dreimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Ueber die Probleme der Theodicee, Prof. Erichson, Dienstags und Freitags von 5—6, öffentlich.

Aesthetik, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 bis 4, öffentlich.

Unterredungen über die wichtigsten Momente der Religionsphilosophie Prof. Florello, in zu bestimmender Stunde, öffentlich.

Pädagogik.

Unterrichtskunst, Prof. Hasert, viermal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Ueber den Religions-Unterricht, Derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Ueber Begriff und Methode des Gymnasiums, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Digitized by Google

Mathematische Wissenschaften.

Algebra und ihre Anwendung auf die Auflösung verschiedener Probleme, Prof. Tillberg, viermal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Analysis des Endlichen, Prof. Grunert, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Höhere Mechanik, Derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Populäre Astronomie nebst Astrognosie, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Die Elemente der Optik, oder die ebene und sphärische Trigonometrie, oder irgend einen andern Theil der reinen oder angewandten Mathematik, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Professor Grunert, Mittwochs von 5—7.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte, Prof. Hornschuch, viermal wöchentlich von 9 bis 10, öffentlich.

Allgemeine Zoologie, Derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Ueber kryptogamische Gewächse, Derselbe, zweimal wöchentlich von 10—11, privatissime.

Physik, und besonders denjenigen Theil, der von den Ponderabilien handelt, durch die nöthigen Experimente erläutert, Professor Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Theoretisch-praktische Chemie, Prof. Hünefeld, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Die Elemente der Pharmacie und gerichtlichen Chemie, Derselbe, Dienstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Die organische Chemie, im Zusammenhange mit der Medizin, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, öffentlich.

Ein Examinatorium über chemische Gegenstände, hält Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Die Uebungen der physiologisch-chemischen Gesellschaft wird fortsetzen Derselbe, privatissime.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Sicherheitspolizei, Professor Baumstark, viermal wöchentlich, öffentlich.

Landwirthschaftliche Betriebslehre oder Wirthschaftspolizei, Derselbe, sechsmal wöchentlich, privatim.

Volks- und staatswirthschaftliche Unterredungen, Derselbe, wie bisher einmal Abends wöchentlich privatissime, unentgeldlich.

Technologie, in Bezug auf die Kameralwissenschaften, Dr. Schulze, dreimal wöchentlich, privatim.

Analytische Chemie, Derselbe, viermal wöchentlich, privatim.

Ein Conversatorium über chemische und physikalische Gegenstände wird halten Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Digitized by Google

Geschichte.

Neuere Geschichte, von der Kirchenverbesserung bis zum Jahre 1740, Professor Bœthold, fünfmal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Uebersicht der Geschichte des Mittelalters, Derselbe, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Geschichte der Literatur, Prof. Florello, Dienstags und Freitags von 11—12, privatissime.

Philologie.

Die Syntax der lateinischen Sprache, Prof. Schömann, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Hesiod's Werke und Tage, Derselbe, zwei Stunden wöchentlich, im philologischen Seminar.

Plutarch's Leben des Solon, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Virgil's Eclogen, Derselbe, zwei Stunden wöchent., im philologischen Seminar.

Ausgewählte Gedichte des Catull, Tibull und Properz, nach Voranschickung einer Geschichte der römischen Poesie, Professor Paldamus, dreimal wöchentl., öffentl.

Die Erklärung der Bücher des Cicero de natura deorum wird fortsetzen Professor Florello, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Uebungen im Lateinschreiben leitet Derselbe Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Ausgewählte Suren des Koran, Dr. Crotogino, zweimal wöchentlich, öffentl.

Historisch-critische Erklärung der Genesis, Derselbe, viermal wöchentl., öffentl.

Hebräische Grammatik, Derselbe, dreimal wöchentlich öffentlich.

Praktische Uebungen im Hebräischen, Derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Unterricht im Chaldäischen, oder, wenn es gewünscht wird, im Syrischen, Derselbe, privatim.

Unterricht in der Sanscrit-Sprache, Professor Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, öffentlich.

Die Musik lehrt der academische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungskoncerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden der Cantor Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek: sie ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—5 geöffnet. Bibliothekare, Prof. Schildener, Prof. Schömann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Vogt, Matthies und Hasse.

Digitized by Google

Das theologisch-practische Institut, dirigirt vom Professor Finellus.

Das anatomische Theater; Vorsteher, Professor Schultze; Prosector, Professor Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher, Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum; Vorsteher, Professor Berndt.

Chirurgisches Klinikum; Vorsteher, Prof. Kneip.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Vorsteher, Prof. Berndt.

Sammlung mathematischer und physicalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher, Professor Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher, Professor Grunert.

Zoologisches Museum; Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin, Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Gärtner Dotzauer.

Mineralien-Cabinet; Vorsteher Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher, Professor Hünefeld.

Philologisches Seminar; Direktor, Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Die mathematische Gesellschaft, geleitet vom Professor Grunert.

Die pädagogische Gesellschaft, geleitet vom Professor Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Wintersemester $18\frac{4}{5}$ an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie Eldena gehalten werden.

1. Staatswirthschaftliche:

Wirthschafts- (Gewerbs-) Polizei, Professor Dr. Baumstark, 4 Stunden wöchentlich.

Ueber den preußischen Behörden-Organismus, Anfangs; Conversatorium über Nationalökonomie, nachher, Derselbe, 2 Stunden wöchentlich.

2. Land- und forstwirthschaftliche und technologische:

Landwirthschaftliche Betriebslehre einschließlich der Buchhaltung, und Lehre von der Werthschätzung des Bodens, Direktor Professor Dr. Pabst, 4 Stunden wöchentlich.

Allgemeine Hausthierzucht und Schafzucht, Derselbe, 2 Stunden wöchentlich.

Demonstrationen zu obigen Vorlesungen und zum Wirthschaftsbetrieb, Derselbe 2 Stunden wöchentlich.

Forstbenutzung und Forsttaxation, Dr. Grebe, 4 Stunden wöchentlich.

Landwirthschaftliche Technologie einschließlich der praktischen Demonstrationen, Dr. Schulze, 5 Stunden wöchentlich.

3. Naturwissenschaftliche:

Organische Chemie, mit besonderer Rücksicht auf landwirthschaftliche Produkte, Dr. Schulze, 3 Stunden wöchentlich.

Mineralogie und Geognosie, Dr. Grebe, 3 Stunden wöchentlich.

Digitized by Google

Zoologie, insbesondere land- und forstwirthschaftliche Entomologie, Derselbe, 2 Stunden wöchentlich.

4. Mathematische:
Höhere Arithmetik, Professor Dr. Grunert, 2 Stunden wöchentlich.
Mechanik und Maschinenlehre, Dr. Schulze, 2 Stunden wöchentlich.
Zeichnen, Bau-Inspector Menzel, 2 Stunden wöchentlich.
Bau-Constructionslehre und Veranschlagung der Gebäude, Derselbe, 2 Stunden wöchentlich.

5. Thierarzneikunde:
Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Dr. Haubner, 4 Stunden wöchentl.
Aeußere Krankheiten und Geburtshülfe, Derselbe, 4 Stunden wöchentlich.

6. Landwirthschaftsrecht, 2ter Theil, Professor Dr. Pütter, 2 Stunden wöchentlich.

---

238) Bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald werden im Wintersemester von 1841—42 folgende Vorlesungen gehalten: I. Ueber Chemie liest Prof. Dr. Hünefeld. II. Die gesammte Anatomie lehrt Hofrath Prof. Dr. Schultze, Derselbe leitet auch die Secierübungen. III. Die allgemeine Pathologie lehrt Prof. Dr. Seifert, Derselbe hält auch Vorlesungen über Materia medica und Staatsarzneikunde. IV. Die spezielle Chirurgie trägt Prof. Dr. Kneip vor, Derselbe lehr den Cursus operationum chirurgicarum, leitet auch die chirurgische und ophthalmiatrische Klinik. V. Die spezielle Pathologie und Therapie lehrt der Direktor, Geheime Medicinal-Rath Pref. Dr. Berndt. Derselbe hält auch Vorlesungen über die Geisteskrankheiten und leitet die medicinische, wie die geburtshülfliche Klinik. VI. Unterricht in Sprachen ertheilt Prof. Dr. Baldamus. VII. Repetitionen über die vorstehend aufgeführten Vorlesungen halten der Prof. Dr. Laurer, der praktische Arzt Dr. Biel, der praktische Arzt und Assistenz-Arzt der medicinischen und geburtshülflichen Klinik Dr. Berndt jun.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 25sten Oktober. Junge Leute, die sich zu Wundärzten 1ster und 2ter Klasse ausbilden und zum Wintersemester bei der Anstalt aufgenommen sein wollen, müssen zur Erlangung der Qualifikation als Wundarzt 1ster Klasse ein Zeugniß der Reife für Secunda eines Gymnasiums oder für Prima einer höhern Bürgerschule; Zur Erlangung der Qualifikation als Wundarzt 2ter Klasse ein Zeugniß der Reife für Tertia eines Gymnasiums oder für Secunda einer höhern Bürgerschule mitbringen, können aber auch ein solches Zeugniß auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise nachträglich erwerben und auf Grund einer hier zu überstehenden Prüfung recipirt werden.

Greifswald, den 1sten September 1841.

Die Direktion der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt. Dr. Berndt.

---

239) Bekanntmachung. In Folge der Allerhöchsten Bestimmung vom

Digitized by Google

5ten Dezember 1835 (Gesetz-Sammlung 1835 No. 28 1679) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Winter-Semester der Immatrikulations-Termin auf die Tage vom 25sten Oktober bis 2ten November c. festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatrikulations-Kommission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf hiesiger Universität die Immatrikulation nachzusuchen beabsichtigt, diesen Termin unter Beibringung der im Artikel 2 der allegirten Bestimmung vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, damit aus der Versäumniß desselben für ihn kein Nachtheil entsteht. Königsberg, den 30sten August 1841.

Königl. Akademischer Senat.

Personal-Chronik.

Von den resp. Stadtverordneten in den nachbenannten Städten sind folgende Magistratspersonen erwählt und von der Königl. Regierung für ihre resp. Aemter, und zwar sämmtlich auf sechs Jahre, bestätigt worden.

1) In Garz a. d. O. der Bürgerkassen-Rendant Paul Kühnbaum zum Kämmerer und der Maurermeister Steinweg zum unbesoldeten Rathmann.
2) In Fiddichow die Eigenthumsbürger Carl Liebenow und Carl Hummer zu unbesoldeten Rathmännern.
3) In Stettin der bisherige Stadtrath Agath zum unbesoldeten Stadtrath auf anderweite sechs Jahre.
4) In Stargard der Kaufmann Zastrow und der Partikulier Donath zu unbesoldeten Rathsherrn und der bisherige Rathsherr Kuß zum nämlichen Amte auf anderweite sechs Jahre.
5) In Anclam der Feldmesser Westphal zum Kämmerer.
6) In Demmin der Glaser August Weilhäuser zum unbesoldeten Rathsherrn.
7) In Treptow a. d. R. der Candidat der Theologie Rottsahl zum Kämmerer.
8) In Gollnow der Kaufmann C. Schmidt zum unbesoldeten Rathherrn.
9) In Massow der Gastwirth Wedell, und
10) In Daber der Stellmacher Grunke zu unbesoldeten Rathmännern.

Für die Ortschaften Groß- und Klein-Wachlin, Heinrichshoff, Damerstitz, Wilhelminenberg, Rosenow und Resehl, Naugardtschen Kreises, ist der Gutsbesitzer Bauer zu Wilhelminenberg zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidet worden.

In Warnitz, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Tewis angestellt.

In Camtz, Synode Greiffenberg, ist der Schullehrer Labes angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 40.

Stettin, den 1. Oktober 1841.

Gesetzsammlung.

No. 2188. Handelsvertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom $\frac{10\text{ten}}{22\text{sten}}$ Oktober 1840.

„ 2189. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten Juli 1841, über das Verhältniß der Stromschiffer zu den Befrachtern so wie zu den Empfängern der Ladungen.

„ 2190. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten Juli 1841, wonach gegen Militairpersonen, welche dem Civilgerichtsstande unterworfen sind, auf den Verlust des Landwehrkreuzes nicht mehr zu erkennen ist.

„ 2191. Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 8ten August 1841 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24sten März 1841.

„ 2192. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten August 1841, betreffend die Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher bei Patrimonialgerichten.

Patent.

Das dem Fabrikanten Dobbs zu Aachen unterm 10ten Januar d. J. ertheilte Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten mechanischen Aufwinder für selbstthätige Feinspinn-Maschinen, sogenannte Mule-Jennys, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

240) O.-P. No. 2644. September 1841.

Bekanntmachung, die Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15ten November d. J. eröffnet werden wird.

Digitized by Google

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, ingleichen der Kreise und Communen, haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den resp. Vorsitzenden, Herrn Major a. D. und Dom-Dechanten von Errleben auf Selbelang und Herrn Landes-Direktor von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Berlin, den 15ten September 1841.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Bassewitz.

2) der Königl. Regierung.

241) II. No. 658. August 1841.

In dem am 19ten, 20sten und 21sten August d. J. von der hiesigen Prüfungs-Commission gehaltenen Examen pro Schola sind:

der Predigt- und Schulamts-Candidat C. F. W. L. Wegener in Paulsdorf,
der Predigt- und Schulamts-Candidat F. W. A. Wegener in Garz a. O.,
der Candidat der Theologie und des Schulamts F. R. J. Neumann in Treptow a. d. Rega,
der Candidat der Theologie und des Schulamts G. E. L. Loewendanz in Pyritz,

als wahlfähig für das Schulamt anerkannt.

Stettin, den 7ten September 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

242) I. No. 1022. September 1840.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18ten Juni c., die vom 5ten August c. ab auf sieben Wochen anberaumte Sperrung der Schiffsschleuse bei Ohlau betreffend, wird hierdurch in Folge einer Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Sperrung der gedachten Schiffsschleuse wegen unvorhergesehener Mehrarbeiten, noch um 14 Tage, und zwar bis zum 7ten Oktober c. verlängert werden muß.

Stettin, den 21sten September 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

243) No. 1553. August 1841.

Nach einem Erlasse des Königl. hohen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 19ten v. M. wird die Vorschrift nur selten befolgt, nach welcher alle Collatoren von Benefizien über die von ihnen an Studirende verliehene Unterstützungen dem Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten derjenigen Universität, auf welcher die Stipendiaten studiren, Nachricht geben sollen.

Bei der großen Zahl von Studirenden, welche Unterstützungen und andere akademische Benefizien nachsuchen, und der Unzulänglichkeit der hierzu vorhandenen Mittel, ist es jedoch höchst wünschenswerth, daß die akademischen Be-

Digitized by Google

hörden von den Stipendien ꝛc., welche die Studirenden anderweit bereits beziehen, stets genaue Kenntniß erhalten, um darauf bei Vertheilung der wenigen akademischen Benefizien Rücksicht nehmen und dem Falle begegnen zu können, daß Studirende, welche schon im Genusse angemessener Beihülfen ꝛc. sind, nicht zum Nachtheile anderer gleich würdiger Studirender, welche in einer dürftigeren Lage sich befinden und der Hülfe dringender bedürfen, weiter bedacht werden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, unsere diesfälligen Publikanda vom 22sten Januar 1820 und vom 26sten Dezember 1824 zur sorgfältigen Beachtung in Erinnerung zu bringen. Stettin, den 22sten September 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

244) I. No. 1538. August 1841.

Wegen Wiederbesetzung einer Kreis-Chirurgen-Stelle.

Durch die Versetzung des Kreis-Chirurgus Barges zu Cammin ist die dortige Kreis-Chirurgenstelle erledigt worden. Diejenigen Wundärzte Erster Klasse, welche auch als Geburtshelfer und forensische Wundärzte approbirt worden und geneigt sind die gedachte Stelle zu übernehmen, werden daher hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der drei Approbationen in Urschrift binnen 6 Wochen bei uns darum zu bewerben. Stettin, den 16. September 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

245) I. No. 437. September 1841.

Es sind neuerdings in der Stadt Stargard sowohl, als in dem dortigen städtischen Polizeibezirk frevelhafte Versuche zu Brandstiftungen vorgekommen, deren Urheber, aller Aufmerksamkeit der Orts-Polizeibehörde ungeachtet, bis jetzt noch nicht haben ermittelt werden können.

Wir sichern daher demjenigen, welcher die Urheber absichtlicher Brandstiftungen in Stargard und in dem dortigen städtischen Polizei-Bezirk dergestalt ermittelt, daß sie zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, hierdurch eine aus der Staatskasse zu gewährende Belohnung bis zum Betrage von Einhundert Thalern zu, wobei, soweit dies mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften vereinbar ist, dem Anzeigenden auch Verschweigung seines Namens versprochen wird. Stettin, den 11ten September 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

246) Bekanntmachung. Der auf den 4ten Oktober d. J. fallende Viehmarkt in Pencun wird wegen der, auf dem dortigen Schloßgute unter dem Rindvieh ausgebrochenen Lungenseuche aufgehoben. Stettin, den 18ten Septbr. 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

In Kuckelow, Synode Wollin, ist der Schullehrer Schnuchel angestellt.

Digitized by Google

In der Stadt Neuwarp, Synode Ueckermünde, ist der Küster und Schullehrer Strade angestellt.

In Schruptow, Synode Treptow a. R. ist der Schullehrer Latsch angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 41.

Stettin, den 8. Oktober 1841.

Gesetzsammlung.

No. 2193. Feuersocietäts-Reglement für das platte Land von Alt-Pommern. Vom 20sten August 1841.

„ 2194. Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Immobiliar-Feuersocietät auf dem platten Lande von Alt-Pommern und wegen Ausführung des Altpommerschen Feuersocietäts-Reglements, vom heutigen Tage. D. d. den 20sten August 1841.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

247) I. No. 766. September 1841.

Der Herr Ober-Präsident von Bonin hat genehmigt, daß in der Stadt Anclam vom künftigen Jahre ab ein sechster Viehmarkt und zwar am 29sten Oktober abgehalten werde, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 27sten September 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

248) I. No. 1111. September 1841.

Betrifft den Preis der Blutigel.

Für das bevorstehende Winter-Semester ist der Preis der Blutigel, das Stück zu 3 sgr. 6 pf. festgesetzt worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 25sten September 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

249) I. No. 396. September 1841.

Der Kreis-Physikus Dr. Müller hieselbst hat

„eine Sammlung der medicinalpolizeilichen Gesetze und Verordnungen „für Handel- und Gewerbetreibende in den Königlichen Preußischen „Staaten. Berlin bei L. Fernbach jun. 1841"

herausgegeben.

Diese Sammlung enthält vollständig die gegenwärtig geltenden medicinalpolizeilichen Vorschriften in Betreff der Lebensmittel, der Gewerbe und Fabriken, des Arzneihandels durch andere als Apotheker, des Verkehrs mit den Giften,

Digitized by Google

und in Betreff der ansteckenden Vieh-Krankheiten, und wird daher dem Handel und Gewerbe treibenden Publikum empfohlen.

Stettin, den 22sten September 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Oberlandesgerichts.

250) No. 807. A. September 1841.

In Berücksichtigung der Vorschriften der Deposital-Ordnung Titel II. §§. 101 bis 108 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Annahme in das Depositum bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt und bei ihrer Einzahlung sofort in das Depositum genommen werden müssen, daß bloß zur Bequemlichkeit der Interessenten keine Asservation von Depositalgeldern stattfindet und daß bei dem hiesigen Vormundschafts-Collegium die Depositalgeschäfte nur an jedem Freitag, so wie bei der unterzeichneten Behörde nur an jedem Sonnabend Vormittags vorgenommen werden und nur dann Gelder in das Depositum eingezahlt werden können.

Stettin, den 28sten September 1841. Königl. Ober-Landesgericht.

---

3) anderer Behörden.

251) Bekanntmachung. Wegen der unter dem Rindvieh und den Schaafen hier herrschenden Maul- und Klauenseuche, fällt der am 12ten Oktober c. hier anstehende Viehmarkt aus. Plathe, den 30sten September 1841.

Der Magistrat.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Kreisdeputirte, Rittergutsbesitzer Bernhard von Bismarck auf Jarchlin ist von des Königs Majestät zum Landrath Naugardter Kreises ernannt und unterm 3ten d. M. in sein Amt eingeführt worden.

In Gollnow ist der Schullehrer Frank angestellt.

Der Referendarius Fromme ist nach erfolgter Ernennung zum Assessor, an das Ober-Landesgericht in Magdeburg versetzt worden.

Der Rechtskandidat Mühlenbeck ist als Auscultator bei dem Ober-Landesgericht hierselbst angestellt.

Der Gefängnißwärter Schaefer in Gammin ist zum Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 42.

Stettin, den 15. Oktober 1841.

Patente.

Dem Zahnarzt Karl Berthold Alexander Lomnitz in Berlin ist unter dem 30sten September 1841 ein Patent

auf ein Verfahren, Metalle auf electro-chemischem Wege zu vergolden, soweit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemanden zu behindern, auf die bekannte Weise mit Hülfe der Elektrizität Metalle zu vergolden,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ferdinand Gropius in Berlin ist unter dem 4ten Oktober 1841 ein Patent

auf eine neue Construktion von Polster-Waaren nach der davon deponirten Zeichnung

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Martin Hirtz zu Berlin ist unter dem 4ten Oktober 1841 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten, an den Streckwerken und Drahtziehmaschinen angebrachten Vorrichtungen zum Erwärmen des Zinks während der Verarbeitung desselben zu runden Stangen und Draht

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Das dem Kaufmann E. W. Ulmann zu Berlin unterm 6ten November 1840 ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Spinn-Maschine

ist, da die Anwendung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

252) Bekanntmachung. Den bestehenden Vorschriften gemäß, wird der

Digitized by Google

diesjährige Communal-Landtag Altpommerns im kommenden Monat, Montag den 15ten November, hier eröffnet werden.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß, nach §. 9 der Verordnung vom 17ten August 1825 über die zukünftige Verfassung der Communal-Landtage für die Provinz Pommern, die zu machenden Anträge und Anmeldungen dem Vorsitzenden, Herrn Geheimen Regierungs- und Landrath v. Schöning zu Stargard, einzureichen sind.

Die Königl. Behörden haben sich wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände aber an mich zu wenden.

Stettin, den 7ten Oktober 1841.

Der Ober-Präsident von Bonin.

2) der Königl. Regierung.

253) I. No. 347. September 1841.

Bei dem Medizinal-Stabe der Armee ist mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums eine neue Ausgabe der Militair-Pharmacopöe veranstaltet worden, was mit Bezug auf das Publikandum vom 30sten Juni 1829 (Amtsblatt pro 1829, Seite 326) mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht wird, daß sämmtliche Civil-Aerzte und Wundärzte, welche in den Fall kommen, für Militair-Personen auf Königliche Kosten Arzneien zu verordnen, sich dabei nach der Militair-Pharmacopöe zu richten haben und daß die frühere Auflage derselben nunmehr außer Anwendung getreten ist.

Civil-Aerzte und Apotheker können die gegenwärtig eingeführte Militair-Pharmacopöe sowohl im Büreau des Medizinal-Staabes zu Berlin als in den Provinzen bei den General-Aerzten der Armee käuflich erhalten.

Stettin, den 28sten September 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

254) I. No. 1678. September 1841.

Im Laufe des Monats September c. ist in nachbenannten Orten des Demminschen Kreises:

Wietzow, Sieden-Brünssow, Teussin, Neudin, Buchholz, Alt-Tellin, Hohen- und Sieden-Büssow, Rottmannshagen, Clempenow, Bartow, Alt- und Neu-Plötz, Pritznow, Golchen, Daberkow, Burow, Tutow, Vanselow, Thalberg, Plestlin, Sieden-Bollenthin, Zeitlow, Zemmin,

die Maul- und Klauenseuche, meistentheils bei dem Rindvieh, hin und wieder auch unter den Schaafen und Schweinen, ausgebrochen, was hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 5ten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

255) I. No. 434. Oktober 1841.

Unter dem Rindvieh und den Schaafen des Guts Schwanteshagen, Kamminschen Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch

Digitized by Google

mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß während der Dauer dieser Krankheit die Feldmark Schwanteshagen mit fremdem Vieh nicht betrieben werden darf.

Stettin, den 11ten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

256) I. No. 1630. September 1841.

Im Demminschen Kreise sind zu Trittelwitz, Wüstenfelde, Zeitkow, Vorwerk, Sanskow, Zachariae, Pensin und Sophienhof die Schaafpocken ausgebrochen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 5ten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

257) I. No. 48. Oktober 1841.

Unter dem Rindvieh des Dorfes Klötzin, Kamminschen Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 9ten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

258) I. No. 543. Oktober 1841.

Wegen der in Stepenitz und der Umgegend ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche ist der am 14ten d. M. im Flecken Groß-Stepenitz anstehende Viehmarkt aufgehoben worden. Stettin, den 11ten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

259) I. No. 158. Oktober 1841.

Der hinter den desertirten Musketier Johann Witt unterm 20sten v. Mts. erlassene Steckbrief wird, nachdem der ꝛc. Witt wieder ergriffen und an das Königliche 2te Infanterie-Regiment (Königs-Regiment) abgeliefert worden, hiermit aufgehoben. Stettin, den 7ten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

260) Bekanntmachung. Der zweite diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes in Anspruch nehmen können, ist auf Sonnabend den 20sten November d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Geschäfts-Lokale der Königl. Regierung hierselbst angesetzt worden.

Es wird dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, auf vorherige rechtzeitige schriftliche Meldung, zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassene Individuen drei Tage vor dem angesetzten Termine, also am Mittwoch den 17ten November d. J., Morgens 9 Uhr, dem mitunterzeichneten Militair-Departements-Rath, Behufs Empfangnahme der Auf-

Digitized by Google

gaben zu den schriftlichen Arbeiten, mit gehöriger Legitimation versehen sich vorzustellen haben. Stettin, den 1sten Oktober 1841.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Militairischer Seits: v. Bagensky, Major.

Von Seiten des Civils: v. Usedom, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

II. Personal-Chronik.

Dem bisherigen Hülfsaufseher Benner ist vom 1sten Oktober c. ab die durch den Abgang des Förster Wolff erledigte Försterstelle zu Buchholz in der Oberförsterei Mühlenbeck, und die durch den ersteren bisher besetzt gewesene Hülfsaufseherstelle zu Kuhdamm, in der Oberförsterei Heinersdorff, dem versorgungsberechtigten Oberjäger Feedt von demselben Zeitpunkte ab verliehen worden.

An der hiesigen St. Gertrud-Schule ist der Lehrer Blankenhagen aus Anclam als 4ter Lehrer angestellt.

In Labes ist der Candidat der Theologie und des Schulamts Sinell als Rektor der Stadtschule angestellt.

In Trebenow, Synode Wollin, ist der Schullehrer Zühlcke angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 43.

Stettin, den 22. Oktober 1841.

Gesetzsammlung.

No. 2195. Gesetz über die Versicherungs-Gesellschaften der Provinz Schlesien zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste. Vom 30sten Juni 1841.

„ 2196. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26sten Juli 1841, die Belegung der Sparkassen-Bestände betreffend.

„ 2197. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten August 1841, betreffend die Sporteln- und Stempelfreiheit der Gutsherrschaften, so wie der Stadt- und Landgemeinden in Armen-Angelegenheiten.

„ 2198. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten September 1841, wegen des durch die Regierung zu Coblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots sämmtlicher Interessenten, welche auf die in den Besitz des diesseitigen Domainen-Fiskus übergangenen Polcher Dingtags-Besitzungen und die davon aufgekommenen Revenüen einen Anspruch zu haben vermeinen.

Patente.

Dem Färberei-Besitzer Abr. Langerfeld jun. zu Barmen ist unter dem 11ten Oktober 1841 ein Patent

auf ein Verfahren, Türkisch rothes Stückzeug darzustellen, insofern es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Christian Heinrich Schwendy zu Berlin ist unter dem 15ten Oktober 1841 ein Patent

auf eine Schlage-Maschine für Wolle, Baumwolle und andere Materialien, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

261) Bekanntmachung. Den bestehenden Vorschriften gemäß, wird der

Digitized by Google

diesjährige Communal-Landtag Altpommerns im kommenden Monat, Montag den 15ten November, hier eröffnet werden.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß, nach §. 9 der Verordnung vom 17ten August 1825 über die zukünftige Verfassung der Communal-Landtage für die Provinz Pommern, die zu machenden Anträge und Anmeldungen dem Vorsitzenden, Herrn Geheimen Regierungs- und Landrath v. Schöning zu Stargard, einzureichen sind.

Die Königl. Behörden haben sich wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände aber an mich zu wenden.

Stettin, den 7ten Oktober 1841.

Der Ober-Präsident von Bonin.

---

2) der Königl. Regierung.

262) I. No. 548. Oktober 1841.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro September 1841.

No.	in den Städten	Weitzen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbsen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sg.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	10	—	1	15	—	—	—	—	28	7	—	—	—	—	20	1	1	15	—	—	15	5	5	5	3
2	Anclam	2	13	1	1	15	2	1	—	10	1	—	10	—	—	22	1	1	13	9	—	17	6	4	20	—
3	Cammin	2	12	—	1	14	4	—	—	—	—	27	6	—	21	3	1	15	—	—	17	6	4	—	—
4	Demmin	2	5	1	1	12	6	—	28	5	—	28	5	—	20	9	1	11	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	—	—	1	12	6	—	—	—	1	—	—	—	22	6	—	—	—	—	15	—	5	—	—
6	Garz	2	8	7	1	13	—	—	—	—	—	27	6	—	20	—	1	13	9	—	15	—	5	—	—
7	Gollnow	2	—	—	1	13	4	—	—	—	—	28	8	—	19	—	1	13	—	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	12	6	—	—	—	—	28	6	—	19	7	1	13	1	—	—	—	—	—	—
9	Greifenberg	2	15	—	1	15	3	—	—	—	1	1	11	—	20	4	1	17	6	—	22	6	4	10	—
10	Greifenhagen	2	12	—	1	14	4	—	—	—	1	3	2	—	23	6	1	14	3	—	25	—	5	15	—
11	Plathe	—	—	—	1	15	7	—	—	—	—	—	—	—	16	6	1	10	—	—	—	—	—	—	—
12	Pasewalk	2	7	10	1	10	—	1	—	—	—	—	—	—	18	9	1	12	6	—	20	—	5	—	—
13	Pyritz	2	4	1	1	10	4	—	28	4	—	—	—	—	20	2	1	9	7	—	15	—	3	—	—
14	Naugardt	—	—	—	1	14	5	—	—	—	—	25	—	—	22	6	1	10	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	8	2	1	12	10	—	26	5	—	23	2	—	18	4	1	10	4	—	17	6	5	20	—
16	Swinemünde	2	12	9	1	12	7	—	—	—	1	2	9	—	23	—	1	22	6	—	23	9	5	1	3
17	Regenwalde	—	—	—	1	15	4	—	25	—	—	—	—	—	17	9	1	12	6	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	21	8	1	16	1	—	—	—	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	17	6	4	—	—
19	Ueckermünde	2	15	1	1	20	—	1	5	—	—	—	—	—	25	—	1	18	—	—	17	6	5	11	8
20	Usedom	3	—	—	1	17	6	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	2	10	—	1	16	6	—	—	—	1	—	—	—	19	5	1	11	3	—	22	6	4	—	—
22	Alte-Damm	2	9	2	1	12	6	—	—	—	—	28	9	—	21	3	1	13	9	—	—	—	—	—	—
	Summa	42	14	6	32	18	7	8	22	7	15	14	4	14	14	3	27	21	9	8	21	8	65	23	2
	Fraction	2	10	10	1	14	6	—	29	2	—	29	—	—	20	8	1	13	9	—	18	8	4	20	11

Stettin, den 10ten Oktober 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

263) I. No. 382. Oktober 1841.

Nachdem der Rittergutsbesitzer Freiherr von Seckendorf auf Tenzerow auf seinen Antrag von den Funktionen eines Kreis-Deputirten für den Demminer Kreis entbunden worden, ist der Rittergutsbesitzer Rodbertus auf Jagetzow zum Kreisdeputirten gedachten Kreises erwählt und die Wahl von uns bestätigt worden.

Stettin, den 16ten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

264) I. No. 1024. September 1841.

Der von der Königl. Portugiesischen Regierung zu ihrem Vice-Consul für die Häfen Stralsund, Barth, Greifswald und Wolgast nebst deren Umgebungen ernannte Kaufmann Johann Christian Bartels zu Stralsund, ist in der vorgedachten Eigenschaft von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 13ten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

265) I. No. 1261. September 1841.

Die Königl. Schwedisch-Norwegische Regierung hat ihren bisherigen Vice-Consul Johann Wilhelm Schlutow zum Consul hieselbst ernannt, und ist derselbe in dieser Eigenschaft von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anerkannt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 13ten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

266) I. No. 436. Oktober 1841.

Bekanntmachung. Sämmtliche Truppen der 3ten Division, welche an den Feld-Manövers mit wechselnden Kantonnements vom 12ten bis 16ten v. M. incl. Theil genommen, haben sich über die freundliche und gastfreie Aufnahme, die sie in allen bequartirt gewesenen Ortschaften des Randowschen Kreises gefunden, gegen den Herrn Divisions-Commandeur ausgesprochen, weshalb derselbe sich verpflichtet gehalten, den Einsassen seine Erkenntlichkeit zu bezeigen.

Es gereicht uns zum Vergnügen, dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Stettin, den 12ten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

267) I. No. 1650. September 1841.

Bekanntmachung. Die von der Inspektion des Landarmenhauses zu Landsberg a. d. W. unterm 24sten August c. erlassene Bekanntmachung wegen des an die ꝛc. Inspektion abgelieferten unbekannten taubstummen Knaben, wird, nachdem die Lebens- und Angehörigkeits-Verhältnisse dieses Knaben jetzt ermittelt worden, hierdurch für erledigt erklärt.

Stettin, den 12ten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

268) I. No. 214. Oktober 1841.

Im Camminschen Kreise ist die Maul- und Klauenseuche,

a) zu Ganserin unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen und
b) zu Schwantewitz, Dorf Groß Stepenitz, Neu-Sarnow und Flake unter dem Rindvieh

ausgebrochen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12ten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

269) I. No. 559. Oktober 1841.

Unter dem Rindvieh des Dorfes Zarnglaff, Camminschen Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 14ten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

270) I. No. 657. Oktober 1841.

Zu Kopitz, Camminschen Kreises, ist unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 14ten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

271) A. No. 2714. Oktober 1841.

Da nach §. 1 des Forst-Strafgesetzes vom 7ten Juni 1821 alle wegen Holz-Entwendungen festgesetzten Geldstrafen dem Wald-Eigenthümer anheimfallen, so werden, auf Antrag der hiesigen Königlichen Regierung, sämmtliche Gerichte des Departements hierdurch angewiesen, dergleichen Strafen nicht, wie in einem vorgekommenen Falle geschehen ist, mit andern fiskalischen Strafen an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen, sondern der betreffenden Forstkasse zu überweisen. Stettin, den 12ten Oktober 1841.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

In Demmin ist der Konrektor an der Töchterschule daselbst, Johann Christoph Kotelmann, an der dortigen Bürgerschule angestellt.

In Neutorney, Stadt-Synode Alt-Stettin, ist der Schullehrer Leistikow angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 44.

Stettin, den 29. Oktober 1841.

Patente.

Dem Tischlermeister Ernst Ferdinand Schob zu Berlin ist unter dem 17ten Oktober 1841 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Construktion der Schiebefenster,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Der Frau J. von Wodpol ist unter dem 21sten Oktober 1841 ein Patent

auf einen durch Beschreibung und Modell erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Koch- und Heizofen, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten W. C. J. Kiesling zu Potsdam ist unter dem 21sten Oktober 1841 ein Patent

auf ein Verfahren zur Bereitung eines Bier-Surrogats, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

273) Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 2ten Januar 1842 gekündigten 957,000 Thlr. Staats-Schuld-Scheine betreffend.

Die durch das Publikandum vom 13ten August d. J. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1842 gekündigten, in der 17ten Verlosung gezogenen Staats-Schuld-Scheine über 957,000 Thlr., sollen mit den zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons schon vom 1sten De-

Digitized by Google

zember c. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin (Taubenstraße No. 30) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen eingelöset werden.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern dieser gekündigten Staats-Schuld-Scheine bleibt indessen auch überlassen, solche schon vor dem 1sten Dezember d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuld-Scheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie den baaren Geldbetrag bis zum 2ten Januar 1842, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört, in Empfang nehmen können.

Berlin, den 6ten Oktober 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

273) Cons. No. 120. Oktober 1841.

Folgende pro ministerio geprüften Kandidaten:

1) Hermann Eduard Balcke;
2) Friedrich Daniel Dankwardt;
3) Ernst Traugott August Erdmann Harnisch;
4) Johann Otto Eduard Keiper;
5) Otto Ernst Joseph Friedr. Alexander v. Mittelstaedt;
6) Johann Friedrich Otto;
7) Hermann Friedr. Wilhelm Petrich;
8) August Friedr. Hermann Carl Schmidt,

sind für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 18ten Oktober 1841.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) der Königlichen Regierung.

274) I. No. 478. Oktober 1841.

Bekanntmachung. Am 4ten d. Mts., Morgens, hat sich der sehr beklagenswerthe Vorfall ereignet, daß unter 13 Personen, sämmtlich Gewerbetreibenden von hier, welche die Absicht hatten, mit ihren Waaren den Jahrmarkt zu Ueckermünde zu besuchen und sich zu dem Ende auf einem hiesigen Heuerfahrzeuge eingeschifft hatten, 10 Personen durch Ertrinken das Leben verloren haben, indem das Fahrzeug in der Nähe des Neuwarpschen Vorwerks Steinort bei heftigem Nord-Ostwinde umgeschlagen ist. Von den darauf befindlich gewesenen Personen haben nur 3 Personen und außerdem einige Waaren gerettet werden können. Ob und welche Schuld dabei dem Bootsfahrer, welcher sich unter den Ertrunkenen befindet, zur Last fällt, hat bei der Untersuchung nicht

Digitized by Google

mehr mit Sicherheit ermittelt werden können; es scheint aber eine ungebührlich starke Belastung des Fahrzeuges wesentlich dabei mitgewirkt zu haben.

Indem wir diesen beklagenswerthen Vorfall, zugleich zur Warnung für das Schifffahrt treibende Publikum, zur öffentlichen Kenntniß bringen, müssen wir dabei gleichzeitig der großen Umsicht und des sehr rühmlichen und aufopfernden Eifers anerkennend erwähnen, womit der Pächter Müller zu Steinort den geretteten Personen kräftige Hülfe geleistet und für die Rettung und Wiederbelebung der Verunglückten, wiewohl bei diesen leider erfolglos, hingewirkt hat.

Stettin, den 18ten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

275) I. No. 590. Oktober 1841.

Bekanntmachung. Der zu Anklam wohnhafte Kaufmann Gustav Friedrich Berg ist an die Stelle des verstorbenen Gutspächters Meyer zu Gellendin als Agent der Mecklenburgschen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg für den Anklamer Kreis bestätigt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 15ten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

276) I. No. 636. Oktober 1841.

Der hinter den Wehrmann Johann Friedrich Gustav Tetzlaff unterm 25sten Juni c. erlassene Steckbrief wird, nachdem der Tetzlaff in Berlin ergriffen worden, hiermit aufgehoben. Stettin, den 16ten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

277) I. No. 946. Oktober 1841.

Zu Kamminke und Westswine, Usedom-Wollinschen Kreises, ist unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 21sten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

278) No. 110. Oktober 1841.

Betrifft den Hafen-Geld-Tarif für Stralsund vom 24sten Oktober 1840.

Die Bestimmung des Hafen-Geld-Tarifs für Stralsund vom 24sten Oktober 1840, wonach für die Schiffslast Tragfähigkeit

1) von Schiffen und Fahrzeugen
mit Ladung { beim Eingange . . 4 sgr. 8 pf.
beim Ausgange . . 4 „ 8 „

2) von Schiffen und Fahrzeugen
mit Ballast { beim Eingange . . 2 sgr. 4 pf.
oder leer { beim Ausgange . . 2 „ 4 „

zu entrichten sind, ist mit höherer Genehmigung dahin modificirt worden, daß diejenigen Schiffe und Fahrzeuge über 5 Lasten, welche auf ihren Reisen die See nicht

Digitized by Google

berühren, sondern nur das Binnenwasser zwischen Damgarten und Wolgast nebst der Peene und der Oder befahren:

1) mit Ladung . . . 3 sgr. — pf.,
2) mit Ballast oder leer 1 „ 6 „

für jede Last Tragfähigkeit zu entrichten haben sollen.

Stralsund, den 9ten Oktober 1841.

Königliche Preußische Regierung.

---

4) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

279) A. No. 3234. Oktober 1841.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

§. 1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

§. 2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

§. 3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

§. 4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

§. 5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

§. 6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufs neue zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und sämmtliche Untergerichte und Polizei-Behörden des Departements werden angewiesen, sie in ihren Bezirken von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen. Stettin, den 16ten Oktober 1841.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

In Stelle des nach der Bekanntmachung vom 1sten d. Mts. nach der Hülfsaufseherstelle zu Kuhdamm versetzten Oberjägers Feldt, ist vom 1sten November c. ab der Oberjäger Schmidt als ambulanter Hülfsaufseher für den Belauf Bahrenbruch im Forstrevier Friedrichswalde angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 45.

Stettin, den 5. November 1841.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

280) I. No. 748. September 1841.

Bekanntmachung, welche den Regierungs-Bezirk Potsdam ausschließlich betrifft.

In der von uns mit höherer Genehmigung zur Beschränkung des Umherziehens der Handelsjuden erlassenen Bekanntmachung vom 15ten Juni 1838 (Amtsblatt No. 139) ist unter Anderem bestimmt worden, daß die mit Waarenpacken ohne Hausirschein umherwandernden Handelsjuden von ihren Wohnorts-Behörden auf den allgemeinen Reisezweck der Jahrmarktsbesuche nur Pässe von höchstens sechsmonatlicher Dauer erhalten dürfen, nach deren Ablauf sie zu dem stehenden Gewerbsbetriebe nach ihrem Wohnorte zurückkehren müssen, und mit neuen Pässen zu demselben Zwecke auf eine fernere mehrmonatliche Abwesenheit in einem Jahre nur nach besonderer Prüfung und bei völliger Unverdächtigkeit ihrer einheimischen und auswärtigen Handelsverhältnisse versehen werden können. Da der Verkehr der unbemittelten Handelsjuden, welche ohne Hausirschein mit ihren Waarenpacken zum Besuche der Jahrmärkte in der Provinz umherreisen, und nach der Natur der Verhältnisse, wie nach den gemachten Erfahrungen, unbefugt jede zum Hausiren sich darbietende Gelegenheit benutzen, nicht allein zur Belästigung des Publikums gereicht, sondern auch die öffentliche Sicherheit gefährdet, so ist im polizeilichen Interesse eine weitere Beschränkung jenes, zu einem Uebelstande ausgearteten Verkehrs auf unsern Antrag mittelst Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 20sten August d. J., im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanz-Ministerium, dahin genehmigt worden, daß die in obiger Bekanntmachung auf 6 Monate festgesetzte Gültigkeitsdauer, für welche den mit Waarenpacken zum Besuch der Jahrmärkte ohne Hausirschein umherwandernden Handelsjuden von ihren Heimaths-Behörden Pässe zu ertheilen sind, künftig nicht über eine dreimonatliche Dauer hinausgehen soll. Es besteht ferner schon nach unsern Circular-Verfügungen vom 8ten Oktober 1823 und 25sten März 1824 in Betreff der Zulassung auswärtiger Gewerbtreibenden zu den Jahrmärkten im hiesigen Departement die Bestimmung, daß die Behörde des Markt-Ortes sogleich bei der Anmeldung eines auswärtigen Gewerbtreibenden untersuchen muß, ob derselbe auch zu dem Gewerbsbetriebe, in welchem er den Markt beziehen will, berechtigt ist, und daß sich der Gewerbtreibende in dieser Hinsicht durch den Gewerbe-

Digitized by Google

Anmeldungsschein seiner Kommunal-Behörde legitimiren soll, dessen Ertheilung in der Circular-Verfügung des Hohen Finanz-Ministeriums vom 10ten November 1820, §. 3, über die Ausführung des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 allgemein vorgeschrieben ist. Wer diesen Ausweis über seine am Wohnorte geschehene Meldung zum stehenden Gewerbsbetriebe nicht führen kann, wird gar nicht zum Aufstellen von Waaren auf Jahrmärkten zu verstatten, sondern ohne Weiteres in seine Heimath zurückzuweisen sein. Es ist hiernach überhaupt nicht weiter zulässig, daß die, weder mit einem stehenden Waaren-Lager, noch offenem Laden am Wohnorte versehenen Handelsjuden, welche nur mit kleinen Waarenpacken den Jahrmarktsbesuch treiben, und hiervon allein subsistiren wollen, mit jenen Gewerbe-Anmeldungsscheinen, d. h. mit Bescheinigungen der Obrigkeit ihres Wohnorts über einen stehenden Handelsbetrieb, in der Art ausgestattet werden, daß sie dadurch zum Beziehen der Jahrmärkte durch mehrere Provinzen und durch das ganze Jahr Berechtigung erhalten. Dem gemäß sind fernerhin die in Rede stehenden Pässe zum Bereisen der Jahrmärkte nur solchen Individuen zu ertheilen, die in ihrem Wohnorte einen stehenden Handel mit den von ihnen zu den Märkten zu bringenden Waaren betreiben, indem ohne einen solchen die zu ihrer Legitimation auf den Jahrmärkten erforderlichen Gewerbe-Anmeldungsscheine ihnen zu versagen und sie selbst als Hausirer zu betrachten sein werden.

Wir machen hiermit den Polizei-Behörden des diesseitigen Regierungs-Bezirks die genaue Beachtung und Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zur Pflicht, und werden gegenwärtige Bekanntmachung auch den Königlichen Regierungen der benachbarten Departements zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens mittheilen, um deren ortsangehörige Handelsjuden, welche die diesseitigen Märkte bereisen wollen, nicht dem etwanigen Nachtheil der Zurückweisung aussetzen zu lassen. Wir empfehlen ferner den Herren Landräthen, auf den verbotwidrigen Hausirhandel der mit keinem Gewerbeschein zum Umherziehen versehenen Handelsjuden, besonders in den ländlichen Ortschaften, durch die Schulzen- und Gendarmen vigiliren zu lassen, und gegen die auf unerlaubtem Hausir-Verkehr betroffenen Handelsjuden das im §. 26 des Regulativs vom 28sten April 1824 (Gesetzsammlung pag. 128) verordnete Untersuchungs- und Strafverfahren sorgfältig zu handhaben.

Potsdam, den 4ten September 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß dasselbe von den diesseitigen Polizei-Behörden bei Ertheilung von Pässen an Handelsjuden, welche mit Waarenpacken die Märkte beziehen und in den Bezirk der Königlichen Regierung zu Potsdam überzutreten beabsichtigen, wenn sie auch Staatsbürger sind, zu beachten ist.

Stettin, den 19ten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

281) I. No. 674. Oktober 1841.

Der Kaufmann F. C. Lübke, welchen die Kaiserlich Oesterreichische Regierung zu ihrem Consul hieselbst ernannt hat, ist als solcher von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anerkannt worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 23sten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Dem bisherigen Hülfsaufseher Pandekow zu Dargebanz im Forstreviere Neuhaus ist, vom 1sten Dezember d. J. ab, die durch den Tod des Försters Dinse erledigte Försterstelle bei der Glebower Obermühle im Forstreviere Klütz verliehen, auf die Hülfsaufseherstelle zu Dargebanz dagegen gleichzeitig der bisherige Hülfsaufseher Dinse zu Zinnowitz im Forstreviere Pudagla versetzt, und die Hülfsaufseherstelle zu Zinnowitz, von demselben Zeitpunkte ab, dem Oberjäger Kleß konferirt worden.

Die Forstkasse für die Reviere Jädkemühl und Neuenkrug ist von Ueckermünde nach Torgelow zurück verlegt und deren Verwaltung dem Rendanten Hoffmann, zeither in Eggesin, übertragen worden. Dagegen ist die zeither in Eggesin für die Reviere Eggesin und Mützelburg bestandene Forstkasse gänzlich aufgelöst und das Revier Eggesin der Forstkasse in Torgelow, das Revier Mützelburg aber der Forstkasse in Jasenitz zugelegt worden.

In der Stadt Greifenhagen ist der bisherige Schiedsmann, Kaufmann Krüger daselbst, nachdem seine amtliche Dienstzeit abgelaufen, aufs neue zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 46.

Stettin, den 12. November 1841.

Patente.

Das dem Mechanikus A. F. Neukrantz zu Berlin unterm 18. August 1840 ertheilte Patent

auf die Anordnung einer für neu und eigenthümlich erachteten Pumpe, um vermittelst derselben bei Dampfmaschinen- oder sonstigen Dampfkesseln das Wasser der kondensirten Dämpfe zur Kesselspeisung zu benutzen, ingleichen eines für neu und eigenthümlich erachteten Regulators, um den durch Dampfentweichung verursachten Wasserverlust durch Einspritzwasser zu ersetzen,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

Das dem Fabrikbesitzer S. Dobs zu Aachen unterm 28. August 1840 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen an dem Reactions-Rade angebrachten, als neu und eigenthümlich erkannten selbstthätigen Regulator zur Verengung und Erweiterung der Ausfluß-Oeffnung,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

282) I. No. 252. Oktober 1841.

Bekanntmachung. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12ten April 1837, in welcher wir den ersten und zweiten Theil des Werks:

Die Polizei-Strafgewalt; vom Hofrath v. d. Heyde;

empfohlen haben, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr der dritte und vierte Theil dieses Werkes erschienen sind, auf welche wir die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden und Beamten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß sämmtliche Herren Landräthe und der hiesige Magistrat mit der Annahme von Subscriptionen beauftragt sind.

Stettin, den 27sten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Cee

Digitized by Google

283) I. No. 1427. Oktober 1841.

Der Justizrath Schering zu Berlin hat unter Benutzung der Akten des Königlichen Justiz-Ministeriums und mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler die Verordnung für die Schiedsmänner in den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Pommern, nebst der Instruktion vom 1sten Mai 1841, mit Ergänzungen, Erläuterungen, Formularen und Beispielen herausgegeben, und der Herr Justiz-Minister die Schiedsmänner in den genannten Provinzen durch die Gerichtsbehörden mit dieser Schrift versehen lassen. Da solche vermöge ihrer zweckmäßigen Einrichtung auch für die Landräthe, Magistrate ꝛc. höchst brauchbar ist, so wollen wir auf den Grund eines diesfälligen Rescripts des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz den Magistraten unsers Departements die Anschaffung dieser Schrift mit dem Bemerken empfehlen, daß solche durch den Buchhändler Carl Heymann zu Berlin zu beziehen ist. Stettin, den 30sten Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

284) I. No. 661. September 1841.

Bekanntmachung. Dem auf dem Fundus des adlichen Guts Müssenthin, Demminschen Kreises, südlich von Jarmen an der Straße von Müssenthin nach Kl. Toitin, an der Stelle, wo sich früher die schon vor einigen Jahren eingegangene Schäferei Kronsberg befand, neu angelegten Vorwerke ist der Name

„Kronsberg"

beigelegt worden. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 3ten November 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

285) I. No. 1208. Oktober 1841.

Der hinter den Schuhmachergesellen Carl Christian Johann Völcker unterm 29sten September c. erlassene Steckbrief wird, nachdem der ꝛc. Völcker in der Nähe von Greifswald wieder ergriffen worden, hiermit aufgehoben.

Stettin, den 5ten November 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

286) A. No. 1335. November 1841.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden mit Beziehung auf das Ministerial-Rescript vom 12ten Januar 1836,

Jahrbücher Band 47 Seite 349,

hierdurch angewiesen, in allen Fällen, wo dieselben, als dem eigentlich competenten Gerichte substituirt, das Erkenntniß abzufassen haben, weder für das Akten-

Digitized by Google

Exemplar des Erkenntnisses, noch für das Uebersendungsschreiben an das competente Gericht, Kosten irgend einer Art anzusetzen.

Stettin, den 1sten November 1841.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Kosmann zu Lobsens ist zum Ober-Landesgerichts-Rath bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

Dem Referendarius Meinecke ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste, mit Vorbehalt des Rücktritts in denselben, ertheilt.

Die Auskultatoren Ludewig und Lenz sind zu Referendarien ernannt.

Der Auskultator v. Eisenhart-Rothe — bisher beim Kammergerichte — ist in gleicher Eigenschaft bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst angestellt.

Dem Justiz-Commissarius Billerbeck in Treptow a. d. R. ist das Notariat verliehen.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte in Jacobshagen angestellte Kammergerichts-Assessor v. Schnehen ist vom 1sten Januar 1842 ab, zum Land- und Stadtrichter in Alt-Ruppin ernannt.

In Althagen, Synode Ueckermünde, ist der Küster und Schullehrer Pentzlin angestellt.

In Letzin, Synode Treptow a. d. Toll., ist der Küster und Schullehrer Rohloff, bisher in Cölln, angestellt.

---

287) **Anzeige.** Die von dem Magistrat zu Neuwary hergewiesene, verehelichte Arbeitsmann Binder, Christine geb. Kusakowsky, ist nicht eingetroffen, es wird daher gebeten, sie per Transport herbringen zu lassen. Ueckermünde, den 30sten Oktober 1841.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

Signalement. Familienname, Binder, geb. Kusakowsky; Vorname, Christine; Stand, Arbeitsfrau; Geburtsort, Massow; Religion, evangelisch; Alter, 54 Jahr; Größe, 5 Fuß; Haare, schwarz; Stirn, rund; Augenbraunen, dunkelblond; Augen, braun, tiefliegend; Nase, spitz; Mund, mittel; Zähne, vorne gut; Kinn und Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittel. Besondere Kennzeichen, keine.

---

288) **Steckbrief.** Aus Hindenburg ist der nachstehend bezeichnete Knecht Johann Friedrich Fuedermann, welcher wegen Diebstahls zur Criminal-Untersuchung gezogen worden, ist am heutigen Tage aus Hindenburg entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Rent-Amt abliefern zu lassen. Naugard, den 4ten November 1841.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement. Geburtsort, Neu-Sarnow, Camminer Kreis; Vaterland, Pommern; gewöhnlicher Aufenthalt, zuletzt Hindenburg; Religion, evangelisch; Stand, Knecht; Alter, 26 Jahr; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, dunkelblond; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, dunkelblond; Augen, blau; Nase, länglich; Mund, mittel; Zähne, gut; Bart,

Digitized by Google

blond; Kinn, gespalten; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsbildung, schmal; Statur, mittel; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. Ein hellblauer Sommerkittel mit überzogenen Knöpfen, ein Paar dunkelblaue leinene Beinkleider, roth und grün gestreifte kattune Weste mit gelben Knöpfen, grüne tuchene Sommermütze mit lakirtem Schirm, ein Paar lange Stiefeln, ein Paar wollene Strümpfe und ein Hemde.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 47.

Stettin, den 19. November 1841.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

289) Bekanntmachung. Es ist gelungen, in Leipzig den Verfertiger und Verbreiter falscher Kassenanweisungen in der Person eines dortigen Lithographen zu entdecken und denselben der That zu überführen.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14ten März v. J. auch fernerhin einem Jedem, der einen Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassenanweisungen anzeigt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von 300 bis 500 Thalern gewähren und diese bei besonderen Umständen noch angemessen erhöhen werden. Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizei-Behörde wenden, auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist. Berlin, den 30sten Oktober 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

---

2) der Königlichen Regierung.

290) I. No. 318. Oktober 1841.

Die Rotzkrankheit der Pferde betreffend.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 5ten Juni d. J. (Amtsblatt pro 1841, Seite 147) wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Orts-Polizei-Behörden verpflichtet sind, von allen ansteckenden Vieh-Krankheiten, und also auch vom Rotz der Pferde, dem Landrath des Kreises sogleich Anzeige zu machen.

Stettin, den 8ten November 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

291) I. No. 1424. Oktober 1841.

Betrifft den Ostsee-Atlas.

Von der jetzt erschienenen, auf Kosten des Staats zum Besten des Schifffahrt treibenden Publikums herausgegebenen 5ten Section der zum Preußischen Ostsee-Atlas gehörigen Küsten-Karte (die Danziger Bucht) in 4 Blatt, hat

Digitized by Google

der Navigationslehrer Möller hieselbst Exemplare im Kupferdruck und im Steindruck zum Verkauf aus der Hand erhalten. Der Preis eines Kupferdruck-Exemplars beträgt 2 thl. 15 sgr. und eines Steindruck-Exemplars 1 thl.

Dem Schiffahrt treibenden Publikum wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Kartenhandlung S. Schropp in Berlin für den Verkauf des Atlasses, jedoch zu höherm Preise, im Buchhandel sorgt, wohin sich diejenigen, welche den Atlas nicht aus der Hand von dem ꝛc. Möller kaufen können, zu wenden haben werden. Stettin, den 11ten November 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

292) I. No. 236. November 1841.

Der Kaufmann David Franz zu Pasewalk ist von uns als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf für den Ueckermünder Kreis bestätiget worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 10ten November 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

293) II. No. 908. Oktober 1841.

Der Herr Stadtrath Lencke zu Berlin hat in Gemeinschaft mit dem Herrn Amtsrath Koppe in Wollup der Kirche in Heinrichsdorff eine von dem Orgelbauer Kaltschmidt hier verfertigte wohlgelungene Orgel zum Geschenk gemacht, deren feierliche Einweihung am 10ten Oktober stattgefunden hat, welches wir im dankbaren Anerkenntniß der der Kirche und Gemeine dadurch erwiesenen Wohlthat hiermit zur Kenntniß bringen.

Stettin, den 11ten November 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königl. Oberlandesgerichts.

294) A. No. 1913. November 1841.

Mit Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 20sten Februar v. J. (Justiz-Ministerialblatt Seite 95) ist von der Liste über die vom 15ten bis 20sten v. M. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Auslösung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine einem jeden der Land- und Stadtgerichte zu Anklam, Demmin, Jacobshagen, Pasewalk, Stargard, Stettin, Swinemünde, Treptow a. d. R. und Ueckermünde ein Exemplar zugefertigt worden, um davon bei der Recherche in deren Depositorien Gebrauch zu machen.

Sämmtliche übrigen Gerichte des Departements werden hiervon benachrichtigt, um in Ansehung der in ihren Depositorien etwa vorhandenen Prämien-Scheine bei einem der vorgenannten Gerichte die etwa erforderliche Auskunft einholen zu können, wofern sie nicht im Besitz des betreffenden Stücks der Staatszeitung sind, oder sich daffelbe verschaffen können.

Stettin, den 6ten November 1841.

Königliches Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

4) der Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

295) Bekanntmachung. Das Königliche Hochlöbliche Militair-Oekonomie-Departement hat auf unsere Vorschläge genehmigt, daß die Beschaffung des Naturalien-Bedarfs für das Jahr 1842 in nachstehenden Garnisonen der Provinz Pommern im Wege des freihändigen Ankaufs durch nachbenannte Ankaufs-Commissarien erfolgen darf:

1) für Stettin durch den Herrn Kriegsrath, Proviantmeister Heinlé, der Bedarf an Hafer, Heu und Stroh;
2) für Garz durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Haeffner, desgleichen;
3) für Pasewalk durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Klamann, desgleichen;
4) für Stargard durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Wittchow, der Bedarf an Roggen, Hafer, Heu und Stroh;
5) für Ueckermünde durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten, Bürgermeister Audouard, desgleichen;
6) für Colberg durch den Herrn Proviantmeister Brücke, der Bedarf an Hafer, Heu und Stroh;
7) für Stralsund durch den Herrn Proviantmeister Brusky, der Bedarf an Roggen, Hafer, Heu und Stroh;
8) für Treptow a. d. R. durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten, Senator Elten, der Bedarf an Hafer, Heu und Stroh, und für Greiffenberg an Hafer;
9) für Greiffenberg durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Maaß, der Bedarf an Heu und Stroh;
10) für Belgard durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Lieutenant a. D. Rehbein, der Bedarf an Roggen, Hafer, Heu und Stroh;
11) für Coerlin durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Wentzky, desgleichen;
12) für Schlawe durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Schmidt, der Bedarf an Hafer, Heu und Stroh;
13) für Stolp durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Meussel, desgleichen.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, beziehen wir uns in Betreff der von den Herren Ankaufs-Commissarien zu leistenden Zahlungen auf unsere unterm 2ten Juni 1830 durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund erlassene Bekanntmachungen, nach welchen die genannten Commissarien weder berechtigt sind, Vorschußzahlungen zu leisten, noch Credit zu nehmen, da sie auf ihre Anträge stets mit den nöthigen Geldmitteln versehen werden, um nach Empfang der Naturalien gleich baare Zahlungen leisten zu können. Stettin, den 6ten November 1841.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

II. Personal-Chronik.

In Krugsdorf, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Bäbelich angestellt.

Digitized by Google

An Brietzig, Synode Pyritz, ist der Küster und zweite Schullehrer Tessendorf angestellt.

Dem pensionirten Gend'armes Waldmann ist die Chaussee-Geld-Erheber-Stelle an der Barriere bei Belling übertragen.

Der invalide Feldwebel Retzlaff hat eine Steuer-Aufseherstelle zu Treptow a. d. R. erhalten.

Dem bisherigen Steuer-Aufseher Almus ist die Stelle eines Büreau-Assistenten beim Provinzial-Steuer-Direktorat provisorisch verliehen.

Der pensionirte Lieutenant Trespe ist als Steuer-Aufseher und der ehemalige freiwillige Jäger Fritz als Haupt-Amtsdiener — beide in Stettin — angestellt.

Zur Kontrolirung einer Runkelrüben-Zucker-Fabrik ist der Grenz-Aufseher Dobbert als Steuer-Aufseher nach Labes, und der Steuer-Aufseher Eskloni auf seinen Wunsch von Damm nach Garz in gleicher Eigenschaft versetzt.

Zu Louisenhof ist dem bisherigen Unteroffizier Klampe die Stelle eines Grenz-Aufsehers verliehen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 48.

Stettin, den 26. November 1841.

Gesetzsammlung.

No. 2199. Verordnung, die Aufhebung der in dem §. 201. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts und §. 508 der Kriminal-Ordnung über Untersuchungen wegen Majestätsbeleidigung enthaltenen Bestimmungen betreffend. Vom 12ten September 1841.

„ 2200. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Oktober 1841, durch welche des Königs Majestät der Stadt Wreschen die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben.

„ 2201. Verordnung wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 30sten Juni 1841 auf die Städte Ohlau, Zobten, Mansen und Strehlen. Vom 25sten Oktober 1841.

„ 2202. Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten Oktober 1841 über den eximirten Gerichtsstand aller bei den Patrimonial-Gerichten angestellten Richter.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

296) I. No. 223. November 1841.

Bekanntmachung. Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß zur Sicherung der Wirksamkeit des Gesetzes Behufs Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen, vom 31sten März d. J. (Gesetz-Sammlung de 1841, pag. 64 ꝛc.), dasselbe den Schiffsmannschaften bei Antritt ihres Dienstes jederzeit speciell bekannt gemacht werde. In Folge höherer Anordnung soll diese Bekanntmachung in der Art erfolgen, daß der Schiffskapitain (Schiffer)

1) vor Antritt jeder Reise das gedachte Gesetz seinem ganzen Inhalte nach der gesammten Schiffsmannschaft mit Einschluß des Steuermanns langsam und deutlich vorliest, und darüber, daß solches geschehen, in seinem Tagebuche eine vollständige Registratur aufnimmt, welche den Tag der Verhandlung und die Namen der Gegenwärtigen enthalten und von dem Steuermann mit vollzogen werden muß, und daß

2) der Schiffer sich mit einem Abdrucke des Gesetzes versieht, welcher auf dem Schiffe so aufzubewahren ist, daß er auch dem Schiffsvolk jederzeit zugänglich ist.

Sämmtlichen Schiffskapitainen wird die genaue Befolgung dieser Vor-

Digitized by Google

schriften zur strengsten Pflicht gemacht und die Nichtbeachtung derselben, höherer Anordnung zufolge, mit einer Polizeistrafe von 5 bis 20 Thlr. geahndet werden.

Zugleich bemerken wir, daß die nöthigen Abdrücke des Gesetzes vom 31sten März d. J. den betreffenden Schiffs-Rhedereien noch zugefertigt werden sollen.

Stettin, den 13ten November 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

297) I. No. 836. November 1841.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Oktober 1841.

№	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	22	8	1	19	8	1	—	2	—	—	—	21	7	1	16	8	—	15	8	5	16	7
2	Anclam	2	15	5	1	17	3	1	2	6	1	2	6	—	22	8	1	13	1	—	20	—	5	—	—
3	Cammin	2	16	7	1	17	2	1	2	6	—	29	2	—	21	3	1	13	10	—	17	6	4	—	—
4	Demmin	2	6	11	1	15	2	1	1	8	1	1	8	—	21	11	1	12	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	10	—	1	17	6	—	—	—	—	1	5	—	20	—	1	17	6	—	15	—	5	—	—
6	Garz	2	21	9	1	17	6	—	—	—	—	1	—	—	21	5	1	15	—	—	15	—	5	8	9
7	Gollnow	—	—	—	1	17	8	—	—	—	—	—	—	28	10	18	2	1	14	4	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	13	9	—	—	—	—	—	—	26	6	20	10	1	15	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	15	—	1	17	2	1	1	10	—	—	—	—	—	19	4	1	16	4	—	22	6	4	15	—
10	Greifenhagen	2	22	3	1	18	3	1	2	8	—	—	—	—	—	24	—	1	14	6	—	25	—	5	10	—
11	Plathe	2	25	—	1	17	8	—	—	—	1	—	—	—	—	20	—	1	17	6	—	—	—	—	—	—
12	Pasewalk	2	20	—	1	13	7	1	—	—	—	—	—	—	—	21	4	1	12	6	—	20	—	5	—	—
13	Pyritz	2	15	—	1	13	6	—	29	—	—	—	—	—	—	20	4	1	8	9	—	17	6	4	—	—
14	Naugardt	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	28	3	26	3	1	11	1	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	20	5	1	16	—	—	28	4	—	23	11	—	19	3	1	13	3	—	17	6	5	15	—
16	Swinemünde	2	11	—	1	21	4	—	—	—	1	3	—	—	23	4	1	20	2	—	23	9	5	20	—
17	Regenwalde	2	5	—	1	15	8	—	—	—	—	29	—	—	18	4	1	15	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	20	7	1	18	10	1	4	3	1	4	2	—	20	—	1	17	6	—	15	—	4	—	—
19	Treptow a. T.	2	10	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	18	4	1	20	—	1	5	—	—	—	—	—	—	25	—	1	18	10	—	17	6	5	26	8
21	Usedom	2	20	—	1	20	—	1	3	—	1	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	—	—	—	1	20	4	—	—	—	1	1	7	—	—	21	6	1	20	—	—	22	6	4	—	—
23	Alt-Damm	2	22	6	1	18	6	1	2	6	—	29	5	—	—	20	10	1	11	4	—	—	—	—	—	—
	Summa	48	18	5	36	7	—	19	25	9	16	—	—	4	15	11	4	31	21	2	8	24	5	68	22	—
	Fraction	2	16	9	1	17	3	1	2	—	1	—	—	—	—	21	—	1	15	4	—	18	11	4	27	3

Stettin, den 15ten November 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

298) I. No. 134. November 1841.

Seitens des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz ist genehmigt worden, daß der Einführung des für das platte Land Altpommerns Allerhöchsten Orts unterm 20sten August c. erlassenen neuen Feuer-Societäts-

Digitized by Google

Reglements bis zum 1sten Januar 1843 Anstand gegeben werden darf, womit zugleich auch die Fortdauer der Versicherungen der bisherigen Societäten für das Jahr 1842 gestattet ist.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Einsassen unseres Verwaltungs-Bezirks. Stettin, den 13ten November 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

299) I. No. 688. Oktober 1841.

Bei der am 6ten v. Mts. stattgefundenen Visitation der Freischmidt'schen Apotheke zu Löcknitz ist dieselbe in einem guten Zustande angetroffen worden, sowohl hinsichtlich ihrer Einrichtungen, als der vorräthigen Arzneimittel, die von untadelhafter Güte waren und unter denen sich auch solche befanden, die nur in großen Städten gehalten werden müssen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 15ten November 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Für die Stadt Usedom ist der Kaufmann und Gastwirth Erich daselbst aufs neue zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In Sydowsaue, Synode Colbatz, ist der Schullehrer Wobig angestellt.

300) Steckbrief. Der wegen Falschmünzerei und wissentlicher Ausgabe falscher Ein-Thalerstücke von uns zur Untersuchung gezogene Uhrenhändler Mathäus Klaeiber ist heute Morgen mittelst gewaltsamen Ausbruches aus dem Gefängnisse entsprungen. Wir ersuchen die Polizei-Behörden ergebenst, auf diesen gefährlichen Verbrecher zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle fest geschlossen uns zu übersenden.

Signalement: Familienname, Klaeiber; Vorname, Mathäus; Geburtsort, Rudenberg im Großherzogthum Baden; Aufenthaltsort, Pyritz; Religion, katholisch; Alter, 34 Jahr; Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Haare, dunkelbraun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, braun; Augen, braun; Nase u. Mund, gewöhnlich; Bart, braun; Zähne, vollständig; Kinn, spitz; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, schlank; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: trägt in jedem Ohre einen Ring.

Derselbe war bekleidet mit einem braunen tuchenen Ueberrock mit blanken gelben Knöpfen; einer braunen tuchenen Weste mit blanken gelben Knöpfen; einem Paar grauer Tuchhosen; einer schwarzen Merino-Halsbinde; einem leinenen Hemde.

Berlinchen, den 22sten November 1841.

Gräflich v. Blankenseesches Patrimonial-Gericht zu Wugarten.

Berichtigung: In der Personal-Chronik des Amtsblattes No. 47 vom 19ten November c. ist Seite 279, Zeile 4 v. unten, statt Steuer-Aufseher Eskioni, Steuer-Einnehmer Eskioni zu lesen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 49.

Stettin, den 3. Dezember 1841.

Patente.

Dem Königlichen Württembergischen Rittmeister a. D. von Zieten zu Berlin ist unterm 21sten November 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Wasserhebe-Maschine,

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Besitzer Samuel Dobbs zu Hoerde bei Dortmund ist unter dem 21sten November 1841 ein Patent

auf eine durch Elementarkräfte zu betreibende Strumpfmaschine nebst dazu gehörigen Vorrichtungen, so weit die ganze Zusammensetzung dieser Maschine nach den vorgelegten Zeichnungen und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Karl Zink zu Elberfeld ist unterm 24sten November 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Zwirnmühle für zwei-, drei- und mehrfaches Garn

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 24sten November 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Stecknadeln und Tapezier-Pinnen, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

301) I. No. 1415. November 1841.

Die Jahres-Anzeige der Bau-Conducteure und Feldmesser betreffend.

Sämmtliche im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sich aufhaltenden Königlichen Bau-Conducteure und Feldmesser werden mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 25sten April 1822 und 13ten November 1830 hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren gegenwärtigen Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im laufenden Jahre spätestens bis zum 20sten Dezember d. J. zu erstatten; widrigenfalls die betreffenden Individuen in den Listen gestrichen werden müssen und bei Geschäftsaufträgen ferner nicht zur Berücksichtigung gelangen können.

Die Bau-Conducteure haben dieser Anzeige noch hinzuzufügen: ob sie verheirathet sind und Kinder haben, oder nicht.

Stettin, den 26sten November 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

302) I. No. 833. November 1841.

Unter der Rindviehheerde der Stadt Usedom ist die Maul- und Klauenseuche und unter den Schaafen und Schweinen die Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 19ten November 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

303) No. 339. November 1841.

Betrifft die öffentliche Ausbietung der Domanial-Vorwerke Müggenhall und Gersdin im Kreise Franzburg zur Verpachtung.

Die Domanial-Vorwerke Müggenhall und Gersdin im Kreise Franzburg, ¼ Meile von der Kreisstadt Franzburg, ¼ Meile von Richtenberg, 3 Meilen von Stralsund und eben so weit von Barth entfernt, sollen am 20sten Dezember d. J., Morgens 10 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Assessor von Bonin von Ostern 1842 ab auf vier und zwanzig Jahre, und zwar bis zum 24sten Juni 1866, zur Verpachtung öffentlich, jedes besonders, ausgeboten werden.

Nach der neuen Einrichtung erhält

A. das Vorwerk Müggenhall:

1) Acker	1626	Morgen	58	□Ruthen,
2) Wiesen	199	„	72	„
3) Garten	15	„	117	„
4) Hof- und Baustellen, Wege, Gräben und Unländereien	75	„	55	„
zusammen	1916	Morgen	122	□Ruthen,

Digitized by Google

B. das Vorwerk Gersdin:

1) Acker	1300	Morgen	55	□Ruthen,
2) Wiesen	250	„	126	„
3) Gärten	9	„	52	„
4) Hof- und Baustelle, Gräben, Wege und Unländereien	63	„	154	„
zusammen	1624	Morgen	27	□Ruthen.

Das Minimum der zu bietenden jährlichen Pacht beträgt nach den festgesetzten Anschlägen für Müggenhall

Dreitausend Achthundert eilf Thaler 20 sgr. 8 pf., incl. ein Drittel in Golde, und für Gersdin

Eintausend Einhundert sieben und sechszig Thaler 7 sgr. 7 pf., incl. ein Drittel in Golde.

Die Bedingungen der Verpachtung sind in unserer Registratur und in dem Büreau des landräthlichen Amts zu Franzburg einzusehen.

Wer als Mitbieter zugelassen werden will, muß sich im Termine über den Besitz eines Vermögens von zwölf bis funfzehn Tausend Thalern auszuweisen im Stande sein. Stralsund, den 10ten November 1841.

Königl. Preußische Regierung.

II. Personal-Chronik.

An der vorstädtischen Schule in Stargard ist der Schullehrer Schroeder angestellt.

In Coldemanz, Synode Greiffenberg, ist der Küster und Schullehrer Plehn angestellt.

304) Bei Chr. E. Kollmann in Leipzig ist so eben erschienen und in allen guten Buchhandlungen (in Stettin in Unterzeichneter) zu haben:

Organismus
und
vollständige Statistik
des
Preußischen Staats,
aus zuverlässigen Quellen.
Von J. P. Kur.

Zweite, nach den neuesten Verhältnissen berichtigte Auflage. 1½ Thlr.

Vor kaum 10 Monaten erschien im Selbstverlage des Verfassers die erste starke Auflage und schon ist eine zweite nöthig geworden. Das Werk ist aber auch für Jeden, der sich ein treues Bild von dem gegenwärtigen Zustande des Preuß. Staates verschaffen will, besonders für das handel- und gewerbetreibende Publikum, sowie auch zum Nachschlagen und Vergleichen für jeden Beamten, namentlich für die landräth-

Digitized by Google

lichen Behörden, Magistrate, Zoll- und Steuerämter, nicht minder für alle Statistiker außerhalb Preußen als ein belehrendes und willkommenes Hülfsbuch zu betrachten.

Der Prospect desselben, nebst vollständigem Inhaltsverzeichnisse, ist in allen Buchhandlungen gratis abzufordern.

Nicolai'sche Buch- und Papierhandlung (C. F. Gutberlet).

---

305) Gestohlen. In der Nacht vom 23sten zum 24sten November c. sind aus meinem Schreibtische mittelst Einbruch folgende Gelder entwendet worden:

1) ein Kassenbeutel mit 500 Thlr. in Zweithalerstücken,
2) ein Kassenbeutel mit 236 Thlr. in 3 Stücken,
3) 73 Thlr. in verschiedenen Münzsorten,
4) 45 Thlr. in Kassenanweisungen à 1 Thlr.,

und bitte ich alle Polizei-Behörden, auf die Ermittelung des Thäters gefälligst zu vigiliren, wonächst ich, im Falle ich zu dem gestohlenen Gelde wieder gelangen sollte, für die Ermittelung gern eine Belohnung von 50 Thlr. zahlen würde.

Neppliu, den 30sten November 1841. (gez.) von Wedell-Neppliu.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 50.

Stettin, den 10. Dezember 1841.

Gesetzsammlung.

No. 2203. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten August 1841, wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Posen vom 5ten Januar 1836.

„ 2204. Gesetz, betreffend den Zinsfuß bei Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen. Vom 6ten November 1841.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

306) Bekanntmachung. Im Personale der landschaftlichen Verwaltungsbehörden Pommerns sind folgende Veränderungen eingetreten:

1) Im Treptower Departement ist der Rittergutsbesitzer, bisherige Landschafts-Deputirte des Greifenberger Kreises, Herr v. Ploetz auf Stuchow zum Landschafts-Rath ernannt worden.
2) Im Stolper Departement ist der Rittergutsbesitzer Herr Werner von Selchow auf Rettkewitz zum Landschafts-Deputirten des Lauenburg-Bütowschen Kreises berufen.
3) Im Anklamer Departement sind die Rittergutsbesitzer Herr v. Schwerin auf Janow zum Deputirten des Anklamer, Herr Riemann auf Curow zum Deputirten des Randower, Herr Rodbertus auf Jagetzow zum Hülfs-Deputirten Demminer, und Herr Landrath Graf v. Schwerin auf Putzar zum Hülfs-Deputirten Anklamer Kreises erwählt worden.

Stettin, den 3ten Dezember 1841.

Der Ober-Präsident. v. Bonin.

2) der Königl. General-Kommission.

307) Bekanntmachung. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1sten Dezember vorigen Jahres,

Stettiner Amtsblatt für 1840 No. 50 und
Coesliner Amtsblatt für 1840 No. 49,

theilen wir hiemit:

Digitized by Google

1) die Martini-Durchschnittpreise des Getreides in den 18 Marktstädten der Provinz Pommern für 1841,

2) den 14jährigen Durchschnittpreis für 1828 bis 1841, nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre,

3) den zehnjährigen Durchschnittpreis für 1832 bis 1841 incl.,

unsern Kommissarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnißnahme mit, indem wir uns wegen der Marktpreise für 1828 und folgende Jahre auf unsere früheren Bekanntmachungen beziehen.

Stargard, den 29sten November 1841.

Königl. General-Kommission für Pommern.

Uebersicht

der vierzehn- und zehnjährigen Martini-Durchschnittpreise des Getreides in den achtzehn Marktstädten der Provinz Pommern von 1828 bis 1841 incl.

Ort.	Preise.	Weizen. rtl.	sgr.	pf.	Roggen. rtl.	sgr.	pf.	Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Hafer. rtl.	sgr.	pf.
Anklam.	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1841	2	21	—	1	19	6	1	2	6	—	22	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1828—1841 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	24	8 3/10	1	7	3/10	—	27	3 1/10	—	19	11 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1832 bis 1841 incl.	1	24	7 7/10	1	6	11 7/10	—	27	5 1/10	—	19	10 1/10
Demmin.	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1841	2	27	8	1	18	10	—	29	3	—	20	1
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1828—1841 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	25	9 1/10	1	7	3/10	—	27	4 7/10	—	18	2 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1832 bis 1841 incl.	1	26	1 3/10	1	6	10 3/10	—	27	—	—	18	1/10
Gollnow.	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1841	2	21	—	1	24	—	1	1	7	—	22	1
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1828—1841 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	2	10 1/10	1	7	2 9/10	—	27	5 1/10	—	20	—
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1832 bis 1841 incl.	1	29	3 7/10	1	8	3/10	—	27	8 3/10	—	20	2 3/10
Stettin.	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1841	2	23	2	1	18	9	1	1	3	—	22	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1828—1841 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	29	4 1/10	1	6	2 1/10	—	26	1/10	—	19	5 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1832 bis 1841 incl.	1	26	8 1/10	1	6	4 1/10	—	26	5	—	19	6 1/10
Treptow.	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1841	2	20	4	1	20	1	1	2	6	—	21	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1828—1841 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	22	2 1/10	1	5	8 9/10	—	25	10 9/10	—	18	8 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1832 bis 1841 incl.	1	21	10 3/10	1	5	7 1/10	—	25	8 9/10	—	18	8 9/10

Digitized by Google

Ort.	Preise.	Weizen. rtl.	sgr.	pf.	Roggen. rtl.	sgr.	pf.	Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Hafer. rtl.	sgr.	pf.
Dramburg. Dollnow. M. Friedland. Schivelbein. Swinemünde. Schlawe.	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1841	2	10	—	1	16	3	—	23	9	—	16	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1828—1841 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	26	10 1/10	1	3	7/10	—	22	4 1/10	—	17	3 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1832 bis 1841 incl.	1	26	7 1/10	1	2	9 9/10	—	21	8	—	16	9 9/10
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1841	—	—	—	1	15	3	—	28	—	—	18	8
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1828—1841 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	7	5 1/10	—	26	4 1/10	—	17	8 4/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1832 bis 1841 incl.	—	—	—	1	7	1 4/10	—	26	1 6/10	—	17	5 6/10
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1841	2	11	10	1	17	6	—	26	7	—	21	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1828—1841 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	6	9 1/10	—	23	10	—	20	6 4/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1832 bis 1841 incl.	—	—	—	1	6	8 7/10	—	24	8	—	21	3 4/10
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1841	2	20	—	1	17	6	1	1	3	—	20	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1828—1841 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	4	—	1	3	4 1/10	—	23	7 1/10	—	17	9 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1832 bis 1841 incl.	2	—	9	1	3	11 7/10	—	24	4 1/10	—	17	4 1/10
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1841	2	21	3	1	20	4	1	1	—	—	21	7
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1828—1841 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	28	11 1/10	1	8	4 1/10	—	28	4 1/10	—	21	2 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1832 bis 1841 incl.	1	26	6 1/10	1	7	10 1/10	—	27	11 7/10	—	20	10 1/10
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1841	3	2	6	1	22	6	—	29	—	—	20	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1828—1841 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	28	6 1/10	1	4	9 1/10	—	24	6 1/10	—	17	5 4/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1832 bis 1842 incl.	1	29	1 1/10	1	5	9	—	24	10 6/10	—	17	7

Ort.	Preise.	Große Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Kleine Gerste. sgr.	pf.	Hafer. sgr.	pf.
Stargard. Neu-Stettin. Stettin.	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1841	2	24	1	1	17	10	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1828—1841 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	26	7 1/10	1	5	6 1/10	—
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1832 bis 1841 incl.	1	25	6 4/10	1	5	4 1/10	—
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1841	3	3	4	1	14	3	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1828—1841 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	9	0 1/10	1	2	6 1/10	—
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1832 bis 1841 incl.	2	5	5 1/10	1	2	11 1/10	—
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1841	2	2	10	1	21	7	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1828—1841 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	26	2 4/10	1	8	2 1/10	—
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1832 bis 1841 incl.	1	26	4 7/10	1	8	1 1/10	—

Digitized by Google

Ort.	Preise.	Weizen. rtl.	sgr.	pf.	Roggen. rtl.	sgr.	pf.	Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Hafer. rtl.	sgr.	pf.
Stolp.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1841	2	29	5	1	15	11	—	27	6	—	18	5
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1828—1841 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	26	$10\frac{7}{10}$	1	3	$8\frac{1}{10}$	—	24	$11\frac{9}{10}$	—	18	1
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1832 bis 1841 incl.	1	26	$10\frac{4}{10}$	1	4	$2\frac{7}{10}$	—	25	$5\frac{9}{10}$	—	18	$8\frac{4}{10}$
Treptow a. R.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1841	3	—	—	1	20	5	1	2	10	—	20	1
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1828—1841 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	—	$1\frac{8}{10}$	1	7	$\frac{9}{10}$	—	26	$4\frac{9}{10}$	—	20	$4\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1832 bis 1841 incl.	1	27	$4\frac{7}{10}$	1	6	$8\frac{5}{10}$	—	26	$3\frac{4}{10}$	—	19	$5\frac{4}{10}$
Ueckermünde.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1841	2	26	3	1	21	3	1	5	—	—	23	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1828—1841 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	27	$4\frac{6}{10}$	1	9	$3\frac{7}{10}$	1	—	3	—	23	$4\frac{7}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1832 bis 1841 incl.	1	28	$9\frac{4}{10}$	1	8	$9\frac{7}{10}$	—	29	$10\frac{8}{10}$	—	2[illegible]	$3\frac{4}{10}$
Wollin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1841	3	—	—	1	20	4	1	2	5	—	20	10
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1828—1841 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	8	$2\frac{9}{10}$	—	27	$4\frac{6}{10}$	—	21	$3\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1832 bis 1841 incl.	—	—	—	1	8	$\frac{4}{10}$	—	26	$11\frac{3}{10}$	—	20	$7\frac{4}{10}$

3) anderer Behörden.

308) **Bekanntmachung.** Am Donnerstag den 16ten Dezember c., Nachmittags 4 Uhr, wird im Sessions-Saale der Königlichen Regierung hierselbst eine General-Versammlung sämmtlicher Mitglieder des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder stattfinden.

Obgleich nach §. 5 des Statuts nur diejenigen Personen stimmfähige Mitglieder desselben sind, welche einen jährlichen Beitrag von mindestens 3 Thlr. zahlen, so wird uns doch jeder unserer Mitbürger willkommen sein, den sein Interesse für den Gegenstand zur Theilnahme an der Versammlung anregen wird. Wir wünschen und erbitten daher einen zahlreichen Besuch derselben.

Stettin, den 22sten November 1841.

Der Vorstand des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder im Regierungs-Departement Stettin.

v. Mittelstaedt. Heegewaldt. Schallehn. Schultz.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 51.

Stettin, den 17. Dezember 1841.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

309) A. No. 1792. Dezember 1841.

Den Gerichtsbehörden, Patrimonialgerichts-Herren und Gerichts-Eingesessenen wird unsere Verfügung vom 14ten November 1836, in Betreff der Maßregel gegen Veruntreuung gerichtlicher Depositalgelder,

Amtsblatt Seite 238 ff.,

hiermit in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 8ten Dezember 1841.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

310) Bekanntmachung. Nach der Bestimmung in §. 20 des Stempelgesetzes, wonach gezogene inländische Wechsel gleich nach der Ausstellung, und ehe ein Geschäft damit gemacht ist, gestempelt werden müssen, ist es zwar nicht untersagt, daß der Aussteller des Wechsels denselben durch einen Dritten zur Stempelung vorlegen lasse; dem Remittenten darf er ihn aber nicht übergeben und eben so wenig dem Bezogenen zur Acceptation zustellen, weil er sich dadurch des Besitzes des Wechsels entäußert und sich außer Stand setzt, seiner Verpflichtung zur Stempelung nachzukommen. Es findet daher in solchen Fällen die Wechselstempel-Strafe gegen den Aussteller ohne Rücksicht auf den Einwand, daß er den Remittenten oder Acceptenten mit Auftrag und Geld zur Bewirkung der Stempelung versehen habe, Anwendung. Dies wird zur Verhütung mehrfach vorgekommener Contraventionen hierdurch bekannt gemacht. Stettin, den 1sten Dezember 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

(gez.) Böhlendorff.

Digitized by Google

3) der Königl. Regierung.

311) I. No. 1691. November 1841.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro 1841.

№	Namen der Städte	Weizen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbsen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sg.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sg.	pf.	Kartoffeln pro Scheffel rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	26	11	1	22	6	—	28	9	—	26	3	—	21	3	1	21	3	—	17	6	5	20	—	—	9	9
2	Anklam	2	22	6	1	20	—	1	3	9	—	—	—	—	23	9	1	20	—	—	20	—	5	15	—	—	11	—
3	Cammin	3	—	—	1	18	9	1	2	6	—	27	6	—	20	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6
4	Demmin	2	22	6	1	22	6	1	2	6	1	2	6	—	21	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
5	Fiddichow	3	—	—	1	17	6	—	—	—	1	5	—	—	20	—	1	17	6	—	15	—	6	—	—	—	6	3
6	Garz	3	—	—	1	20	—	—	—	—	1	—	—	—	21	3	1	15	—	—	15	—	5	15	—	—	10	—
7	Gollnow	—	—	—	1	18	—	—	—	—	—	27	6	—	19	10	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6
8	Rörenberg	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	26	3	—	20	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	17	6	—	—	—	1	2	6	—	20	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Greifenhagen	2	27	9	1	17	6	1	1	10	—	—	—	—	21	3	1	16	3	—	25	—	5	10	—	—	7	9
11	Plathe	3	—	—	1	20	—	—	—	—	1	5	—	—	21	3	1	17	6	—	12	6	4	15	—	—	8	—
12	Pasewalk	2	22	6	1	15	—	1	—	—	—	27	6	—	22	6	1	20	—	—	20	—	6	—	—	—	10	—
13	Pyritz	2	19	9	1	13	5	—	29	1	—	—	—	—	19	8	1	9	1	—	18	9	4	—	—	—	7	3
14	Naugard	—	—	—	1	16	3	—	27	6	—	—	—	—	17	6	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
15	Stargard	2	23	9	1	18	9	1	—	—	—	23	9	—	20	—	1	11	3	—	17	6	5	7	6	—	10	—
16	Swinemünde	2	21	3	1	20	4	—	—	—	1	1	—	—	21	7	1	20	—	—	23	9	5	20	—	—	11	3
17	Regenwalde	—	—	—	1	20	—	—	—	—	1	2	6	—	18	9	1	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow an der Rega	3	—	—	1	20	6	—	—	—	1	2	11	—	20	2	1	17	6	—	16	4	4	—	—	—	7	6
19	Ueckermünde	2	25	—	1	20	—	—	—	—	1	5	—	—	22	6	1	18	—	—	17	6	7	—	—	—	10	—
20	Usedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	3	—	—	1	20	2	—	—	—	1	2	6	—	20	8	1	19	5	—	22	6	4	20	—	—	8	9

Stettin, den 29sten November 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor v. Griesheim zu Stargard ist zugleich zum Kreis-Justizrath für den Pyritzer Kreis ernannt.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Rath Krzywdzinski zu Stettin ist zum Ober-Landesgerichts-Rath bei dem Ober-Landesgericht zu Posen ernannt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Deycks ist zum Advokat-Anwalt bei dem Revisions- und Kassationshofe in Berlin ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Tribsow b, Camminschen Kreises, ist dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Schneider in Cammin, und in dem Gute Brusenfelde, Greifenhagenschen Kreises, dem Justiz-Rath Mänell in Schwedt übertragen.

Für die Stadt Regenwalde ist, an die Stelle des Bürgermeisters Ruth, der Post-Expediteur Koeller daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidet worden.

In der Stadt Greifenhagen ist an die Stelle des abgegangenen Schiedsmannes, Apothekers Schrertiger, der Apotheker Tützscher zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Candidat des Predigtamtes Quade ist als Pastor von Berchen und Schönfeld, Synode Demmin, instituirt worden.

In Retzin, Synode Pencun, ist der Küster und Schullehrer Begerow angestellt.

In Cölln, Synode Treptow a. T., ist der Küster und Schullehrer Müller, früher 2ter Lehrer zu Siedenbollenthin in derselben Synode, angestellt.

In Wilhelmsdorf, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Altenburg angestellt.

---

312) Im Amtsdorfe Gnewekow hiesigen Kreises ist unter dem Rindvieh die Maul-Seuche ausgebrochen, weshalb daselbst aller Verkehr mit Rindvieh, Schaafen und Schweinen untersagt wird. Demmin, den 5ten Dezember 1841.

Der Landrath Demminer Kreises. v. Heyden-Leistenow.

---

313) Bekanntmachung. Die Maul- und Klauenseuche, resp. unter dem Rindvieh und den Schaafen zu Damerfitz, Kerstenwalde, Schönwalde und Neumassow herrschend, hat aufgehört, und wird daher die Sperre dieser Ortschaften hiermit aufgehoben. Naugard, den 7ten Dezember 1841. Der Landrath von Bismarck.

---

314) Bekanntmachung. Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Kuhblank hat jetzt gänzlich aufgehört, weshalb die bisher angeordnet gewesene Sperre hiermit aufgehoben wird. Greifenhagen, den 8ten Dezember 1841.

Königl. Landrath. (gez.) v. Steinaecker.

---

315) Bekanntmachung. Unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen des Dorfes Bandesow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, weshalb hiermit der Verkehr in dieser Beziehung untersagt wird.

Cammin, den 11ten Dezember 1841. Der Landrath. (gez.) Voelß.

Digitized by Google

316) **Bekanntmachung.** Der Kossäthenhofsbesitzer Gottschalk Lehmfeldt zu Horst beabsichtiget, auf seinem Acker, 50 Ruthen von dem Wege nach Möllendorf entfernt, eine Bockwindmühle mit 2 Gängen und 12 Grützstampfen zu erbauen.

Mit Bezug auf den §. 7 des Edicts vom 28sten Oktober 1810, werden daher alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hierdurch aufgefordert, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist sowohl bei der unterzeichneten Behörde als bei dem Bauherrn einzulegen.

Stargard, den 24sten November 1841.

Königl. Landräthliche Behörde Pyritzer Kreises. In St.: v. Geidler.

---

317) **Stängen, Spieren für Schiffbauer, Rundlatten, Spaltlatten, Hopfenstangen, Baumpfähle, Rüststangen für Maurer,** so wie 6- u. 10füßige **Faschinen** verkaufe ich — **Einen Silbergroschen unter** der hiesigen Forstare, aus dem an der Landstraße zwischen hier und Finkenwalde, nahe am Wasser belegenen Kiefern-Bestande.

Anmeldungen hierauf müssen aber bis zum 29sten d. Mts. bei mir geschehen und die Stämme sogleich nach Ueberweisung abgefahren werden.

Podejuch, den 14ten Dezember 1841. F. **Didier.**

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 52.

Stettin, den 24. Dezember 1841.

Gesetzsammlung.

No. 2205. Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 31sten Oktober 1841.

„ 2206. Verordnung über die Einrichtung der Gemeinde-Verfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in welchen die Städte-Ordnung bisher nicht eingeführt ist. Vom 31sten Oktober 1841.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

318) Bekanntmachung. Dem dabei betheiligten Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß die Haupt-Seehandlungs-Kasse vom 3ten Januar k. J. ab die ihr zur Belegung gegen Seehandlungs-Obligationen angebotenen Gelder nicht mehr zu 3½, sondern unter Beibehaltung der übrigen Bedingungen nur zu 2½ pro Cent jährliche Zinsen annehmen wird. Dagegen bleibt für die früher belegten Kapitalien der Zinsfuß von 3½ pro Cent vorläufig unverändert.

Berlin, den 23sten Dezember 1841.

Der Geheime Staats-Minister und Chef des Seehandlungs-Instituts.
(gez.) Rother.

2) der Königlichen Regierung.

319) I. No. 1557. November 1841.

Nachstehendes Rescript:

Die gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände werden in Folge der Revisionen und der darauf erlassenen Anordnungen zwar jetzt im Allgemeinen mehr als früher von den dabei zugezogenen Aerzten mit der erforderlichen Sorgfalt und Sachkenntniß ausgeführt; es kommen indeß noch fortwährend und nicht selten Fälle vor, in denen diese Untersuchung dürftig und ungenügend befunden wird. Diese Mangelhaftigkeit beruht hauptsächlich darin, daß es den Aerzten in dem Explorations-Termine an der Zeit und Maße fehlt, welche zur ruhigen und gründlichen Untersuchung und Begutachtung des Gemüthszustandes des ihnen häufig ganz unbekannten Imploraten erforderlich ist. Um zu bewirken, daß die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in den deshalb anhängig gemachten

Digitized by Google

Prozessen künftig mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, setze ich hierdurch nach vorgängiger Communikation mit dem Herrn Justiz-Minister und im Einverständniß mit demselben Folgendes fest:

1) Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande der auf Requisition der Gerichts-Behörden zu explorirenden Person vor dem zu diesem Behufe anberaumten Termin durch Besuche des Imploraten, so wie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren.

2) In dem Explorations-Termine haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverständige aus, auf Grund und mit Benutzung der Resultate ihrer vorgängigen Information, den Befund des körperlichen Zustandes, des Habitus, Benehmens ꝛc. des Imploraten, so wie das mit demselben zur Erforschung des Gemüthszustandes geführte Colloquium nach Fragen und Antworten speziell und vollständig zu Protokoll zu geben und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemüthszustand des Imploraten nach der im Allgemeinen Land-Recht bestehenden Terminologie und Begriffsbestimmung beizufügen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, gleichzeitig den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen.

Die Protokolle über Gemüthszustands-Untersuchungen haben in gerichtsärztlicher Beziehung dieselbe Wichtigkeit und Bedeutung, wie die Obductions-Protokolle, nämlich: vollständige Ermittlung, Darlegung und Feststellung der Ergebnisse des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um diese wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den bei Obductions-Verhandlungen längst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch zu vervollständigen, haben die Sachverständigen

3) in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in den am Schlusse dieser Verfügung erwähnten Fällen gestattet ist, nach dem Termine ein besonderes und motivirtes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen und in demselben mit Zugrundelegung der Ergebnisse der vorgängigen Information, der vorhandenen Akten und der protokollarischen Verhandlung in termino, sowie unter Berücksichtigung der Circular-Verfügung vom 9ten April 1838 No. 1746, eine vollständige Geschichts-Erzählung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der darin mitgetheilten Krankheits-Erscheinungen, Beweismittel und Thatsachen den vorliegenden Fall einer medizinisch-technischen Beurtheilung zu unterweisen, und somit endlich ihr vorläufig im Termine abgegebenes Gutachten oder das etwa davon Abweichende nach bester Kunst und Wissenschaft zu begründen.

Das Königliche Justiz-Ministerium wird vorstehende Bestimmungen zur Kenntniß der Gerichtsbehörden bringen, und letztere zugleich anweisen,

a) die als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termine von der Requisition zu benachrichtigen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande des Exploranden informiren können, und

Digitized by Google

b) durch den Gerichts-Deputirten Behufs der Controllirung der Aerzte im Protokoll vermerken zu lassen: ob von Seiten derselben die vorgängige Information geschehen sei oder nicht.

Da es einerseits billig ist, daß den Aerzten für einen größeren Aufwand von Zeit und Mühe bei diesem Geschäfte eine angemessene Entschädigung zu Theil werde, andererseits aber auch erforderlich ist, die in der Regel schon bedeutenden, bei der Zuziehung auswärtiger Aerzte besonders steigenden Kosten nicht in einem unverhältnißmäßigen Grade zu vermehren und dadurch entweder die Parteien oder die Staats-Kassen zu sehr zu belästigen, so hat der Herr Justiz-Minister angeordnet:

c) daß niemals für mehr als drei vor dem Explorations-Termine gemachte Besuche bei dem Provokaten die taxmäßigen Gebühren zugebilligt werden, und

d) daß auch die Gebühren für das nach dem Termine abzugebende besondere und motivirte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebniß der Untersuchung im Termine ein ganz zweifelloses gewesen ist, und der Arzt deshalb sogleich ein definitives Urtheil zu Protokoll aussprechen konnte.

Von den als Sachverständige zugezogenen Aerzten wird erwartet, daß sie vor dem Termine nur die zu ihrer gehörigen Information unerläßlichen Besuche machen und sich, wenn möglich, besonders bei auswärtigen oder unvermögenden Exploranden, zu diesem Behuf auf einen einzigen Besuch beschränken werden.

Dagegen mag es den Aerzten im Einverständniß mit dem Gerichts-Deputirten überlassen bleiben: in denjenigen Fällen von einfachem Blödsinn oder Wahnsinn, in welchen das Ergebniß der Exploration unzweifelhaft ist, statt des nach dem Termine einzureichenden besondern und motivirten Gutachtens, ein solches sofort im Termine in Gemäßheit der vorstehend gestellten Anforderungen zu Protokoll zu geben.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch das Amtsblatt und auf sonst geeignetem Wege zur Kenntniß der Physiker und Aerzte zu bringen.

Berlin, den 14ten November 1841.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

An

die Königl. Regierung zu Stettin.

II. No. 5370.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8ten Dezember 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

320) I. No. 544. Dezember 1841.

Der hinter den Deserteur Friedrich Voigt unterm 17ten Juli c. erlassene Steckbrief wird, nachdem der ꝛc. Voigt wieder ergriffen und an das Commando

Digitized by Google

des Königl. 14ten Infanterie-Regiments wieder abgeliefert worden, hierdurch aufgehoben. Stettin, den 15ten Dezember 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

321) I. No. 822. Dezember 1841.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro November 1841.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	25	—	1	21	1	—	28	10	—	—	—	1	21	7	1	19	—	—	16	5	5	20	—
2	Anclam	2	20	2	1	19	1	1	2	4	1	2	4	—	22	8	1	18	9	—	20	—	6	—	—
3	Cammin	2	24	10	1	19	4	1	2	6	—	28	9	—	21	3	1	17	9	—	17	6	4	—	—
4	Demmin	2	21	3	1	19	6	1	2	1	1	2	1	—	21	1	1	15	10	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	3	—	—	1	20	—	—	—	—	1	—	—	—	22	6	1	20	—	—	15	—	6	—	—
6	Garz	2	23	5	1	19	5	—	—	—	—	28	9	—	21	3	1	17	6	—	15	—	5	15	—
7	Gollnow	—	—	—	1	19	4	—	—	—	—	28	2	—	19	7	1	13	7	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	14	1	—	—	—	—	26	3	—	20	—	1	15	7	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	18	4	1	18	2	—	—	—	1	1	8	—	18	8	1	12	10	—	23	9	6	15	—
10	Greifenhagen	2	25	10	1	18	10	1	2	—	—	—	—	—	22	6	1	14	6	—	22	6	5	10	—
11	Plathe	3	—	—	1	17	11	—	—	—	1	1	9	—	20	—	1	16	7	—	12	6	4	15	—
12	Pasewalk	2	21	5	1	15	—	1	—	—	—	—	—	—	21	2	1	15	—	—	20	—	6	—	—
13	Pyritz	2	16	4	1	13	9	—	29	4	—	—	—	—	18	11	1	9	3	—	20	—	4	—	—
14	Naugardt	—	—	—	1	16	11	—	—	—	—	28	9	—	18	9	1	15	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	22	4	1	17	—	—	29	10	—	23	9	—	19	3	1	12	—	—	17	6	5	7	6
16	Swinemünde	2	19	7	1	20	7	—	—	—	1	2	6	—	23	3	1	17	8	—	23	9	5	25	—
17	Regenwalde	2	20	—	1	18	7	—	—	—	1	—	10	—	19	7	1	15	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	29	4	1	20	2	—	—	—	1	2	8	—	20	1	1	17	6	—	15	6	4	—	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	26	6	1	21	3	1	5	—	—	—	—	—	24	1	1	19	3	—	17	—	7	—	—
21	Usedom	2	20	—	1	22	6	1	5	—	1	—	—	—	20	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	3	—	—	1	20	8	—	—	—	1	8	3	—	21	4	1	18	10	—	22	6	4	20	—
23	Alt-Damm	2	22	6	1	20	5	1	—	—	—	26	3	—	21	3	1	15	5	—	—	—	—	—	—
	Summa	52	26	10	35	23	7	11	16	11	17	2	10	15	8	2	33	27	—	9	8	11	79	7	6
	Facit	2	23	6	1	18	9	1	1	6	1	—	2	—	20	10	1	16	3	—	18	7	5	8	6

Stettin, den 11ten Dezember 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

322) A. No. 2233. Dezember 1841.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden, mit Beziehung auf die Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 7ten April d. J., betreffend die Anwendung des in dem Holzdiebstahls-Gesetze vom 7ten Juni 1821 vorgeschriebenen summarischen Verfahrens in denjenigen Fällen, wo zufolge der Aller-

Digitized by Google

Allerhöchsten Amnestirung der durch den Holzdiebstahl verwirkten Strafe es nur auf die Feststellung des Schadensersatzes ankommt,

Justiz-Ministerial-Blatt Seite 150,

auf den Wunsch der hiesigen Königlichen Regierung hierdurch angewiesen, den Anträgen der Forstbeamten auf Feststellung der Ersatzgelder in den bezeichneten Fällen Folge zu geben, und dabei den in jener Verfügung enthaltenen Bestimmungen gemäß zu verfahren. Stettin, den 9ten Dezember 1841.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Von den resp. Stadt-Verordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Magistrats-Personen erwählt und von der Königlichen Regierung für ihre resp. Aemter, und zwar sämmtlich auf Sechs Jahre, bestätigt worden:

1) in Stettin: der Kaufmann D. F. E. Schmidt, der bisherige Stadtrath Kaufmann E. L. Bethe und der Holzhändler E. Cochoy zu unbesoldeten Stadträthen;
2) in Jacobshagen: der Gastwirth Zühlke zum unbesoldeten Rathmann;
3) in Wollin: der Brigadeschreiber Goetsch zum Bürgermeister;
4) in Massow: der Domainen-Actuarius Ferdinand Bürler zum Bürgermeister;
5) in Regenwalde: der Kaufmann Schulz zum unbesoldeten Rathmann;
6) in Treptow a. d. R.: der Lohgerbermeister Berckhan zum unbesoldeten Rathmann;
7) in Pasewalk: der bisherige Rathsherr Kaufmann August Kips und der Kaufmann W. Fischer zu unbesoldeten Rathsherren;
8) in Pencun: der Bäckermeister Christian Hartmann zum unbesoldeten Rathmann;
9) in Greiffenberg: der Stadtälteste Laabs zum unbesoldeten Rathmann.

Für die Stadt Demmin sind die Kaufleute Haefke und Otto Julius Lobeck daselbst — der Erstere aufs neue — zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Kandidat Carl August Freese ist als Pastor in Brüsewitz, Synode Jacobshagen, angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

In Erien, Synode Anklam, ist der zweite Schullehrer Franz angestellt.

In Gr. Silber, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Petrowsky angestellt.

In Marsdorf, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Riemer, früher Schullehrer in Ahlbeck, angestellt.

338) Bekanntmachung. In einer hier schwebenden Kriminal-Untersuchung bedarf es der Vernehmung des Handelsjuden Hirsch Neumann aus Krojanke als Zeugen.

Digitized by Google

Derselbe hat sich vor einigen Monaten von Krojanke in Handelsgeschäften entfernt, und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt, auch sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Alle Polizei-Behörden werden ersucht, denselben nach seiner Heimath zurückzuweisen und uns davon gefälligst zu benachrichtigen.

Deutsch-Crone, den 2ten Dezember 1841.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

---

324) Beste Talglichte, a 5½ und 6 sgr. pr. Pfd., diverse Caffees, Chokolade zu Fabrikpreisen, Heringe, Palm-Wachslichte, Schaal-Mandeln, Trauben-Rosinen, Lamberts-Nüsse, Oliven, Cayern, Sardellen, Apfelsinen, Cigarren, diverse Tabacke, Varinas und Portorico a 10 sgr., in Rollen, Vanille, Zucker, Weine und alle übrigen Material-Waaren empfiehlt in bester Qualität und zu den billigsten Preisen A. W. Pletz in Ueckermünde.

---

325) Aechten Rum, Cognac, Arrac de Goa, Liqueure, dopp. und einfache Brandweine, besonders schön und reinschmeckend, Tafel-Essig, Wein- und Bier-Essige, welche sich durch schöne Säure vortheilhaft auszeichnen, in der Liqueur- und Essig-Fabrik von A. W. Pletz in Ueckermünde.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 53.

Stettin, den 31. Dezember 1841.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

326) Bekanntmachung. Dem dabei betheiligten Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß die Haupt-Seehandlungs-Kasse vom 3ten Januar k. J. ab die ihr zur Belegung gegen Seehandlungs-Obligationen angebotenen Gelder nicht mehr zu 3½, sondern unter Beibehaltung der übrigen Bedingungen nur zu 2½ pro Cent jährliche Zinsen annehmen wird. Dagegen bleibt für die früher belegten Kapitalien der Zinsfuß von 3½ pro Cent vorläufig unverändert.

Berlin, den 23sten Dezember 1841.

Der Geheime Staats-Minister und Chef des Seehandlungs-Instituts.

(gez.) Rother.

---

327) Bekanntmachung. Der Vertrag wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8ten Mai 1841 (Gesetzsammlung No. 14) enthält im Artikel 3. hinsichtlich der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, unter andern auch die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.
2. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuern erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.
3. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe, oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen die Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

Digitized by Google

4. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.
5. Soweit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.
6. Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

In welchen Zoll-Vereinsstaaten innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind und in welchem Betrage hiernach in diesen Vereinsstaaten von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten Uebergangs-Abgaben vom 1sten Januar 1842 ab werden erhoben werden, ergiebt die sub No. I. beiliegende Uebersicht.

Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen haben sich hinsichtlich der Besteuerung des Weins, Trauben-Mostes und Tabacks, Preußen, Sachsen und Thüringen außerdem noch hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins und Bieres zu gleichen Einrichtungen dergestalt vereinigt, daß zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen hinsichtlich der inneren Steuern ein völlig freier Verkehr, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen aber ein solcher freier Verkehr nur mit Ausschluß des Branntweins und Biers Statt findet, von welchen letzteren Gegenständen bei dem gegenseitigen Uebergange einerseits von Preußen, Sachsen und Thüringen, andererseits von Kurhessen, Uebergangs-Abgaben erhoben werden. Den übrigen Vereinsstaaten gegenüber sind sonach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangs-Abgaben vom Wein, Traubenmost und Taback, Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen; hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben vom Branntwein und Biere, Preußen, Sachsen und Thüringen als ein Ganzes zu betrachten.

Ueber die für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Erzeugnissen zu eröffnenden Straßen und die auf diesen Straßen zu ertheilenden Abfertigungs-

Digitized by Google

stellen hat ferner eine Verabredung Statt gehabt, wie solche aus dem sub No. II. beiliegenden Verzeichnisse hervorgeht.

II.

In Folge dieser Vereinbarungen wird nunmehr Folgendes angeordnet:

§. 1.

Der Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände über die Binnengrenzen

a) zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Bayern, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits für Wein und Traubenmost, Branntwein, Bier, Malz, Tabacksblätter und Tabacksfabrikate, so wie

b) zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits für Branntwein und Bier,

ist nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Hebe- und Abfertigungsstellen zulässig, welche das beiliegende Verzeichniß ergiebt.

§. 2.

Für den Eingang übergangsabgabepflichtiger Waaren zum Verbleiben in Preußen ꝛc.

Die von Wein, Traubenmost und Taback bei dem Uebergange aus Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben betragen:

vom Wein für den Preußischen Centner	25 Sgr.
vom Traubenmost desgl.	20 „
von Tabacksblättern und Fabrikaten	20 „

Die vom Branntwein und Bier bei dem Uebergange aus den obengenannten Vereinsstaaten und Kurhessen, mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben vom Branntwein für den Preuß. Ohm bei 50 Procent Alkohol

nach Tralles	6 Rthlr.
vom Bier für den Preuß. Centner	7½ Sgr.

§. 3.

Die Erhebung beginnt mit dem 1sten Januar 1842 und erfolgt nach Wahl des Versenders oder Waarenführers, entweder

a) bei einer der in dem Verzeichnisse unter No. I. bezeichneten, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestelle, resp. für Branntwein und Bier über die Kurhessische Grenze eingehend, bei den unter No. II. aufgeführten, in Preußen, Sachsen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestellen, oder

b) bei einer Steuerstelle im Innern.

§. 4.

Zur Erhebung der Uebergangs-Abgabe sind alle bezeichneten Grenz-Hebestellen ganz unbeschränkt befugt.

Digitized by Google

§. 5.

Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben im Innern geschiehet auf den Grund von Uebergangsscheinen.

Soll die Entrichtung der Steuer bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenz-Hebestelle einen von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellten Uebergangsschein produciren, oder dort auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheines antragen.

Im ersteren Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeschränkt von der Grenz-Hebestelle. Zur Ertheilung von Uebergangsscheinen aber sind nur diejenigen Grenz-Hebestellen befugt, welche besonders werden bekannt gemacht werden.

Die Erledigung der Uebergangsscheine kann von allen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-, so wie von den Steuer-Aemtern bewirkt werden, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Waaren beigelegt ist, und auf diese Zoll- und Steuerstellen kann daher die Ausstellung solcher Scheine erfolgen.

§. 6.

Durchgang.

Wird bei den bezeichneten Grenz-Hebestellen vereinsländischer Wein und Traubenmost, Taback, Branntwein und Bier zum Durchgange durch diesseitiges Territorium ins Ausland oder nach Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt respective Kurhessen angemeldet, so erfolgt die Abfertigung ebenfalls auf den Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der diesseitigen Grenz-Abfertigungsstelle, oder bei der Steuerstelle im Lande der Versendung zu extrahiren ist.

§. 7.

Ausgang.

Bei der Versendung von dem in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen erzeugten Wein, Weinmost und Taback und dem in Preußen, Sachsen und Thüringen erzeugten Branntwein und Bier nach den südlichen Vereinsstaaten und für die Versendung von Malz nach Bayern, ausschließlich des Rheinkreises und nach Württemberg, ist außer der Innehaltung der Uebergangsstraßen jedenfalls eine Anmeldung bei den in dem Verzeichnisse (Beilage II.) genannten jenseitigen Hebe- und Abfertigungsstellen erforderlich.

Da Taback in den genannten Staaten überall keiner, und Wein nur einer Abgabe bei der Verzehrung oder dem ferneren Handel damit unterliegt, so bedarf es bei der Versendung von Taback und Wein einer weiteren Abfertigung durch diesseitige Steuerstellen nicht.

Die Entrichtung der Uebergangs-Abgabe von Bier, Branntwein und Malz kann aber sowohl bei den jenseitigen Grenz-Hebestellen, als bei jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen, im letzteren Falle auf den Grund von Uebergangsscheinen, die entweder bei der jenseitigen Grenz-Abfertigungsstelle oder bei den

Digitized by Google

diesseitigen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, oder Steuer-Aemtern zu extrahiren sind.

Was bei der Versendung von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Restitution beobachtet werden muß, ist durch besondere Bekanntmachung vorgeschrieben.

§. 8.

Sollen diesseitige Erzeugnisse der im §. 7 genannten Art über vereinsländische Binnengrenz-Zollstellen zum Durchgange, entweder nach dem Auslande oder zum diesseitigen Wiedereingange ausgeführt werden, so müssen über dergleichen Versendungen in eben der Art, wie §. 6 vorgeschrieben, Uebergangsscheine extrahirt werden.

§. 9.

Ueber das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, so wie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgschaftsleistungen und andern Verpflichtungen, ist den Hebe- und Abfertigungsstellen besondere Anweisung ertheilt.

§. 10.

In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, welche Uebergangs-Abgaben unterliegen, finden die Vorschriften der §§. 29, 30, 31, 33, 40 und 41 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 und die hierher gehörigen Vorschriften der Zoll-Ordnung, iedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß:

a) was dort in Bezug auf die Grenz-Zollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen gilt, und
b) was im Zollgesetze und der Zoll-Ordnung von den Begleitscheinen gesagt ist, auf die Uebergangsscheine Anwendung findet.

§. 11.

Defraudationen der Uebergangs-Abgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften, werden nach den Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes vom 23sten Januar 1838 geahndet.

Berlin, den 13ten Dezember 1841.

Der Finanz-Minister. (gez.) Graf v. Alvensleben.

Digitized by Google

I.

Uebersicht

der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

№	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thlr.	sgr.	pf.	24½ Fl.-Fuß. Fl.	Kr.
	I. Vom Wein und Traubenmost.						
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch, [= 1,028,964 Zollzentn.]					
		Wein	—	25	—	1	27½
		Traubenmost	—	20	—	1	10
	II. Vom Bier.						
1	Preußen, Sachsen und der Thüringsche Verein.	Zentner, Preußisch.	—	7	6	—	26½
2	Bayern, rechts des Rheins . .	Eimer, Baierisch, [= 0,497,932 Ohm Preußisch].	—	17	1½	1	—
3	Württemberg	Eimer Württembergisch, [= 2,13,913 Ohm Preußisch].					
		a) braunes Bier . . .	1	21	5½	3	—
		b) weißes Bier . . .	1	4	3½	2	—
4	Baden	Ohm, Badisch, [= 1,091,673 Ohm Preußisch].	—	22	3½	1	18
5	Kurhessen	Ohm, Kurhessisch, [= 1,27,092 Ohm Preußisch].	—	10	—	—	35
6	Großherzogthum Hessen . . .	Ohm, Großh. Hessisch, [= 1,164,451 Ohm Preußisch].	—	11	5½	—	40
7	Freie Stadt Frankfurt . . .	Ohm, Frankfurter, [= 1,043,867 Ohm Preußisch].	—	11	5½	—	40

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thlr.	sgr.	pf.	im 24½ Fl.-Fuß. Fl.	Xr.
	III. Vom Branntwein.						
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein.	Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30
2	Bayern, rechts des Rheins . .	Eimer, Bayerisch.	1	—	—	1	45
3	Württemberg	Eimer, Württembergisch.	2	25	8½	5	—
4	Kurhessen	Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles.	3	—	—	5	15
	IV. Vom Malze.						
1	Bayern, rechts des Rheins . .	Metzen, Bayerisch, [= 0,674,288 Scheffel Preußisch].	—	14	3⅓	—	50
2	Württemberg	Simri, Württembergisch, [= 0,403,060 Scheffel Preußisch].	—	5	8½	—	20
	V. Von Tabacks-Blättern und Fabrikaten.						
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch.	—	20	—	1	10

Digitized by Google

II.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Straßen bestehenden, resp. zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
I. Zwischen Preußen, Sachsen, Kur-Hessen und Thüringen einerseits und Bayern, Groß-Herzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits.				
Von Hof nach Oelsnitz	Sachsen.	Gassentreuth.	Bayern.	Hof.
" " " Plauen	"	Ullitz.	"	dito.
" " " Gefell	Thüringen.	Gefell.	"	dito.
" " " Hirschberg	"	Hirschberg.	"	dito.
" Lichtenberg nach Lobenstein	"	Lobenstein.	"	Lichtenberg.
" Nordhalben " "	"	dito.	"	Nordhalben.
" Ludwigsstadt " Lehesten	"	Lehesten.	"	Ludwigsstadt.
" " " Gräfenthal	"	Gräfenthal.	"	dito.
" Kronach " Sonneberg	"	Sonneberg.	"	Kronach.
" Lichtenfels " Coburg	"	Coburg.	"	Lichtenfels.
" Lahm " "	"	dito.	"	Lahm.
" Ebern " "	"	dito.	"	Ebern.
" Eßlach " "	"	dito.	"	Eßlach.
" " " Heldburg	"	Heldburg.	"	dito.
" Hofheim " "	"	dito.	"	Hofheim.
" Trappstadt " Römhild	"	Römhild.	"	Trappstadt.
" Melrichstadt " Henneberg	"	Henneberg.	"	Melrichstadt.
" Fladungen " Melpers	"	Melpers.	"	Fladungen.
" Tann " Geysa	"	Geysa.	"	Tann.
" Brückenau " Fulda	Kurhessen.	Dölbach.	"	Brückenau.
" Aschaffenburg " Hanau	"	Neuwirthshaus.	"	Aschaffenburg.
			Großherzogth.	
" Steinheim " "	"	Hanau.	Hessen.	Steinheim.
" Offenbach " "	"	Mainkur.	"	Offenbach.
" Frankfurt " "	"	dito.	Frankfurt.	Frankfurt.
" " " Wibel	"	Heiligenstock.	"	dito.
" " " Bonames	"	Preungesheim	"	dito.
" " " Bockenheim	"	Bockenheim.	"	dito.

Bezeich-

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Rödelheim nach Bockenheim .	Kurhessen.	Bockenheim.	Großherzogth. Hessen.	Rödelheim.
„ Wilbel „ Frankfurt . .	„	Heiligenstock.	„	Wilbel.
„ Friedberg „ Hanau . . .	„	Windecken.	„	Heldenbergen.
„ Langenbergheim nach Marköbel.	„	Marköbel.	„	Langenbergheim.
„ Altwiedermus nach Niedergründau	„	Niedergründau	„	Altwiedermus
„ Büdingen „ „	„	dito.	„	Haingründau.
„ „ „ Wolferborn .	„	Wolferborn.	„	Rinderbügen.
„ Hitzkirchen „ „ . .	„	dito.	„	Hitzkirchen.
„ Burgbracht „ „ . .	„	dito.	„	Burgbracht.
„ Bermuthshain „ Hinterst.inau	„	Hinterst.inau.	„	Bermuthsain.
„ Gunzenau „ „	„	dito.	„	Gunzenau.
„ Zahmen „ Blankenau .	„	Blankenau.	„	Zahmen.
„ Lauterbach „ Fulda . .	„	Großenlüder.	„	Landenhausen
„ Schlitz „ „ . . .	„	dito.	„	Schlitz.
„ „ „ Hersfeld . .	„	Niederaula.	„	Unt. Wegefurt
„ Grebenau „ Lingelbach .	„	Lingelbach.	„	Grebenau.
„ Alsfeld „ Hersfeld . .	„	dito.	„	Eifa.
„ „ „ Ziegenhain .	„	Schreckbach.	„	Endorf.
„ Arnshain „ Neustadt . .	„	Neustadt.	„	Arnshain.
„ Kirtorf „ „ . .	„	dito.	„	Kirtorf.
„ „ „ Schweinsberg	„	Schweinsberg	„	Lehrbach.
„ Homberg a. d. Ohm nach Schweinsberg . .	„	dito.	„	Rled. Ofleiden
„ Londorf nach Nordeck . . .	„	Nordeck.	„	Londorf.
„ Allendorf a. d. Lunda nach Nordeck	„	dito.	„	Allendorf a. d. Lunda.
„ Gießen nach Allendorf a. d. Lunda	„	Treis a. L.	„	dito.
„ „ „ Marburg . . .	„	Sichertshausen	„	Mainzlar. Lollar. Gießen.
„ „ „ Wetzlar	Preußen.	Wetzlar.	„	Heuchelheim. Kl. Linden.
„ Butzbach nach Wetzlar . . .	„	dito.	„	Pohlgöns.
„ Herborn „ „ . . .	„	dito.	„	Hermannstein
„ Wellburg „ „ . . .	„	Braunfels.	Nassau.	
„ Herborn „ „ . . .	„	Katzenfurt.	„	
„ Gladenbach nach Marburg . .	Kurhessen.	Widershausen	Großherzogth. Hessen.	Gladenbach.
„ Biedenkopf „ „ . .	„	Sterzhausen.	„	Buchenau.
„ Battenberg „ Frankenberg .	„	Rödenau.	„	Rennertshausen.
„ „ „ Hallenberg .	Preußen.	Hallenberg.	„	Bromskirchen

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Battenberg nach Berleburg . .	Preußen.		Großherzogth.	Dodenau.
" Hatzfeld " " . .	"	Berleburg.	Hessen.	Hatzfeld.
" Biedenkopf " Laasphe . .	"	Laasphe.	"	Wallau.
" Dillenburg " Siegen. . .	"	Wilnsdorf.	Nassau.	
" Hachenburg und Herschbach nach Altenkirchen	"	Altenkirchen.	"	
" Herschbach nach Dierdorf . .	"	Dierdorf.	"	
" Montabaur und Ems nach Coblenz	"	Ehrenbreitenstein.	"	
	"	dito.	"	
	"	Coblenz.	"	
Auf dem Rheine	"	Boppard.	"	
	"	St. Goar.	"	
	"	Oberwesel.	"	
	"	Bacharach.	"	
Von Bingen nach Bingerbrück . .	"	Bingerdrück.	Großherzogth. Hessen.	Bingen.
" " und Mainz nach Creuznach	"	Creuznach.	"	Planig.
" Partenheim nach Creuznach . .	"	dito.	"	Bosenheim.
" Wollstein u. Fürfeld n. Creuznach	"	dito.	"	Hackenheim.
" Alsenz nach Creuznach . . .	"	dito.	Bayern.	
" Ober-Moschel nach Meisenheim	"	Meisenheim.	"	
" Lauterecken " "	"	dito.	"	
" " " Grumbach	"	Grumbach.	"	
" Kusel " Baumholder	"	Baumholder.	"	
" Herschweiler und Ohmberg nach St. Wendel	"	St. Wendel.	"	
" Waldmohr und Homburg nach Ottweiler	"	Ottweiler.	"	
" Waldmohr und Homburg nach Neunkirchen	"	Neunkirchen.	"	
" St. Ingbert und Bliesraskel nach Saarbrücken	"	Rentrisch.	"	
Ferner:				
Von Friedberg nach Hungen über Dorheim	Kurhessen.	Dorheim.	Großherzogth. Hessen.	Friedberg.
" Butzbach nach Dorheim . .	"	dito.	"	Melbach.
" Beyenheim " " . .	"	dito.	"	Nied.-Mörlen.
" Alsfeld " Ruhlkirchen. .	"	dito.	"	Beyenheim.
" Angerod " " . .	"	Ruhlkirchen.	"	Alsf. ld.
" Nieder-Orke nach Schreufa. .	"	dito.	"	Angerod.
" Thalitter " Corbach . .	"	Schreufa.	"	Nieder-Orke.
" Höringhausen " Arolsen . .	Preußen.	Corbach.	"	Thalitter.
	"	Arolsen.	"	Höringhausen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen und Thüringen. Staat.	Ort.	In Kurhessen. Ort.
II. Zwischen Preußen, Sachsen Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits.			
Von Häufeld nach Geysa . . .	Thüringen.	Geysa.	Roßdorf.
" " " Vacha . . .	"	Buttlar.	
" Friedewald " " . . .	"	Vacha.	Philippsthal.
" Heringen " Berka . . .	"	Berka.	Heringen.
" Nichelsdorf " " . . .	"	dito.	Nichelsdorf.
" " " Gerstungen . .	"	Gerstungen.	dito.
" Netra " Kreuzburg . .	"	Kreuzburg.	Netra.
" Wanfried " Treffurt . . .	Preußen.	Treffurt.	Wanfried.
" " " Mühlhausen .	"	Katharinenberg.	dito.
" Witzenhausen nach Heiligenstadt	"	Hohengandern.	Witzenhausen.
" Carlshafen " Beverungen	"	Herstelle.	Carlshafen.
" Cassel " Paderborn .	"	Warburg.	Nieder-Listingen.
" " " Arolsen . .	"	Arolsen.	Volkmarsen.
" Frißlar nach Nieder-Wildungen	"	Nied.-Wildungen.	Frißlar.
" Frankenberg nach Sorbach . .	"	Sachsenberg.	Frankenberg.
" " " Hallenberg .	"	Hallenberg.	dito.

2) der Königlichen Regierung.

328) No. 396. Dezember 1841.

Bekanntmachung. Eine in neuerer Zeit stattgefundene Selbstentzündung von Steinkohlen hat Veranlassung gegeben, über das Vorkommen solcher Selbstentzündungsfälle und die möglichen Vorbeugungsmittel dagegen nähere Nachrichten und Vorschläge zu sammeln. Hiernach fand die Selbstentzündung der Steinkohlen nur dann statt, wenn die Kohlen frisch gefördert und erst eine kurze Zeit an der Luft gelegen hatten, ehe sie zu großen Haufen zusammengebracht wurden, aber auch dann nur in dem Falle, wenn die Kohlen nicht aus großen Stücken, sondern aus sogenanntem Gruß (kleine Kohlen, Staub-Kohlen) bestanden, wenn sie dabei zugleich starke Beimengungen von Schwefelkies enthielten und wenn den Kohlenhaufen eine Höhe von mindestens 6 Fuß und darüber gegeben wurde.

Ein zuverlässiges Mittel, die Selbstentzündung selbst bei den am mehrsten dazu geeigneten kleinen Kohlen zu verhüten, besteht nun darin, daß in den aufzustürzenden Haufen horizontale und senkrechte Kanäle aus Faschinen oder aus

Digitized by Google

hölzernen Butten mit durchbohrten Wänden gebildet werden; dadurch wird der Luft der Zutritt verschafft und der Haufen so abgekühlt, daß sich die Hitze nicht bis zur Entzündung steigern kann. Es genügt aber auch, einige Eisenstäbe in die Kohlenhalden zu stecken und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu untersuchen; nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müssen alsdann die Haufen durchbrochen oder auch wohl auseinander geworfen werden, wodurch der Selbstentzündung vollständig vorgebeugt wird.

Ist nun auch bei einer wirklich eintretenden Selbstentzündung der Halden die Gefahr nicht sehr groß, und meistens nur auf das Unbrauchbarwerden der Kohlenhalden beschränkt, so kann sie doch bei starken Stürmen und in der Nähe von Gebäuden oder von brennbaren Gegenständen, eine wirkliche Feuersgefahr allerdings herbeiführen. Wir sehen uns daher veranlaßt, die Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks hiermit anzuweisen, streng darauf zu halten, daß Steinkohlenhalden in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen nicht anders als unter Beobachtung der oben beschriebenen Vorsichtsmaßregeln aufgeschüttet werden. Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Vorsichtsmaßregeln wird mit einer, nach Maaßgabe der Umstände bis zu 50 Thlr. festzusetzenden Strafe geahndet werden, und dasselbe bei wirklich entstehendem Unglück nach §. 1107 Tit. 20 Thl. II. des Allg. Land-Rechts die criminelle Bestrafung zur Folge haben. Stettin, den 14ten Dezember 1841.

Königliche Regierung.

---

329) I. No. 917. November 1841.

Bekanntmachung. Da erfahrungsmäßig durch das Aufhäufen von Hobelspänen und Kiennadeln dicht neben den Häusern sehr leicht eine Feuersgefahr entstehen kann, so finden wir uns veranlaßt, das Aufhäufen von Hobelspänen, Kiennadeln und anderen leicht entzündlichen oder leicht feuerfangenden Gegenständen neben den Häusern in einer Entfernung von 10 Fuß, sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten, bei einer, nach Maßgabe der Umstände bis zu 5 Thlr. festzusetzenden Strafe zu untersagen; wir verpflichten gleichzeitig die sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements, bei eigener Verantwortlichkeit, über die Befolgung des erlassenen Verbots streng zu wachen; in denjenigen Städten jedoch, wo bereits dieserhalb Lokal-Polizei-Verordnungen bestehen, behält es bei diesen sein Bewenden.

Stettin, den 18ten Dezember 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

330) I. No. 269. Dezember 1841.

Der Land- und Stadtgerichts-Actuarius Quandt zu Cammin ist, an die Stelle des dortigen Kaufmanns J. F. Dumstrey, von uns als Agent für die Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Stettin, den 13ten Dezember 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

331) I. No. 950. Dezember 1841.

Der Kaufmann Carl August Schulze hieselbst hat die von ihm seither geführte Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Der Kaufmann E. Wendt hieselbst ist dagegen als Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Stettin, den 21sten Dezember 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

332) II. No. 432. Dezember 1841.

Mit Erlaubniß Ihrer Majestät der Königin ist der von der hiesigen französisch-reformirten Gemeinde errichteten höheren Töchterschule der Name „Elisabeth-Schule" beigelegt worden.

Stettin, den 24sten Dezember 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

333) III. No. 1827. November 1841.

Bekanntmachung. Das Königliche Domainen-Vorwerk Labömitz, Amts Pudagla, ¼ Meile von Usedom und Swinemünde, ¼ Meile vom Haff und eine Meile von der Ostsee belegen, soll im Wege der öffentlichen Versteigerung auf die Zeit von Trinitatis (1sten Juni) 1842 bis Johannis 1860, also auf achtzehn Jahre und 23 Tage, zur Verpachtung gestellt werden.

Zu diesem Vorwerke gehören:

1) an Acker	739	Morgen	90	□Ruthen,
2) an Gärten	6	„	169	„
3) an Wiesen, incl. 47 Morgen 148 □R. bei dem Dorfe Caseburg	186	„	19	„
4) Hütungen	473	„	12	„
sind . .	1405	Morgen	110	□Ruthen,
5) ein Rohrplan bei dem Dorfe Caseburg von	7	„	123	„
überhaupt also an nutzbaren Grundstücken .	1413	Morgen	53	□Ruthen.

Das Minimum der Pachtsumme ist auf die runde Summe von 1087 Thlr. incl. 362¼ Thlr. Gold festgesetzt worden.

Königliches Inventarium an Vieh und Ackergeräth ist auf dem Vorwerke nicht vorhanden.

Die Bedingungen können in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, so wie bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte Pudagla zu Swinemünde eingesehen werden.

Der zur Verpachtung dieses Vorwerks anberaumte Termin ist auf den 3ten Februar 1842 in dem großen Sessions-Zimmer der Königlichen Re-

Digitized by Google

gierung hieselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Triest Vormittags 10 Uhr festgesetzt, in welchem die Bieter sich auch vor dem gedachten Kommissarius über ihre Befähigung zur Pacht durch Vorlegung genügender Atteste und über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen haben.

Stettin, den 10ten Dezember 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

334) III. No. 919. Dezember 1841.

Bekanntmachung. Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im III. Quartal d. J. eingegangenen Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungs-Capitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern unterm 18ten d. M. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben. Stettin, den 21sten Dezember 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

335) A. No. 3592. Dezember 1841.

Mit Beziehung auf die im Amtsblatte von 1835, Seite 36, bekannt gemachte Instruktion vom 16ten Juli 1834 werden die Schiedsmänner erinnert, die im §. 13 derselben vorgeschriebene Nachweisung ihrer Wirksamkeit im Jahre 1841, oder, wenn vor ihnen im Laufe dieses Jahres keine Sache verhandelt worden, eine Vacat-Anzeige gleich am Jahresschlusse resp. den landräthlichen oder den städtischen Polizei-Behörden zu übergeben, und diese Behörden werden aufgefordert, die ihnen zugekommenen Nachweisungen und resp. Vacat-Anzeigen bis zur Mitte Januar k. J. uns einzureichen.

Die Nachweisungen sind übrigens nach dem beigefügten Schema einzurichten. Stettin, den 21sten Dezember 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Nachweisung
der von dem Schiedsmann N.. zu N.. N..schen Kreises
im Jahre 1841 verhandelten Sachen.

Anhängig			Davon sind beendigt durch				Bleiben anhängig am Schluß des Jahres.
Blieben am Schlusse des vorigen Jahres.	sind geworden im Laufe des Jahres.	Summa.	Vergleich.	Zurücknahme des Antrages.	Ueberweisung an den Richter.	Summa.	

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

336) Bekanntmachung. Vom 1sten Januar 1842 ab soll auch von demjenigen im Inlande erzeugten Branntwein, welcher nach Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt ausgeführt wird, eine Vergütung auf die entrichtete Maischsteuer gewährt werden, und es kommen dabei die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18ten Oktober 1838 mit folgenden Modifikationen zur Anwendung:

1) Die zu bewilligende Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr nach den obengenannten Zollvereins-Staaten, wird auf Neun Silberpfennige für jedes Quart Branntwein zu funfzig Prozent Alkohol nach Tralles festgesetzt.
2) Die Ausfuhr des Branntweins mit dem Anspruche auf die unter No. 1. gedachte Steuer-Vergütung ist, bis auf weitere Bestimmung, nur über die nachbenannten Zoll- und Steuerstellen, als:

Auf der Grenze

1) zwischen Sachsen, Thüringen und Bayern:
   a. Gassenreuth,
   b. Ullitz,
   c. Gefell,
   d. Lobenstein,
   e. Coburg,
   f. Henneberg;

Digitized by Google

2) zwischen Thüringen und Kurhessen:
   a. Buttlar,
   b. Berka,
   c. Kreutzburg;

3) zwischen Preußen, Kurhessen, Nassau, Großherzogthum Hessen und Rhein-Bayern:
   a. Heiligenstadt,
   b. Warburg,
   c. Wilnsdorf,
   d. Altenkirchen,
   e. Wetzlar,
   f. Coblenz,
   g. Creuznach und
   h. Saarbrücken,

zulässig und muß unter Innehaltung der, nach der deshalb erlassenen besondern Bekanntmachung, für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen, an welchen jene Stellen belegen sind, erfolgen.

3) Für Erlangung der Steuer-Vergütung ist die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nur in den Fällen genügend, wenn der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen Nassau oder gegen den Bayerschen Rheinkreis ausgehet, um dort zu verbleiben. In allen übrigen Fällen muß außerdem über den jenseitigen Eingang des Branntweins eine Bescheinigung beigebracht werden, und zwar

a) von der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle, bei dem Ausgange über die Grenzen gegen Bayern, Kurhessen und gegen das Großherzogthum Hessen,

b) von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, bei dem Ausgange über die Grenze gegen Nassau und den Bayerschen Rheinkreis, wenn der Branntwein nach Bayern mit Ausschluß des Rheinkreises, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Kurhessen und Frankfurt a. Main bestimmt ist.

Um die jenseitige Eingangs-Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Abfertigung bei den unter No. 2. genannten Stellen, die mit der Bescheinigung über den diesseits erfolgten Ausgang des Branntweins versehene Anmeldung zurück.

4) Die so bescheinigte Anmeldung muß demnächst dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuer-Vergütung, spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der Vorabfertigung im Versendungsorte an gerechnet, zugestellt werden.

Uebrigens kann Branntwein, welcher der Steuer-Vergütung wegen zu einer

Digitized by Google